

RheinlandPfalz



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung



**Nachrichtenblatt
Heft 41 / 2004**



Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

	Seite
K. Bierbrauer: Mindeststandarts an die Ausführungsplanung bautechnischer Anlagen	75
H. Jacoby: Gewährleistung einer dauerhaften Funktionspflege landespflegerischen Anlagen - Ausgleichs- und Ersatzflächen - aus der praktischen Arbeit - ...	77
M. Tenbuß: Bodenordnung Boos: Ein Beispiel für eine integrale Bodenordnung	80
S. Traser, Prof.Dr. C.-H. Stier, Prof. A.Lorig: Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die Internetpräsentation „Landentwicklung“ der Landeskulturverwaltung	84
Flurbereinigungsstatistik:	96
Nachrichten und Pressemeldungen:	112
Impressum:	120

IM BLICKPUNKT

GAK-Rahmenplan 2004 - 2007

Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

Beschluss des PLANAK vom 12.12.2003

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

2.1 Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

2.2 Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

2.3 Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen

2.3.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte;

- 2.3.2 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 2.3.3 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft;
- 2.3.4 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs.
- 2.3.5 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 Gemeinden und Gemeindeverbände¹ und Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gem. Nr. 6.1 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden¹.
- 3.2 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3
- 3.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3.2.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.4 und 2.3.1 Teilnehnergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte
- 3.4 Für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.2 und 2.3.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften

- 3.5 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3 und 2.3.5 insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert werden.
- 4.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.
- 4.3 Von der Förderung nach Nr. 2.3.4 ausgeschlossen sind
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
 - Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
 - Beschleunigung des Wasserabflusses,
 - Bodenmelioration und
 - Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o.g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - Kauf von Lebendinventar,

¹⁾ in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- Betriebskosten bei Maßnahmen nach Nr. 2.3,
- Wegebau für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Maßnahmen nach Nr. 2.3.5, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

Die Verordnungen (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (Deminimis-Beihilfen) sowie Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (KMU-Beihilfen) sind bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 zu beachten.

- 5.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 €.

- 5.3 Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren kann in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern ein Regionalmanagement mit bis zu 70 % der Kosten jedoch höchstens mit 75.000 € jährlich gefördert werden.

Die Länder können in dünn besiedelten Räumen zulassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert wird.

- 5.4 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 - 2.3.3 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.1 bis zu 50 %, in den neuen Ländern bis zu 70 % der Kosten bei Zuwendungsempfängern nach Nrn. 3.2.1, 3.3 und 3.4². In begründeten Einzelfällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in den Jahren 2004 und 2005 eine Anhebung der Fördersätze um bis zu 5 Prozentpunkte vornehmen.

5.4.2 bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2

5.4.3 bis zu 100 % für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben nach Nr. 2.3.1

5.5 Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nr. 2.3.5 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 30 %, in den neuen Ländern 40 % gewährt werden

5.6 Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 2.3.4

5.6.1 ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG sowie für Vorarbeiten im Sinne von Nr. 2.3 von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben;

5.6.2 richtet sich die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf 20 %, in den neuen Ländern 10 % und bei Weinbergflurbereinigungen 40 %³ der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten. Die Länder können bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Eigenleistung auf 10 % begrenzen.

5.7 Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können um bis zu 5 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nrn. 5.4 bis 5.6 erhöht werden.

²⁾ Im Jahr 2004 betragen die Fördersätze bis zu 55 bzw. 75%.

³⁾ In den Jahren 2004 und 2005 kann die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft auf 35 % beschränkt werden.

Ab dem 01.01.2007 werden die Regelfördersätze nach Nrn. 5.4 bis 5.6 um 5 Prozentpunkte gesenkt. Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nr. 2.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, können ab dem 01.01.2007 um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber diesen Regelfördersätzen erhöht werden.

Vor dem 01.01.2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b LwAnpG.

- 5.8 Bei Maßnahmen gemäß Nrn. 2.3.1 und 2.3.3 können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2.1 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden.

Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

- 6.2 Die Akteure gemäß Nr. 6.1 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nr. 6.1 ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

- 6.3 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

- 6.4 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

- 6.5 Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.5, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

FACHBEITRÄGE

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Ministerialrat Heinz Vogelgesang, Mainz

Die Entwicklung des ländlichen Raumes war immer ein wesentliches Element der Agrarstrukturpolitik. Dieses Element wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Bereits mit den Luxemburger Beschlüssen zur Reform der Agrarpolitik vom Juni 2003 ist die so genannte zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik - dazu gehört die Entwicklung des ländlichen Raumes - erweitert worden (um die Unterstützung regionaler Partnerschaften - Regionalmanagement). Ab 2005 werden über die obligatorische Modulation (Kürzung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen) zusätzliche EU-Mittel aus der Markt- und Preispolitik für die ländliche Entwicklung frei. In diesem Zusammenhang wird auch eine Öffnung der ländlichen Entwicklungspolitik auf andere Wirtschaftsbereiche angestrebt. Die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume wird damit nicht mehr ausschließlich auf die Landwirtschaft und den landwirtschaftsnahen Bereich konzentriert sein.

Dieser Entwicklung wurde auf Ebene des Bundes und der Länder Rechnung getragen.

Am 12. Dezember 2003 hat der PLANAK beschlossen, einen neuen Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ aufzunehmen. Damit wurde eine Abkehr von einer bisher eher sektoral ausgerichteten Förderpolitik hin zu einer Förderpolitik mit integralem Ansatz vollzogen - eine Entwicklung die in Rheinland-Pfalz außerhalb der Förderregelungen schon seit Mitte der 90er Jahre verfolgt wurde.

Mit Blick auf den nächsten Finanzplanungszeitraum der EU (2007 bis 2013) ist dies ein enorm wichtiger Schritt, da damit die Voraussetzungen geschaffen werden, über den derzeitigen Zeitraum hinaus EU-Mittel zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes zu sichern.

Neuer Fördergrundsatz

Der neue Fördergrundsatz zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung löst verschiedene alte Fördergrundsätze ab:

- Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
- Förderung der ländlichen Bodenordnung sowie des freiwilligen Landtausches / Nutzungstausches,
- Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren und
- Förderung der Dorferneuerung.

Der Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Er besteht aus drei Segmenten:

- Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte,
- Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse und
- investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung.

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Mit dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) wird die großräumige agrarstrukturelle Entwicklungsplanung alter Prägung weiter entwickelt. Das ILEK verfolgt einen wesentlich breiteren Ansatz als die AEP, deren Schwerpunkt bisher eher auf der Landwirtschaft und der mit der Landwirtschaft verknüpften Sektoren lag. Das ILEK dient der Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in den Prozess

zur Stärkung der gesamten regionalen Wirtschaft. Damit werden Erfahrungen aufgegriffen, die Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Modellvorhaben in Adenau und Ulmen gemacht hat. Dort wurden ergänzende so genannte regionalwirtschaftliche Untersuchungen in die AEP integriert. Das ILEK soll auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen einer Region

- Entwicklungsziele für die Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- Strategien zur Realisierung der Entwicklungsziele entwickeln und
- erste prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben und umsetzen.

Dabei geht es insbesondere darum, dass Regionen eine auf ihre besondere Situation ausgelegte Entwicklungsstrategie erarbeiten. Die Region ist als Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang definiert.

Dem ohne Zweifel wesentlich breiteren inhaltlichen Ansatz, steht ein stark reduzierter Fördermittelan-satz gegenüber. 75 % der entstehenden Kosten können gefördert werden. Der absolute Zuschussbetrag ist aber auf maximal 50.000 EUR begrenzt. Damit wird die Aussagetiefe der alten AEP nicht erreicht werden können.

Regionalmanagement

Das Regionalmanagement soll ländliche Entwicklungsprozesse initiieren, organisieren und in der Umsetzungsphase begleiten.

Primär geht es dabei darum, die Bevölkerung und die anderen Akteure in einer Region zu aktivieren. Das endogene Potenzial soll durch Information und Beratung erschlossen werden. Ziel dieses Prozesses ist es, Projekte die der Entwicklung einer Region dienen, zu identifizieren und in ihrer Umsetzung zu begleiten.

Das Regionalmanagement ist aus einer Maßnahme entwickelt worden, die ursprünglich in Rheinland-Pfalz eingeführt wurde. Die Landentwicklungsmoderation bzw. die so genannte Umsetzungsbe-gleitung von Landentwicklungsprozessen ist ein Instrument, das in Rheinland-Pfalz seit einigen Jahren erfolgreich in regionalen Entwicklungsschwerpunkten zum Einsatz kommt.

Das Regionalmanagement kann aber nur dann finanziell unterstützt werden, wenn es sich um Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern handelt (in dünnbesiedelten Räumen mindestens 30.000 Einwohner). Über eine Laufzeit von max. fünf Jahren können dabei 70 % der im Regionalmanagement entstehenden Kosten gefördert werden.

Bei Regionalmanagement und ILEK werden als Zuwendungsempfänger insbesondere Kommunen bzw. Gemeindeverbände angesprochen. Allerdings können auch andere Akteure im ländlichen Raum Träger einer solchen Maßnahme werden.

Investive Maßnahmen

Die Förderung investiver Maßnahmen muss im Zusammenhang stehen mit landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im ländlichen Raum. Mit eingeschlossen ist dabei die Vorbereitung und Begleitung solcher investiven Maßnahmen.

Im Einzelnen gehören dazu:

- Dorferneuerung und Entwicklung,
- Ländliche Infrastrukturmaßnahmen,
- Anlage von Schutzpflanzungen,
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes,
- Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum.

Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Die Dorferneuerung und die Entwicklung ländlich geprägter Orte soll den dörflichen Charakter erhalten bzw. gestalten sowie dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sichern bzw. weiter entwickeln, um eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der auf dem Land lebenden Menschen zu erreichen.

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen

Dazu gehören dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, die insbesondere der Erschließung landwirtschaftlicher aber auch touristischer Entwicklungspotenziale dienen. Dieses bedeutet eine Ausweitung der bisherigen Wegebauförderung außerhalb der Flurbereinigung. Neben reinen landwirtschaftlichen Wegen, die primär der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen, können nunmehr Rad-, Wanderwege, Schutz-

hütten oder Bootsanlegeplätze gefördert werden. Voraussetzung ist, dass mit diesen Maßnahmen ein zusätzliches Einkommenspotenzial für die Landwirtschaft / den Weinbau erschlossen wird.

Anlage von Schutzpflanzungen

Damit wird erstmalig im Rahmen der GAK eine eigenständige Förderung von Maßnahmen möglich, die der Biotopvernetzung dienen.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes

Die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes umfasst alle Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie den freiwilligen Nutzungstausch.

Neu ist, dass die Wirkung eines Bodenordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft zu dokumentieren ist. Die bisherigen Förderausschlüsse (Entwässerung von Grünland oder Ödland, Umwandlung von Grünland oder Ödland in Ackerland) werden ausgeweitet. Die Entwässerung von Ackerland, die Beschleunigung des Wasserabflusses, Bodenmeliorationen und die Beseitigung von Landschaftselementen sind nun ebenfalls von einer Förderung ausgenommen. Allerdings kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine solche Maßnahme im Einvernehmen mit der zuständigen Landespflegebehörde durchgeführt wird.

Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum

Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft können dann gefördert werden, wenn außer Landwirten andere Partner im ländlichen Raum an dieser Maßnahme mitwirken. Darin enthalten ist der Fördertatbestand „Umnutzung der Bausubstanz landwirtschaftlicher Betriebe“.

Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuwendung, die für die investiven Maßnahmen gewährt werden können, ist unterschiedlich.

Sie variiert mit Ausnahme der ländlichen Bodenordnung in Abhängigkeit von der Person des Zuwendungsempfängers. Gemeinde und Gemeindeverbände bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten in der Regel einen höheren Zuwendungssatz als natürliche Personen bzw. juristische Personen des privaten Rechts. Die Zuschusshöhe für natürliche Personen bzw. juristische Personen des privaten Rechts beträgt in der Regel 30 %, für Körperschaften 50 %.

Eine weitere Aufspaltung erfolgt in Verbindung mit dem ILEK. Fördersatz für investive Maßnahmen, die der Umsetzung eines ILEK dienen, können einen um bis zu 5 %-Punkte höheren Fördersatz erhalten.

Ab 2007 werden die Regelfördersatzes allerdings um 5 %-Punkte abgesenkt, so dass der Unterschied in der Förderhöhe zwischen Gebieten, für die ein ILEK besteht und anderen Gebieten 10 % beträgt.

Für die Bodenordnung ist die Förderhöhe ebenfalls gesplittet zwischen Verfahren, die in ein ILK einbezogen sind und Verfahren außerhalb solcher Gebietskulissen. Hinzu kommt, dass bei der Förderung der Weinbergsflurbereinigung eine deutliche Reduzierung des Fördersatzes von 75 % auf zunächst 65%, 2006 auf 60 % und ab 2007 auf 55 % (ohne ILEK) vorgenommen wurde. Die Fördersatzes im Einzelnen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Förderung der Flurbereinigung

Jahre	Acker-/Grünland		Weinbau	
	mit ILK	ohne ILK	mit ILK	ohne ILK
2004 u. 2005	bis zu 85%	bis zu 80%	bis zu 70%	bis zu 65%
2006	bis zu 85%	bis zu 80%	bis zu 65%	bis zu 60%
ab 2007	bis zu 85%	bis zu 75%	bis zu 65%	bis zu 55%

Ausnahme bei Weinbergs- und Acker-/Grünland-Verfahren (bis zu 90 %)

bei besonders umweltschonenden Verfahren,
Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder
Verfahren mit hoher Bedeutung zur Erhaltung der Kulturlandschaft

Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz wird den neuen Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ in 2004 in Landesrecht umsetzen.

Die Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, der ländlichen Bodenordnung sowie des freiwilligen Landtausches / Nutzungstausches und die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus als GAK-Maßnahmen sowie die Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaus (Förderung von Mauersanierungen und stationären Transporteinrichtungen) wie auch die Förderung der Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich werden in **eine** Förderrichtlinie überführt und zu einem integrierten Förderkonzept entwickelt werden.

Ausgangspunkt Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“

Mit dem neuen Förderinstrument werden wesentliche Elemente des rheinland-pfälzischen Weges zur Entwicklung ländlicher Räume aufgegriffen. Ausgangspunkt dieses Weges waren und sind die Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“, die bereits 1995 vom Ministerrat verabschiedet wurden. Mit den Leitlinien wurde zunächst die Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum weiter entwickelt. Um dabei einen höheren Wirkungsgrad zu erreichen; wurde der Auftrag erteilt, anstelle von kleinräumigen Bodenordnungsverfahren auf Ortsebene verstärkt regionale Entwicklungsschwerpunkte zu bilden.

Die regionalen Entwicklungsschwerpunkte umfassen naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten. Sie zielen insbesondere darauf ab, umfassende Entwicklungsansätze in einer Region zu erarbeiten und durch den gebündelten und zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Förderinstrumente umzusetzen. Dieser Idee entspricht die Koppelung der Förderhöhe an die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte. Mit der Differenzierung der Fördersätze wird ein effizienterer Einsatz der Fördermittel erreicht. Gebiete, die über ein entsprechendes integriertes ländliches Entwicklungskonzept verfügen, erhalten eine höhere Förderung. Damit konnte das BMVEL überzeugt werden, das zunächst vorgesehen hatte Maßnahmen außerhalb solcher Gebiete generell nicht mehr zu fördern.

Umsetzung bietet Chancen

Die Umsetzung des neuen Fördergrundsatzes wird zunächst nicht nur für die Verwaltung mit Schwierigkeiten verbunden sein. Auch für die anderen Akteure und Partner im ländlichen Raum besteht derzeit eine Reihe von Fragen. So gilt es Begriffe wie „integriertes ländliches Entwicklungskonzept“ oder „Regionalmanagement“ auszufüllen.

Die Schwierigkeiten, Fragen und offenen Punkte sollten allerdings nicht nur als Gefahr verstanden werden. Sie bieten eine Chance. Die vorhandenen Freiräume sind zu nutzen, um eine schlüssige Politik für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz für die Zukunft anbieten zu können.

Von zentraler Bedeutung ist dabei der integrierte Ansatz der neuen Fördermaßnahme. Gerade im Hinblick auf die absehbare Weiterentwicklung der zweiten Säule der GAP zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume wird diesem Aspekt immer größere Bedeutung zugemessen werden müssen. EU-weit gesehen werden wir für die nächste Finanzplanungsperiode eine Situation haben, die dazu führt, dass weniger Geld auf mehr Schultern (Beitrittsländer) zu verteilen sein wird.

Nur dort wo schlüssige ganzheitliche Konzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes vorhanden sind, besteht die Chance, weiterhin Fördermittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes zu erhalten.

Dies gilt gleichermaßen für den Einsatz der GAK-Mittel.

AEP Westrich, eine Perspektive für die Region^{*)}

Stellvertretender Ministerpräsident und Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Mainz

Anrede,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung sehr herzlich bedanken.

Ich bin gerne zu Ihnen nach Konken gekommen, um bei der Vorstellung der Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, kurz AEP, mitzuwirken.

Gemeinsam mit Ihnen will ich über Wege für eine nachhaltige und damit dauerhafte Entwicklung der Region diskutieren.

Meine Aufgabe wird es dabei heute sein, Ihnen die Grundzüge der rheinland-pfälzischen Politik für den ländlichen Raum zu erläutern.

Der von Ihnen verfolgte Weg einer integrierten Entwicklung dieses ländlichen Raumes ist ein Modell mit Zukunft.

Eine wesentliche Grundlage ist die nun abgeschlossene AEP.

Hier in Konken wird heute keine Straße dem Verkehr übergeben, kein Dorfgemeinschaftshaus eröffnet oder ein neues Unternehmen gegründet, es wird lediglich „ein Stück Papier“ übergeben.

Mit der Vorstellung des Abschlussberichtes der AEP wird auch kein für alle sichtbarer Abschluss eines Projektes erreicht.

Nein, hier steht die eigentliche projektbezogene Arbeit erst bevor.

Dennoch ist mit der Vorlage dieses Berichts eine wichtige - ich meine - vorentscheidende Etappe erreicht.

Ihre Region, der Westrich, ist als dünn besiedelte Region und durch ihre Lage in geradezu klassischer Weise - ländlicher Raum.

Und um den ländlichen Raum und dessen nachhaltige Weiterentwicklung geht es heute.

Meine Damen und Herren,

die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eine Daueraufgabe und für mich von entscheidender Bedeutung.

Sie ist ein zentrales Anliegen und ein Schwerpunkt der Arbeit der rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Ländliche Räume - zu denen ihre Region - der Westrich - gehört, bilden das Herzstück von Rheinland-Pfalz.

Betrachtet man sich einige Fakten, so ist dies nahe liegend.

Rund 90 Prozent der Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben weniger als 2000 Einwohner.

Mehr als siebenzig Prozent der Landesfläche zählen zum ländlichen Raum.

Jeder zweite Bewohner unseres Landes lebt im ländlichen strukturierten Gebieten.

Meine Damen und Herren,

dünne Besiedlung und geografische Lage führen zu Problemen.

So kehren junge Menschen dem ländlichen Raum den Rücken.

In der Landwirtschaft läuft seit vielen Jahren ein enormer Strukturwandel mit ebenfalls negativen Folgen für den ländlichen Raum.

Dies sind nur beispielhaft Probleme, die durch eine aktive Strukturpolitik für den ländlichen Raum angegangen werden müssen.

Es gilt sich diesen großen Herausforderungen zu stellen.

^{*)} Rede des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, anlässlich der Abschlussveranstaltung zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Westrich am 29. Januar 2004, in Konken

Es gilt an einem Strang zu ziehen, um den ländlichen Raum voranzubringen.

Der ländliche Raum ist kein marodes Wirtschaftsunternehmen, das nur noch abgewickelt werden muss.

Der ländliche Raum ist für mich auch keine Restgröße, die man vernachlässigen kann.

Im Gegenteil:

Der ländliche Raum bietet für ganz Rheinland-Pfalz Chancen.

Er besitzt enorme Potenziale.

Die strukturelle und funktionelle Vielfalt des ländlichen Raumes eröffnet ein großes Spektrum an Entwicklungsperspektiven.

Er ist als Wohn-, Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung des Landes unverzichtbar.

Deshalb hat der ländliche Raum für mich das Zeug, ein „Zukunftsmotor“ für die Gesamtentwicklung unseres Landes zu werden.

Meine Damen und Herren,

die Landesregierung steht zum ländlichen Raum und unterstützt diesen mit einer aktiven Strukturpolitik.

Das war, ist und wird ein wichtiger Teil der Landespolitik bleiben.

Dies ist kein Lippenbekenntnis.

Wir müssen in das Unternehmen „Ländlicher Raum“ investieren und wir in Rheinland-Pfalz haben investiert:

Die Landesregierung hat trotz einer immer schwierigeren Haushaltslage allein in den vergangenen beiden Jahren mit rund einer halben Milliarde Euro den ländlichen Raum unterstützt.

Basis unserer Politik ist dabei das Konzept der „Integrierten ländlichen Entwicklung“.

Im Kern geht es dabei darum, alle Politiken für den ländlichen Raum immer stärker aufeinander abzustimmen und eine Förderpolitik aus einem Guss zu entwickeln.

Die integrierte ländliche Entwicklung hat eine Vorgeschichte.

Sie begann in Rheinland-Pfalz im Jahre 1995.

Ein Jahr bevor in der Europäischen Union dieses Konzept als Leitbild verabschiedet wurde.

Wir im Land waren schneller und haben mit den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ die integrierte ländliche Entwicklung mit der Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte auf den Weg gebracht.

Dabei stehen zwei Dinge im Mittelpunkt.

1. Wir brauchen ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine Region.

Landwirtschaft, Dorfentwicklung, Infrastrukturverbesserung, Tourismus aber auch Naturschutz und Landschaftspflege gehören dazu.

2. Es gilt die lokalen Kräfte zu nutzen.

Ein erfolgreiches Entwicklungskonzept kann nur von unten nach oben entwickelt werden.

Deshalb müssen die Akteure vor Ort von Anfang an aktiv in diesen Prozess eingebunden werden.

Betroffene zu aktiven Beteiligten zu machen, das ist das Prinzip.

Gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen und Finanzmittel bündeln - das ist die Devise in der integrierten Landentwicklung.

Wir haben mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ein bundesweit einmaliges Strukturministerium aufgebaut, das alle für die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Instrumente bündelt.

Im November dieses Jahres wurde unser Ansatz durch die EU auf einer Konferenz in Salzburg bestätigt.

Dort wurde die Entwicklung des ländlichen Raumes als gleichrangiges Element neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Verbesserung der ökologischen Situation anerkannt.

Das ist für mich der Schritt in die richtige Richtung.

Ländlicher Raum ist eben nicht mehr nur Landwirtschaft.

Genau so wenig ist der ländliche Raum ohne Landwirtschaft vorstellbar.

Beides gehört zusammen.

Mit den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ haben wir 1995 in Rheinland-Pfalz damit begonnen.

Es wurde der Auftrag erteilt, regionale Entwicklungsschwerpunkte wie hier bei Ihnen im Westrich zu bilden.

Regionale Entwicklungsschwerpunkte umfassen naturräumliche und wirtschaftsräumliche Einheiten.

In den Entwicklungsschwerpunkten ist entscheidend, das dort vorhandene Potenzial zu wecken und zu nutzen.

Die Nutzung dieses in der Region steckenden Potenzials wird immer wichtiger.

Die lokalen Kräfte zu nutzen heißt, Ideen und Konzepte von Beginn an mit den Menschen vor Ort zu entwickeln.

Lösungen von außen, die einer Region übergestülpt werden, wirken kontraproduktiv.

Sie funktionieren allenfalls so lange, so lange viel Geld fließt.

Sie sind aber nicht geeignet, eine nachhaltige und sich selbst tragende Entwicklung auf den Weg zu bringen.

Partnerschaft und Kommunikation der Akteure untereinander sind für mich in einem solchen Prozess unverzichtbar.

Partnerschaft und Kommunikation schaffen Transparenz und Akzeptanz.

Transparenz und Akzeptanz sind aber ganz entscheidende Schlüssel zum Erfolg.

Mit der im Westrich im Jahr 2001 begonnenen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) wurde ein transparenter und dynamischer Entwicklungsprozess angestoßen.

Die AEP erfasst die verschiedenen Entwicklungsbereiche Landwirtschaft, Kommunalentwicklung, Tourismus sowie Umwelt und Naturschutz.

Damit ist die AEP deutlich mehr als eine rein landwirtschaftliche Fachplanung.

Meine Damen und Herren,

die Entwicklung einer Region endet nicht an den Grenzen einer Verbandsgemeinde.

Dies haben Sie hier frühzeitig erkannt, denn Ihre AEP erfasst Bereiche zweier Verbandsgemeinden.

Nutzen Sie die Chance, dass in beiden Verbandsgemeinden ein Entwicklungsprozess angestoßen wurde.

Arbeiten Sie intensiv zusammen.

Vier Handlungsfelder sind aus meiner Sicht im Entwicklungsschwerpunkt Westrich herauszustellen.

An erster Stelle will ich bewusst die Landwirtschaft nennen.

Die Landwirtschaft war vor drei Jahren mit der Hauptinitiator für die AEP.

In der Region hat die Landwirtschaft mit den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen als Wirtschaftsfaktor nach wie vor eine große Bedeutung.

Die Landwirtschaft leistet gleichzeitig auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

Damit gelingt es, den Westrich als Lebens- und Erholungsraum attraktiv zu halten.

Im Zentrum der Bemühungen bei der Landwirtschaft steht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die jüngsten Beschlüsse zur Reform der europäischen Agrarpolitik machen dies umso notwendiger.

Lassen Sie mich einige Sätze zu dieser Reform sagen.

Kernelement der Reform ist die Entkopplung der Ausgleichszahlungen.

Dieser Beschluss geht in die richtige Richtung:

- Zum einen gewinnen die Landwirte damit wieder mehr unternehmerische Freiheit und
- zum anderen wird jetzt klar, wofür die Ausgleichszahlungen stehen.

Ausgleichszahlungen sind notwendig, um damit die Leistung der Landwirtschaft für die Allgemeinheit zu honorieren - und da spielt es keine Rolle, was nun konkret auf einer Fläche produziert wird.

Wichtig ist vielmehr, dass die Kulturlandschaft mit der sie prägenden Landwirtschaft erhalten wird.

Bei der Umsetzung der Entkopplung stehen drei Modelle zur Auswahl an:

- Das Betriebsmodell,
- das Regionalmodell oder
- die Kombination aus beiden.

Meine Position ist klar:

Ich kämpfe für ein System, das Ungerechtigkeiten aus der Agrarreform 1992 beseitigt, zumindest aber deutlich vermindert.

Mit der Entkopplung muss zumindest mittelfristig eine deutliche Vereinfachung für Landwirtschaft und Verwaltung erreicht werden.

Ich setze auf ein Modell, das auf die Zukunft ausgerichtet ist, ein Modell das offen ist für Umverteilung zwischen den Bundesländern und die gegenwärtigen Ungerechtigkeiten beseitigt.

Mein langfristiges Ziel ist es daher, bundeseinheitliche Prämien zu erhalten.

Auf der Sonderkonferenz der Agrarminister Ende November letzten Jahres haben sich die Länder mehrheitlich auf ein Kombinationsmodell verständigt, das aus meiner Sicht die Anforderungen an ein zukünftiges System der Direktzahlungen weitestgehend erfüllen.

Was bleibt festzuhalten?

Die Marktorientierung und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft werden immer wichtiger werden.

Nur wer seine Produktion konsequent am Markt ausrichtet, wer seine Wettbewerbsfähigkeit stetig verbessert, wird auch in Zukunft bestehen können.

Hier stehen die Aktien in der Westpfalz und in der Region Westrich gar nicht so schlecht.

Um dieses Rückgrat zu erhalten, ist es notwendig zukunftsfähige Strukturen zu schaffen.

Ein zentrales Element dabei ist die Bodenordnung. Fragen der Bodenordnung waren es auch, die zum Start der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung im Westrich führten.

Durch das DLR Westpfalz wurden bereits Verfahren begonnen.

Weitere sollen in Kürze folgen.

Ich werde mich trotz der schwierigen Haushaltslage bemühen, dass die hierbei benötigten Mittel bereitgestellt werden können.

Damit wird deutlich, wir tun etwas zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Dies hört aber nicht bei der Bodenordnung auf.

Eine intensive Beratung der Landwirte gehört dazu.

Einzelbetriebliche Maßnahmen, die Verstärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und Verbesserungen bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gehören ebenfalls dazu.

Mit der Agrarverwaltungsreform haben wir gerade für die Landwirtschaft den gesamten Dienstleistungsbe- reich neu gestaltet.

Die Landentwicklung ist dabei eine fundamentale Säule im Dienstleistungszentrum Westpfalz.

Unter der Regie des ehemaligen Kulturredes wurde der Entwicklungsprozess im Westrich angestoßen, koordiniert und mit der Umsetzung begonnen.

Durch Zusammenfassung der Agrarverwaltung mit der Landeskulturverwaltung ist die Dienstleistungs- palette noch verbreitert und verbessert worden.

Dieses ist Ziel der Agrarverwaltungsreform.

Auch das bedeutet „Politik für den ländlichen Raum aus einer Hand und einem Guss“.

Das zweite Handlungsfeld, das für den ländlichen Raum wichtig ist, ist die Stärkung der Wirtschaftskraft.

Hier ist es notwendig, möglichst attraktive Standortbedingungen für Gewerbe und Handwerk zu schaffen.

Nur damit können Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden und junge Menschen hier gehalten werden.

Voraussetzung für die Schaffung wohnstättennaher Arbeitsplätze ist die Ausweisung von Gewerbe- und Bauflächen.

Wenn es um die Sicherung von Arbeitsplätzen geht, dann spielt in der Westpfalz und hier bei Ihnen im Westrich auch der Tourismus eine wichtige Rolle.

Tourismus ist in der heutigen Zeit ein Aktivposten, der eine äußerst dynamische Entwicklung nimmt.

Tourismus lenkt kaufkräftige Nachfrage gerade in strukturschwache Regionen.

Die reizvolle Landschaft bildet ein Potenzial, auf das Sie aufbauen können.

Hier haben Sie mit Ihrer Arbeit im Westrich angesetzt.

Die Ergänzung des vorhandenen Radwegenetzes ist eine weitere Maßnahme, mit der die Attraktivität der Region gesteigert werden kann. Gastronomie und regionale Urlaubsanbieter müssen ebenfalls eng in den laufenden Entwicklungsprozess einbezogen werden.

Meine Damen und Herren,

das dritte Handlungsfeld betrifft die Ökologie.

Dieses Handlungsfeld ist unmittelbar verknüpft mit der Entwicklung des Tourismus.

Es gilt die regionaltypische Kulturlandschaft zu erhalten.

Durchgängig extensiv bewirtschaftete Grünlandkomplexe, Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstbeständen seien hier nur beispielhaft erwähnt.

Betonen will ich an dieser Stelle, dass solche Maßnahmen auf freiwilliger Basis unter Beachtung der Interessen aller Landnutzer durchzuführen sind. Nur so kann man Akzeptanz und Nachhaltigkeit erreichen und gewährleisten.

Für das in diesem Zusammenhang häufig erforderliche Flächenmanagement steht das DLR als Dienstleister zur Verfügung.

Das vierte Handlungsfeld setzt bei den Gemeinden an, die es in ihrer Entwicklung zu unterstützen gilt. Kommunalentwicklung hat unmittelbar etwas mit der Verbesserung des Lebensumfeldes in den Gemeinden der Region zu tun.

Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Dorfentwicklung.

Ich nenne beispielhaft die Themen Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz, private Dorferneuerungsmaßnahmen und öffentliche Dorfentwicklungsmaßnahmen.

Auch hier steht Ihnen das DLR mit den Möglichkeiten der Dorfflurbereinigung unterstützend bei der Umsetzung Ihrer Ziele zur Verfügung.

Meine Damen und Herren,

der Weg einer integrierten Landentwicklung ist ein facettenreicher Weg. Gerade in Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel ist es wichtig, den richtigen Weg zu finden. Es gilt das vorhandene Förderinstrumentarium aufeinander abzustimmen und damit begrenzte Ressourcen möglichst optimal zu nutzen.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz lebenswert zu erhalten und für die Zukunft fit zu machen. Dabei gilt es, nicht passiv zu bleiben - wie das Kaninchen auf die Schlange zu starren.

Wir müssen unsere Geschicke in die eigene Hand nehmen!

Dies will ich mit der von mir ins Leben gerufenen Initiative „LAND SCHAFFT“ verdeutlichen.

Unsere ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz verfügen über eine hohe Lebensqualität und besitzen über dies eine beachtliche wirtschaftliche Kapazität.

Die Menschen identifizieren sich mit dem ländlichen Raum. Wir finden deshalb auf dem Land häufig soziale Strukturen, um die uns viele „Städter“ beneiden.

Diese Lebensqualität zu bewahren und mittels integrierter Konzepte die Potenziale in den Regionen zu aktivieren, das ist die Philosophie der „Initiative Land schafft“.

Basis hierfür ist die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.

Ich sehe meine Aufgabe und die Aufgabe meiner Verwaltung darin, Sie auf diesem Weg zu unterstützen.

Sie haben in der AEP Ideen und Visionen entwickelt, mit denen Sie nun konkrete Projekte in Angriff nehmen können.

Setzen Sie Ihren Weg selbstbewusst fort.

Der Westrich, die Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler und Kusel haben Zukunft.

Bei der Gestaltung der Zukunft der Region biete ich Ihnen gerne die Unterstützung meines Hauses und der ihm zugeordneten Dienststellen an.

Ich wünsche Ihnen Allen, dem Entwicklungsschwerpunkt Westrich und den Menschen, die hier wohnen, weiterhin viel Erfolg.

Landwirtschaft und Regionalentwicklung in der Verbandsgemeinde Ulmen^{*)}

Stellvertretender Ministerpräsident und Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Mainz

Anrede,

zunächst einmal herzlichen Dank für Ihre Einladung und herzlichen Dank für die Gelegenheit, mit Ihnen über die Entwicklung des ländlichen Raumes in Rheinland-Pfalz und speziell die Entwicklung in Ihrer Verbandsgemeinde zu diskutieren.

Ich kann mich noch gut an die Veranstaltung im Mai 2001 in Ulmen erinnern.

Nicht nur wegen des Mundartgedichtes des Eifelbauers Franzen und dem Sketch einer Laienspielgruppe.

Ich erinnere mich gut an die damalige Veranstaltung, weil dort ganz deutlich wurde: Wir haben hier ungemein engagierte Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, sich für Ihre Region zu engagieren.

Genau darauf kommt es an:

Die Entwicklung des ländlichen Raumes lebt von den Ideen und Initiativen der Menschen in der Region.

Nur dann kann Landentwicklung erfolgreich betrieben werden.

Meine Damen und Herren,

die Entwicklung des ländlichen Raumes liegt mir persönlich ganz besonders am Herzen - als Westwälder weiß ich, wofür der ländliche Raum steht: Welche Potenziale es hier gibt, aber auch mit welchen Herausforderungen unsere ländlichen Räume zu kämpfen haben.

Zu den - ich sage einmal - „gewöhnlichen“ Herausforderungen im ländlichen Raum, wie etwa dem Wegzug junger Menschen oder dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, kommen hier in der Verbandsgemeinde - das wissen Sie alle - andere Dinge, wie z.B. der Truppenrückzug erschwerend hinzu.

Das sind große Herausforderungen - keine Frage.

Herausforderungen, die wir aber optimistisch angehen können, denn der ländliche Raum ist kein ma-

rodes Unternehmen, das abgewickelt werden muss. Für mich ist der ländliche Raum auch keine Restgröße, die man vernachlässigen kann.

Der ländliche Raum ist auch kein bloßer „Lieferant“ von Rohstoffen und Naturgütern.

Im Gegenteil: Der ländliche Raum bietet für ganz Rheinland-Pfalz enorme Chancen.

Der ländliche Raum mit seinen Potenzialen kann durchaus zu einem Motor für die Entwicklung in ganz Rheinland-Pfalz werden - zum Teil ist er es ja bereits heute schon - ich erinnere nur an den Flughafen Frankfurt-Hahn, der ganz Rheinland-Pfalz im wahren Sinn des Wortes beflügelt.

Meine Damen und Herren,

die Landesregierung steht zum ländlichen Raum und unterstützt ihn mit einer aktiven Strukturpolitik.

Dies haben wir bereits getan, das tun wir und das werden wir in Zukunft tun.

Dabei sind mir drei Dinge wichtig.

Erstens: Politik für den ländlichen Raum ist nicht umsonst zu haben.

Wir müssen investieren und wir in Rheinland-Pfalz haben investiert: Über 500 Millionen Euro sind in den letzten Jahren in unsere ländlichen Regionen geflossen.

Zweitens bedeutet Politik für den ländlichen Raum für mich Politik aus einem Guss.

Deshalb haben wir mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ein bundesweit einmaliges Strukturministerium aufgebaut, das alle für die Entwicklung des ländlichen Raums relevanten Instrumente bündelt.

^{*)} Rede des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, anlässlich einer Veranstaltung in der Verbandsgemeinde Ulmen am 2. Dezember 2003 im Bürgerhaus in Lutzerath

Wir brauchen eine „integrierte ländliche Entwicklung“.

Das hat übrigens auch die Europäische Union erkannt.

Gerade erst vor einigen Tagen wurde auf einer Konferenz in Salzburg der breite integrale Ansatz bestätigt und weitergeführt und auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik sollen zukünftig die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Nachhaltigkeit und die Entwicklung des ländlichen Raumes insgesamt gleichrangig neben einander.

Dies ist für mich ein Schritt in die richtige Richtung.

Drittens ist für mich bei der Politik für den ländlichen Raum entscheidend:

wir müssen die lokalen Kräfte nutzen - genau so, wie sie es in Ihrer Verbandsgemeinde machen.

„Von unten nach oben“ müssen die Konzepte von Beginn an entwickelt werden.

Die Menschen in der Region sind es, die die Probleme am besten kennen und am ehesten in der Lage sind, praktikable Lösungen zu finden.

Lösungen von außen, die einer Region übergestülpt werden, sind kontraproduktiv.

Sie funktionieren allenfalls so lange, solange viel Geld fließt.

Diese Zeiten sind aber schon lange vorbei.

Wir alle, müssen uns auf die eigenen Kräfte besinnen.

Partnerschaft und Kommunikation sind für mich in solchen Entwicklungsprozessen, wie sie hier laufen, unverzichtbar.

Partnerschaft und Kommunikation schaffen Transparenz und Akzeptanz.

Transparenz und Akzeptanz aber sind ein ganz entscheidender Schlüssel zum Erfolg.

Meine Damen und Herren,

zum Schluss will ich die vier Handlungsfelder nennen, die aus meiner Sicht entscheidend für die Entwicklung des ländlichen Raumes sind.

Erstens müssen wir die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum weiter stärken und da führt kein Weg an möglichst attraktiven Standortbedingungen für Unternehmen vorbei.

Zukunftstechnologien, Datenautobahnen, aber auch echte Autobahnen dürfen keinen Bogen um den ländlichen Raum machen.

Wenn ich über die Sicherung von Arbeitsplätzen gerade hier in der Region rede, dann darf auch der gesamte Bereich Tourismus nicht vergessen werden.

Tourismus lenkt kaufkräftige Nachfrage gerade in strukturschwache Regionen.

Die reizvolle Landschaft bildet hier ein Potenzial, auf das Gastronomie und Hotellerie aufbauen können.

Meine Damen und Herren,

das zweite Handlungsfeld, um den ländlichen Raum zu stärken, ist die Landwirtschaft.

Sicherlich: Der ländliche Raum ist nicht mehr nur Landwirtschaft - aber eine Entwicklung des ländlichen Raumes ohne Landwirtschaft ist ebenfalls nicht vorstellbar.

Das sieht man allein schon an der Bedeutung der Landwirtschaft für den Tourismus.

Deshalb müssen wir die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe weiter verbessern.

Ein zentrales Element ist dabei nach wie vor die Bodenordnung, so wie sie auch hier im Entwicklungsschwerpunkt vorangetrieben wurde.

Wir haben übrigens die Bodenordnung ganz bewusst mit unserer Agrarverwaltungsreform vollständig in unsere neuen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum integriert - auch das bedeutet Politik für den ländlichen Raum aus einer Hand und aus einem Guss.

Meine Damen und Herren,

das dritte Handlungsfeld, das für mich entscheidend ist, den ländlichen Raum zukunftsfähig zu erhalten, ist die Unterstützung der Kommunalentwicklung.

Damit können wir - etwa durch die Dorferneuerung - das Lebensumfeld unserer Gemeinden weiter verbessern.

Gleiches gilt für das vierte entscheidende Handlungsfeld, die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation und den Erhalt der Kulturlandschaft.

Hier ist ganz entscheidend, dass wir keinen Zwang ausüben und ganz nüchtern und pragmatisch handeln, ohne Ideologie - Umweltschutz funktioniert immer dann am besten, wenn er nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und unter der Beachtung der Interessen aller Landnutzer verwirklicht wird.

Meine Damen und Herren,

Rheinland-Pfalz ist in Sachen nachhaltiger Entwicklung des ländlichen Raumes Vorreiter.

Unser Land ist wirtschaftlich überaus erfolgreich und spielt im Konzert der Bundesländer mittlerweile ganz vorne mit.

Letztes Jahr hatten wir unter allen Ländern das höchste Wachstum, wir haben einer der höchsten Exportquoten und bei der Arbeitslosigkeit liegen wir gegenwärtig an drittbesten Stelle.

Diese Erfolge verdanken wir auch und gerade dem Herzen von Rheinland-Pfalz, dem ländlichen Raum. Genauer gesagt: Unser Land verdankt seine Erfolge den Menschen, die sich im und mit dem ländlichen Raum identifizieren.

Wir finden auf dem Land soziale Strukturen, um die uns viele „Städter“ beneiden.

Diese Lebensqualität zu bewahren und mittels integrierter Konzepte die Potenziale in den Regionen zu aktivieren, das ist die Philosophie, die hinter der Politik für den ländlichen Raum steckt, so wie ich sie für richtig halte.

In diesem Sinne appelliere ich an alle Anwesenden, den in Ulmen eingeschlagenen Weg weiter zu gehen.

Hören Sie jetzt nicht auf.

Bringen Sie sich konstruktiv und kreativ in den Entwicklungsprozess Ihrer Heimatregion ein.

Ich ermuntere Sie ausdrücklich:

Setzen Sie die erfolgreiche Arbeit für die Zukunft Ihrer Heimat fort.

Ich biete Ihnen dabei gerne die Unterstützung meines Hauses und der ihm zugeordneten Dienststellen an.

Ich wünsche Ihnen allen, dem Entwicklungsschwerpunkt Ulmen und den Menschen, die hier wohnen, weiterhin viel Erfolg!

Landentwicklung in der Verbandsgemeinde Arzfeld^{*)}

Staatssekretär Harald Glahn, Mainz

Anrede,

Ich freue mich, mit Ihnen gemeinsam eine Bilanz über die Arbeiten im regionalen Entwicklungsschwerpunkt Arzfeld zu ziehen. Der integrierte Ansatz, den Sie hier verfolgen, ist ein Ansatz mit Zukunft.

Landwirtschaft, Landschaft, Tourismus, Gewerbe und Verkehr bedingen einander und müssen miteinander verbunden werden.

Sie haben genau auf diese Verbindung abgestellt, als sie die Arbeiten an der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Arzfeld begonnen haben.

Konsequent haben Sie den Weg über die Landentwicklungsmoderation weiter geführt, deren wichtigsten Ergebnisse heute präsentiert werden.

Das bedeutet aber nicht: Die Arbeit ist zu Ende.

Im Gegenteil: Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eine Daueraufgabe, der wir uns alle kontinuierlich und beharrlich stellen müssen.

Der ländliche Raum hat für mich das Zeug, ein „Zukunftsmotor“ für die Gesamtentwicklung unseres Landes zu werden.

Deshalb, meine Damen und Herren, ist die Politik für den ländlichen Raum ein wichtiger Teil der Landespolitik und sie wird es bleiben.

^{*)} Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Harald Glahn, anlässlich einer Veranstaltung der Verbandsgemeinde Arzfeld am 19. Dezember 2003 im Gemeindehaus Arzfeld

Wir müssen in das Unternehmen „Ländlicher Raum“ investieren und wir haben in Rheinland-Pfalz investiert:

Trotz einer immer schwierigeren Haushaltslage haben wir den ländlichen Raum allein in den vergangenen beiden Jahren mit rund einer halben Milliarde Euro unterstützt.

Basis unserer Politik ist dabei das Konzept der „Integrierten ländlichen Entwicklung“.

Im Kern geht es darum, alle Politikfelder für den ländlichen Raum aufeinander abzustimmen und eine Förderpolitik aus einem Guss zu entwickeln.

Deshalb haben wir bereits vor einiger Zeit - übrigens schneller als die Europäische Union, die das Leitbild der integrierten ländlichen Entwicklung jetzt ebenfalls propagiert - regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet.

Dabei stehen zwei Aspekte im Mittelpunkt.

1. brauchen wir immer ein schlüssiges Gesamtkonzept für eine Region.

Landwirtschaft, Dorfentwicklung, Infrastrukturverbesserung, Tourismus aber auch Naturschutz und Landschaftspflege gehören dazu.

2. die lokalen Kräfte sind in der ländlichen Entwicklung zu nutzen. Ein erfolgreiches Entwicklungskonzept kann nur von unten nach oben entwickelt werden. Deshalb müssen die Menschen im ländlichen Raum, Sie meine Damen und Herren, von Anfang an aktiv eingebunden werden. Betroffene zu aktiven Beteiligten zu machen, das ist das Prinzip.

Gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen und Finanzmittel bündeln - das ist die Devise in der integrierten Landentwicklung.

Der Entwicklungsprozess hier in Arzfeld begann 1998 mit der so genannten Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, der AEP.

Die AEP ist mehr als eine rein landwirtschaftliche Fachplanung. Kommunalentwicklung, Tourismus und Umwelt und Naturschutz gehören genauso dazu.

Stolz bin ich auf die sich an die AEP anschließende Landentwicklungsmoderation. In Sachen Moderation war und ist Rheinland-Pfalz bundesweit Vorreiter - wir haben die Moderation als erstes Bundesland überhaupt eingeführt und mitfinanziert.

Landentwicklungsmoderation ist mittlerweile ein Modell geworden, das bundesweit nicht nur beachtet, sondern auch nachgeahmt wird.

Sie alle wissen: Arzfeld ist nicht der einzige Entwicklungsschwerpunkt hier im Landkreis. Die Entwicklungen im Ernstberggebiet und vor allem in der Verbandsgemeinde Neuerburg eröffnen für Sie hier in Arzfeld vielfältige Synergien.

Die Entwicklung einer Region endet nicht an den Grenzen einer Verbandsgemeinde. Nutzen Sie die Chance, dass in beiden Verbandsgemeinden ein Entwicklungsprozess angestoßen wurde. Arbeiten Sie intensiv zusammen.

Eine weitere Chance für den gesamten Landkreis liegt in der Teilnahme an REGIONEN AKTIV. Der Landkreis ist eine von achtzehn Modellregionen, die sich hier im Bundeswettbewerb durchgesetzt haben. Hier spreche ich vor allem die Dachmarke „EIFEL“ an, die das Land auch finanziell unterstützt.

Im Entwicklungsschwerpunkt Arzfeld sehe ich vor allem vier Handlungsfelder.

An erster Stelle nenne ich bewusst die Landwirtschaft. Der ländliche Raum ist zwar immer mehr als nur Landwirtschaft. Genau so wenig ist der ländliche Raum aber ohne Landwirtschaft vorstellbar. Beides gehört zusammen. Das wird hier in Arzfeld ganz deutlich.

Die Landwirtschaft war vor knapp fünf Jahren mit Hauptinitiator für die AEP. Und die Landwirtschaft ist mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen hier in der Region nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Es ist die Landwirtschaft, die die Kulturlandschaft erhält und pflegt und damit die Eifel als Lebens- und Erholungsraum attraktiv macht. Deshalb fördern und unterstützen wir unsere landwirtschaftlichen Betriebe. Mir geht es dabei vor allem um eine bessere Wettbewerbsfähigkeit.

Die jüngsten Beschlüsse zur Reform der europäischen Agrarpolitik machen dies umso notwendiger. Zu dieser Reform hier und jetzt nur ein paar Sätze. Kernelement ist die Entkopplung der Ausgleichszahlungen und das geht in die richtige Richtung. Zum einen gewinnen die Landwirte mit der Entkopplung wieder mehr unternehmerische Freiheit und zum anderen wird jetzt klar, wofür die Ausgleichszahlungen stehen. Sie honorieren die Leistung der Landwirtschaft für die Allgemeinheit - und da spielt es keine Rolle, was nun konkret auf einer Fläche produziert wird. Wichtig ist vielmehr, dass die Kulturlandschaft mit der sie prägenden Landwirtschaft erhalten wird.

Jetzt kommt es darauf an, die Entkopplung konkret im nationalen Recht umzusetzen. Auf der Sonderkonferenz der Agrarminister Ende November haben sich die Länder mehrheitlich auf ein Modell verständigt, das aus meiner Sicht die Anforderungen an ein zukünftiges System der Direktzahlungen weitestgehend erfüllen.

Vor allem werden wir unserem großen Ziel einen Schritt näher kommen - nämlich bundeseinheitlichen Prämien, die die gegenwärtigen Ungerechtigkeiten beseitigen, unter denen gerade Rheinland-Pfalz besonders leidet.

Sie alle wissen: Auch und gerade für die Landwirtschaft gilt: Nur wer seine Produktion konsequent am Markt ausrichtet, wer seine Wettbewerbsfähigkeit stetig verbessert, wird auch in Zukunft bestehen können.

Hier stehen die Aktien in der Eifel und in der Region Bitburg nicht schlecht. Mit der Milcherzeugung und -verarbeitung haben Sie ein starkes Rückgrat. Um dieses Rückgrat zu erhalten, ist es aber notwendig zukunftsfähige Strukturen zu schaffen.

Ein zentrales Element ist dabei die Bodenordnung, wie sie hier im Verbandsgemeindegebiet vorangetrieben wird. Das DLR Eifel hat bereits sechs Verfahren eingeleitet, weitere sollen in Kürze folgen.

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hört aber natürlich nicht bei der Bodenordnung auf. Eine intensive Beratung der Landwirte gehört genauso dazu, wie die einzelbetriebliche Förderung, die Verstärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und Verbesserungen bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Aber auch ein gutes staatliches Dienstleistungsangebot bedeutet mehr Wettbewerbsfähigkeit. Hier haben wir mit der Agrarverwaltungsreform einen wichtigen Schritt getan. Wir bieten mit den neuen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum „Politik für den ländlichen Raum aus einer Hand und einem Guss“. Und selbstverständlich ist die Landentwicklung eine entscheidende Säule der Arbeit im neuen DLR Eifel.

Ich sagte es bereits: Der ländliche Raum ist natürlich immer mehr als die Landwirtschaft.

Das zweite Handlungsfeld, das für den ländlichen Raum ganz entscheidend ist, ist deshalb die Stärkung der allgemeinen Wirtschaftskraft. Hier ist es notwendig, Gewerbe und Handwerk möglichst attraktive Standortbedingungen zu bieten - Voraussetzung hierfür sind attraktive Gewerbe- und Bauflächen.

Beispielhaft ist für mich hier das von den Verbandsgemeinden Arzfeld und Prüm gemeinsam geschaffene interkommunale Gewerbegebiet mit 22 Hektar gewerblicher Baufläche.

Zukunftstechnologien, Datenautobahnen aber auch echte Autobahnen dürfen keinen Bogen um den ländlichen Raum machen.

Wenn es um die Sicherung von Arbeitsplätzen geht, dann spielt in der Eifel und in Arzfeld aber auch der Tourismus eine wichtige Rolle. Die reizvolle Landschaft bildet ein Potenzial, auf das Sie aufbauen können. Hier haben Sie mit Ihrer Arbeit in Arzfeld angesetzt. Die Erlebnisstraße im Islek ist ein Beispiel dafür.

Aber auch das Radwegenetz mit seinen circa hundert Radwegekilometern allein in der Region um Arzfeld ist sicherlich ein touristisches Pfund, mit dem sich wuchern lässt.

Das dritte Handlungsfeld für eine integrierte ländliche Entwicklung betrifft die Ökologie, die natürlich ganz unmittelbar mit der Entwicklung des Tourismus verknüpft ist.

Auch hier gilt es, die regionaltypische Kulturlandschaft zu erhalten.

Und auch hier haben Sie in Arzfeld mit der AKTION BLAU Maßstäbe gesetzt.

Die extensive Bewirtschaftung von Flächen in Verbindung mit unserem Förderprogramm „Umweltschonende Landbewirtschaftung“ (FUL) durch ortsansässige Landwirte ist ein weiteres Beispiel.

Betonen will ich an dieser Stelle nochmals: Solche Maßnahmen funktionieren am besten auf freiwilliger Basis unter Beachtung der Interessen aller Landnutzer.

Für das in diesem Zusammenhang häufig erforderliche Flächenmanagement steht das DLR ebenfalls als Dienstleister zur Verfügung.

Das vierte Handlungsfeld setzt bei den Gemeinden an.

Kommunalentwicklung hat unmittelbar etwas mit der Verbesserung des Lebensumfeldes in den Gemeinden der Region zu tun. Im Mittelpunkt steht dabei die Dorfentwicklung. Ich nenne beispielhaft das Thema „Nutzung alter Bausubstanz“, das hier erstellte Gebäude-Leerstands-Kataster und die Teilnahme vieler Gemeinden an dem Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“.

Sie sehen: der Weg einer integrierten Landentwicklung ist ein facettenreicher Weg. Gerade in Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel ist es wichtig, den richtigen Weg zu finden. Es gilt das vorhandene Förderinstrumentarium aufeinander abzustimmen und damit begrenzte Ressourcen möglichst optimal zu nutzen.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz lebenswert zu erhalten und für die Zukunft fit zu machen. Wir müssen unsere Geschicke in die eigene Hand nehmen!

Dies will ich mit der von mir ins Leben gerufenen Initiative „LAND SCHAFFT“ verdeutlichen. Unsere ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz verfügen über eine hohe Lebensqualität und besitzen über dies eine beachtliche wirtschaftliche Kapazität. Die Menschen identifizieren sich mit dem ländlichen Raum. Wir finden deshalb auf dem Land häufig soziale Strukturen, um die uns viele „Städter“ beneiden.

Diese Lebensqualität zu bewahren und mittels integrierter Konzepte die Potenziale in den Regionen zu aktivieren, das ist die Philosophie der „Initiative Land schafft“.

Basis hierfür ist die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und die darauf aufbauende Landentwicklungsmoderation. Ich sehe meine Aufgabe und die Aufgabe meiner Verwaltung darin, Sie auf diesem Weg zu unterstützen. Sie haben in der AEP und in der Moderation Ideen und Visionen entwickelt, mit denen Sie nun konkrete Projekte in Angriff nehmen können. Setzen Sie Ihren Weg selbstbewusst fort. Die Verbandsgemeinde Arzfeld hat Zukunft.

Bei der Gestaltung der Zukunft der Region biete ich Ihnen gerne die Unterstützung meines Hauses und der ihm zugeordneten Dienststellen an.

Ich wünsche Ihnen Allen, dem Entwicklungsschwerpunkt Arzfeld und den Menschen, die hier wohnen, weiterhin viel Erfolg!

Strukturuntersuchung Weinbau am Beginn des 21. Jahrhunderts^{*)}

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz

Anrede,

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst danke ich herzlich für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung.

Mit großer Neugier bin ich heute hierher gekommen, um mir mit Ihnen die Ergebnisse der soeben abgeschlossenen Strukturuntersuchung über den Weinbau für den Bereich Südliche Weinstraße vorstellen zu lassen und diese in Heftform der Öffentlichkeit zu übergeben.

Sie wissen, meine Damen und Herren, wie sehr mir der Weinbau in Rheinland-Pfalz am Herzen liegt.

Am 5. Juni dieses Jahres hat Weinbauminister Bauckhage eine Regierungserklärung abgegeben.

Lassen Sie mich einige Eckpunkte dieser Erklärung skizzieren.

Zentrale Handlungsfelder für die Zukunft sind die Gründung neuer und der Ausbau bestehender Ko-

operationen, ein konsequenter Qualitätskurs und die Nutzung des technischen Fortschritts.

Mit wettbewerbsfähigen Produktstrategien soll der Absatz rheinland-pfälzischer Weine im In- und Ausland gesteigert werden.

Mit horizontalen und vertikalen Kooperationen in der Weinwirtschaft lassen sich strukturelle Nachteile ausgleichen und Kosten sparen.

Darüber hinaus können ganzheitliche Qualitätsregeln im Sinne von Qualitätssicherungskonzepten entwickelt und realisiert werden, indem beispielsweise Kellereien verstärkt Zugriff auf Trauben und nicht erst auf fertige Fassweine erhalten.

^{*)} Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Vorstellung der Strukturuntersuchung „Weinbau am Beginn des 21. Jahrhunderts“ für den Bereich der Südlichen Weinstraße“ am 26. August 2003, 19.30 Uhr in Ilbesheim (Pfalz), Dorfgemeinschaftshaus

Die staatlichen Beratungsstellen flankieren und moderieren diese Entwicklung.

Die Winzer haben die Chance, sich zu entscheiden, welches Marktsegment sie künftig bedienen wollen.

Winzer, die Trauben und Fasswein produzieren und die ihre Produktion auf das Basissegment ausrichten, müssen unter kostenoptimalen Bedingungen wirtschaften, um zukünftig wettbewerbsfähig zu sein. Sie liefern die Rohware für den Fassweinmarkt.

Dieses Segment mit rund 50 Prozent des Weinkonsums wird im Discount abgesetzt.

Im Premiumsegment dagegen werden sich die Unternehmen behaupten, die Vorteile im Qualitätswettbewerb gegenüber den Mitbewerbern aufzeigen können.

Gute Ausgangsqualitäten können nur mit reduzierten Erträgen im Weinberg erreicht werden.

Zur Gewährleistung der Qualitätssicherungskette in diesem Segment wird zwischen Traubenerzeuger und Handel überwiegend Vertragsweinbau stattfinden.

Im Premiumsegment sind der Lebensmitteleinzelhandel, der Fachhandel und die Gastronomie die Einkaufsstätten der Verbraucher.

Von der Erzeugerseite her werden im Wesentlichen die Weingüter und Erzeugergemeinschaften dieses Segment bedienen können. Im Superpremiumsegment, einem Marktsegment mit einem Anteil von etwa drei Prozent bis fünf Prozent, werden ausschließlich Topqualitäten vertreten sein.

Höchste Qualitätsstandards bei gleichzeitig sehr niedrigen Erträgen sind in diesem Segment die weinbaulichen Voraussetzungen.

In erster Linie werden große Weingüter dieses Segment besetzen.

Gastronomie- und Fachhandel werden diese Superpremiumprodukte führen.

Von ihnen geht eine positive Ausstrahlung auf das Image der deutschen bzw. rheinland-pfälzischen Weine aus.

Meine Damen und Herren,

es ist Zeit zu einer Umkehr der Denkrichtung.

Die Denkrichtung darf nicht vom Weinberg zum Kunden gehen. Sondern sie muss vom Kunden zum Weinberg gehen!

Die entscheidenden Stationen sind Kunde, Marktplatz, Oenologie, Weinberg und Winzer. Mit diesem Denkmuster kann unsere Weinwirtschaft sich am interessanten deutschen Weinmarkt behaupten.

Weiteres Handlungsfeld ist die Nutzung des technischen Fortschritts.

In den vergangenen Jahren konnte mit technischer Hilfe der Arbeitszeitaufwand im Weinbau erheblich gesenkt werden. Pionierbetriebe realisieren heute weniger als 200 Arbeitstunden pro Hektar im Direktzug.

Wird der technische Fortschritt konsequent umgesetzt, so sind in absehbarer Zeit in Flachlagen weniger als 150 Stunden je Hektar und Jahr durchaus möglich.

In Steillagen sehe ich realistische Chancen, deutlich unter 500 Arbeitstunden zu kommen.

Solch ein niedriger Arbeitsaufwand lässt sich aber nur realisieren, wenn wichtige Rahmenbedingungen wie ausreichend große und vernünftig geschnittene Parzellen geschaffen werden und optimale Zeilenbreiten und Stockabstände zur Anwendung kommen.

Moderne leistungsfähige Technik bietet vielfach Kapazitäten, die ein einzelner Betrieb nur selten ausschöpfen kann.

An dieser Stelle ermöglichen die rheinland-pfälzischen Maschinenringe einen sinnvollen überbetrieblichen Einsatz. Ich unterstütze die Maschinenringe gerne, denn nur sie bieten oft erst die Möglichkeit, kostengünstige und rationelle Arbeitserledigung auch in kleineren Betrieben einzuführen. Damit lässt sich teure Arbeitszeit einsparen und gleichzeitig die Schlagkraft erhöhen.

In diesem Kreis von besonderer Bedeutung sind die politischen Aussagen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen.

Wir müssen die Rationalisierung durch Bodenordnung, Mechanisierung und betriebliche Kooperationen zügig vorantreiben.

Die Förderinstrumentarien des Weinbauministeriums werden konsequent und konzentriert an diesen Eckpunkten ausgerichtet.

Viele Winzer sehen in dem eingeleiteten Strukturwandel eine Chance und wollen diese entschlossen nutzen.

Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und die Förderung von Mechanisierungssystemen sind vor diesem Hintergrund umso notwendiger.

Meine Damen und Herren,

ich begrüße es außerordentlich, dass in Eigeninitiative hier vor Ort die Probleme zur Entwicklung des Weinbaus in dieser Region aufgegriffen und diese nun in anschaulicher Weise zusammengestellt sind.

Untersuchungen über Entwicklungstendenzen gibt es heute in vielen Bereichen; diese hier hebt sich von sonstigen Erhebungen ab. Es ist eine Initiative, die vor Ort unter Mitwirkung aller für und mit dem Weinbau befassten Personen, Behörden und Stellen entstanden ist.

Angetrieben von der Verantwortung, die Dinge sich nicht einfach selbst zu überlassen, sondern mehr Klarheit über die Situation des Weinbaus in Ihrer Region zu bekommen und frühzeitig Weichenstellungen in die Wege zu leiten, haben Sie das Werk mitgestaltet.

Für diese Untersuchung sind alle Mitwirkenden neben ihren sonstigen Geschäften dienstlich oder ehrenamtlich und freiwillig tätig gewesen, beziehungsweise haben ihre kostbare Zeit unentgeltlich dafür zur Verfügung gestellt.

Dafür gebührt Ihnen Allen mein aufrichtiger Dank.

Das gilt insbesondere für die Interviewpartner vor Ort, seien es die Ortsbürgermeister oder die Vertreter der Bauern- und Winzerschaft.

Was aber waren die Beweggründe, die die Verantwortlichen vor Ort von der Landwirtschaftskammer, dem Weinbauverband, der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt, der Wiederaufbaukasse und dem Kulturredamt Neustadt veranlasst haben, in eine solche Untersuchung einzusteigen?

Es waren Fragen wie:

- Kann der Weinbau in der Südpfalz unter den herrschenden Bedingungen auch künftig, d. h. in ein bis zwei Jahrzehnten, noch flächenhaft betrieben werden?

- Sind die Weinbaubetriebe in der Lage, dem sich verschärfenden Wettbewerbsdruck (Stichworte: Globalisierung; Weine aus Übersee in den Regalen des Lebensmitteleinzelhandels) Paroli bieten zu können?

- Welche Rationalisierungspotentiale sind vorhanden?

- Wie kann moderne Gerätetechnik in der Außenwirtschaft effektiv eingesetzt werden?

- Wie wirkt sich der weiter fortschreitende Strukturwandel aus?

- Unter welchen Bedingungen können die verbleibenden Betriebe die freierwerdenden Weinflächen überhaupt übernehmen?

- Hat die sich abzeichnende Gesamtentwicklung Auswirkungen auf die Kulturlandschaft der Südpfalz als eine vom Weinbau geprägte Landschaft und damit auch auf den Tourismus?

Meine Damen und Herren,

an der Fülle der Fragen sehen Sie, dass hier ein sehr ehrgeiziges Projekt in Angriff genommen worden ist.

Eine ganze Reihe von verschiedenen Fachgebieten war angesprochen: Weinrecht, Raum- und Umweltpolitik, Planungsrecht, Weinbautechnik und nicht zuletzt die Organisation des planmäßigen Wiederaufbaus und die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Fachleute waren gefragt und herausgekommen ist eine breit angelegte Untersuchung, die nach Meinung des Kulturredamtes Neustadt den angesprochenen Themenbereichen Rechnung trägt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung haben die Verfasser abschließend zusammengefasst.

Aufbauend auf einer Analyse der Ist-Situation wird eine Prognose auf den Zeitraum nach 2015 gewagt. Diese Prognose ist, an Hand der Ort für Ort mit den Repräsentanten der Kommunen und der Bauern- und Winzerschaft ermittelten Daten getroffen worden.

Nachdenklich stimmen mich insbesondere folgende Ergebnisse:

- Die Zahl der Weinbaubetriebe wird für die Zeit nach 2015 um zwei Drittel auf dann noch knapp 1 000 abnehmen.

- Trotz Flächenaufstockung der weiter bestehenden Betriebe werden rund 3 000 Hektar Rebflächen aus der weinbaulichen Bewirtschaftung ausscheiden.
- Der Neuordnungsbedarf wird für rund 6 800 Hektar, das entspricht 53 Prozent der Gesamtrebfläche ermittelt, davon rund 4 350 Prozent als Zweitbereinigung.

Auf die gesamtgesellschaftlichen und sozialen Folgen wird Herr Dr. Stanjek sicher später noch hinweisen.

Aus den vorgenannten Teilergebnissen, dem Rückgang der Betriebe einerseits und dem Neuordnungsbedarf andererseits, werden im vorliegenden Bericht folgende Forderungen formuliert:

- Die Neuordnung der Rebflächen, auch als Zweitbereinigung muss mit mindestens der bisherigen Intensität fortgeführt werden, damit moderne Gerätetechnik eingesetzt werden kann.
- Die Förderung der Bodenordnung ist auf der bestehenden Basis langfristig sicher zu stellen. Allein für den Untersuchungsbereich ist der Zuschussbedarf mit 31 Millionen Euro ermittelt worden, der in einem Zeitraum von 30 Jahren aufzubringen wäre.
- Für den planmäßigen Wiederaufbau ist ebenfalls in diesem Zeitraum ein Zuschussbedarf von 17 Millionen Euro einzuplanen.

Meine Damen und Herren,

mit der vorliegenden Untersuchung leisten die Verfasser einen wesentlichen agrarstrukturellen Beitrag für das Planungsgebiet Südliche Weinstraße.

So wie ich für mich in Anspruch nehme, das Werk einer kritischen Prüfung durch die Fachleute meines Hauses unterziehen zu lassen, so darf ich alle in diesem Raum tätigen Planungsträger bitten, den Inhalt mit den eigenen Vorhaben abzugleichen.

Ich bin sicher, dann werden wir gemeinsam in den kommenden Monaten und Jahren unter Beachtung der gesamtpolitischen Möglichkeiten Handlungsfelder erarbeiten und diese in Übereinstimmung mit der aktuellen Weinbaupolitik auch umsetzen.

Das Instrumentarium für das notwendige Bodenmanagement ist in der Verwaltung vorhanden.

Bei der künftigen Förderpolitik sind wir als Land Rheinland-Pfalz abhängig von den Vorgaben der EU und den Vorgaben des Bundes in der Gemeinschaftsaufgabe.

Ich will nicht verschweigen, dass bei der Haushaltsgesetzgebung im eigenen Lande die Fördermaßnahmen auch immer wieder Gegenstand harter Beratungen sind.

Auch wenn die Förderung der agrarstrukturellen Verbesserung unserer landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe eine hohe Priorität in unserem Lande genießt, so sind Sie Alle gefordert, bei der Umsetzung des Bodenmanagements nach innovativen und kostengünstigen Lösungen zu suchen.

Der Einsatz von Mitteln anderer Planungsträger ist dabei eine sinnvolle Möglichkeit.

So sind Planungsträger wie Straßenbauer, Eisenbahn, Wasserwirtschaft beispielsweise oft auf der Suche nach geeigneten und verfügbaren Ausgleichsflächen.

Hier bieten sich beispielsweise Lösungsmöglichkeiten einer volkswirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Umnutzung freierwerdender landwirtschaftlicher oder Weinbauflächen an (Stichwort: Ökopool).

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die heute vorgelegte Untersuchung verstehe ich als eine Initiative für die Entwicklung des Weinbaus in der Südpfalz und einiger damit eng in Berührung stehender Bereiche.

Es ist eine Aufforderung zum Handeln für die zuständigen Stellen, die Kommunen und die Winzerschaft vor Ort.

Alle sind aufgerufen, an der Zukunft der Region aktiv mitzuwirken.

Die Bündelung der fachlichen Kompetenzen in dem mit Wirkung vom 1. September 2003 neu gebildeten Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (DLR Rheinland-Pfalz) mit Sitz in Neustadt soll Garant dafür sein, die Vorhaben noch effektiver und effizienter umsetzen zu können.

Nehmen Sie die Untersuchung als ein Signal für einen Aufbruch; dann sind die Mühen ihrer Erstellung nicht umsonst gewesen.

Der freiwillige Nutzungstausch und sein modifizierter Ablauf in Rheinland-Pfalz

- Die Berücksichtigung landespflegerischer Ziele -

Sabina Kram, Grevenbroich

1. Entwicklung in der deutschen Landwirtschaft

Die deutsche Landwirtschaft hat seit Ende des 2. Weltkrieges einen beachtlichen Strukturwandel durchgemacht, ein Ende ist noch nicht abzusehen. Die Abnahme der deutschen Betriebe schreitet seit nun über 50 Jahren immer weiter fort und es ist nach den Zahlen des Verbraucherministeriums keine Trendwende zu erkennen. Während im Jahr 1950 noch etwa 1,6 Millionen landwirtschaftliche Betriebe zu verzeichnen waren, gab es im Jahr 2002 nur noch unter 400.000 Betriebe ab 2 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF). Betrachtet man die vorliegenden Daten aus den Agrarberichten der Bundesregierung bis einschließlich 2003, so ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Abnahme der Betriebe von 3 %. Oberholzer¹⁾ hat in einem Beitrag über die Aufgaben zur Rettung der bäuerlichen Landwirtschaft im Jahr 1999 unter Zugrundelegung dieser Daten ein Aussterben der Landwirtschaft für das Jahr 2015 prognostiziert. Auch wenn das nicht eintreffen wird, macht dieses Beispiel den Umstrukturierungsprozess sehr deutlich. Immer weniger Landwirte bewirtschaften immer größere Flächen; während ein Haupterwerbsbetrieb Mitte der 70er Jahre noch durchschnittlich 20 ha bewirtschaftete, sind es heute im Bundesschnitt 43 ha. Gemäß einer Prognose für die nächsten 20 Jahre ist mit einem weiteren rasanten Strukturwandel zu rechnen, wobei die Bewirtschaftungsflächen sich noch enorm erhöhen werden.²⁾ Dabei spielt der Pachtflächenanteil bei den Betrieben eine immer wichtigere Rolle, er lag im Jahr 2001 im Bundesschnitt bei knapp 64 % der LF eines Betriebes, und das mit stetigem Zuwachs. Der Pachtflächenanteil liegt in den neuen Ländern nach wie vor deutlich höher als in den alten Ländern, die Gesamtzunahme ist jedoch auf einen deutlichen Anstieg in den alten Bundesländern zurückzuführen.³⁾

Diese drei in Abhängigkeit voneinander stehenden wichtigen Faktoren des Strukturwandels in der Landwirtschaft - die Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe, die Erhöhung der durchschnittlichen Flächenausstattung und die Erhöhung des Pachtflächenanteils - bergen eine Problematik in sich, die den Landwirten zu schaffen macht. Die Erhöhung der Bewirtschaftungsflächen der einzelnen Betrie-

be ist nämlich nicht automatisch gleichzusetzen mit der Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten. Werden durch Betriebsaufgabe freigewordene landwirtschaftliche Nutzflächen an aufstockungswillige Betriebe verpachtet oder verkauft, so kann das selbst in gut arrondierten Gebieten zu Zersplitterung der Bewirtschaftungsflächen der weiter wirtschaftenden Betriebe führen. In Realteilungsgebieten mit kleinparzelliertem und zersplittertem Grundbesitz, wie sie hauptsächlich in den süd-westdeutschen Gebieten vorzufinden sind, stellt sich die Situation noch weit-aus dramatischer dar. Oft bewirtschaftet hier ein Landwirt mehr als 100 kleine Besitzstücke an verstreuten Standorten in Gebieten mit einem zu dichten Wegenetz. Um die Existenzfähigkeit dieser Landwirte zu sichern und die Betriebe wieder zu Wettbewerbsfähigkeit zu führen, ist es unabdingbar, größere Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen, und das in möglichst kurzer Zeit.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Kostenunterschiede für die Arbeitserledigung zwischen einer 1 ha-Fläche und einem 5 ha großen Schlag bei Mähdruschfrüchten im Jahr ca. 100 € pro ha, bei angepasster Mechanisierung sogar 250 € je ha betragen können. Eine Vergrößerung der Schläge auf 10 ha würde eine Kostensenkung von über 300 € je ha und Jahr bewirken.⁴⁾

Der zersplitterte Grundbesitz in der Landwirtschaft bereitet nicht nur den Betrieben Probleme bei der Arbeitserledigung und der Existenzsicherung, er hat auch für die Eigentümer, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind und ihre Flächen verpachten, wirtschaftliche Konsequenzen.

1) Oberholzer, G. (1999): Dringende Landentwicklungsaufgaben zur Rettung der bäuerlichen Landwirtschaft; ZfV, 1999, Seite 298-303.

2) MWVLW Rheinland-Pfalz (2000): Freiwilliger Nutzungstausch - eine neue Initiative zur Schaffung wettbewerbsfähiger Schlaggrößen auf Pachtbasis; NLKV Sonderheft 13.

3) BMVEL (Hrsg.) (2003): Ernährungs- und agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2003.

4) Janinhoff, A. (1998): Große Schläge - niedrige Kosten; Rheinische Bauernzeitung Nr.27 / 4. Juli 1998, Seite 20-21.

Kleine, verstreut liegende Flurstücke sind für den Landwirt unattraktiv und dementsprechend ist er nur noch bereit, einen niedrigen Pachtzins zu zahlen oder er verliert sogar völlig das Interesse an diesen Flächen. Damit gehen dem Eigentümer Erträge aus der Verpachtung verloren; eine Zusammenlegung dieser Flächen und damit eine Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen würde die Attraktivität wieder erhöhen und sich dementsprechend für den Eigentümer günstig auf die Pachtzinsforderung auswirken. Auf eine weitere Konsequenz für den ländlichen Raum, nämlich das Nicht-Nutzen dieser Flächen, wird an anderer Stelle noch eingegangen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Betrachtet man die vorhandenen Rechtsinstrumente, so lassen sich die Probleme mit den verschiedenen eigentumsorientierten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) grundsätzlich lösen oder zumindest reduzieren.

Die in Kapitel 1 angegebenen Zahlen zeigen, dass insbesondere das klassische Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen nach den §§ 1, 37 ff FlurbG zukünftig wieder mehr an Bedeutung gewinnt, wobei man sich über den erforderlichen Kosten- und Zeitbedarf im Klaren sein muss. Zur Beseitigung der anstehenden Probleme würde man einige Jahrzehnte brauchen und diese Zeit hat die strukturgeschwächte Landwirtschaft nicht.

Hinzu kommt ein weiterer, entscheidender Aspekt: Aufgrund des hohen Stellenwertes der Pachtflächen für einen landwirtschaftlichen Betrieb kann eine Änderung der Eigentumsverhältnisse - so wie sie im Flurbereinigungsverfahren erfolgt - möglicherweise nicht zu der gewünschten Verbesserung der Bewirtschaftungseinheiten führen. Bei einem Pachtflächenanteil von über 50% kann ein Betrieb ohne Einbeziehung seiner Pachtflächen in eine Arrondierung auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten und ist schlimmstenfalls in seiner Existenz gefährdet.

Deshalb ist es erforderlich, neben den bisher erfolgreich eingesetzten eigentumsorientierten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nach einer Möglichkeit zu suchen, die notwendige Schlagvergrößerung auf Pachtbasis zu erreichen.

Ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann dieser Anforderung nicht gerecht werden, da die Wertgleichheit der Abfindung grundsätzlich nur für Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens garantiert wird. Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens ist nach § 10 FlurbG der Eigentümer oder Erb-

bauberechtigte eines Grundstückes, nicht aber der Pächter, dem lediglich die Rolle eines Nebenbeteiligten zufällt.

Das hat zur Folge, dass der Verpächter auch für seine verpachteten Flächen Anspruch auf wertgleiche Abfindung hat. Die lagemäßige Zuteilung dieser Abfindung ist damit grundsätzlich auf die Interessen des Teilnehmers (Verpächters) abzustellen und nicht auf die des Pächters. Dies kann dazu führen, dass der Zusammenlegungseffekt für die Besitzstücke (Eigentum und Pacht) eines landwirtschaftlichen Betriebes längst nicht so groß ist wie gewünscht, auch wenn die Flächen selbst wertgleich gegenüber den vorher gepachteten Flächen sind.

Ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz ist nach § 70 FlurbG durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen und würde somit für den Pächter keinen Verlust darstellen. In schwerwiegenden Fällen ist sogar eine schnelle Auflösung des Pachtverhältnisses möglich, wenn der Pächter dies beantragt. Weitergehende Regelungen zur Stärkung der Rechte der Pächter findet man im FlurbG nicht. Der Pächter kann sein Interesse an eine Zusammenlegung seiner Pachtflächen mit seinen Eigentumsflächen jedoch dann im Planwuschtermin anmelden, wenn er eine entsprechende Vollmacht des Verpächters vorweist.

De facto kann folglich ein Pächter nach Abschluss einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz eine größere Zersplitterung seiner Bewirtschaftungsflächen haben als vorher.

Ein weiterer Punkt soll an dieser Stelle angesprochen werden: Grundsätzlich beinhaltet eine wertgleiche Landabfindung in einer Flurbereinigung die Ausweisung der Eigentumsflächen der Teilnehmer in möglichst großen Grundstücken. Hat ein Teilnehmer mehrere Pächter, so lässt sich - das Einverständnis des Teilnehmers vorausgesetzt - das Ziel der Arrondierung von Pachtflächen an das Eigentum der Pächter möglicherweise nicht mehr mit dem Ziel der Ausweisung möglichst großer Grundstücke für die Teilnehmer vereinbaren. Eine Arrondierung für beide Parteien würde zudem planungstechnisch Schwierigkeiten bereiten.

Selbst wenn jedoch eine Arrondierung unter Gleichbehandlung von Eigentums- und Pachtflächen planungstechnisch in einer Flurbereinigung realisierbar wäre, würde es zu rechtlichen Problemen kommen, da damit ein hoheitlicher Eingriff von Seiten der Flurbereinigungsbehörde in privatrechtlich abgeschlossene Pachtverträge und folglich ein Eingriff

in das Eigentum des Verpächters verbunden wäre. Das Eigentum an einer Sache - hier an einem Grundstück - und der Umgang damit ist in Art. 14 GG und im BGB (Sachenrecht) in den §§ 903 ff geregelt. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache - soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen - mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. So kann der Eigentümer ein Grundstück verpachten und sich den Pächter nach „seinem Belieben“ aussuchen.

Die gesetzlichen Grundlagen über Pachtverträge sind im schuldrechtlichen Teil des BGB in den §§ 581 bis 597 zu finden. Speziell mit Landpachtverträgen befassen sich die §§ 585 bis 597 BGB. In § 589 BGB ist geregelt, dass der Pächter ohne die Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt ist, die Pachtsache weiterzuverpachten oder sie ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zweck der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

Eine gesetzliche Regelung über die Verpachtung des Grundstückes würde einen Eingriff in das Eigentum darstellen und es wäre zu klären, ob es sich dabei um einen enteignenden Eingriff handelt, der nach Art. 14 GG angemessen zu entschädigen ist. Dieser Rechtsbereich der Abgrenzung von Eingriffen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums einerseits und Eingriffen mit enteignendem Charakter andererseits ist sehr schwierig und hat schon zu zahlreichen kontroversen Diskussionen geführt, die sich in der Rechtsprechung widerspiegeln.

Abgesehen von der rechtlichen Problematik würde ein von Behörden gelenktes Einwirken in ein privatrechtlich geregeltes Pachtverhältnis immer einen Eingriff in das so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Verpächter und Pächter darstellen. Ein Verpächter, dem der Vertragspartner vorgeschrieben wird, verliert möglicherweise das Interesse und den Willen daran, überhaupt seine Flächen zu verpachten.

Fasst man die Untersuchung der Rechtslage zusammen, so muss man feststellen, dass es für ein hoheitlich geleitetes Besitztauschverfahren, bei dem in Pachtverträge eingegriffen wird, keine Rechtsgrundlage gibt. Weder das Flurbereinigungs-gesetz bietet ein solches Verfahren an, noch wäre dies mit dem Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbar.

Ein solcher Tausch ist also nur auf freiwilliger Basis mit Hilfe von privatrechtlichen Verträgen möglich. Das Land Rheinland-Pfalz hat aus dieser Ausgangslage heraus ein Verfahren entwickelt, bei dem ein Nut-

zungstausch auf Pachtbasis durchgeführt wird. Dieses Verfahren soll im Folgenden vorgestellt werden.

3. Rheinland-Pfalz als Vorreiter bei der Entwicklung des freiwilligen Nutzungstausches

3.1 Strukturwandel in Rheinland-Pfalz

Der in Kapitel 1 beschriebene Strukturwandel in der Landwirtschaft lässt sich auch in Rheinland-Pfalz, welches zu den von der Realteilung besonders betroffenen Ländern gehört, an Zahlen belegen. Während man im Jahr 1949 noch 211.000 Betriebe zählte, sind es heute nur noch weniger als 31.000. Alleine in den letzten zwei Jahren haben mehr als 7.000 Landwirte ihren Betrieb aufgegeben. Dagegen ist - ebenfalls entsprechend dem Trend im Bundesgebiet - die Betriebsgröße von 4 ha auf 21 ha LF je Betrieb angestiegen, wobei die Haupteinzelbetriebe im Schnitt 35 ha LF und die Nebenerwerbslandwirte 7,7 ha LF bewirtschaften. Es gab in Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2000 über 120 Betriebe mit mehr als 100 ha LF und über 100 Betriebe mit mehr als 200 ha LF, wobei auch hier der Pachtflächenanteil eine immer größere Rolle spielt. Das Problem dieser flächenstarken Betriebe liegt aber in der starken Besitzersplitterung. Ein Betrieb mit 100 ha LF bewirtschaftet heute in den meisten Fällen weit über 100 Besitzstücke in Gemarkungen, die zudem zu kurze Ackerschläge und ein zu dichtes Wegenetz aufweisen.⁵⁾ Da der Strukturwandel in der Agrarwirtschaft den Prognosen zufolge noch lange nicht sein Ende gefunden hat, gilt es, für die Zukunft den Landwirten ihre Betriebsflächen so weit wie möglich in einen arrondierten Zustand zu bringen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und damit ihre Existenzfähigkeit zu erhalten.

3.2 Grundprinzipien des Nutzungstausches

Das Land Rheinland-Pfalz hat neben den eigentumsorientierten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz, in denen jährlich bis zu 15.000 ha LF neu geordnet werden, eine neue Initiative „freiwilliger Nutzungstausch“ entwickelt, die insbesondere die Tatsache des hohen Pachtflächenanteils an der LF berücksichtigt. Im Kern geht es darum, die Besitzflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes so weit wie möglich zu arrondieren, ohne Unterscheidung zwischen Eigentum und Pachtfläche.

5) MWVLW Rheinland-Pfalz (2000): Freiwilliger Nutzungstausch - eine neue Initiative zur Schaffung wettbewerbsfähiger Schlaggrößen auf Pachtbasis; NLKV Sonderheft 13.

Das Grundprinzip dieses Nutzungstausches ist die Freiwilligkeit, mit ihr steht und fällt eine solche Initiative. Zur Erzielung eines möglichst großen Arrondierungserfolges ist es wünschenswert, möglichst viele Flächen in den Nutzungstausch einzubringen. Dabei ist das Verfahren mehr besitzer- als eigentümergeorientiert aufzubauen, stets unter Wahrung der Rechte der Eigentümer und der Voraussetzung, dass die Eigentümer mit dem Nutzungstausch einverstanden sind.

Die Tauschprinzipien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Oberstes Gebot ist die Freiwilligkeit;
- die Eigentums- und Pachtflächen werden gleichbehandelt, bei der Planung sind die Besitzflächen eines Betriebes wesentlich;
- Ziel ist eine möglichst gute Arrondierung der Tauschflächen;
- kein Eingriff ins Eigentum, es ist nur ein Tausch ganzer Flurstücke möglich;
- wege- und gewässerbauliche Maßnahmen sowie bodenverbessernde Maßnahmen sind im Prinzip nicht vorgesehen, in Ausnahmen aber möglich;
- eine Wertermittlung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist nicht vorgesehen;
- es ist ein Nutzungsplan zu erstellen, bei dem es zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen allen Teilnehmern und Verpächtern kommt.

3.3 Auswahlkriterien, räumliche Voraussetzungen

Nicht in jeder Region ist ein Nutzungstausch sinnvoll oder erfolgversprechend, das Land Rheinland-Pfalz hat bestimmte Standorttypen als empfehlenswert für einen Nutzungstausch herausgestellt. Dabei handelt es sich um Standorte mit überwiegender Futterbau in den Mittelgebirgslagen oder Marktfreuchtbau in Höhengebieten. Grundsätzlich ist es sinnvoll, in zersplitterten kleinen Neuordnungsgebieten auf Mittelgebirgsstandorten mit wenigen Nutzern und bis zu etwa 400 ha LF einen Nutzungstausch durchzuführen, dabei sollte der Pachtlandanteil mehr als 50% betragen.

3.4 Verfahren

Bei einem Nutzungstausch handelt es sich um eine Neuordnung von Wirtschaftsflächen auf privatrecht-

licher Grundlage (Vertragsbodenordnung), ohne Eingriff in die vorhandene Eigentumsstruktur. Es wird im Prinzip ein „Ringtausch“ durchgeführt, bei dem mehrere Tauschpartner beteiligt sind. Ein Nutzungstausch setzt sich im Grunde aus vielen einzelnen Pachtverträgen und „Pachttauschverträgen“ zusammen, die die arrundierte Bewirtschaftungssituation vertraglich regeln. Da die Anzahl solcher Verträge sehr hoch sein kann, hat man nach einer handhabbaren Lösung gesucht und den so genannten „Sammelpachtvertrag“ entwickelt. In diesem Vertrag, der im Prinzip den gängigen Musterpachtverträgen entspricht, sollen alle Pachtvereinbarungen, die für einen konkreten Nutzungstausch erforderlich sind, zusammengefasst werden, wobei ein weiterer Vorteil in der Bildung gleicher Laufzeiten für alle Pachtverträge zu sehen ist. Das Modell des Sammelpachtvertrages hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt, es werden stattdessen inhaltlich und zeiträumlich gleichgeschaltete Einzelpachtverträge für jeden einzelnen Pächter aufgestellt, die dieser dann mit seinem Verpächter abschließt.

Das Verfahrensgebiet, oder treffender ausgedrückt das „Tauschgebiet“, definiert sich durch die am Tausch beteiligten „Teilnehmer“ bzw. durch deren Nutzflächen (Eigentum und Pacht). Es handelt sich dabei also nicht wie bei einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz um ein genau abgegrenztes - in der Regel in sich geschlossenes - Gebiet, sondern möglicherweise um viele einzelne „Teilgebiete“, je nach Mitwirkungsbereitschaft und Anzahl der beteiligten Eigentümer und Pächter. Dieser Umstand und der Zwang, keinen Eingriff ins Eigentum vornehmen zu können und damit nur ganze Flurstücke tauschen zu dürfen, schränken die Planungsfreiheit in einem gewissen Maße ein. Andererseits bekommt man bei der Planung einen größeren Handlungsspielraum, da nicht mehr zwischen Eigentum und Pacht unterschieden werden muss.

Ein weiteres Grundprinzip ist die Unantastbarkeit des Wegenetzes, wobei hier bestimmte Ausnahmefälle denkbar sind. Änderungen in der Wegebefestigung sowie Instandsetzungsmaßnahmen sind im Rahmen des Nutzungstausches nicht möglich. Die zur Erhaltung der Marktfähigkeit dringend notwendige Senkung der Betriebskosten in der landwirtschaftlichen Produktion lässt sich wie schon dargelegt unter anderem durch eine Erhöhung der Schlaglängen in Gemarkungen mit kleinparzelliertem Grundbesitz realisieren.⁶⁾

6) Janinhoff, A. (1999): An welchen Schrauben drehen? Rheinische Bauernzeitung, Nr.28/17. Juli 1999, Seite 13-15.

Dies wiederum ist oft nur durch ein Ausdünnen des sehr engmaschigen Wegenetzes umsetzbar, da eine Vergrößerung der Besitzflächen in bestehenden Blöcken oft nicht automatisch eine Vergrößerung der Schlaglänge bedeutet. Eine Alternativlösung zur Aufhebung von überflüssigen Wegen sieht man in Rheinland-Pfalz darin, die vorhandenen, aber bei der Arrondierung aus Aspekten der Schlagvergrößerung „störenden“ Grünwege bewusst als „Schlagunterteilung“ zu belassen (aus Gründen der Ökologie und des Erosionsschutzes) und diese beim Bewirtschaften einfach zu überfahren, d.h. die Bewirtschaftungsgeräte beim Überfahren anzuheben.⁷⁾

3.5 Modifizierter Ablauf des Verfahrens

Im Jahr 2000 wurde ein Ablaufschema⁸⁾ entwickelt, nach dem ein Nutzungstausch mit überwiegend agrarstrukturellem Hintergrund durchgeführt werden kann. Dieses Schema wird gerade erweitert und kann somit künftig auch bei einem Nutzungstausch mit eher landespflegerischen Zielsetzungen zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft angewendet werden. Der modifizierte Ablauf wird dann in etwa folgendermaßen aussehen:⁹⁾

1. **Initiative** der Akteure im ländlichen Raum zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Nutzungsentflechtung.
2. **Informationsaustausch** innerhalb des DLR¹⁰⁾ mit dem Sachgebiet Landespflege; **Information** der betroffenen Landwirte und Ortsgemeinden durch das DLR.
3. **Ermittlung** der Grundstückseigentümer; **Erstellung einer Besitzstands- und Bewirtschaftungskarte**.
- 4a. **Erstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes** vom DLR in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Unternehmern (unter Integration von 4b); gegebenenfalls **Vereinbarungen mit der Gemeinde** über Änderungen am Wegenetz abschließen; **Überprüfung** der Flächenverfügbarkeit und **Regelungen** zur Sicherung und langfristigen Pflege der landespflegerischen Anlagen.
- 4b. (Zeitgleich und interaktiv mit 4.a) **Auswertung** vorhandener landespflegerischer Fachdaten, **Anfrage** bei der zuständigen Landpflegebehörde und den anerkannten Landespflegeverbänden; **Prüfung** zur Verträglichkeit u. a. Natura 2000; sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, abhandeln der Eingriffsregelung nach dem LPflG; Entwicklung einer **landespflegerischen Planungskonzeption**.

5. **Vorstellung** des Bewirtschaftungskonzeptes bei den Betroffenen; **Erörterung** mit der zuständigen Landpflegebehörde; **Beteiligung** der anerkannten Naturschutzvereine.
6. **Verhandlungen mit den Verpächtern** (i. d. R. durch Pächter) über die Verpachtungsbedingungen und die Fördermöglichkeiten sowie die vertraglichen Vereinbarungen über die Sicherung und Pflege der landespflegerischen Anlagen.
7. **Erstellung des Nutzungsplans mit Abschluss von Pachtverträgen** (i. d. R. Einzelpachtverträge durch den Bewirtschafter); Nutzungsplan von allen Pächtern unterschreiben lassen einschließlich der Regelung zur Sicherung und Pflege landespflegerischer Kompensationsflächen.
8. **Erstellung genehmigungsreifer Unterlagen** einschließlich evtl. notwendiger rechtlicher Absicherung durch DLR. Genehmigung durch die zuständige Landpflegebehörde.
9. **Zuwendungsbescheid(e)** durch das DLR erlassen, Auszüge aus dem Nutzungsplan erstellen und versenden sowie haushaltsmäßige und rechtliche Abwicklung.
10. **Umsetzung landespflegerischer und kleiner investiver Maßnahmen** (z. B. Bepflanzung und zusätzliche Aktion „Mehr Grün“).
11. **Bereitstellung** der Daten zur Berichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank durch den landwirtschaftlichen Unternehmer im Rahmen der jährlichen Meldung.

3.6 Erfahrungen

Insgesamt hat man in Rheinland-Pfalz bisher positive Erfahrungen mit dem Nutzungstausch gemacht. Seit Beginn der Initiative sind etwa 95 Verfahren auf den Weg gebracht worden; auf einer Gesamtfläche von etwa 15.000 ha wird Nutzungstausch betrieben, teils befindet man sich noch auf den ersten Stufen des oben genannten Schemas, teils ist man schon weiter; viele Verfahren sind bereits komplett abgeschlossen.

7) Lorig, A. (2003): Freiwilliger Nutzungstausch - Verfahrenshinweis und Ablauf -; DVW-Bayern, Mitteil. 1/2003, Seite 43-52.

8) MWVLW Rheinland-Pfalz (2000): Freiwilliger Nutzungstausch - eine neue Initiative zur Schaffung wettbewerbsfähiger Schlaggrößen auf Pachtbasis; NLKV Sonderheft 13.

9) mündliche Mitteilung von Prof. Lorig, Rheinland-Pfalz.

10) Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum.

4. Die Förderung des Nutzungstausches

Aufbauend auf Vorläufermodellen in den 70er Jahren wurde in Rheinland-Pfalz 1992 bereits der Nutzungstausch, so wie er in der heutigen Form besteht, über Landesprogramme gefördert. Quasi zur Erprobung des freiwilligen Nutzungstausches hatte das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten am 12. Mai 1992 die Verwaltungsvorschrift über das „Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft (LPFP)“ erlassen und damit bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Dieses Programm setzt sich aus vier Teilprogrammen zusammen, wobei hier das Teilprogramm „Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten“ hervorzuheben ist, mit dem insbesondere der Pachttausch gefördert wird. Dieses Teilprogramm war darüber hinaus eine Maßnahme nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juni 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und konnte somit mit Mitteln der EG mitfinanziert werden.

Das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm galt fast 1 Jahrzehnt als einziges umfassendes Förderprogramm innerhalb des Bundesgebietes, welches insbesondere die Pachtflächen berücksichtigt.

Die Bedeutung einer so speziellen Förderung ist in der bereits erwähnten immer stärker werdenden Zunahme an Pachtflächenanteilen in landwirtschaftlichen Betrieben begründet. Im Jahre 2001 setzte sich der Arbeitskreis „Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) ausführlich mit dem Thema freiwilliger Nutzungstausch auseinander. Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschloss schließlich im Jahr 2002 die erstmalige Aufnahme des freiwilligen Nutzungstausches als eigenständigen Fördertatbestand in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die Förderbestimmungen des freiwilligen Nutzungstausches basieren auf denen des freiwilligen Landtausches nach dem Flurbereinigungsgesetz. Insbesondere wird eine langfristige Pachtbeziehung von mindestens 10 Jahren durch eine einmalige Pachtprämie an den Verpächter gefördert. Ziel der Förderung ist es laut Gemeinschaftsaufgabe, eine standortgerechte Landbewirtschaftung in Gebieten mit hohem Pachtflächenanteil aufrechtzuerhalten und damit einen Beitrag für die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft zu leisten. Im Jahr 2003 wurden die Regelungen u. a. dahingehend klar gestellt, dass die Pachtprämie nur an Nichtlandwirte als Verpächter gezahlt wird.

Als Konsequenz aus der Aufnahme der Förderung des freiwilligen Nutzungstausches in die Gemeinschaftsaufgabe hat das Land Rheinland-Pfalz die Förderung auf Landesebene in der Verwaltungsvorschrift „Förderung der ländlichen Bodenordnung“, veröffentlicht am 10. Juli 2002, entsprechend neu geregelt.

Der Rahmenplan mit den neuen Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Jahr 2004 wurde am 12.12.2003 vom PLANAK beschlossen. Hier wurde eine Neuausrichtung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung vollzogen, indem die raumbezogenen Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung und Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in einem Fördergrundsatz „Integrierte ländliche Entwicklung“ zusammengefasst wurden. Die Förderung des freiwilligen Nutzungstausches ist weiterhin Bestandteil dieses Fördergrundsatzes.

5. Nutzungstausch zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Landespflege

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat im April dieses Jahres im Auftrag des BMVEL eine Studie über das Zusammenwirken von Flurbereinigung und Naturschutz veröffentlicht. Gezielt wurden dabei die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein untersucht und aus Naturschutzsicht die Situation der Flurbereinigung dargestellt. Bestandteil dieser Analyse war auch der freiwillige Nutzungstausch, wobei hier insbesondere auf zwei Aspekte eingegangen wurde. Zum einen beruht die Gefahr, dass Kleinstrukturen in der Landschaft verschwinden, ohne dass dies durch Bestandsaufnahmen festgestellt werde.¹¹⁾

Es wird also hier kritisiert, dass es sich beim Nutzungstausch um eine privatrechtliche Initiative nach BGB handelt und daher weder eine Bilanzierung noch ein Ausgleich aus Naturschutzsicht durchzuführen ist und in der Regel auch keine Naturschutzverbände beteiligt werden.

Andererseits könnten laut NABU bestehende alte Strukturen so besser erhalten bleiben, als wenn dies in einem Verfahren eine Neuregelung der Flur erfolge.

11) NABU (2003): Flurbereinigung und Naturschutz - Situation und Handlungsempfehlungen; Studie im Auftrag des BMVEL, 2003.

Mit dieser Thematik hat man sich in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschäftigt und eine Modifikation des Nutzungstausches entwickelt:

Es sind künftig besonders die Regionen zu beachten, in denen die Wirtschaftlichkeit der herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer keine positiven Deckungsbeiträge mehr erbringt und die Landwirte sich aus der zur Erhaltung der Kulturlandschaft erforderlichen Nutzung der Flächen zurückziehen. Dann stellt sich die Frage, wer ersatzweise in diese Verantwortung treten soll. Die öffentlichen Hände sind mit diesen Aufgaben finanziell überfordert.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich verstärkt Landschaftspflegeverbände als organisatorische Zusammenschlüsse von Kommunen, des Naturschutzes und der Landwirtschaft gebildet, um wirksame Beiträge zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaften zu leisten. Diese Institutionen können durch den Nutzungstausch mit dem Ziel unterstützt werden, Verpächtergemeinschaften für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu bilden. Der Nutzungstausch für überwiegend kulturlandschaftserhaltende Formen der Landbewirtschaftung unterscheidet sich grundsätzlich von den Strategien für die ökonomisch ausgerichtete Landwirtschaft auf produktionsorientierten Standorten. Während für die Erhaltung der Kulturlandschaft eher regulative und steuernde Maßnahmen seitens der Gemeinden zu ergreifen sind, soll der zur Wettbewerbsverbesserung dienende Nutzungstausch - wie oben bereits erwähnt - maßgeblich von den aktiven Landwirten selbst initiiert und wesentlich mitgestaltet werden. Die beim Nutzungstausch zwingend vorausgesetzte Eigeninitiative der Landwirte fehlt hier.

Einen Lösungsansatz hierfür hat man bereits in den 70er Jahren im Hessischen Limburg gefunden.

In einem Gebiet mit sehr ungünstigen naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten (extrem kleine Besitzstücke, viele Eigentümer) war etwa 80 % der Gemarkung brachgefallen, da an der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen so gut wie kein Interesse bestand. Die Wiederaufnahme der Nutzung war zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft unbedingt erforderlich. Aufgrund der kleinflächigen Eigentumsstruktur wurde für das umfangreiche Pachtgeschäft ein Generalpächter (Wasser- und Bodenverband) als Vertreter für den großen Kreis der Verpächter eingesetzt. Aufgabe des Generalpächters war es, alle Flächen, die von Verpächtern zur Verfügung gestellt wurden, anzupachten und diese Flächen anschließend langfristig an die interessierten Landwirte weiterzuverpachten.¹²⁾

Der Einsatz eines Generalpächters beim Nutzungstausch hat verschiedene Vorteile. So wird der Abschluss von Pachtverträgen erleichtert und der Vorgang verkürzt. Außerdem ist dadurch die Möglichkeit geschaffen, viele Besitzstücke für eine bestimmte Dauer an einen Pächter zu vermitteln, was sowohl für die Verpächter als auch für die Pächter eine gewisse Sicherheit bedeutet. Zum anderen wird der Erhalt der Kulturlandschaft für einen gewissen Zeitraum gesichert, gleichzeitig bleibt bei diesem Verfahren ein breit gestreutes Privateigentum an Grund und Boden erhalten.

Auch für andere Problemstellungen aus dem Bereich des Naturschutzes bietet sich die Einrichtung eines Generalpächters für einen Nutzungstausch grundsätzlich an. Durch ihn kann die Verpachtung viel besser koordiniert werden. Man kann sich das so vorstellen, dass der Generalpächter mit allen Eigentümern, die bisher Pachtflächen zur Verfügung gestellt haben, einen Pachtvertrag auf eine bestimmte Dauer mit einem den verschiedenen Ertragswerten angepassten Pachtzins abschließt und somit sämtliche Pachtflächen zunächst verwaltet. Nach Aufstellung eines Bewirtschaftungskonzepts werden dann entsprechend dem „Nutzungsplan“ Pachtverträge mit den neu dort liegenden Bewirtschaftern abgeschlossen.

Dabei sind zwei Punkte zu beachten. Zum einen wird auch hier das Einverständnis der Eigentümer für eine derartige „Unterverpachtung“ vorausgesetzt. Zum anderen werden durch diese Verfahrensweise möglicherweise auch Pachtverträge oder Pachttauschverträge mit Eigentümern erforderlich, die ihre Flächen bisher noch selbst (am Feierabend) bewirtschaftet haben. Sonst gelingt es wegen der fehlenden Arrondierung möglicherweise nicht, einen Pächter zu finden, der die Flächen bewirtschaftet und eine angemessene Pacht zahlt.

Ein Beispiel für eine solche Vorgehensweise ist das Projekt Otterbachtal in Oberotterbach im Pfälzer Wald¹³⁾. Hier wurde in Rheinland-Pfalz der erste Nutzungstausch mit landespflegerischen Zielsetzungen durchgeführt. Das vom Otterbach durchflossene Wiesental ist ein historisch gewachsenes Kulturbiotop und gilt als bedeutender Baustein des „Naturparks Pfälzer Wald“; die Erhaltung dieser Kulturlandschaft ist somit von örtlichem und überregionalem Interesse.

12) Bachmann, H. (1980): Sicherung einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung von Kleinbesitz durch Bodenordnung und Pachtverträge mit Generalpächter im Rahmen der Flurbereinigung; VR 42/6 (Sept. 1980), Seite 279-283.

13) Burg, T. (2001): Nutzungstausch „Waldgeisterweg“ in Oberotterbach; NLKV Heft 35 (2001), Seite 86-88.

Das bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts hauptsächlich zur Heu- und Einstreuwerbung genutzte vollständig offene Wiesental drohte nach Aufgabe der Tierhaltung in Oberotterbach zu verbuschen, Folgemaßnahmen gingen teils in die falsche Richtung und waren teils zu kostspielig.

Im Jahr 1999 fanden dann erste Gespräche unter anderem unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der unteren Landespflegebehörde, des Kulturamtes und der zukünftigen Bewirtschafter der Flächen statt. Es wurde ein Pflege- und Nutzungskonzept aufgestellt und man beschloss aufgrund der vor Ort typischerweise anzutreffenden zersplitterten Grundstückssituation (120 Grundstücke auf 14 ha) sowie der über 80 Eigentümer die Durchführung eines Nutzungstausches unter Mitwirkung eines Generalpächters. Die Eigentümer der Flächen schlossen sich zu einer Verpächtergemeinschaft zusammen, als Generalpächterin wurde die Ortsgemeinde Oberotterbach eingesetzt, die Pachtflächen wur-

den gemäß dem erstellten Konzept in zwei Bewirtschaftungseinheiten geordnet. Abschließend schloss die Generalpächterin mit den beiden Landwirten einen Bewirtschaftungs- und Pachtvertrag. Durch dieses Vorgehen wurde die standortgerechte Bewirtschaftung des Wiesentals langfristig gesichert.

6. Ausblick

Mit dem freiwilligen Nutzungstausch steht eine äußerst flexible, kostengünstige, schnelle und anpassungsfähige Initiative der „Vertragsbodenordnung“ für eine wirksame Unterstützung der Naturschutzinteressen und der Interesse der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung. Sie sollte nicht als Alternative oder Konkurrenz sondern als Ergänzung zu den bislang erfolgreich eingesetzten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betrachtet werden.

Behandlung von Anträgen in Flurbereinigungsverfahren

Vermessungsdirektor Martin Schumann, Trier

1. Einleitung

Im Termin gemäß § 59 FlurbG zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes werden die Beteiligten darüber aufgeklärt, dass sie zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termin bzw. innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab diesem Termin ihre Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen müssen. Darüber hinaus können sie Anträge stellen, die nicht als Widerspruch gegen ihre Landabfindung gewertet werden sollen. Vielfach wird dabei dann noch damit ergänzt: „Aus der Nichterfüllung eines Antrages kann kein Widerspruchsrecht abgeleitet werden“.

Diese Anträge sind von ihrer Rechtsnatur her unterschiedlich zu betrachten, tlw. handelt es sich um als Anträge auf Vornahme eines Verwaltungsaktes (§§ 22, 63ff VwVfG i.V.m. § 142 FlurbG).

Aus Gründen der weiteren Bearbeitung ist es wichtig, dass die Bedeutung des Antrages eindeutig klar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte dies ggf. durch eine Rückfrage geklärt werden.

Auswirkungen auf die praktische Arbeit hat es auch dann, wenn Anträgen nicht oder nicht im vollem

Umfang entsprochen werden kann. Je nach dem um welche „Art“ von Antrag es sich handelt, hat dies unterschiedliche Auswirkungen und unterschiedliche Rechtsmittelmöglichkeiten stehen einem Beteiligten offen. Diese Unterschiede werden im Folgenden erläutert.

2. Behandlung von Anträgen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

2.1 Allgemeines

In dem Flurbereinigungsgesetz werden folgende Anträge explizit aufgeführt:

- § 49 (2) FlurbG: Antrag auf Aufhebung von entbehrlichen Rechten
- § 65 (1) FlurbG: Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung
- § 68 (3) FlurbG: Antrag auf Regelung von Rechtsverhältnissen
- § 71 FlurbG: Antrag auf Leistungen bei Änderung von Nießbrauchrechten und Pachtverhältnissen

- § 76 FlurbG: Antrag eines Rechtsinhabers, wenn tlw. in Geld statt in Land abgefunden wurde
- § 82 FlurbG: Antrag auf vorzeitige Grundbuchberichtigung
- § 86 (2) FlurbG: Antrag eines Maßnahmenträgers auf Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
- § 87 (1) FlurbG: Antrag der Enteignungsbehörde auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG (Adressat: obere Flurbereinigungsbehörde)
- § 88 Nr. 3 FlurbG: Antrag des Unternehmensträgers auf Erlass einer Anordnung nach § 36 FlurbG
- § 93 (1) FlurbG: Antrag auf Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung
- § 103 c (1) FlurbG: Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Landtausches
- § 130 (2) FlurbG: Antrag auf Änderung einer Niederschrift
- § 133 FlurbG: Anträge auf Abschriften und Auszüge
- § 145 (2) FlurbG: Antrag auf mündliche Verhandlung beim Flurbereinigungsgericht

Anträge, die im Zusammenhang mit dem der Vorlage des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) stehen, sind im Flurbereinigungsgesetz nicht explizit erwähnt.

Für die rechtliche Behandlung von Anträgen nach dem FlurbG sind grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden; lediglich der § 142 FlurbG hat bzgl. von Fristen bei Untätigkeit der Verwaltung spezialgesetzliche Regelung.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Anträge, die in Verbindung mit § 59 FlurbG stehen. Die unterschiedlichen Konstellationen werden nachfolgend dargelegt.

2.2 Anträge auf Änderung von Inhalten des Flurbereinigungsplanes

Hierbei muss unterschieden werden, ob es sich um einen Widerspruch handelt oder nicht. Auch wenn die Beteiligten nachhaltig über den Unterschied zwischen einem Widerspruch und einem Antrag belehrt wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Beteiligten dieser Unterschied völlig

vertraut ist. Das BVerwG hat diesbezüglich auch anerkannt, dass im Verwaltungsrechtsverkehr ein Widerspruch nicht explizit als „Widerspruch“ eingelegt werden muss, um wirksam eingelegt zu sein¹⁾. Falls es aus dem Begehren des Beteiligten nicht eindeutig ersichtlich ist, ob es sich um einen Widerspruch oder einen Antrag handelt, muss die Flurbereinigungsbehörde unter Umständen selbst aufklärend tätig werden; im Zweifelsfall wird im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, das Begehren als Widerspruch zu betrachten. Auf jeden Fall ist es als förmlicher Widerspruch zu betrachten, wenn ein Beteiligter einen Antrag stellt, der das Ziel verfolgt, eine wertgleiche Abfindung zu erhalten.

Falls ein Beteiligter klar aussagt, dass er mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden ist, jedoch zusätzlich eine Änderung oder Ergänzung wünsche, kann dies zwei verschiedene Rechtsnaturen haben:

- a) Formeller Antrag auf Änderung des Inhaltes des Flurbereinigungsplanes
- b) Anregung oder Wunsch auf Änderung

Die entsprechende Zuordnung erfordert von dem Bearbeiter Sachverstand und Fingerspitzengefühl, denn je nach Zuordnung ändert sich die formelle Bearbeitungsweise. Im Zweifelsfall sollte man hier das Begehren des Beteiligten als einen formellen Antrag betrachten.

a.) Formeller Antrag auf Änderung des Inhaltes des Flurbereinigungsplanes

Solche Anträge können z.B. sein:

- Antrag auf Änderung der Landzuteilung: Ein Beteiligter, der nur Grünland in das Verfahren eingebracht hat, erhält eine Landzuteilung im Grünland, mit der er auch einverstanden ist. Er stellt nun einen Antrag, der das Ziel hat, anstelle des Grünlandes Wald zu erhalten.
- Antrag auf Geld- statt Landabfindung

Hierbei handelt es sich um Anträge auf Erlass bzw. Änderung eines Verwaltungsaktes. Der Adressat der Anträge ist die Flurbereinigungsbehörde.

Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt dies durch eine entsprechende Festsetzung in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan.

1) BVerwG, VerwRepr. 32, Nr. 159, Eyermann-Fröhler, VwGo

Die Ablehnung des Antrages sollte auch, da es sich bei dem Antrag um einen Antrag handelt, der auf eine Änderung des Flurbereinigungsplanes zielt, in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan und nicht, wie tlw. praktiziert, durch einen Einzelbescheid erfolgen. Diese Ablehnung ist aber auch rechtsmittel-fähig.

In einem evtl. Widerspruchsverfahren muss dann nur geprüft werden, ob die Ablehnung des Antrages ermessensfehlerfrei erfolgt ist. Es wird dann nicht mehr die Festsetzung im Flurbereinigungsplan überprüft.

Da es sich bei einer Ablehnung um einen Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde (Nachtrag zum Flurbereinigungsplan) handelt, ist Widerspruchsbefugnis nach § 141 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 7 AGFlurbG die Spruchstelle für Flurbereinigung.

Wenn kein ablehnender Bescheid erteilt wird, gelten die Bestimmungen des § 142 FlurbG: Eine Klage ist möglich, wenn innerhalb von 6 Monaten nicht über den Antrag entschieden wurde. Eine Klage ist dann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten möglich.

b.) Anregung oder Wunsch auf Änderung

Inhaltlich können solche Anregungen oder Wünsche einen ähnlichen Inhalt wie ein formeller Antrag (a) haben. Nur werden sie von dem Beteiligten nicht mit dem gleichen Nachdruck wie bei einem formellen Antrag verfolgt. Dies lässt sich aus der Kommentierung „Seehusen/Schwede“ wird zu § 60 FlurbG schließen: „Die Flurbereinigungsbehörde kann nach § 60 Abs. 1 Satz 2 FlurbG auch andere Änderungen des FlurbPlanes vornehmen, die sie, auch auf Anregung eines Beteiligten, für erforderlich hält.“ Die anderen Änderungen sind dabei in Ergänzung zu den formellen Äußerungen zum Flurbereinigungsplan (Widerspruch und formeller Antrag) zu sehen, damit ist einem Beteiligten auch die Möglichkeit gegeben, Wünsche zu äußern und Anregungen weiterzugeben.

Ein Nichtbeachten dieser Wünsche oder Anregungen ermöglicht dann jedoch kein weiteres Rechtsmittelverfahren.

2.3 Anträge auf Durchführung von (Bau-)Maßnahmen

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung werden vielfach von Beteiligten Anträge zur Durchführung von einzelnen Maßnahmen, i.d.R. Baumaßnahmen gestellt. Diese Anträge können vielfältiger Natur sein:

- a.) Antrag auf Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung wertgleicher Abfindung
- b.) Antrag auf verbesserte Durchführung von Baumaßnahmen
- c.) Antrag auf Durchführung von im Flurbereinigungsplan festgesetzten Maßnahmen
- d.) Antrag auf Festsetzung von Maßnahmen im Flurbereinigungsplan

a.) Antrag auf Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung wertgleicher Abfindung

Der Inhalt solcher Anträge kann z.B. folgendes sein:

- Erstellung einer Dränung zur Herstellung der wertgleichen Abfindung
- Beseitigung eines Raines zur Herstellung der wertgleichen Abfindung
- Auffüllen einer Senke mit Mutterboden zur Herstellung der wertgleichen Abfindung
- Entfernung eines ehemaligen Wendeweges zur Herstellung der wertgleichen Abfindung

Diese Anträge, wenn sie mit dem Ziel der Herstellung der wertgleichen Abfindung verknüpft sind, werden als „unechte Ausbauwidersprüche“ bezeichnet und sind rechtlich als Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan zu betrachten, da sie davon ausgehen, dass die Abfindung ohne die beantragte Maßnahme nicht wertgleich ist. Sie sind wie ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan abzuarbeiten.

b.) Antrag auf verbesserte Durchführung von Baumaßnahmen

Nach der Auffassung eines Teilnehmers wurde eine im Flurbereinigungsplan (incl. Plan nach § 41 FlurbG) festgesetzte Maßnahme nicht vollständig oder fehlerhaft ausgebaut. Dieser stellt einen „Antrag“ auf verbesserte Ausführung. Dies ist rechtlich als ein Ausbauwiderspruch („echte Ausbaulage“) zu behandeln. Der Anspruch richtet sich gegen die Teilnehmergeinschaft als Trägerin des Verfahrens.

Formal betrachtet müsste die Teilnehmergeinschaft als Trägerin des Verfahrens einen solchen Antrag prüfen und beantworten. Die Flurbereinigungsbehörde kann in ihrer Aufsichtsfunktion hierauf einen Einfluss nehmen. In der Praxis wird dies je-

doch i.d.R. durch die Flurbereinigungsbehörde erfolgen.

Falls die Prüfung und ggf. die geänderte Ausführung der Baumaßnahmen nicht oder nicht vollständig dem Begehren des Antragstellers entspricht, kann er sein Begehren mit einer Leistungsklage durchzusetzen. Hierzu ist kein Widerspruchsverfahren als Vorverfahren erforderlich. Eine solche Leistungsklage ist direkt beim Oberverwaltungsgericht möglich.

c.) Antrag auf Durchführung von im Flurbereinigungsplan festgesetzten Maßnahmen

Ein Beteiligter an einem Flurbereinigungsverfahren beantragt, eine im Flurbereinigungsplan (incl. Plan nach § 41 FlurbG) festgesetzte, aber noch nicht durchgeführte Maßnahme alsbald durchzuführen.

Für die weitere Betrachtung muss man wieder unterscheiden, ob dieser Antrag in Verbindung mit der Herstellung einer wertgleichen Abfindung gebracht wird oder nicht.

Falls dies nicht der Fall ist und die Flurbereinigungsbehörde dem Begehren derzeit nicht stattgibt, könnte der Beteiligte eine Leistungsklage analog b) stellen. Im Hinblick darauf, dass kein Anspruch auf Durchführung einer Maßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt (vor der Schlussfeststellung) besteht, dürften die Erfolgsaussichten einer solchen Klage eher gering sein.

Falls ein solcher Antrag von den Beteiligten mit der Begründung, dass die Abfindung ohne Durchführung dieser Maßnahme noch nicht wertgleich ist, gestellt wird, ist dies rechtlich als ein Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung zu werten und wie ein solcher zu bearbeiten.

d.) Antrag auf Festsetzung von Maßnahmen im Flurbereinigungsplan

Ein Teilnehmer beantragt die Durchführung einer bestimmten Baumaßnahme (z.B. Beseitigung einer Böschung oder Herrichtung einer Drainage). Ausdrücklich erklärt er, dass die Wertgleichheit der Landabfindung gemäß § 44 FlurbG nicht davon betroffen ist. Die beantragte Maßnahme ist bisher nicht im Plan festgesetzt.

Hier handelt es sich um einen Antrag auf Änderung des Flurbereinigungsplanes. Der Adressat dieses Antrages ist die Flurbereinigungsbehörde.

Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt dies durch eine entsprechende Festsetzung in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Die Ablehnung dieses Antrages sollte in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan erfolgen. Diese Ablehnung ist dann auch rechtsmittelfähig.

Im Widerspruchsverfahren muss dann geprüft werden, ob die Ablehnung des Antrages ordnungsgemäß erfolgt ist. Es wird dann nicht mehr die Festsetzung im Flurbereinigungsplan überprüft.

Da es sich bei einer Ablehnung um einen Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde (Nachtrag zum Flurbereinigungsplan) handelt, ist Widerspruchsbehörde nach § 141 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 7 AGFlurbG die Spruchstelle für Flurbereinigung.

2.4 Anträge bzgl. Kostenregelungen

Rechtliche Grundlage für Regelung der Ausführungskosten sind die §§ 19 und 105 FlurbG. Nach § 105 FlurbG fallen die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last. Die Teilnehmergeinschaft ist damit verantwortlich für das Heranziehen der Teilnehmer zu Sach- und Geldbeiträgen.

Hingegen ist die Flurbereinigungsbehörde nach § 19 FlurbG durch die entsprechenden Festsetzungen im Flurbereinigungsplan verantwortlich für den Beitragsmaßstab und sowie ganz oder tlw. Befreiungen von den Beiträgen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt es sich, dass Anträge, die Regelungen bzgl. der Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren betreffen, in zwei Kategorien einzuteilen sind:

- a.) Anträge auf Befreiung oder tlw. Befreiung von den Ausführungskosten
- b.) Anträge auf vorübergehende Stundung der Zahlung von Beiträgen

a.) Anträge auf Befreiung oder tlw. Befreiung von den Ausführungskosten

Anträge auf Befreiung bzw. tlw. Befreiungen von den Ausführungskosten sind an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Für die weitere Betrachtungsweise wird unterschieden, ob der Antrag vor oder nach der Planvorlage gestellt wird.

Anträge, die vor der Vorlage des Flurbereinigungsplanes gestellt werden, werden durch die Festsetzungen im Plantext beschieden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen den Flurbereinigungs-

plan können nicht oder nur tlw. erfüllte Anträge angefochten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung nach § 19 Abs. 3 FlurbG ist stets Bestandteil des Flurbereinigungsplanes oder eines Plannachtrages sein muss²⁾.

Für Anträge auf Befreiung bzw. tlw. Befreiungen von den Ausführungskosten, die nach der Vorlage des Flurbereinigungsplanes gestellt werden sind wie Anträge auf Änderung des Flurbereinigungsplanes zu behandeln. Es ist daher entsprechend Ziffer 3.2.a) zu verfahren.

b.) Anträge auf vorübergehende Stundung der Zahlung von Beiträgen

Der Adressat für Anträge auf Stundung von Beiträgen zu den Ausführungskosten ist die Teilnehmergemeinschaft. Es handelt sich hierbei um einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes. Über diesen Antrag muss die Teilnehmergemeinschaft mit einem Bescheid entscheiden. Hiergegen ist dann eine Widerspruchsmöglichkeit gegeben. In diesem Fall ist die Flurbereinigungsbehörde Widerspruchsbefugte.

Wenn kein Bescheid erlassen wird, gelten auch hier die Fristen des § 142 FlurbG. Danach ist eine Klage möglich, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung nicht über den Antrag entschieden wurde.

2.5 Antrag auf Durchführung von „Wünschen“, die nicht im Plantext festgesetzt werden

Der Unterschied zu den unter 2.3. aufgeführten Anträgen besteht darin, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die nicht im Flurbereinigungsplan festgesetzt werden und auch nicht zu den originären Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde bzw. der Teilnehmergemeinschaft handelt. Beispiel: Ein Teilnehmer wünscht, dass in der Mitte einer langen Flurstücksgrenze ein Holzpflöck gesetzt wird, damit der sich beim Bewirtschaften der Flächen besser orientieren kann.

Ein solcher „Antrag“ hat den Charakter einer Bitte um die Bereitstellung einer Dienstleistung. Für eine solche Dienstleistung existiert jedoch kein rechtlicher Anspruch. Die Ablehnung einer solchen Bitte kann daher auch nicht durch einen Verwaltungsakt geschehen. Dem Antragsteller sollte eine solche Ablehnung jedoch in angemessener Form mitgeteilt werden.

Einem Beteiligten, dem solch einer Bitte nicht nachgekommen wird, bleibt nur die Möglichkeit, dies auf andere Weise (z.B. Beauftragung eines ÖbVI) umzusetzen.

3. Schlussbetrachtung

Die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren erfordert von den Bearbeitern eine differenzierte Betrachtungsweise. Die zu Beginn dieses Beitrags zitierte Behauptung, dass aus der Nichterfüllung eines Antrages kein Widerspruchsrecht abgeleitet werden kann, kann in dieser Form nicht bestehen bleiben, sondern muss Einzelfall bezogen untersucht werden.

Gesetzesgrundlagen und Literatur:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).
- Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) vom 18.05.1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2003 (GVBl. S. 309).
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050), geändert durch das Gesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).
- Seehusen/Schwede Flurbereinigungsgesetz, Kommentar, 7., neubearbeitete Auflage, 1997.
- Kraffert, Widerspruch und Antrag im Anhörungstermin, Recht der Landwirtschaft 1976, S. 176.
- Richtlinien für das Verwaltungsverfahren in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (VerRi) vom 10.10.2003 (Az: 8604 - 02_400)

2) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.01.1969 - IV C 244.65 = Buchholz BVerwG 424.01 § 19 FlurbG Nr. 4 = RdL 1969 S. 299

Integrierte Ländliche Entwicklung in Ulmen

DLR Westerwald-Osteifel, Mayen

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Ulmen hat mit der Erarbeitung einer großräumigen **Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)** in den Jahren 1998 bis 2000 und mit der Weiterführung der AEP im Rahmen einer anschließenden zweijährigen Umsetzungsmoderation eine Reihe von Initiativen der regionalen ländlichen Entwicklung der der Agrarstrukturverbesserung neu auf den Weg bringen können.

Ein wesentliches Ziel der AEP und der AEP-Moderation ist, neben der Erstellung wissenschaftlich fundierte Analysen und Konzepte, eine konkrete und praktische Umsetzung von geeigneten Maßnahmen in der Region. Für die Durchführung der mehrjährigen Arbeiten stellte das Land Rheinland-Pfalz (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) bedeutende finanzielle Mittel bereit.

In der Einstiegsphase der Umsetzungsmoderation erfolgte auf der Grundlage der AEP-Handlungsempfehlungen eine Auswahl vorrangiger Projekte gemeinsam durch die Verbandsgemeinde und fachlich beteiligte Stellen als Träger der AEP-Moderation. Die in einem Auswahlworkshop am 17.09.01 vereinbarten Projektthemen waren:

- Bodenordnung
- Landwirtschaftliche Dienstleistungsbörse
- Zusammenarbeit Gastronomie und Landwirtschaft
- Radweg Üßbachtal
- Unternehmensforum und Qualifizierungsmaßnahmen.

Nach dem Beschluss des Lenkungsausschusses wurde im Juli 2002 das Thema Flächenmanagement/ Öko-Konto Verbandsgemeinde Ulmen aus aktuellem Anlass mit aufgenommen.

Die Arbeits-Zwischenstände wurden in den regelmäßigen Treffen des Lenkungsausschusses für die Umsetzungsmoderation, bestehend aus Vertretern der Verbandsgemeinde Ulmen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, des Kulturamtes Mayen und der mit der Moderation beauftragten ARGE diskutiert und im Hinblick auf gesetzte Projektziele die weiteren Arbeitsschritte abgestimmt.

Die einzelnen Arbeitskreise waren besetzt mit ehrenamtlichen Akteuren aus der Verbandsgemeinde, Fachverwaltungen, Landwirtschaft, privatwirtschaftliche Unternehmen und sonstigen Institutionen. In mehreren Besprechungen und Veranstaltungen wurden die ausgewählten Themen behandelt.

Mit dem Abschluss der AEP-Moderation ist aber seitens der Akteure in der Verbandsgemeinde Ulmen keinesfalls eine Beendigung der laufenden Arbeiten und Initiativen aus der AEP verbunden.

Viele Maßnahmen im Bereich der ländlichen und regionalwirtschaftlichen Strukturförderung sollen in der Verantwortlichkeit der Gemeinden und ansässigen Unternehmen, unter Mitwirkung von engagierten Bürgern und Fachstellen vor Ort weitergeführt werden.

Nachfolgend werden die projektbezogenen Arbeiten zusammenfassend dargestellt.

2. Bodenordnung

Im November 2001 konstituierte sich das Projektteam Bodenordnung aus Vertretern der regionalen Landwirtschaft, des Kulturamtes Mayen, der Landwirtschaftskammer Koblenz und des Bauern- und Winzerverbandes Cochem. Im Januar und März 2002 führte das Kulturamt Mayen Informationsveranstaltungen in Lutzerath sowie in Alfien durch, in der interessierte Landwirte über verschiedene Möglichkeiten, Verfahrensabläufe und voraussichtliche Kosten eines Bodenordnungsverfahren informiert wurden. Die Gemeinden Filz, Gillenbeuren, Schmitt, Wollmerath und Wagenhausen hatten sich bereits 2001 für ein Bodenordnungsverfahren in Form einer beschleunigten Zusammenlegung ausgesprochen. Diese Verfahren sind eingeleitet. Nach der Informationsveranstaltung in Lutzerath und nachfolgenden Gesprächen mit der Ortsgemeinde und dem Kulturamt Mayen, befürwortete die Ortsgemeinde Lutzerath ein Bodenordnungsverfahren, welches zwischenzeitlich auch eingeleitet ist.

In der Ortsgemeinde Alfien wurden im Frühjahr 2002 interessierte Landwirte und weitere Bürger über das Thema Bodenordnung informiert. In Alfien wurde seitens des Kulturamtes auch die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt eingebunden, da in der Gemarkung Alfien auch Sonderkulturflächen (Strauchobst) bewirtschaftet werden, deren wirtschaftliche Bewer-

tung mit Unterstützung der SLVA sichergestellt werden soll. Auch ist nach Befürwortung durch den Gemeinderat zwischenzeitlich ein Bodenordnungsverfahren eingeleitet worden.

In der Ortsgemeinde Auderath wurde ebenfalls eine Informationsveranstaltung zum Thema Bodenordnung durchgeführt. Da hier die Akzeptanz noch nicht geweckt werden konnte, wurden weitere Veranstaltungen angeboten.

In den Gemeinden Urschmitt, Kliding und Beuren strebt das Kulturamt nach Gesprächen mit diesen Gemeinden einen freiwilligen Nutzungstausch an.

Im Bereich der Dorferneuerungsförderung sind die Schwerpunktgemeinden Filz, Gillenbeuren, Schmitt, Wollmerath und Wagenhausen dran interessiert, verstärkt private Maßnahmenträger für Dorferneuerungsmaßnahmen zu mobilisieren. Zu diesem Zweck soll in allen Ortsgemeinden eine planerische Initiative durch Einsatz eines Dorferneuerungsplaners/Moderators erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in 7 Gemarkungen Bodenordnungsverfahren eingeleitet worden sind.

Die genannten Zahlen der Ortsgemeinden sind Ausdruck für das Interesse und die Befürwortung von Bodenordnungsmaßnahmen, wenngleich in verschiedenen Gemeinden noch Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. So werden aus der Landwirtschaft z. B. Befürchtungen über eine Erhöhung der Pachtpreise oder den Verlust des Pachtlandes geäußert. auch zur Information und Aufklärung über diese Fragen bietet die Verbandsgemeinde zusammen mit dem Kulturamt Mayen interessierten Ortsgemeinden Gesprächstermine an.

3. Landwirtschaftliche Dienstleistungsbörse

Ein weiteres Thema im Agrarbereich ist die Durchführung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Kommunen. Zu diesem Thema haben sich in diesem Projektteam Vertreter der Landwirtschaft, des Kulturamtes, sowie der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt (SLVA) Mayen und des Bauern- und Winzerverbandes zusammengefunden, um gemeinsam mit interessierten Betrieben mögliche Lösungen der Erschließung von alternativen Einkommensquellen zu erarbeiten. So können landwirtschaftliche Betriebe in der VG Ulmen beispielsweise Arbeiten wie Gründgutverwertung, Schneiden von Hecken entlang von Wirtschaftswegen u. a. auf öffentliche und private Anfrage gegen Entgelt durchführen. Nach-

dem die einzelnen Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltung nach Bedarf und Aufwand solcher Dienstleistungen angesprochen wurden, konnte eine Bedarfsübersicht erstellt werden.

Der Interessenschwerpunkt der Ortsgemeinden richtet sich auf die oben genannten wiederkehrenden Arbeiten, aber auch auf die Pflege von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, die heute zunehmend verbrachen und verbuschen. Die Pflege und ökologische Sicherung dieser Flächen kann durch örtliche Landwirte übernommen werden, auf der Grundlage verfügbarer Mittel des Vertragsnaturschutzes oder im Rahmen des Öko-Kontos.

Im Rahmen des Projektes konnte aufgezeigt werden, dass Nachfrage nach Landespflege- bzw. Kommunalarbeiten aus den meisten Ortsgemeinden besteht (v.a. Mulcharbeiten, Wirtschaftswege freischneiden, Bankette abschieben, Schneeräumung), da viele Arbeiten nur teilweise aus den Ortsgemeinden, z. B. mit Gemeindearbeitern, erbracht werden können.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Landespflegebehörde und der zuständigen Biotopbetreuung des Kreises wurden die naturschutzfachlichen Maßnahmen- und Pflegeerfordernisse näher erfasst und katalogisiert. Mit Unterstützung des Maschinen- und Betriebshilfsringes Daun (MBR) wurde der Kreis von landwirtschaftlichen Betrieben aus der Verbandsgemeinde Ulmen näher eingegrenzt, welche über die grundsätzliche Betriebsausstattung zur Durchführung der Pflegemaßnahmen verfügen. Des Weiteren wird in dem Zusammenhang seitens der Verbandsgemeinde in Betracht gezogen, die örtlichen Förster in dieses Aufgabenfeld einzubeziehen.

Es erfolgte eine Preisanfrage zur Durchführung von kommunalen Arbeiten und Biotoppflegemaßnahmen an ausgewählten Betrieben. Dadurch erhielten diese die Gelegenheit, ihre Leistungen zur Durchführung der genannten Arbeiten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse der örtlichen Nutzungsverhältnisse aufzuzeigen und anzubieten. Davon ausgehend können ggf. konkrete vertragliche Leistungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften (Gemeinde, Kreis) vorbereitet werden, deren Abschluss seitens der Einzelbetriebe oder auch mit bewährter Unterstützung des MBR erfolgt.

Der Verbandsgemeinde liegen nun konkrete Daten über Bedarf und Betriebe und deren angebotenen Leistungen vor.

Einen zentralen Problemfaktor zur tatsächlichen Realisierung von Landespflegemaßnahmen stellt al-

Ierdings die derzeitige schwierige Haushaltslage der Gebietskörperschaften dar. Angesichts der praktisch nicht verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinden für Naturschutzmaßnahmen sind in absehbarer Zeit keine zusätzliche, sondern zurückgehende öffentliche Nachfragen nach Kommunal- und Landespflegeleistungen zu erwarten. Andere mögliche Lösungswege wie z. B. stiftungsgebundene Maßnahmenfinanzierungen oder privatwirtschaftliches Sponsoring, bedürfen zuerst weiterer vorbereitender Prüfungen. Als sinnvolle und mögliche Option, insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Finanzierung von Landespflegemaßnahmen, hat der AEP-Lenkungsausschuss eine Verknüpfung mit dem kommunalen Öko-Konto befürwortet.

Ortsansässige Landwirte können naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchführen und dafür Vergütungen für die erbrachten ökologischen Leistungen erhalten.

Die Erhaltung einer attraktiven Kultur- und Erholungslandschaft ist für die Verbandsgemeinde Ulmen ein wichtiges Anliegen, sowohl aus kulturellen aber insbesondere auch aus tourismuswirtschaftlichen Gründen. Die Tendenz einer weiter zunehmenden Verbrachung von landwirtschaftlich uninteressanten Flächen und von Bachtälern in zahlreichen Gemarkungen ist als Problem erkannt. In diesem Zusammenhang sollen den Ortsgemeinden die in dem Projekt Dienstleistungsbörse erzielten Kenntnisse von Leistungen und Marktpartnern am regionalen Landespflegemarkt direkt verfügbar sein, um notwendige Pflegemaßnahmen in den nächsten Jahren durchführen zu können.

4. Zusammenarbeit Gastronomie und Landwirtschaft

Der Inhalt dieses Projekt stellt einen weiteren Schwerpunkt zur Förderung der regionalen Landwirtschaft dar. Das Ziel ist es, neue Absatzmöglichkeiten für die Landwirtschaft zu schaffen. Das Projektteam setzt sich zusammen aus Landwirten, Gastronomen, der SLVA Mayen und dem Verkehrsamt der Verbandsgemeinde Ulmen. Der Anlass zu diesem Projekt war es, eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Landwirten im Verbandsgemeindebereich und den Gastronomiebetrieben der „Eifeler Gastlichkeit“ zu erreichen. Die Interessengemeinschaft der „Eifeler Gastlichkeit“ ist 2001 gegründet worden und setzt sich aus 15 Gastronomiebetrieben der Verbandsgemeinde Ulmen und angrenzender Regionen zusammen. Das gemeinsame Motto ist, mit regionaler Identität zu werben und regionale sowie landestypische Spezialitäten anzubieten.

Die Gastronomie und Landwirte haben sich zusammengesetzt und bisherige Schwierigkeiten ausgeräumt und Möglichkeiten der Zusammenarbeit diskutiert. Hier entwickelte sich das konkrete Vorhaben zu einem Online-Verkaufforum mit dem Namen **www.agarvermarktung.de**, welches nun im Internet veröffentlicht ist. Weiterhin wurde in Einzelgesprächen mit Gastronomen und Landwirten ein Meinungsbild erarbeitet, welches das Interesse der Zusammenarbeit und die Vorstellungen eines gemeinsamen Regionalmarketings widerspiegelt. Aus den Gesprächen mit den landwirtschaftlichen Direktvermarktern entwickelte sich daraufhin mit der Teilnahme von acht landwirtschaftlichen Betrieben ein durch Bild- und Textmaterial gestalteter gemeinsamer Flyer „Die neue S-Klasse *Natürlich direkt, weil's besser schmeckt*“.

Ebenso knüpfen Gastronomen und Direktvermarkter an eine Eigenwerbungsinitiative in dem gemeindlichen Mitteilungsblatt „Vulkan-Echo“ an, welche im Rahmen des regionalwirtschaftlichen Moderationsprojektes Unternehmerforum unter dem Motto *Unsere Betriebe - unsere Zukunft: Betriebe der Verbandsgemeinde Ulmen stellen sich vor in 2002 gestartet* wurde.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktvermarktung fand im Rahmen des Projektes ein Hoftag statt, der als eine öffentliche Präsentation mit Verkostung regionaler Qualitätsprodukte organisiert wurde.

Das Projektteam Gastronomie und Landwirtschaft entschloss sich im Oktober 2002 zu einer direkten Beteiligung von Gastronomen und Direktvermarktern an der Wirtschafts-Leistungsschau „*Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung*“ in der Verbandsgemeinde Ulmen, deren Ausrichtung aus dem Projekt Unternehmensforum heraus organisiert wurde. Am 05. und 06. April 2003 präsentierte sich nach intensiver Planungsphase ein Gemeinschaftsstand von Gastronomen der „Eifeler Gastlichkeit“ und landwirtschaftlichen Direktvermarktern auf der Leistungsschau im Eifel-Maar-Park in Ulmen. Im Vorfeld der Leistungsschau wurde im Abstand von zwei Wochen zusätzliche Werbung unter dem Motto „*eine kulinarische Reise*“ im Vulkan-Echo veröffentlicht.

Es kann festgehalten werden, dass die in dem Projekt „Zusammenarbeit Gastronomie und Landwirtschaft“ im einzelnen durchgeführten Veranstaltungen insbesondere dazu beigetragen haben, die verschiedenen regionalen Qualitätsprodukte zu bewerben und die anbietenden Betriebe (Direktvermarkter, Gastronomen) noch gezielter als bisher herauszustellen. Deutlicher Ausdruck dieser Konzeption ist der erstellte Flyer, das neu eingerichtete Internetportal **www.agrarvermarktung.de** und die Ein-

bindung in die regionalwirtschaftliche Leistungsschau als einer regionalen Präsentationsplattform. Durch die Beteiligung der Betriebe ist die Grundlage für eine auch zukünftige Zusammenarbeit von Gastronomen und Direktvermarktern in der Region gestärkt worden.

5. Radweg Üßbachtal

Im Projekt „Radweg Üßbachtal“ wird der Ausbau des Vulkanradweges behandelt. Im Speziellen handelt es sich hier um das fehlende Teilstück zwischen Bad Bertrich und Alf entlang der L 103. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung, hier insbesondere LKW-Verkehr, stellt dieser Streckenabschnitt eine erheblich Gefährdung für die Fahrradfahrer dar.

Die Verbandsgemeinde erhofft sich durch eine durchgehende Streckenführung von der Mosel über Ulmen einen stärkeren Touristenstrom aus dem Moselbereich in die Region hinein.

Das Projektteam bestand aus Vertretern der Ortsgemeinde Bad Bertrich, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr, dem Kulturamt Mayen und Verbandsgemeindeverw. Ulmen.

Die Radwegetrasse wurde mit allen Fachbehörden abgestimmt. Ferner ist der Landespflegerische Fachbeitrag soweit fertiggestellt. Notwendige Eigentümer- bzw. Liegenschaftsverhandlungen zwecks Flächenbereitstellung sind soweit möglich geführt. Es besteht hier jedoch das Problem, dass bei vielen Grundstücken die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer verstorben sind, d. h. die Erbschaftsverhältnisse nicht abschließend geklärt sind.

Auf Grunderwerb soll soweit als möglich verzichtet werden; geplant sind unter Mitwirkung der Bodenordnung Flächensicherungen über Grunddienstbarkeiten und Entschädigung der Eigentümer. Hierdurch können erhebliche Vermessungs- und Umschreibekosten eingespart werden. Die Legitimation der betroffenen Flächen hat das Kulturamt Mayen bereits eingeholt.

In einer Veranstaltung Anfang Juli 2003 fand eine Information betroffener Eigentümer statt, um so eine Klärung über die Bereitschaft der Bereitstellung der Flächen zügig herbeiführen zu können.

Die durch den Radwegebau betroffene Trasse befindet sich in der Suchkulisse des FFH-Gebietes sowie im Bereich eines Vogelschutzgebietes. Daher ist hier zusätzlich eine Prüfung hinsichtlich der Verträglichkeit durchzuführen.

Ferner ist die Finanzierung der Maßnahme noch nicht abschließend geklärt, da auch Bereiche außerhalb unserer Verbandsgemeinde betroffen sind.

6. Ökokonto in der Verbandsgemeinde Ulmen

Während der Laufzeit der AEP-Moderation hat sich die Verbandsgemeinde Ulmen dazu entschlossen, im Rahmen des Maßnahmenvollzuges der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch das Instrument „Ökokonto“ zu nutzen. Bei der Einrichtung des Öko-Kontos stehen in der Verbandsgemeinde verschiedene Überlegungen im Vordergrund: Kompensationsmaßnahmen können bereits im Vorfeld konkreter Eingriffe, z. B. Bebauungsvorhaben erstellt werden, d. h. in das Öko-Konto eingebucht werden. Damit verschafft sich die Verbandsgemeinde mehr zeitliche Flexibilität bei der Umsetzung von Naturschutzanforderungen der Eingriffsregelung und kann ggf. die für einen Ausgleich benötigten Flächen kostengünstiger beschaffen, als dies zum Eingriffszeitpunkt möglich ist. Aber auch das Ausgleichsflächenmanagement der Gemeinde kann bei vorgezogenen Einbuchungen mit einem größeren Spielraum ausgestaltet werden. So besteht beispielsweise die Option, für Kompensationsmaßnahmen geeignete, aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallene Fläche mit heranzuziehen, und die Maßnahmen unter naturschutzfachlichen Vorgaben in zusammenhängenden räumlichen Kulissen anzusiedeln („Flächenpool“). Eine entsprechend längerfristige Pflege und Entwicklung der kulturlandschaftstypischen Bereiche, wie z. B. Talräume, Obstwiesen, Grünländer und Gehölze kann bevorzugt von ansässigen Landwirten gegen Aufwandsentschädigung übernommen werden.

Die Verbandsgemeinde Ulmen richtet die Nutzung des Öko-Kontos vorrangig am eigenen zukünftigen Kompensationsflächenbedarf aus und legt hierbei eine mittel- bis langfristige Perspektive zugrunde. Im Kontext mit notwendigen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege unter Einbindung von Landschaftspflegeleistungen örtlicher landwirtschaftlicher Betriebe geht es in dem AEP-Moderationsprojekt darum, konzeptionelle Grundlagen für das Öko-Konto der Verbandsgemeinde weiter zu entwickeln und Informationen zu dem Thema an die Ortsgemeinden, Flächeneigentümer und -bewirtschafter zu vermitteln.

Die Arbeiten stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Projekt „Landwirtschaftliche Dienstleistungsbörse“, entsprechend der oben ausgeführten thematischen Bezüge.

Zunächst wurden die notwendigen Sachinformationen zum Öko-Konto an die Ortsgemeinden herangetragen.

Anschließend wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Landespflegebehörde im Rahmen des Projektes ein Flächen- und Maßnahmenkatalog erarbeitet und abgestimmt. Die für Kompensationszwecke definierten Maßnahmen sind an den Bewirtschaftungsregelungen einschlägiger Agrarumweltprogramme orientiert (z. B. Extensive Grünlandnutzung nach FUL-Programm Rheinland-Pfalz, Grünlandvariante II).

Mit mehreren interessierten Ortsgemeinden fanden Ortstermine zum Thema Ökokonto und Einbuchungsflächen statt. In den Terminen, an denen auch die zuständige Untere Landespflegebehörde und Gemeindevertreter teilnahmen, wurden potenzielle Ausgleichsflächen in Augenschein genommen, die für Einbuchungen in das Öko-Konto in Frage kommen. Die Ergebnisse der Termine ergaben ein Flächenangebot von ca. 72 ha aus den interessierten 9 Ortsgemeinden für Einbuchungen in das Öko-Konto der Verbandsgemeinde.

Im Juni 2003 wurde auf der Grundlage eines neu geschlossenen Bewirtschaftungspachtvertrages eine erste offizielle Einbuchung in das Öko-Konto der Verbandsgemeinde vorgenommen.

Im Rahmen des Projektes konnten somit die wesentlichen fachlichen und administrativen Handlungsvoraussetzungen für die Einrichtung des Öko-Kontos abgestimmt und auch das aktuelle Kompensationsflächenangebot aus den interessierten Gemeinden ermittelt werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung beabsichtigt, im Hinblick auf zukünftige baugesetzliche Eingriffe oder andere fachgesetzliche Eingriffe weitere Einbuchungen in das Öko-Konto vorzunehmen.

7. Unternehmensforum und Qualifizierungsmaßnahmen

Das Projekt ist eng an den Fragestellung zu regionalen Vermarktungsstrategien der in der Verbandsgemeinde Ulmen ansässigen Wirtschaftsunternehmen ausgerichtet. Mit direkter Einbindung der gemeindeeigenen Wirtschaftsförderung (Projektentwicklungsgesellschaft Vulkaneifel/Ulmen mbH) lag der Schwerpunkt des Projektes auf der Bestandspflege von ansässigen regionalen Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, z. B. durch Stärkung der Kommunikation zwischen den Unternehmen („Netzwerk“), aber auch zwischen Unternehmen und Ver-

bandsgemeinde. Daneben stand die Durchführung von Werbemaßnahmen für den Wirtschaftsstandort VG Ulmen im Interesse des Projektes.

Ausgangspunkt der Projektplanung war die Überlegung, eine enge Kooperation bspw. im Bereich des Metallhandwerks in Anlehnung an das Modell der Hand-in-Hand-Handwerker zu etablieren. Im ersten Schritt wurde dazu eine Unternehmensansprache organisiert und mit der Verbandsgemeinde Ulmen durchgeführt. Hier wurden ausgewählte Unternehmen besucht und hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Kooperation und zum Informationsbedarf befragt. Auf Grundlage dieser Befragung wurde im März 2002 ein erstes öffentliches Unternehmensforum mit metallverarbeitenden Unternehmen angeboten. Als Ergebnis des Unternehmensforums zeigte sich, dass die Unternehmen zwar eine stärkere Kooperation im Sinne von Erfahrungsaustausch, gemeinsamen Info-Veranstaltungen sowie branchenübergreifenden Kooperationen befürworteten, eine enge Kooperation in Form eines gemeinsamen Marktauftritts oder eines gemeinsamen Einkaufs aber nicht angestrebt wird.

Im Projektverlauf erfolgte eine zweite Unternehmensansprache mit einem zweiten Unternehmensforum, eingebunden in die Initiative: *Unsere Betriebe - unsere Zukunft: Betriebe der Verbandsgemeinde Ulmen stellen sich vor*. Das zweite öffentliche Unternehmensforum fand mit großer Besucherresonanz zum Thema: *Qualitätsmanagementsysteme für kleine und mittlere Unternehmen; eine Chance?* statt. Zeitlich parallel startete aus dem Projekt heraus die Werbemaßnahme *Unsere Betriebe - unsere Zukunft*, welche den ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bot, sich im Gemeinde-Mitteilungsblatt „Vulkan-Echo“ kostenfrei zu präsentieren.

Das Projektteam hat ferner beschlossen, eine regionale Unternehmens-Leistungsschau von Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung im Eifel-Maar-Park VG Ulmen im Frühjahr 2003 zu organisieren und auszurichten. Als Ziele der Leistungsschau wurden definiert: 1. alle Unternehmen der Verbandsgemeinde Ulmen sollen die Möglichkeit erhalten, sich und ihre Produkte/Dienstleistungen einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren und 2. der Eifel-Maar-Park soll als attraktiver Gewerbestandort weiter bekannt gemacht werden.

Die Veranstaltung selbst wurde eng mit dem Gewerbeverein Ulmen abgestimmt, da der am selben Wochenende geplante Ostermarkt mit der Leistungsschau enger verzahnt werden sollte.

Die Leistungsschau „Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung“ war als zweitägige Präsentation heimischer

Unternehmen im Eifel-Maar-Park konzipiert, um Endverbraucher und ansiedlungswillige Unternehmer/innen und Existenzgründer/innen anzusprechen. Aus diesem Grund erfolgte die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen teilnehmender Unternehmen in Verbindung mit Informationen der Wirtschaftsförderung. Insgesamt nahmen an der Leistungsschau über 80 Betriebe teil.

Die mit mehreren tausend Personen sehr gut besuchte Leistungsschau konnte durch ein attraktives Begleitprogramm flankiert werden (RPR 1-Showbühne, Aktion: sportlichste Familie in Rheinland-Pfalz mit einem street-soccer-Turnier, Aufbau eines Überschlagsimulators des auto motor und sport Fahrsicherheitszentrums am Nürburgring etc.). Auch die Anbindung an den Ostermarkt Ulmen war durch den Einsatz eines Shuttle-Service gewährleistet.

Aufgrund der Beteiligung von Gastronomen und landwirtschaftlichen Direktvermarktern konnten regionale Qualitätsprodukte auf der Leistungsschau präsentiert und angeboten werden.

Das Ziel, die Kommunikation zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und den regional ansässigen Unternehmen zu verstärken, ist mit den im Rahmen des Projektes organisierten Gesprächsforen und insbesondere durch die Leistungsschau erreicht worden.

Die begonnenen Aktivitäten sollen unter Federführung der Projektentwicklungsgesellschaft Vulkan-eifel/Ulmen mbH in Zusammenarbeit mit ansässigen Wirtschaftsunternehmen und den Gemeinden weitergeführt werden.

Konzept zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte in einem Regionalen Entwicklungsschwerpunkt am Beispiel der VG Arzfeld

Bauamtsrat Helmut Jüngels, DLR Eifel

Natürlicherweise erfüllen Bäche, Flüsse und Talauen vielerlei Funktionen im Naturhaushalt. Sie sind die Lebensadern der Landschaft und bereichern damit das Landschaftsbild. Sie bieten Lebensraum für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt und den gestressten Menschen Erholung in der Freizeit. Gewässer führen Wasser nicht nur ab, sondern halten auch Hochwasser bis zu einem gewissen Grad zurück. Das Auftreten von Hochwasserereignissen ist größtenteils eine Folge des Verlustes natürlicher Wasserspeicher, welcher durch verschiedene Gegebenheiten verursacht wird: Beispielsweise Gewässerausbau und -begradigung, Versiegelung, Bebauung von Überschwemmungsgebieten, Waldrodung wie auch standortfremde Landbewirtschaftung in der Aue. Durch diese, den Bedürfnissen der Menschen angepasste Umgestaltung der Bäche und Flüsse gingen die natürlichen Funktionen der Gewässer und ihrer Auen, im wahrsten Sinne des Wortes, „den Bach runter“.

Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenkataloges der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung der VG Arzfeld wurde ein „Konzept zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte“ für einige ausgesuchte Gewässer der Verbandsgemeinde Arzfeld erarbeitet, welches ein Handlungsfeld der AEP ergänzt.

Diesem Konzept liegt für die Auswahl der Gewässer zum einen die Kartierung der **Gewässerstrukturgüte** in Rheinland-Pfalz (Stand Januar 2001) zu Grunde, zum anderen, ob die Gemarkung, durch die es fließt, zurzeit oder in Kürze in einem Bodenordnungsverfahren liegt, weil sich dann ein besonders gutes Umsetzungsinstrument anwenden lässt.

Allzu leicht lassen sich die beiden Begriffe „Gewässergüte“ und „Gewässerstrukturgüte“ verwechseln. Bei der Verbesserung der Gewässergüte handelt es sich um Maßnahmen, die die Wasserqualität verbessern, wie z. B. der Bau von Kläranlagen. Die Umsetzung dieses Ziels ist weitgehend abgeschlossen. Da ein natürliches, lebendiges Gewässer aber nicht nur sauberes Wasser, sondern auch ein natürliches Gewässerbett und -umfeld braucht, konzentriert man sich heute zunehmend auf die Verbesserung der **Gewässerstrukturgüte**.

Die Gewässerstrukturgüte zeigt an, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die bestehende Gewässerstruktur von der potenziellen natürlichen Struktur abweicht (das ist der Zustand, der sich nach Auflassung vorhandener Nutzungen in und am Gewässer und seiner Aue sowie nach Entnahme aller Verbauungen einstellen würde). Ebenso zeigt sie an, wie groß der Handlungsbedarf zur Wieder-

herstellung einer naturnahen Gewässerstruktur ist.

Was nun genau wurde bei der Gewässerstrukturgüte untersucht?

Es wurden sechs Hauptparameter festgelegt, um den Zustand der Gewässerstruktur optimal zu beschreiben. In jedem Hauptparameter wurden 3 bis 6 Einzelparameter zusammengefasst. Dabei gilt, je vielseitiger (struktureicher) ein Merkmal ist, desto besser für die Gewässer-Strukturgüte.

1. Laufentwicklung (4 Einzelparameter)

- Laufkrümmung (mäandrierend bis geradlinig)
- Krümmungserosionen (stark bis keine)
- Längsbänke (viele bis keine)
- Besondere Laufstrukturen wie Inseln, Sturzbäume, ... (viele bis keine)

2. Längsprofil (6 Einzelparameter)

- Querbauwerke (Absturz, Rampe, ...)
- Rückstau
- Verrohrung
- Querbänke (viele bis keine)
- Strömungsdiversität (sehr groß bis keine)
- Tiefenvarianz (sehr groß bis keine)

3. Querprofil (5 Einzelparameter)

- Profiltyp (Naturprofil bis Kastenprofil)
- Profiltiefe (natürlich flach bis sehr tief)
- Breitenerosion (stark bis keine)
- Breitenvarianz (sehr groß bis keine)
- Durchlässe (strukturunschädlich bis schädlich)

4. Sohlenstruktur (4 Einzelparameter)

- Sohlensubstrat (z.B. Kies, Sand, Lehm)
- Sohlenverbau
- Substratdiversität (sehr groß bis keine)
- Besondere Sohlenstrukturen wie Stillwasserpools, Schnellen, ...

5. Uferstruktur (3 Einzelparameter)

- Uferbewuchs (standortgerechte Hölzer bis kein Bewuchs)
- Uferverbau (kein Verbau bis Beton)
- Besondere Uferstrukturen wie Prallbaum, Nistwand, ...

6. Gewässerumfeld (3 Einzelparameter)

- Flächennutzung (naturnahe Biotope bis Bebauung ohne Freiflächen)
- Gewässerrandstreifen (standortgerechter Wald bis Nutzung)
- Sonstige Umfeldstrukturen wie Fischteiche, Verkehrsanlagen, ...

Nach der Erfassung der 25 Einzelparameter für jeden einzelnen Gewässerabschnitt mit einer Länge von je 100 m, wurde vom Landesamt für Wasserwirtschaft aus den Daten in einem Bewertungsschema ein Gesamtergebnis errechnet und in einer Karte farbig dargestellt. Wie bei einem Regenbogen wurden die Farben von innen nach außen wie folgt verteilt:

Klasse 1 dunkelblau	= unverändert
Klasse 2 hellblau	= gering verändert
Klasse 3 dunkelgrün	= mäßig verändert
Klasse 4 hellgrün	= deutlich verändert
Klasse 5 gelb	= stark verändert
Klasse 6 orange	= sehr stark verändert
Klasse 7 rot	= vollständig verändert

Durch Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der entsprechenden Anpassung des Landeswassergesetzes wurde als Ziel formuliert, dass die Unterhaltungspflichtigen an ihren Gewässern mittel- bis langfristig folgende Gewässerstrukturgüteklassen anstreben sollen:

Gewässer innerhalb der Ortschaften: mindestens die Klasse 5.

Hier ist wichtig:

- Erholungsraum ganz nah
- freie Fahrt für Fische
- Sohle aus natürlichem Material
- bewachsene Ufer, Bäume
- schöner Anblick

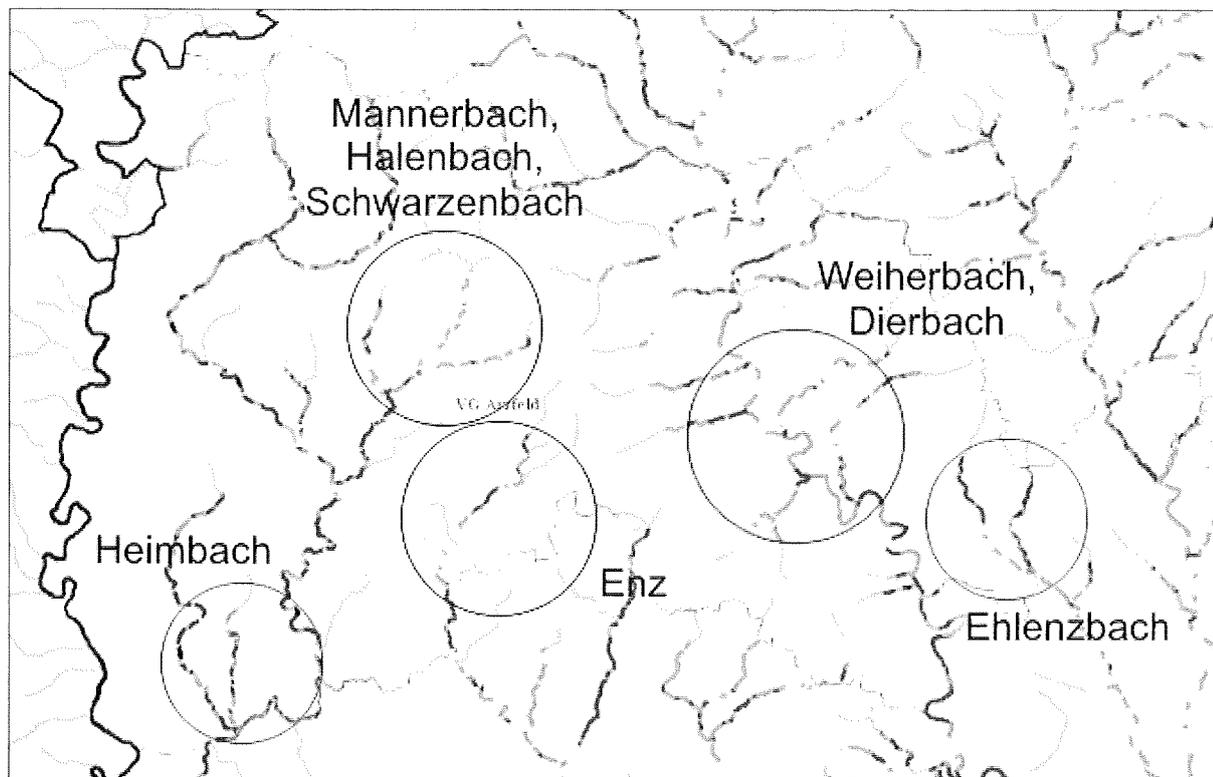
Gewässer in freier Landschaft mindestens die Klasse 3.

Hier ist wichtig:

- flach und breit
- Raum zum Ausufer
- Platz für Krümmungen
- Kinderstube für Lebewesen
- einheimisches Ufergehölz
- durchgängige Vernetzung
- Erlebnisraum Natur

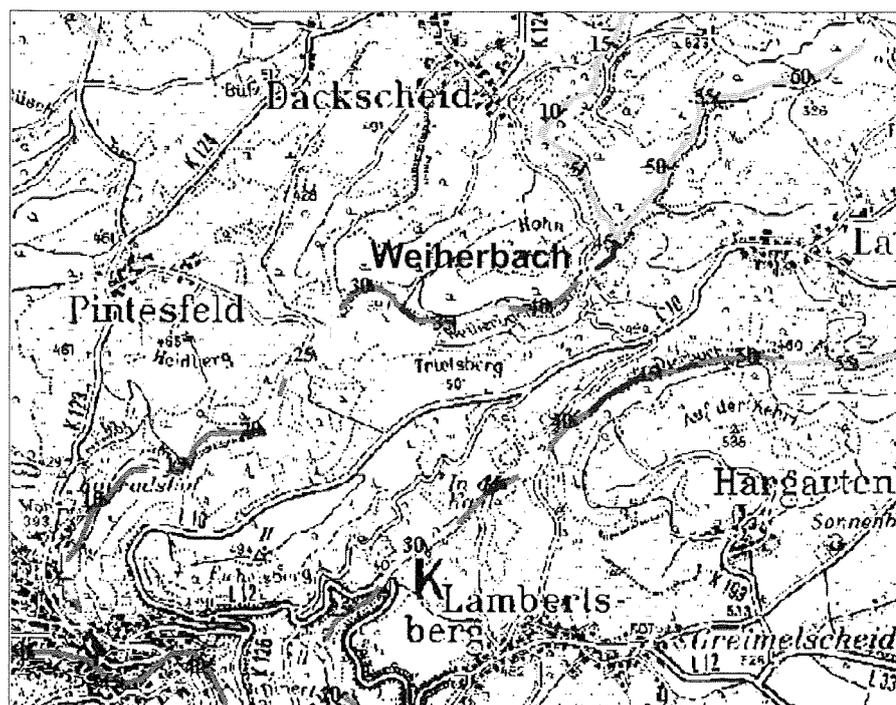
Die Gewässerstrukturgüte dient damit als allgemein verbindliche Bewertungsgrundlage bei der Gewässerschau, bei der Gewässerplanung und bei der Bewertung von Pflegemaßnahmen. Mit Verbesserung der Gewässerstrukturgüte geht gleichzeitig eine weitere Verbesserung der Gewässergüte einher, da die Eintragung von Schadstoffen durch die Schaffung von „Pufferzonen“ (Randstreifen) verringert und die Selbstreinigungskraft des Gewässers verbessert wird.

Für das Gebiet der VG Arzfeld ergibt sich folgendes Bild mit den Schwerpunkten des Konzeptes:



Zur Bildung der Schwerpunkte wurden zunächst die Gewässer mit der schlechtesten Strukturgüte ausgewählt (Ehlenzbach, Enz, Mannerbach, Halenbach, Schwarzenbach). Weiterhin wurden der Dierbach und der Weierbach ausgewählt, da diese größtenteils in Bodenordnungsverfahren liegen und sich hier

die Möglichkeiten hinsichtlich der Ausweisung von Randstreifen oder gar der vollständige Erwerb von Flächen leicht verwirklichen lassen. Schließlich wurde noch der Schwarzenbach in das Konzept aufgenommen, weil eine Ortsgemeinde hier die Offenlegung eines verrohrten Abschnittes plant.



Beispielhaft werden hier die vorgeschlagenen Maßnahmen am Weierbach vorgestellt.

Der Weiherbach ist ein 6,3 km langes Nebengewässer der Prüm. Er entspringt in der Gemarkung Dackscheid und mündet in Waxweiler in die Prüm.

Die ersten 8 der 45 in der Strukturgütekarte kartierten Abschnitte liegen innerhalb der Ortslage Waxweiler. Die verrohrten Abschnitte 1 und 2 sind in die Strukturgüteklasse 7 eingestuft. Eine Öffnung des Weiherbaches in der Ortslage ist nicht möglich. Die Abschnitte 3 bis 8 entsprechen mit den Güteklassen 4 und 5 den Zielsetzungen innerhalb von Ortschaften. Ebenso der Abschnitt 14, der ebenfalls zur Ortslage gerechnet wird.

Die mit den Güteklassen 3 bis 5 bewerteten Abschnitte 9 bis 13 und 15 bis 45 liegen in der freien Landschaft. Mit Ausnahme der Abschnitte 20, 33, 44 und 45 (Güteklasse 3) sind diese nach den Zielvorgaben zu verbessern.

Eine Betrachtung der einzelnen Hauptparameter am gesamten Weiherbach zeigt, dass durchgehend das Gewässerumfeld Mängel aufweist. Zudem sind über größere Strecken Defizite beim Querprofil bzw. der Uferstruktur vorhanden. Der Hauptparameter Längsprofil ist im gesamten Weiherbach intakt, da der Weiherbach über den gesamten Verlauf weitgehend in seiner natürlichen Lage in einer geschwungenen Linienführung fließt.

Möglich wäre aber auch die Ausweisung eines Korridors, damit ein Uferbewuchs (ggfls. mit einer Initialpflanzung) entstehen kann. Durch beide Möglichkeiten wäre die Güteklasse 3 in wenigen Jahren sicher zu erreichen.



Abb. 1: Zeigt die derzeit nicht genutzten Parzellen entlang der Abschnitte 12 und 13

Abschnitt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Laufentwicklung			5	3	5	5	5	2	3	2	3	3	3	5	4	4	3	4	2	3	5	3	3
Längsprofil			3	3	3	3	3	2	3	2	2	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2
Querprofil			4	5	7	5	4	5	5	4	5	5	3	7	5	3	5	5	3	3	5	5	5
Sohlenstruktur			5	3	4	4	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	3	2	2	4	5	3
Uferstruktur			4	4	6	4	4	6	6	6	6	6	3	6	5	6	7	6	6	5	7	7	7
Gewässerumfeld			6	6	7	6	7	6	5	6	5	5	6	6	6	5	6	6	6	5	6	6	6

Strukturgütekl.	7	7	5	4	5	5	4	4	4	4	4	4	4	5	4	4	4	4	4	3	5	5	4
-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Abschnitt	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
Laufentwicklung	4	4	5	4	5	2	4	3	2	2	2	4	5	5	4	3	4	4	4	6	4	3
Längsprofil	3	4	3	4	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Querprofil	5	4	3	4	4	5	3	3	5	5	5	3	6	6	7	5	6	6	6	6	5	5
Sohlenstruktur	4	4	4	4	5	5	5	5	4	2	3	5	5	5	5	3	3	3	3	4	3	2
Uferstruktur	5	7	7	7	7	7	5	7	5	3	3	5	5	5	3	4	3	3	3	6	3	3
Gewässerumfeld	7	6	6	5	6	6	3	6	6	6	5	7	4	4	5	5	7	7	6	6	3	5

Strukturgütekl.	5	5	5	5	5	4	4	4	4	3	4	4	5	5	5	4	4	4	4	5	3	3
-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

In den Abschnitten oberhalb der Ortslage Waxweiler (9 bis 13) sind die gewässerbegleitenden Auewiesen sehr schmal. Eine Bewirtschaftung der Flächen erfolgte in den vergangenen Jahren nicht mehr. Ein natürlicher Uferbewuchs fehlt jedoch noch vollständig. In diesen 4 Abschnitten wäre die Entwicklung eines natürlichen Auewaldes denkbar.

Etwas anders stellt sich die Situation bezüglich der Nutzung der angrenzenden Flächen in den mit den Klassen 4 und 5 bewerteten Abschnitten 15 bis 32 dar. Hier erfolgt beidseitig eine Beweidung bis ans Ufer heran bzw. über den Weiherbach hinaus. Durch Verbiss wird das Aufkommen von Ufergehölz vollständig verhindert (Abb. 2 u. 3).

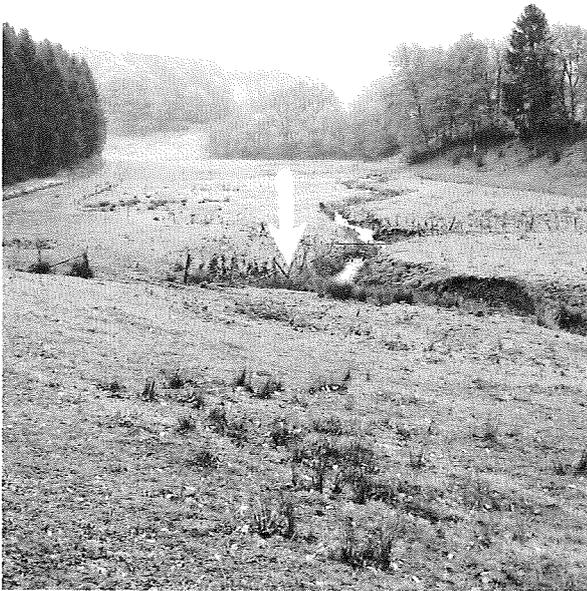


Abb. 2: Abschnitt 19



Abb. 3: Abschnitte 27/28

Für die Ausweisung von großzügigen Randstreifen sind die Flächen zu klein. Dies ist hier auch nicht erforderlich, da die Laufkrümmung weitgehend intakt ist. Durch Einzäunung von Teilbereichen und ggfls. eine Initialpflanzung sollte ein Gehölzstreifen am Gewässer entstehen. Übergangs- und Tränkestellen für das Vieh können durchaus belassen werden. Die Gewässerstrukturgüteklasse 3 ist durch diese Maßnahme zu erreichen.

In den nach den Zielsetzungen zu verbessernden Abschnitten 34 bis 43 fließt der Weiherbach entlang des Talrandes. Linksseitig reicht Wald (überwiegend Nadelwald) bis an den Bach heran.

Rechtsseitig befinden sich schmale, als Weide genutzte Wiesen, die jedoch gelegentlich von kleineren Fichtenanpflanzungen unterbrochen werden (Abb. 4).

Langfristig kann durch Abholzen des Nadelholzes im Zuge der geregelten Waldbewirtschaftung und Ersetzen durch Laubholz eine Verbesserung der Hauptparameter Uferstruktur und Gewässerumfeld erreicht werden. Die rechtsseitig vorhandenen jüngeren Nadelholzanpflanzungen sollten vorzeitig entfernt werden. Durch eine Einzäunung von Teilbereichen mit einer Initialpflanzung kann sich auf dieser Seite ein Uferbewuchs ausbilden, der eine weitere Verbesserung der Strukturgüte bedeuten würde.



Abb. 4: Abschnitt 35 - Zu erkennen ist die rechtsseitige Anpflanzung von Fichten

Das Erreichen der Zielsetzung durch diese Maßnahmen ist möglich.

In den Abschnitten 14, 27 und 43 sind strukturschädliche Durchlässe vorhanden. Diese sind durch die befestigte Sohle ökologisch nicht durchgängig. Im Abschnitt 14 führt ein Weg über den Weiherbach. Die Strukturgüte entspricht hier mit der Klasse 5 jedoch den Zielsetzungen, da dieser Abschnitt zur Ortslage gerechnet wird. Im Abschnitt 27 ist dagegen sowohl der Austausch gegen einen größeren Durchlass als auch der Bau einer Furt für die weiterhin benötigte Gewässerquerung möglich. Der Einbau einer Schwelle zur Anreicherung mit Sohlsubstrat würde den Durchlass mit Gewölbequerschnitt im Abschnitt 43 ökologisch durchgängig machen und damit die Strukturgüte kurzfristig verbessern.



Abb. 5: Abschnitt 25 - Gepflasterte Furt mit Sohlabschurz



Abb. 6: Abschnitt 27 - Rohrdurchlass NW 100

Wie auf Abb. 5 zu erkennen ist, hat sich im Abschnitt 25 im Anschluss an eine gepflasterte Furt ein Absturz eingestellt, der sich negativ auf die Strukturgüte auswirkt. Durch Einbringung von Gesteins- und Erdmaterial kann eine Sohlgleite hergestellt und damit der Hauptparameter Querprofil in diesem Abschnitt von 4 auf 3 verbessert werden.

Die Abschnitte 16 bis 63 (Quelle) des Weiherbaches liegen vollständig innerhalb von Bodenordnungsverfahren. Auf der Grenze eines Verfahrens liegen die

Abschnitte 13 bis 15. Die zuvor angeführten Möglichkeiten hinsichtlich der Ausweisung von Randstreifen am Weiherbach oder gar der vollständige Erwerb von Flächen lassen sich im Zuge der Bodenordnungsverfahren verwirklichen.

Die Umgestaltung der vorhandenen Rohrdurchlässe und der Furt ist problemlos durchzuführen.

Mit der Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen kann die Strukturgüte des Weiherbaches entsprechend der Zielsetzung durchgehend erreicht werden.

Die Umsetzung des Konzeptes wäre ein Teilziel zur Erreichung des Gesamtzieles „die flächendeckende Ausweisung von Uferschutzstreifen entlang der Gewässer 2. und 3. Ordnung“ in der Verbandsgemeinde.

Damit dieses zielgerichtet erreicht werden kann, sind viele Akteure an diesem Gesamtprozess (LA 21-Prozess) zu beteiligen. Da sind neben den Grundstückseigentümern auch

- die Landwirte als Nutzer/Pächter,
- diverse Bürgergruppen (Vereine wie Angelvereine, Fischereigenossenschaft, Arbeitskreise Bachpaten usw.),
- die Teilnehmergeinschaften der Bodenordnungsverfahren,
- die betroffenen Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden,
- die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sowie die Helfer des Nutzungsaustauschs oder freiwilligen Landtauschs,
- die Forstämter,
- die Oberen Wasser- und Landespflegebehörden,
- die Unteren Wasser- und Landespflegebehörde,
- die Naturschutzverbände, u.a.m. zu nennen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- „Aktion Blau“,
- Sonderprojekte (Naturparke, EU (Interreg), Land),
- Bodenordnungsverfahren,
- Vertragsnaturschutz,
- Einbuchung ins Ökokonto.

Querterrassierung im Weinberg - Planung, Ausführung, Kosten -

Bautechnischer Angestellter Stefan Buhle, DLR Westerwald-Osteifel

Überall wird rationalisiert - in der Wirtschaft, der Landwirtschaft und ebenso im Weinbau.

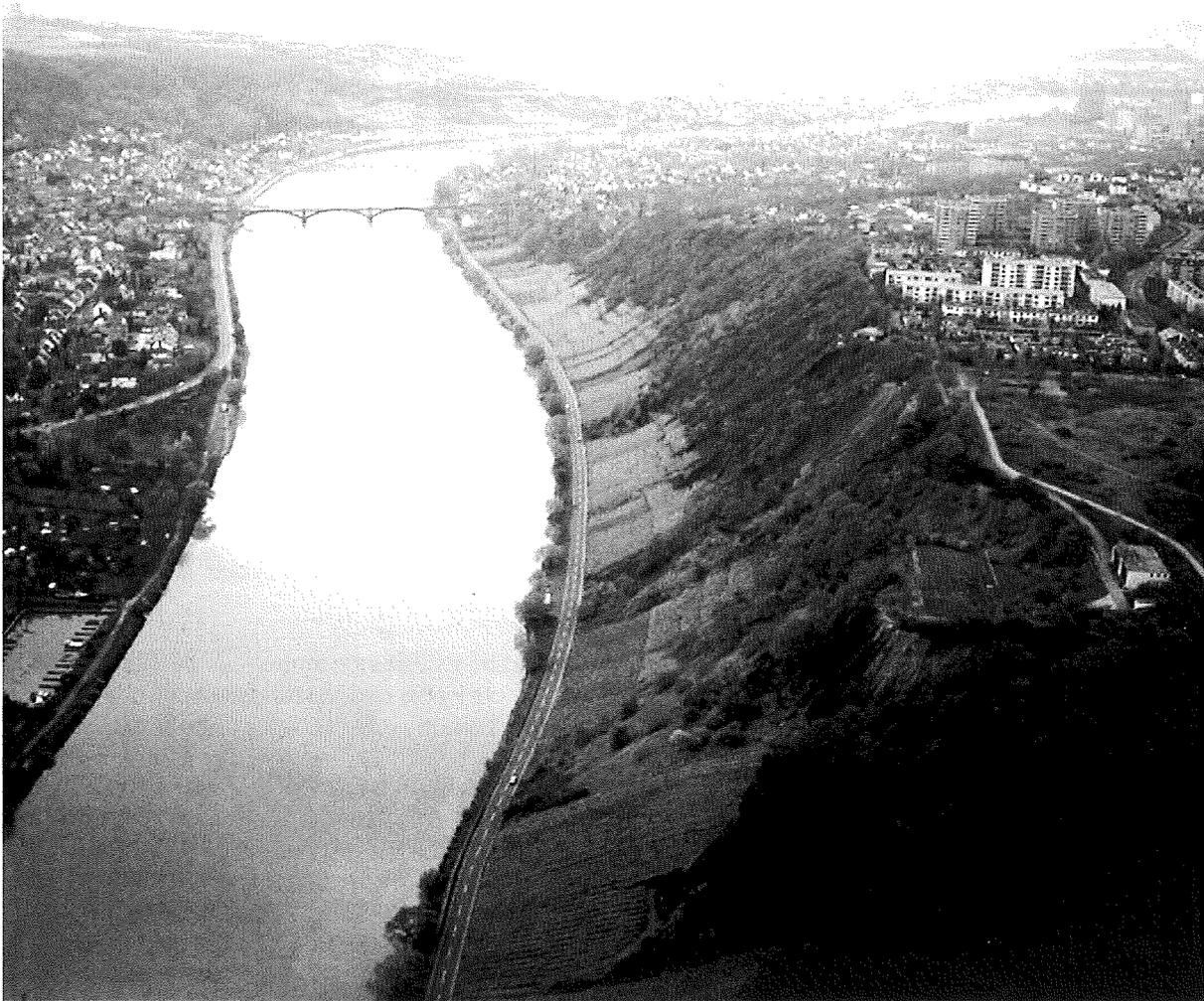


Abb. 1: Luftbild

Waren früher die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten in der Steillage fast ausschließlich über Pfade und Treppen zu erreichen, so hat die Flurbereinigung mit der Schaffung eines Wegenetzes im Hang die Erreichbarkeit wesentlich verbessert.

Nun konnte man jede Parzelle zumindest anfahren, teilweise ließ diese Erschließung auch schon eine gewisse Mechanisierung der Bodenbearbeitung oder

auch Transportmöglichkeiten in die und aus der Fläche zu (Seilzug).

Ein weiterer Schritt hin zur Rationalisierung stellten die Flächenplanierungen ganzer Lagen dar, was die Seilzugbewirtschaftung nochmals rationeller gestaltete. Diesem Fortschritt steht allerdings der Rückschritt hinsichtlich Erosion und Wasserwirtschaft (das Gelände wird meist steiler), sowie der Landes-

pflege (Beseitigung von Trockenmauern, Monotonisierung des Landschaftsbildes) entgegen.

Mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Fahrzeug- und Maschinenteknik hielten und halten auch immer mehr kompakte und leistungsfähige Traktoren und Raupenschlepper im Weinbau Einzug, die immer größere Steigungen sicher bewältigen, so lassen sich die Lagen bis zu zirka 30 % (im extremsten Fall bis zu 50 oder gar 60 %) im Direktzug bearbeiten - ein weiterer Rationalisierungsschritt.

Anm.: Traktoren sind im Allgemeinen straßentauglich, Raupenschlepper dagegen nicht und benötigen daher zusätzliche Fahrzeug für den Straßen-transport.

Hat die traditionelle Einzelpfahlerziehung in der Steil- und Terrassenlage 1200 - 1600 Arbeitsstunden je Hektar erfordert, so „sank“ diese Zahl auf etwa 600 - 800 h/ha in der Seilzugbewirtschaftung und auf 300 - 400 h/ha in der Direktzugbewirtschaftung bei Einsatz von Voll-erntern.

Schienenbahnen wie die De-Leuw-Bahn oder die Monorackbahn bringen eine Ersparnis von 150 - 400 Stunden allein bei den erforderlichen Transportleistungen der traditionellen Bewirtschaftungsweise.

Auf der Suche nach weiteren Möglichkeiten, den Arbeitsaufwand im Weinbau zu verringern, hatte vor jetzt 26 Jahren mit Anderen der Koblenzer Winzer Konrad Schwaab die aus der Schweiz stammende Idee der Querterrassierung an die Mosel gebracht.

Dort in der Schweiz wird seit den 60er-Jahren Weinbau auf Querterrassen betrieben.

Im Bereich des ehemaligen Kulturamtes Mayen wurden seit 1993 etwa 15 ha Weinbergsflächen zu Querterrassen umgestaltet. An diesen „Pilotprojekten“, die von Zell bis Koblenz verteilt sind, hat die zukunftsorientierten Winzerschaft großes Interesse gezeigt und immer häufiger wird im Rahmen der Flurbereinigung oder auch in privater Initiative diese Methode der Flächenerschließung gewählt.

Bei der Planung sind vorab Rahmenbedingungen zu prüfen wie die Hängigkeit der Parzelle, Terrassenlän-

ge, Untergrundverhältnisse (Felshorizont), Wasser- verhältnisse und die erforderliche Erschließung der Terrassen.

Wichtig für die gesamte Planung ist selbstverständlich auch die rechtzeitige Einbeziehung der landes- pfelegerischen Aspekte.

So ist zu Fragen, wie vorhandene Trockenmauern oder deren neu zu schaffender Ersatz (Gabionen usw.) in die zukünftige Gliederung einbezogen werden können.

Anm.: Abgraben von vorhandenen Mauern vermeiden, ein Sonderfall ist die Mauergründung auf Fels.

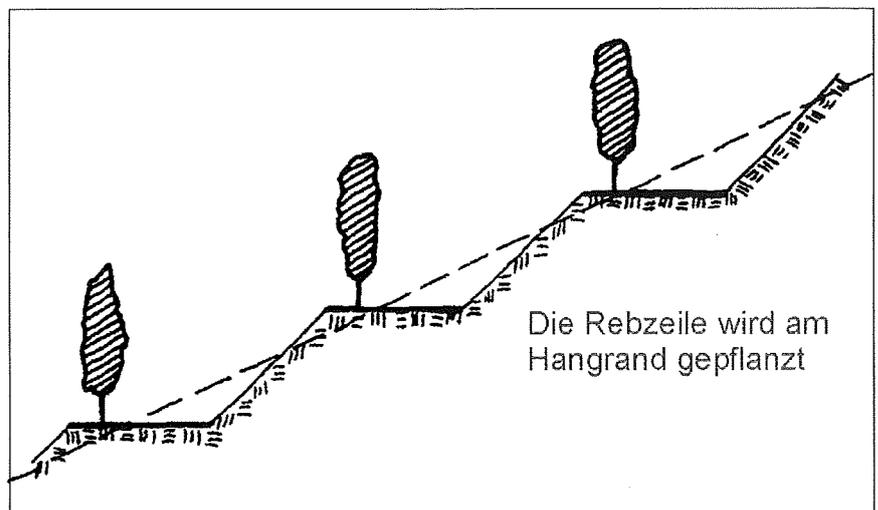


Abb. 2: Skizze Hangprofil - einreihige Miniterrasse

(Ein weiterer Aspekt ist die Veränderung der Pflanzen- und Tiergesellschaften, da Querterrassen regelmäßig „grüner“ sind als herkömmliche Weinbergsflächen. Eine Diplomarbeit an der Uni Bonn z. B. beschäftigt sich derzeit mit dem Vorkommen von Heuschrecken auf Weinbergsflächen vor und nach der Querterrassierung). (-> 4 Heuschreckenarten gefunden, aber noch keine genauen Ergebnisse!)

Geht man von einer Terrassenbreite von 180 cm bis 220 cm, sowie von Böschungsneigungen von bis zu 100 % aus, so ergibt sich für die Querterrassierung eine mögliche Neigung des „Urgeländes“ von 55 bis 60 %. Können vorhandene oder neue Mauern integriert werden oder lassen sich die Böschungen zwischen den einzelnen Terrassen steiler als mit 100 % ausbilden, so können auch noch steilere Weinbergsflächen als Querterrassen erschlossen werden (Moselweiß zum Beispiel bis zu 70 %).

Die optimale Terrassen-, bzw. Zeilenlänge liegt ähnlich wie beim vertikalen Direktzug bei etwa 100 m, längere Zeilen lassen sich günstig durch zusätzliche Erschließungswege aufteilen.

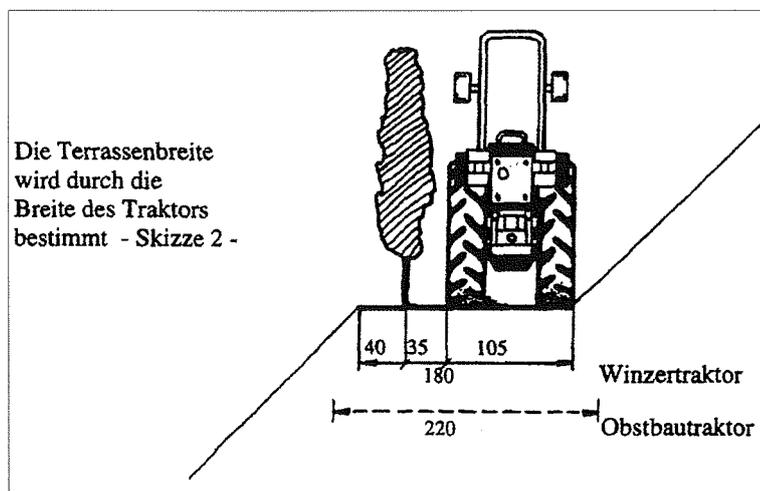
Im Verfahren Moselweiß stießen aber auch Zeilenlängen von 200 m ohne Zwischenerschließung nicht auf die Ablehnung der Bewirtschafter.

Untergrund- und Wasserverhältnisse lassen sich teils schon durch sorgfältiges Beobachten des Geländes erkennen, der momentane Bewirtschafter wird Kenntnisse beisteuern und schließlich kann und sollte auch das Landesamt für Bergbau und Geologie für Beratungen und Erkundungen hinzugezogen werden.

Über die technischen Daten der zukünftig zum Einsatz kommenden Maschinen gelangt man zur erforderlichen Terrassenbreite.

Die Rebe (meist am Drahtrahmen) wird in 5 bis 30 cm Abstand zur Böschungskante gesetzt, zusammen mit dem „Arbeitsraum“ von etwa 40 cm und der Gerätebreite (zwischen 105 cm und 150 cm) ergeben sich so Terrassengesamtbreiten von 150 cm bis 220 cm.

Die Terrassen werden ohne Längsgefälle und mit minimalem bergseitigem Quergefälle geplant, Niederschläge werden so in der Fläche gehalten, der Bewuchs auf Böschung und Fahrspur verhindert dabei die Erosion.



Einzig kritische Phase ist hierbei die Zeit unmittelbar während und nach den Bauarbeiten bis zur Durchwurzelung des frisch profilierten Bodens.

Die Erschließung der Terrassen erfolgt meist von einem diagonal zu den Höhenlinien verlaufenden Weg, dessen Steigung mit maximal 30 bis 35 Prozent zu wählen ist, um nicht an die Grenzen der Steigfähigkeit der Maschinen zu geraten. Von diesem Erschließungsweg führen Rampen in die einzelnen Terrassen.

Abb. 3: Skizze Traktor



Abb. 4: Trierer Rad mit Zollstock

So günstig sich die Querterrassen bezüglich der Bodenerosion verhalten, so ungünstig sieht es bei diesen Erschließungswegen aus. Meist bilden sich in den Fahrspuren der Schlepper Rinnale, die bei Starkregenereignissen erhebliche Ausspülungen verursachen können. Große talseitige Querneigungen mit einer Entwässerung in die Terrassen verbieten sich wegen der Umsturzgefahr der Schmalspurtraktoren.

Daher müssen diese Wege regelmäßig mit griffigem und erosionshemmendem Grottschlag oder mit Krotzen befestigt werden, am unteren Ende dieser Wege sind Versickerungsmöglichkeiten wie Rigolen oder Sickerbecken anzulegen.

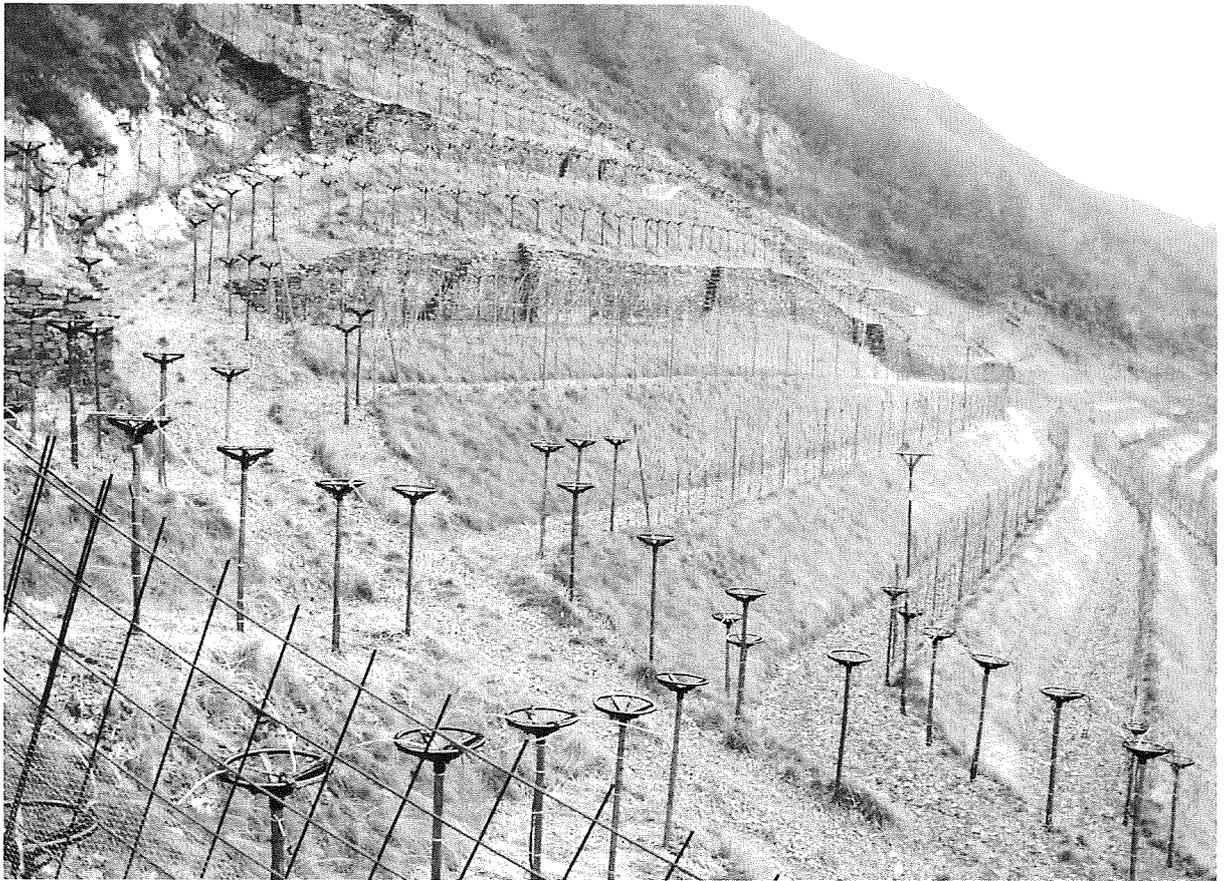


Abb. 5: Rampen



Abb. 6: Terrassierung Distelbergerhof

Die einzelnen Querterrassen sollten nach Möglichkeit nicht als Sackgassen ausgebildet werden, sondern sollten über eine Wendetasche oder Wendepattform eine Verbindung zur nächsten Terrasse ermöglichen.

Auch hier ist wegen der Umsturzgefahr der Traktoren sorgfältig zu planen.

Bewährt hat sich das System, zwei oder drei Terrassen an eine Wendefläche anzuschließen, wobei die Wendefläche horizontal von einer Terrasse angefahren und die weiteren Terrassen über kurze Rampen angeschlossen werden.



Abb. 7: Dreierwende

Der erforderliche äußere Wendekreis mißt je nach Gerätetyp (Achsschenkel- oder Knicklenkung, Radstand) etwa das $3\frac{1}{2}$ -fache der Spurbreite des Traktors.

Gegebenenfalls läßt sich die Wendefläche durch den Bau von Mauern berg- oder talseitig vergrößern.

Für die Rampen gilt bezüglich der Längsneigung dasselbe wie für die Erschließungsspuren. Einzelne Rampen können auch mittels Spurbahnen aus Rasengittersteinen o. ä. befestigt werden, soweit die Platzverhältnisse eine steilere Rampenneigung erfordern.

Die Umsetzung der Planung erfordert neben Bagger und Raupe vor allem das erfahrene Auge des Maschinenführers.

Nimmt man als Beispiel die vom VTG in den Jahren 2000/2001 gebauten Anlagen in der Flurbereinigung Moselweiß, so erkennt man zwischen der ersten und der letzten durchgeführten Maßnahme eine gravierende Qualitätssteigerung.

Sind in der ersten Terrassierung noch „Holperigkeiten“ zu finden, so stellt sich die zweite Maßnahme schon wesentlich flüssiger und harmonischer dar, die jüngste Terrassierung dann kann als nahezu ideal bezeichnet werden.

Auch bei den von der Firma Schwörer aus Steinach /Baden ausgeführten Arbeiten läßt sich die enorme Erfahrung auf dem Gebiet der Querterrassierung schon während der Bauausführung erkennen.

Hier entsteht ohne zeichnerisches Konzept und ohne großen Vermessungsaufwand ein System von Erschließungswegen und Terrassen in Perfektion.



Abb. 8: Spur auf der Mauer

Grundsätzlich kann man sagen, dass alle Terrassen größtenteils im Auftrag hergestellt werden.

Daher wird meistens zuerst Boden vom unteren Rand der zu gestaltenden Fläche nach oben transportiert, um Modellierungsmassen zu bekommen.

Sodann wird die erste Terrasse in Überbreite angelegt (die fertige Terrasse ist regelmäßig schmaler als die eingesetzten Maschinen) und anschließend die zukünftige Böschungskante mit Kalk markiert.

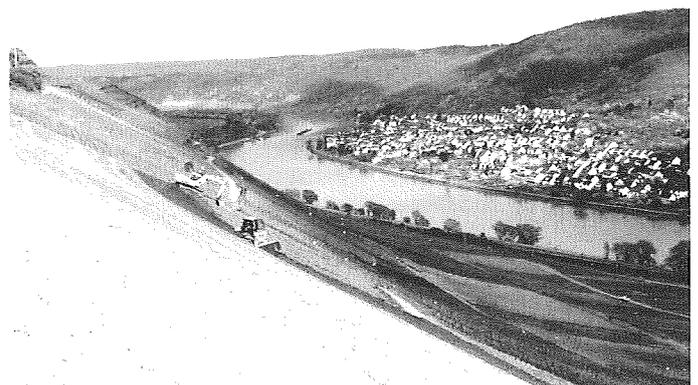


Abb. 9 bis 16: Bau der Terrassen

Jetzt schiebt die Raupe die zweite Terrasse und der Bagger (mit verstellbarem Böschungslöffel) baut die erste Terrasse auf das endgültige Maß zurück.

So entsteht Terrasse für Terrasse, zu erhaltende Mauern werden in dieser Modellierung integriert, wegfallende planiert.

In Bereichen, in denen neue Mauern errichtet werden sollen, können die Böschungen steiler ausgebildet werden, oder es werden bereitstehende Fertigga-bionen aufgenommen und vom Bagger direkt an Ort und Stelle gesetzt.

Anm.: Die konventionelle Herstellung von Trocken- oder Gabionenmauern stört den Fortgang der Terrassierungsarbeiten erheblich. Da Stillstandszeiten von beauftragten Bauunternehmen teuer zu Buche schlagen, sollte möglichst auf Fertigga-bionen zurückgegriffen werden.

Werden die Terrassierungsarbeiten durch den VTG selbst ausgeführt, so lassen sich die Arbeiten besser koordinieren und werden somit günstiger.

Wenden, bzw. Verbindungsrampen zwischen den einzelnen Terrassen werden gleich mitmodelliert, während die erschließenden (Diagonal-)wege auch in einem separaten Arbeitsgang hergestellt werden können.



Abb. 17: Herstellung der Pflanzlöcher



Abb. 18: Herstellung der Pflanzlöcher

Idealerweise schließt sich direkt an den Bau der Terrassenanlage die Einsaat der Böschungen und Fahrgassen an, da ein Gewitterregen jetzt große Schäden verursachen kann (wie passiert in Cochem-Cond).



Abb. 19 und 20: Eingegrünte Terrassen

Vor allem bei steilen Böschungen und Untergründen ohne ausreichende Mengen an Bodensubstrat hat sich die Methode der Spritzbegrünung bewährt. Hierbei wird ein Gemisch aus Zelluloseleim und Grassamen auf die Böschungsfächen gespritzt.

Der Zelluloseleim übernimmt dabei neben der Klebewirkung auch die Speicherung von Feuchtigkeit und die Darbietung von Nährstoffen zum Keimen und Anwachsen des Grassamens.

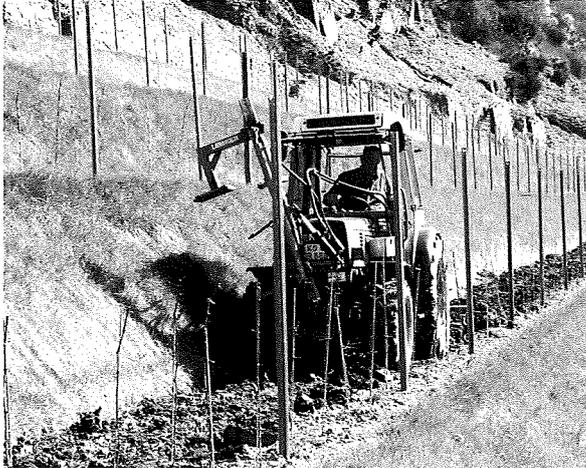


Abb. 21 und 22: Bodenbearbeitung

Die Kosten für die vom Kulturamt Mayen betreuten Maßnahmen lagen je nach Schwierigkeitsgrad zwischen 16.000,- €/ha und 22.000,- €/ha brutto einschl. VTG-Umlage. Hinzuzurechnen sind Mauersanierungen und -neubauten, besondere Befestigung von Erschließungswegen und Rampen, sowie die Herstellung von Rigolen, Sickerbecken und sonstige Rückhaltungen.

Anm.: Eine Monorackbahn kostet etwa 120 €/m und erschließt 100 m Terrassenbreite, daraus ergeben sich Gesamtkosten von 12.000 €/ha zuzüglich der Kosten des Traktors von zirka 25.000 €.

Ein weiterer kalkulationsrelevanter Faktor kann der Schutz von Häusern, Straßen und Bahngleisen werden, wenn diese dicht unter der zu gestaltenden Anlage liegen.

Die Spritzbegrünung fällt mit einem Betrag von etwa 0,30 €/m² brutto in der Gesamtkalkulation kaum ins Gewicht.

Den Investitionskosten gegenüber stehen Einsparungen am Bewirtschaftungsaufwand von bis zu 800 h/ha (bei 15,- €/h ergibt das 12.000,- €/Jahr), höhere Mostgewicht von 5 bis zu 10° Oechsle (10° entspricht einer Qualitätsstufe), positive Einflüsse auf den Wasserhaushalt, erosionshemmende Wirkung und praktisch immer eine höhere ökologische Wertigkeit.

Die Anzahl der Reben reduziert sich von zirka 5000 auf 3000 - 4000 Reben je Hektar, in Einzelfällen sogar bis zu 50 %.

Weiterhin können Spritz- und Düngemittel durch gezielten Einsatz reduziert werden.

Anm.: Querterrassen werden in der Förderung wie Flachlagen betrachtet.



Abb. 23: Geschützte Rebplantungen

Die eingangs erwähnten Flächen des Winzers Konrad Schwaab, die 1976 als erste im hiesigen Raum als Querterrassen (seinerzeit mit geringstem technischen Aufwand) in einer Kombination aus Fahr- und Laufterrassen umgestaltet wurden, werden voraussichtlich im Jahre 2004/2005 als Teil des Flurbereinigerungsverfahrens „Güls-Bienengarten“, Gesamtfläche zirka 3 ha zu einer vollständig maschinentauglichen Querterrassierung umgebaut.



Abb. 24: Totale Bienengarten

Wiederverwendung von pechhaltigem Material (HGT, EGT)

- Technische Besonderheiten bei der Planung und Bauausführung und Sanierung/Erhöhung der Tragfähigkeit befestigter Wirtschaftswege -

Erich Allendörfer, DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

1. Allgemeines

Mit der Einführung der DIN 55946 „Bitumen und Steinkohlenteerpech“ im Jahr 1984 wurde der bis dahin geltende Begriff Teer durch den Begriff Pech ersetzt.

Der Begriff „Teer“ wird im Sprachgebrauch auch heute noch überwiegend benutzt, obwohl Straßenpech heute im Straßenbau nicht mehr verwendet und daher in den technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien nicht mehr aufgeführt wird.



Abb. 1: Mischanlage

Bis Anfang der siebziger Jahre wurde im Straßenbau neben anderen Bindemitteln auch Straßenpech (Gemisch aus Steinkohlenteerpech und kohlestämmigen Ölen) als Bindemittel angewendet. Daneben kamen auch Gemische aus Straßenpech und Straßenbaubitumen (z.B. Pechbitumen) aus kohlestämmigen Ölen und Bitumen sowie Kaltpech (Straßenpech mit Lösungsmittel) zum Einsatz, wie zum Beispiel bei

- Bodenverfestigungen,
- Tragschichten,
- Makadam- und Einstreudecken,
- Deck- und Binderschichten,
- Oberflächenbehandlungen.

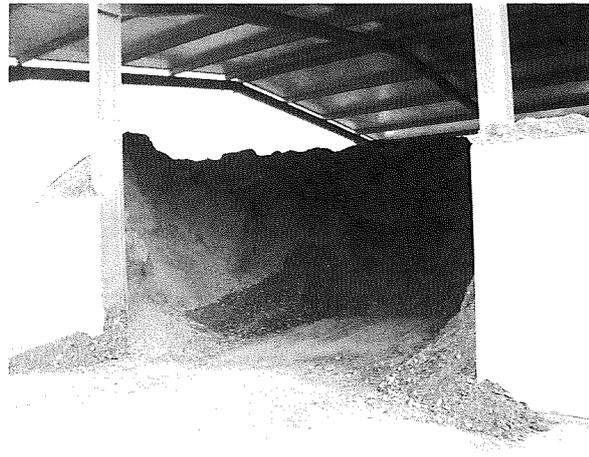


Abb. 2: Lagerhalle für pechhaltige Straßenbaustoffe

Das früher im Straßenbau eingesetzte Straßenpech enthält u.a. polycyclische, aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK); viele PAK gelten als krebserregend. Im Pech enthaltene Phenole sind ebenfalls schädlich und können sich insbesondere auf die Wasserqualität auswirken.

Eine Gefährdung entsteht bei der Auslaugung von pechhaltigem Material mit Wasser.

Der Ausbau pechhaltiger Schichten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

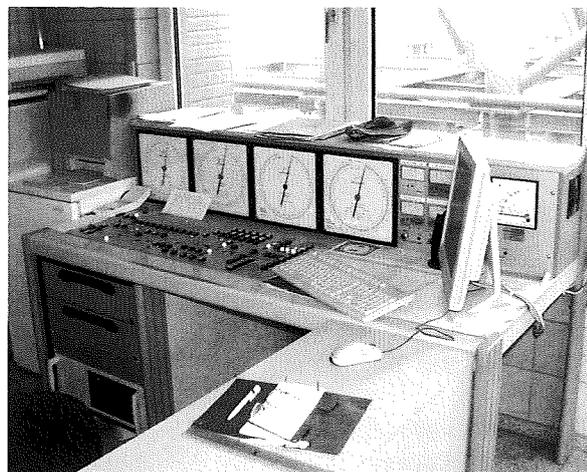


Abb. 3: Steuerstand für Mischanlage

Die Wiederverwendung von pechhaltigen Stoffen ist bedenklich. Auszubauende Schichten mit einem Pechgehalt von weniger als 0,25 Gew.% im Ausbaustoff können in ungebundenen Schichten kalt wieder verwendet werden und sie müssen durch gebundene, dichte Schichten überbaut werden. Ausbaustoffe mit höheren Pechgehalten müssen für eine Wiederverwendung in Kaltbauweise so wirksam und dauerhaft mit Bindemitteln eingebunden und verdichtet werden, dass die umweltbelastenden Stoffe in der Befestigung immobilisiert sind.



Abb. 4: Silo

2. Untersuchung des vorhandenen Wegeoberbaues auf pechhaltige Schichten

Bereits im Rahmen der Planung von Ausbaumaßnahmen ist zu prüfen, ob pechhaltige Stoffe vorhanden sind. Sofern Unterlagen über die Befestigung vorliegen, ist festzustellen, ob Pech verwendet wurde. Besteht Unklarheit über die verwendeten Bindemittel, sind Untersuchungen durchzuführen. Durch gezielte Entnahme von Bohrkernen oder Ausbaustücken sind Art, Aufbau, Zusammensetzung und Umfang der vorhandenen Befestigungen zu ermitteln.

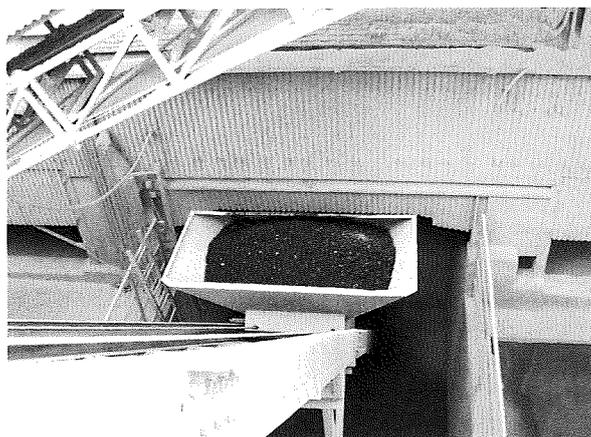


Abb. 5: Beschicker zum Füllen

Werden bei der Untersuchung pechhaltige Schichten festgestellt, so sind folgende Varianten möglich:

- Ausbau der Wege nach Möglichkeit im Hocheinbau, so dass die vorhandenen Oberbauschichten unberührt bleiben.
- Ausbau der pechhaltigen Schichten getrennt von den anderen auszubauenden Stoffen (z.B. durch Fräsen).

Bei Wiederverwendung in hydraulisch oder emulsionsgebundenen Schichten ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung nicht zu vermeiden. Das Aufbruchgut ist einem genehmigten Zwischenlagerplatz zuzuführen, der im Regelfall von der Bauindustrie in Mischwerken betrieben wird. Die Deponiekosten werden vom Auftraggeber unmittelbar an den Betreiber der Deponie bezahlt, der Auftragnehmer hat die Wiegescheine der Deponie als Beleg für die Abrechnung vorzulegen.

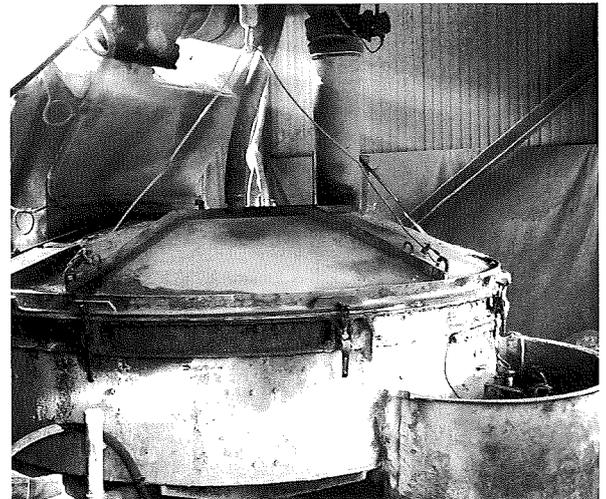


Abb. 6: Zwangsmischer

3. Wiederverwendung in hydraulisch gebundenen Schichten

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB).

Als Bindemittel sind Zement oder hydraulische Tragschichtbinder zu verwenden.

Der für die Ausführung und Abrechnung maßgebende Bindemittelgehalt ist in der Eignungsprüfung so festzulegen, dass die Anforderungen der ZTVT (ca. 8 Gew.%) erreicht werden und ein möglichst dichtes Gefüge entsteht.



Abb. 7: Beladen der LKW

Der pechhaltige Straßenaufbruch ist in Brecheranlagen so aufzubereiten, dass im Hinblick auf die Umhüllbarkeit, Verdichtbarkeit und geringe Wasserdurchlässigkeit ein günstig kornabgestuftes Gemisch entsteht. Beimischungen von Natursand/Brechsand können zweckmäßig sein.

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren mit einem für die Verdichtung günstigen Wassergehalt herzustellen. Im Hinblick auf den hohen Zementgehalt sind bei hydraulisch gebundenen Tragschichten grundsätzlich Kerben anzuordnen.



Abb. 8: Waage



Abb. 9: Einbau

Die Außenränder der HGT sind zu verdichten und satt mit einer Bitumenemulsion anzuspritzen, um sie gegen eindringendes Oberflächenwasser zu versiegeln.

Als Kontrollprüfung ist die Druckfestigkeit der hydraulisch gebundenen Tragschicht zu untersuchen. Unter Asphaltsschichten soll die Druckfestigkeit jedes einzelnen Probekörpers nach 28 Tagen 10 N/mm^2 nicht unterschreiten. Ebenfalls sind zum Nachweis der Reduzierung der Schadstoffe Elutionsversuche durchzuführen. Die Eluate werden bezüglich PAK und Phenolindex untersucht.



Abb. 10: Rüttelbohle

4. Wiederverwendung in emulsionsgebundenen Schichten

Beim Einbau in emulsionsgebundenen Schichten wird als Bindemittel eine Bitumenemulsion verwendet. Die Bitumenemulsion muss auf die Art und Beschaffenheit des zu bindenden pechhaltigen Straßenausbaustoffes abgestimmt sein. Die Bitumenemulsion muss in jedem Fall frei von Löse- und Fluxmitteln sein, damit ein Lösen des im Ausbaustoff vorhandenen pechhaltigen Bindemittels vermieden wird. Der Anteil des Bindemittels soll zwischen 55 bis 70 Gew.% liegen; die Bindemittelart kann ein B65, B 80 oder B 200 sein.



Abb. 11: Walzen

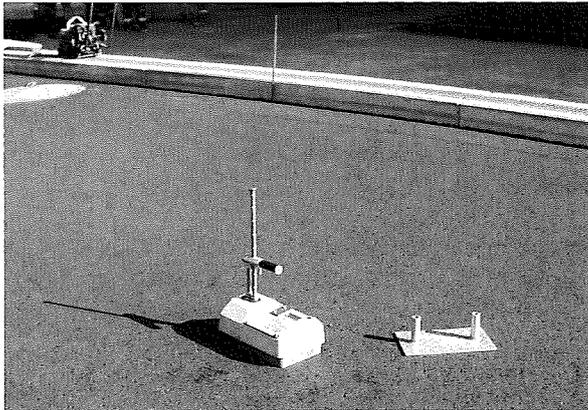


Abb. 12: Feststellen der Einbaustärke

Durch die gemeinsame Verwendung von Bitumenemulsion und hydraulischen Bindemitteln können Baustoffgemische hergestellt werden, die nach dem Einbau eine höhere Anfangsfestigkeit und auch eine höhere Dauerstandfestigkeit aufweisen.

Aufbereitete pechhaltige Baustoffgemische sollen nicht bei Temperaturen unter +5° C und auch nicht bei Regen eingebaut werden. Der Einbau soll durch einen Fertiger mit möglichst hoher Vorverdichtung erfolgen und die Verdichtung soll unmittelbar nach dem Einbau beginnen.

Die Seitenbereiche und die Außenränder sind als Schutz gegen eindringendes Wasser mit einer Bitumenemulsion U 60 oder U 70 satt anzuspritzen.



Abb. 13: Wirtschaftsweg im Verfahren Heimbach mit HGT

5. Relevante Gesichtspunkte bei der Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Einbaubereiche von pechhaltigen Baustoffgemischen dürfen nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen liegen.

Durch das Aufbringen von HGT bzw. EGT wird die Belastbarkeit der Verkehrsflächen wesentlich erhöht.



Abb. 14: Ausbildung Randbereich

Voraussetzung ist, dass durch die Erhöhung des Wegeniveaus die Anpassung an die nebenliegenden landwirtschaftlichen Flächen noch möglich ist.

Kostenmäßig ist der Einbau von HGT und EGT sehr preisgünstig, da nur die Anfuhr und die Einbaukosten gerechnet werden und das angelieferte Material kostenfrei angeboten wird.

Straßenflächen, die unter Verwendung von pechhaltigen Ausbaustoffen hergestellt werden, sind zu erfassen und in ein Straßenkataster aufzunehmen.

Maßnahmeträger und Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger sind frühzeitig bei der Planung der vorgesehenen Maßnahmen zu beteiligen.



Abb. 15: Kerbe

Wasserwirtschaftlicher Ausgleich in hängigem Gelände^{*)}

- Konstruktive Maßnahmen / Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung -

Technischer Angestellter Michael Becker, DLR Westerwald-Osteifel

Der nachfolgende Vortrag bezieht sich auf den Bereich von Maßnahmen und Anlagen der Flurbereinigung, die als Aufgabe des § 37 FlurbG zu sehen sind.

1. Einleitung

Begriffsbestimmung:

Die Thematik „*Wasserwirtschaftlicher Ausgleich*“ wurde bei unserer letzten Fachtagung im vergangenen Jahr von dem Kollegen Christof Müller ausführlich behandelt.

Nachzulesen ist dieser Vortrag in dem Nachrichtenblatt Heft 39¹⁾, so dass ich heute Wiederholungen vermeiden möchte.

Der Begriff „*Hängiges Gelände*“ ist aus meiner Sicht folgendermaßen definierbar:

Hängiges Gelände ist ein *geneigtes Gelände*; also Flächen von denen Wasser **abfließen** oder über die Wasser **weiterfließen** kann.

2. Grundlagenermittlungen/Planungen

Für die wasserbaulichen Berechnungen (Dimensionierung) von Bauwerken werden u. a. die Gefälleverhältnisse, die Geländebeschaffenheiten, die Geländeenutzungen sowie das oberirdische und das unterirdische Speichervermögen des Einzugsgebietes bestimmt. Diese Komponenten führen zur Festlegung einer **Gebietskonstanten $k^{2)}$** , die den jeweiligen Abfluss mitbestimmen.

Bei der Neuordnung/Netzgestaltung der Flur ist die Bodenabtragsgleichung³⁾ anzuwenden. Hier ist u. a. der Hangneigungsfaktor von gleichrangiger Bedeutung.

Weiterhin zu berücksichtigen sind eventuelle Verordnungen über Wasserschutzzonen oder Heilquellegebiete.

Ebenso ist der Bestand von Rohrleitungen und unterirdischen Fernleitungen von Wichtigkeit, ebenso alten Drainagen.

Altablagerungen/Altlasten müssen vorher abgefragt werden.

Im Einzelnen sind die Erhebungen (IST) und die Planungen/Berechnungen(SOLL) getrennt aufzustellen nach:

IST (Alt) - Zustand

Das Gelände: Rutschungsgefahr, Grundbruch

Der Boden: Durchlässigkeit, Infiltration

Das *Wasser*: Ständig fließend? Seitenschluss, Abflussberechnung **alt**

Der *Boden*: Beschaffenheit, Bodenabtrag: Schlamm, Geschwemmsel, Erosion?

Die Vorflut: Entfernung zur Hauptvorflut, Verlauf gesichert? Häufigkeit?

Gefährdungslage: Personen und Sachen?

SOLL (Neu) - Zustand

Boden: Veränderungen durch Bodenaustausch, Aufschüttungen, Planierungen?

Wasser: Änderung des/im Einzugsgebietes? Abflussberechnung **neu**

Erosion: Veränderung der Bewirtschaftungsgrößen und der Nutzungsarten. Veränderung der Furchenrichtung/ der Zeilung? Veränderungen am Wegenetz?

*) Vortrag am 26.11.2003 in Emmelshausen

¹⁾ Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Nachrichtenblatt Heft 39 / 2003, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, S. 38 ff.

²⁾ Bemessung der Hochwasserentlastungsanlagen von Rückhaltebecken kleiner Einzugsgebiete.

³⁾ Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sonderheft: Flurbereinigung; Ausgabe 1987.

Wir vergleichen

ALT < == > NEU

und stellen die Ausgleichsverpflichtung und den Bodenschutz fest.

für Wasser ja/nein

und /oder

für Bodenschutz ja /nein

3. Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung - Ausgleichsmaßnahmen

Ich möchte nun zum Thema meines heutigen Vortrages kommen und ihnen *Konstruktive Maßnahmen /Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im hängigem Gelände* beschreiben.

3.1. Standort/Lage der Ausgleichsmaßnahme

Nachdem man eine Ausgleichspflicht festgestellt hat stellt sich die Frage nach dem Standort für die geplante Maßnahme. Wo lassen die Topographie, das Landschaftsbild und die Eigentumsverhältnisse ein Bauwerk zu?

Wir kennen einen

Zentralen Ausgleich möglich? ja/nein

Dezentralen Ausgleich

Zentraler Ausgleich

Neben der räumlichen/technischen Möglichkeit der „Installation“ einer Ausgleichsmaßnahme in hängigem Gelände, nehmen wir zum Beispiel einen Weinberg mit einem Gefälle von ca. 40 % und betrachten hier die offene Wasserrückhaltung (Rückhaltebecken), ist auch die Wirtschaftlichkeit einer solchen Ausführung zu prüfen.

Ich möchte ihnen den von mir benutzten Begriff „*Schwalbennest*“ bei bestimmten Ausgleichsmaßnahmen erklären:

Nicht selten waren in Weinbergsflurbereinigung der 70-er/80-er Jahre zur wasserwirtschaftlichen Bilanzierung der Bau eines oder mehrerer Regenrückhaltebecken im Durchfluss von Gewässern im Steilhang erforderlich. Diese Anlagen hatten in den meisten Fällen ein geringes Stauvolumen, dafür aber hohe Kosten. Der Aushub für das Becken musste abgefahren werden, der Stauraum selbst musste wasserundurchlässig ausgebildet werden

und hatte nicht selten wegen seines Gefährdungspotentials noch hohe Anforderungen an Erdstatik und hydraulischen Vorgaben zu erfüllen.

Die Ausbildung eines derartigen Beckens im Hang erfolgte mit einer hohen Dammschüttung und passte sich dem Landschaftsbild in den seltensten Fällen an. Es „hing“ am Berg wie ein *Schwalbennest* an der Hauswand.

Ich wollte sie mit dem Wort „*Schwalbennest*“ auf Kriterien hinweisen, die bei der Berechnung, Planung und Ausführung von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung in hängigem Gelände berücksichtigt bzw. beachtet werden sollten. Diese sind:

1. bauwerksoptimierte Standortbestimmung
2. landschaftsverträglicher Standort
3. landschaftsangepasste Bauausführung
4. Wirtschaftlichkeitsüberprüfung

Über unterirdische Stauräume zu sprechen sehe ich hier keine Veranlassung, da der Bau derartiger Anlagen mir in unserer Region bei Flurbereinigungsmaßnahmen nicht bekannt ist. Die Herstellungskosten sind enorm hoch bei oft geringer Effektivität.

Dezentraler Ausgleich

Ist unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der o. a. Kriterien ein Zentraler Ausgleich nicht möglich, sollte man versuchen möglichst noch im Einzugsgebiet der „Verursachung“ den Ausgleich umzusetzen.

Nicht selten beteiligt sich ein weiterer Träger (z. Bsp. VG-Werke als Ausgleichspflichtiger für die Neuanlage eines Baugebietes oder bei unterdimensionierten Verrohrungen), sodaß gemeinsam Kosten- und Flächeneinsparungen erreicht werden können.

Die Leitlinie „Ländliche Bodenordnung“ Rheinland-Pfalz⁴⁾ aus dem Jahr 1997 enthält einen Katalog von neuen Grundsätzen für Planung und Umsetzung von Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren.

Die Fortschreibung/Änderung der Finanzierungsrichtlinien, zuletzt aus dem Jahr 2002 bestimmt den Gegenstand der Förderung und die Fördervoraussetzungen⁵⁾.

⁴⁾ Förderung der ländlichen Bodenordnung. Teil 2: Förderung von Bodenordnungsverfahren nach §§ 1, 86 und 91 FlurbG. VV des MWVLW v. 10. Juli 2002 (8605 - 4_031/4_731)

⁵⁾ Bemessung der Hochwasserentlastungsanlagen von Rückhaltebecken kleiner Einzugsgebiete.

Die Weinbergsflurbereinigung Pommern/Mosel wurde entsprechend der neuen Vorgaben geplant.

3.2. Maßnahmen des Ausgleichs

3.2.1 Bodengleiche Maßnahmen / Flächige Maßnahmen

„passive“ Maßnahmen

- Umwandlung der Bewirtschaftungsart,
- kein Ackerland in der Bachaue und im Überschwemmungsgebiet,
- Änderung der Zuteilung,
- Extensivierungen,
- Brachen als Flutungsf lächen und Erosionsbremsen,
- Sukzessionsflächen, -streifen
 - a) ohne Bepflanzung
 - b) mit Bepflanzungen (niedrigwachsendes Pflanzmaterial),
- Begrünungen,
- Abdeckungen
 - a) breitflächig: Stroh, Mulch-/Schreddermaterial, Mähgut, steinhaltiges Material, Schiefer, Einbau /Abdeckung auch in Teilabschnitten
 - b) band-/riegelförmig: Strohbällen, Faschinen,
- Bodenaustausch
Erhöhung der Tiefgründigkeit und der Wasseraufnahmefähigkeit.



Abb. 1: Strohabdeckung

3.2.2 Maßnahmen am Bodenrelief „aktive“ Maßnahmen

- Geländemodellierungen
Vermeidung eines linearen Gefälles (Planierungen),
- Einbau von Erdmassen zur Gefälleminderung,
- Aufwallungen
Anlegen von künstlichen Überbögen, Kuppen, Erdwälle mit geringer Höhe,
- Senken/Mulden
Schaffung von Retentionsflächen,
- Kombinierte Anlagen, d. h. Mulde mit tieferliegendem Wall und eventueller Seitenabfluß in Wald oder Brache,
- Neuanlage/Ergänzung von Terrassen, Rainen, Böschungen.

3.2.3 „Unterirdische Maßnahmen“ Meliorationen

„unsichtbare“ Maßnahmen

- Boden-/Untergrundlockerung, Tiefpflügen mit und ohne Abfangdrainage,
- Dränung zur Regulierung des Wasserhaushaltes.

3.2.4 Bauliche Anlagen - Konstruktive Maßnahmen

„sichtbare“, konstruktive Maßnahmen

- Wege
Neu-Trassierung : z. B. hangparallel,
Änderungstrassierung: Verlängerung bzw. Verkürzung der Wege zur Veränderung der Fließstrecken
Querschnittsgestaltung: talseitige Neigung, Wegebreite, Randstreifen
Befestigung: Minimierung der Versiegelung, Verwendung von filterfähigem Material
- Wegerückbau
Aufhebung des Weges, Rückbau der Befestigung; dabei auch Lockerung der Planumssohle (Lockerungsrichtung im Fischgrätmuster)
- Mauern (Trockenmauern, Gabionenmauern)
Funktion als Wasserspeicher, Erosionsbremsen,
Bildung von Schütkegeln unterhalb der Mauern (s. Terrassenanlage)



Abb. 2: Erosionsbremse durch Freihalten der Mauerkrone

- Gewässer
Neutrassierung, Seitenarm, Seitenschluss, Rückbau, Umbau, ohne Ausbau
 - Gewässerausbau
Profilgestaltung, Abflussverhalten: Abstürze, Sohlgleiten, Aufweitungen, Mäander
Naturnaher Ausbau, **abschnittsweiser** Ausbau
 - Wasserführung am/im Weg
gestaffelte Wasserführung, Querschnittsgestaltung
 - Bauwerke im Gewässer
Geröllsperrn, Geröllfänge, Gebirgsbachverbau, Abstürze, kleine Becken
 - Gewässerkreuzungen mit Wegen
Reduzierung des Abflussquerschnittes, Einbau einer Überlastungsanlage-/schwelle
Aufstau vorsehen, Furten anstelle von Rohrleitungen
 - Gewässerrandstreifen
 - Sickergruben, -mulden (begrünt)
mit und ohne Anschluß an die Nebenvorflut
mit und ohne Sickerleitung
großer Flächenbedarf
 - Sickerschacht mit vorgeschaltetem Absetzschacht
 - geringe Leistungsfähigkeit, hoher Unterhaltungsaufwand
 - Sedimentationsbecken/Absetzbecken⁶⁾
Schwebstoffe, Düngestoffe, Treibgut (Stroh, Schnittgut,..)
- Sickerbecken^{7 + 8)}
Hydrogeologische Gutachten betr. Bestimmung des Durchlässigkeitsgrades erforderlich, Positiv: Grundwasseranreicherung, mögliche Reinigung von Schadstoffen
 - Rückhaltebecken
Grundsatzüberlegung: viele kleine Rück-/Teiltrückhaltungen anstelle von einer großen Anlage
 - Kombinierte Anlagen: Absetzbecken - Versickerbecken^{7 + 8)}
 - a) vorgeschaltetes Absetzbecken
 - b) integrierte Bauweise
 - Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen
Steinriegel, Sukzessionsflächen, Benjeshecken
- ### 3.2.5 Bewirtschaftungs-Anbaumethoden
- Umwandlungen:
- a) Acker → Grünland (auch abwechselnd)
 - Flurstücksgrößenanpassung, Flurstücksform
 - Bewirtschaftungsrichtung (z. B. Furchen)
 - b) Weinberg
 - Querterziehung
 - Minimierung des Abflusses durch treppenartige Gestaltung des Weinberges mit Querzeilung
 - Querterrassierung
 - Anlage von ca. 1,5 m breiten Terrassen mit **hangseitiger** Neigung; Terrassenverlauf auf der Höhenlinie
 - Boden- /Wasserschutz durch Begrünung und Teilbegrünung
 - Weinbergsterrassen
 - Erhalt und/oder Sanierung/Erneuerung von alten Weinbergsmauern, Erschließung und Sicherung der dauerhaften Bewirtschaftung durch stationäre Transporteinrichtungen.
-
- ⁶⁾ DIN 19 700 Teil 10 /15
⁷⁾ ATV Arbeitsblatt A 138, Ausgabe: Januar 1990
⁸⁾ Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Entwässerung RAS-EW. Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd-und Grundbau“



Abb. 3: Begrünung und Querziehung

4. Ausbau/Bauweise/Ausführung

Der Ausbau erfolgt gem. Plangenehmigung/-feststellung mit den entsprechenden Auflagen und Hinweisen.

Als Vorkehrungen während der Bauphase kann die zwischenzeitliche Verwendung von Schutzeinrichtungen (Umlenkgraben, Becken, Baustahlmatten, o. ä.) erforderlich sein.

In der Regel besteht keine dringende Vorgabe über die Ausführungszeit. Der Ausbau ist unter der Berücksichtigung der Jahreszeit (Niederschlagsituation, Unwetterhäufigkeiten, Vegetationsperioden) auch über mehrere Jahre durchführbar.



Abb. 4: Ersatz für Mauerbau

Die zeitliche Streckung des Ausbaues läßt eine Beobachtung /Entwicklung der jeweiligen Maßnahme zu.

5. Unterhaltung

Zwischen der Erstellung und der Übergabe der gemeinschaftlichen Anlagen der Flurbereinigung an den zukünftigen Unterhaltungspflichtigen liegt oft ein Zeitraum von mehreren Jahren. In diesem Zeitraum läßt sich bereits die Funktionalität (Häufigkeit der Beanspruchung, Dimensionierung, Dauerhaftigkeit, u. a.) ableiten. Nicht selten können noch „Nachbesserungen“ zur dauerhaften Wirksamkeit der o. a. Maßnahmen durchgeführt werden um die Anlagen zu verbessern.



Abb. 5: Gewässerausbau: Kaskaden und Geröllsperre

6. Nachweise/Fundstellen

Das Naheprogramm Bilanz 1994 – 1999
Aktion Blau Gewässerentwicklung in Rheinland-Pfalz.

Herausgeber: MUF und MWVLW

Hochwasserrückhaltung
Schonende Bewirtschaftung von sensiblen Niederschlagsflächen und Bachauen.

Herausgeber: MUF

Die Novelle des Landeswassergesetzes

Baudirektor Joachim Gerke, SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie befristet die Umsetzung in Nationales Recht zum 22. Dezember 2003. Nachdem mit der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, sind nunmehr die Bundesländer gefordert, auch die in ihrer Kompetenz liegenden Regelungen termingerecht zu erfüllen. Im Lande Rheinland-Pfalz ist dieses gelungen. Die Novelle des Landeswassergesetzes wurde am 9. Oktober 2003 vom Landtag beschlossen und ist mit der Verkündung am 6. November 2003 in Kraft.

Neben der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden mit der Novelle des Landeswassergesetzes gleichzeitig die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) umgesetzt. Über die sich aus dem EU-Regelwerk ergebenden Verpflichtungen hinaus wurden die sich aus der 6. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen in erster Linie Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Abschließend wurde die Gelegenheit genutzt, auch landesspezifische Regelungen in das neue Landeswassergesetz aufzunehmen.

Die §§ 24 und ff. beschäftigen sich ausschließlich mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die gefundenen Regelungen orientieren sich an einem Mustergesetzestext der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). So wird im § 24 festgelegt, dass die rheinland-pfälzischen Beiträge zum Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan für den Rhein durch die oberen Wasserbehörden, also die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, zu erstellen sind. Den oberen Wasserbehörden wird der Auftrag gegeben, die notwendigen Koordinationsarbeiten mit den beteiligten Nachbarbundesländern sowie den zuständigen Behörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten der europäischen Union direkt vorzunehmen. Praktisch wird dieses z.B. über die Internationalen Kommissionen zum Schutze von Mosel und Saar (IKSMS) gewährleistet.

Die das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz betreffenden Inhalte des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes für den Rhein werden

durch die Oberste Wasserbehörde für alle Behörden verbindlich erklärt. Das Maßnahmenprogramm wird als Rechtsverordnung erlassen.

Einen breiten Stellenwert in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nimmt die Information und Anhörung der Öffentlichkeit ein. § 24 a des Landeswassergesetzes regelt detailliert den Zeitplan zur Beteiligung interessierter Stellen und zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit.

Die Bewirtschaftungsziele, wie sie sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ergeben, ersetzen nicht nationales Recht, sondern treten gleichrangig neben die stetig fortentwickelten Grundsätze, wie sie im § 1 a Wasserhaushaltsgesetz verankert sind. So beschreibt es der § 2 Abs. 1 des neuen Landeswassergesetzes. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist der gute ökologische und der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer sowie der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers zu erhalten oder herzustellen. Dieses sieht die Wasserrahmenrichtlinie vor.

Diese Bewirtschaftungsziele sind selbstverständlich bei der Festlegung des Umfangs einer Gewässerbenutzung genau so zu beachten, wie bei der Gewässerunterhaltung oder einem Gewässer ausbau. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Wasserwirtschaftsverwaltung wird in den nächsten Jahren eindeutig auf die Wiederherstellung bzw. den Erhalt der Durchgängigkeit unserer Gewässer gerichtet sein. Dieser Auftrag ist an verschiedenen Stellen des neuen Landeswassergesetzes verankert, beispielsweise im § 26 LWG, der sich mit dem Inhalt von Erlaubnissen und Bewilligungen befasst. Gleichlautende Regelungen ergeben sich aus § 72 Abs. 2 als Zielvorstellung für den Gewässer ausbau.

Stand bei der Unterhaltung der Oberflächengewässer früher in erster Linie der Erhalt des Wasserabflusses und die Ufersicherung im Mittelpunkt, so rückt mittlerweile das Ziel des Erhalts bzw. der Förderung der biologischen Wirksamkeit unserer Gewässer als Lebensstätte von wildlebenden Pflanzen und Tieren in den Mittelpunkt. Dieses wird

insbesondere auch dadurch deutlich, dass Ufersicherungen nur noch in naturnaher Bauweise bzw. durch biologische Methoden, z.B. durch Anlegung von Ufervegetation, vorgenommen werden sollen. Wie oben beschrieben, werden Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan für alle Behörden für verbindlich erklärt. Dieses bedeutet, dass die Unterhaltungspflichtigen die sich aus dem Maßnahmenprogramm ergebenden Gewässerunterhaltungsarbeiten zwingend umzusetzen haben. Den zuständigen Wasserbehörden wird zudem durch den neuen § 64 Abs. 4 des Landeswassergesetzes die Möglichkeit eröffnet, über wasserbehördliche Anordnungen den Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Fristen zu bestimmen, um zu gewährleisten, dass die für verbindlich erklärten Bewirtschaftungsziele auch tatsächlich erreicht werden.

Entsprechendes gilt für den Ausbau eines Gewässers.

Es wird angestrebt, die Erfüllung der Bewirtschaftungsziele im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten der Ufergrundstücke zu erreichen.

Nichtsdestotrotz bedarf es eines Instrumentes, die Entwicklung der Oberflächengewässer auch über wasserbehördliche Vorgaben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde die Möglichkeit eines Erlasses einer Rechtsverordnung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte in das Landeswassergesetz aufgenommen (§ 15 a). Wie auch in anderen Rechtsverordnungen üblich, ist die räumliche Ausdehnung der Gewässerrandstreifen festzulegen. Neben der Verortung der Randstreifen können Regelungen über ein Verbot bestimmter Tätigkeiten, Nutzungsbeschränkungen und auch der Beschränkung baulicher Nutzung sowie zur Vornahme oder Erhaltung von Bepflanzungen getroffen werden.

Breiten Raum nehmen die Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ein. Dem bereits im Hochwasserschutzkonzept des Landes verankerten Grundsatz der Risikovorsorge und der Vermeidung bzw. Verminderung von Schadenspotentialen wird mit der Novellierung des Landeswassergesetzes mehrfach Rechnung getragen. So können zukünftig Überschwemmungsgebiete nicht nur zur Gewährleistung eines schadlosen Abflusses des Hochwassers sowie der dafür erforderlichen Wasserrückhaltung ausgewiesen werden. Neu sind die Möglichkeiten, Überschwemmungsgebiete zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder

zum Erhalt bzw. Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen auszuweisen. Die Abgrenzung soll sich am 100-jährlichen Hochwasserereignis orientieren. Überschwemmungsgebiete sind nach § 88 a des neuen Landeswassergesetzes auch dann freizuhalten, wenn sie nicht förmlich festgestellt sind. Neu aufgenommen wurde auch das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet. Befreiungen von diesem Verbot sind nur unter abschließend definierten Randbedingungen durch die zuständige Wasserbehörde möglich.

Um einen möglichst umfassenden Schutz der Überschwemmungsgebiete zu gewährleisten, wird im § 88 Abs. 2 geregelt, dass sogenannte Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden, die ein Überschwemmungsgebiet vorläufig abgrenzen, bis längstens zum 31. Dezember 2013 auch ohne förmliche Feststellung als Überschwemmungsgebiete gelten. Die o.g. Ziele und Einschränkungen für Überschwemmungsgebiete gelten auch für die durch Arbeitskarten definierten Überschwemmungsflächen.

Veränderungen gibt es auch bei der Zuständigkeit zur Durchführung wasserrechtlicher Verfahren. So sind nunmehr die Unteren Wasserbehörden zuständig für die Zulassung der Entnahme von Wasser aus Gewässern dritter Ordnung - auch mit mehr als 400 m³ am Tag - und für die Zulassung von Kleineinleitungen.

Für die Bauüberwachung von Anlagen und Baumaßnahmen, die einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, ist die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde verantwortlich. Die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden wirken nunmehr nur noch im Rahmen ihrer Beratungsfunktion auf Anforderung mit. Eine regelmäßige Bauabnahme ist nicht mehr vorgesehen. Sie bedarf eines entsprechenden Vorbehaltes der wasserrechtlichen Zulassung.

EU-Wasserrahmenrichtlinie^{*)}

BR'in z. A. Vera Hergenröther, SGD Nord, Koordinierungsgruppe EU-WRRL

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist am 22. Dezember 2000 ein neues und umfassendes Instrument für die Wasserwirtschaft entstanden. Mit Hilfe der WRRL steht der integrierte Gewässerschutz im Mittelpunkt der wasserwirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen.

Die EU-WRRL beinhaltet als übergeordnetes Ziel, dass alle Oberflächengewässer den guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen haben und dass das Grundwasser den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand bis 2015 zu erreichen hat. Weitere Ziele sind zudem der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme, sowie die weitgehende Kostendeckung der Wassernutzungen.

Auch vor der EU-WRRL wurde durch die Wasserwirtschaftsverwaltung schon unterschiedliche Ziele angestrebt. Durch die EU-WRRL sind diese Ziele zum Teil Gesetz geworden. Hier sind z.B. zu nennen:

- Das generelle Verschlechterungsverbot: Gewässerabschnitte die den guten Zustand aufweisen, dürfen sich nicht mehr verschlechtern.
- Der Kombinationsansatz des Emissions- und Immissionsprinzips: Wenn internationale Qualitätsnormen für die Güte des Wassers festgelegt sind, müssen z.B. an Einleitungen strengere Maßstäbe gesetzt werden.
- Die Einleitung von Stoffen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, soll reduziert (für prioritäre Stoffe wie z.B. Benzol, Nickel und seine Verbindungen) bzw. beendet (für prioritär gefährliche Stoffe wie z.B. Cadmium, Quecksilber und seine Verbindungen) werden.
- Die Information und Anhörung der Öffentlichkeit: Festgeschrieben in der EU-WRRL bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne, ansonsten auf freiwilliger Basis (in RLP bisher aus ministerieller Ebenen in Form eines Beirates).

Die EU-WRRL sieht vor, dass bis Ende 2003 die Richtlinie in nationales Recht überführt werden muss. Mit der Verabschiedung des WHG's Mitte 2002 und der Verabschiedung des LWG's Anfang

November 2003 sind die Grundsteine für die noch zu verabschiedenden Verordnungen gelegt worden.

Als erster Meilenstein im Vollzug der EU-WRRL ist die Bestandsaufnahme zu nennen. Diese muss bis Ende 2004 für die Oberflächengewässer und das Grundwassers erfolgen. Anhand dieser Bestandsaufnahme werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme entwickelt. Eine Liste von Maßnahmen, die in das Maßnahmenprogramm aufzunehmenden sind, befinden sich im Anhang VI der EU-WRRL. Im Anhang VII der EU-WRRL ist detailliert aufgelistet was der Bewirtschaftungsplan enthalten muss. Erstellt werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm aus Beiträgen der oberen Wasserbehörden. Bei der EU ist der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm bis Ende 2009 einzureichen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen bis Ende 2012 umgesetzt werden, so dass bis Ende 2015 der gute Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers erreicht ist. Abweichungen von diesem Zeitplan sind nur in wenigen und gut begründeten Fällen erlaubt. Die Überprüfung der Bestandsaufnahme findet spätestens Ende 2013 statt und dann alle 6 Jahre. Auch die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden alle 6 Jahre überprüft und validiert.

Rheinland-Pfalz liegt in der Flussgebietseinheit Rhein und hat 4 Bearbeitungsgebiete (Niederrhein, Mittelrhein, Oberrhein und Mosel/Saar).

Die Bearbeitungsgebiete sind nicht nach administrativen Grenzen ausgerichtet, sondern anhand von Gewässereinzugsgebieten, wodurch es zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den einzelnen Bundesländern und den Anrainerstaat kommt.

Die Federführung für die Umsetzung der EU-WRRL in Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Umwelt und Forsten.

In den SGDn sind Koordinierungsstellen eingerichtet worden, welche als Bindeglied zwischen Ministerium und den einzelnen Regionalstellen zusehen sind.

^{*)} Vortrag in Emmelshausen am 26.11.2003

Derzeitige Aufgabe durch die EU-WRRL ist die **Bestandsaufnahme**. Für die Bestandsaufnahme muss eine Einteilung der Gewässer in sogenannte Wasserkörper erfolgen. Ein Wasserkörper beinhaltet nicht nur das Gewässer selbst (Oberflächengewässer oder Grundwasser), sondern zudem das dazugehörige Einzugsgebiet. Dieser Wasserkörper muss die in Artikel 4 EU-WRRL geforderten Umweltziele einhalten.

Inhalt der Bestandsaufnahme ist:

- Die Analyse der Belastungen: Beschreibung der Gewässer mit Darstellung der signifikanten Belastungen (Kläranlagen, diffuse Quellen, Landnutzung, Wasserentnahmen...).
- Die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeiten: Beurteilung der ermittelten Belastungen bei Oberflächengewässern mit Hilfe von *biologischen Daten* über die Gewässerflora, die benthische wirbellose Fauna und die Fische. Da hierzu bisher wenig Daten vorliegen, wird die Erstbewertung anhand hydromorphologischer Komponenten (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie), chemischer Komponenten (z.B. anhand der Menge von Schwebstoffen, die einen Einfluss auf den Sauerstoffgehalt haben) und der chemisch-physikalischen Komponenten (Temperatur-, Salz- und Sauerstoffgehalt) vorgenommen. Zudem werden die vorhandenen *spezifischen Schadstoffe* (Anhang X EU-WRRL) zur Beurteilung herangezogen.
- Grundwasserkörper werden anhand der Entnahmen und des chemischen Zustandes beurteilt. Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes werden die Landökosysteme herangezogen.
- Die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung: Deckung der Kosten der Wasserdienstleister (Menge, Preis und Kosten im Zusammenhang mit den Wasserleistung).
- Verzeichnis der Schutzgebiete: Schutzgebiete, welche nach spezifischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängige Lebensräume und Arten unter Schutz gestellt wurden.

Ausblick:

Die eigentliche Arbeit der Oberen Wasserbehörde beginnt nach Abschluss der Bestandsaufnahme. In der Bestandsaufnahme wird anhand der vorhandenen Daten beurteilt, wie wahrscheinlich es ist, dass die Wasserkörper nicht die Umweltziele erreichen. Für diese Wasserkörper wird ein Maßnahmenprogramm erstellt, was Aufgabe der Oberen Wasserbehörden ist. Zudem wird ein Bewirtschaftungsplan unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durch die Oberen Wasserbehörden erstellt. Hierdurch wird dem Partizipationsgedanken, wie er in der Agenda 21 durchgängig verankert ist, Rechnung getragen.

Wiesenbrüterschutz kontra Aktion Blau^{*)}

Günter Hahn, GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Koblenz

In großen Feuchtwiesenkomplexen können Maßnahmen der Aktion Blau, z.B. Gehölzentwicklung in Uferrandstreifen, zu nachhaltigen Veränderungen in der Besiedlung von spezialisierten Tierarten führen. Betroffen sind v.a. Wiesenbrüter.

Wiesenbrüter, wie Kiebitz, Bekassine, Wiesenweihe, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen und Grauammer, besiedeln von Natur aus Steppen und Moore. Als Strategie zum Schutz vor Prädatoren haben sie als Bruthabitate im Laufe der Evolution offene, ausgedehnte und übersichtliche Landschaftsformen gewählt. Sie meiden vertikale Strukturelemente wie Waldränder, Feldgehölze, Hecken o.ä. teilweise in beträchtlichem Abstand, in denen Greifvögel und Rabenvögel auf Lauer liegen oder

Igel, Steinmarder und Fuchs umherstreifen können, um Beute zu erhaschen und Nester zu plündern. Im Kulturland kommen die o.a. Arten in ausgedehnten, gehölzarmen Feuchtwiesenkomplexen und, suboptimal, in ausgedehnten, gehölzfreien Ackerfluren vor.

Fließt ein Gewässer durch den Feuchtwiesenkomplex mit Wiesenbrütervorkommen, so kann die Entwicklung eines Uferrandstreifens mit dem Ziel der Gehölzentwicklung zum Verlust der schutzwürdigen Vogelarten führen.

*) Vortrag mit Dias in Emmelshausen am 27.11.2003

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Bellingen, Stockum-Püschchen und Rotenhain im Oberen Westerwald (Westerwalskreis) führte die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Zweigstelle Koblenz, im Jahre 1991 tierökologische Untersuchungen durch. Dabei wurden die Vögel flächendeckend und Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Laufkäfer und Heuschrecken in Probeflächen erfasst. Im Jahre 2001, ca. 7 Jahre nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen und endgültiger Bewirtschaftung der zugeteilten Flächen, wurden in den gleichen Probeflächen mit gleicher Methode Nachuntersuchungen durchgeführt.

Im Verfahrensgebiet befindet sich die „Bellinger Viehweide“, ein unter Ornithologen bekannter Feuchtwiesenkomplex von > 40 ha Größe. Der Komplex besteht aus einem Mosaik von Nasswiesenbereichen u.a. mit Braunseggen Sümpfen, Wiesenknöterich-Wiesen und Borstgrasrasen, durchzogen von dem „Schafbach“ und dem „Käsbach“, Fließgewässer 3. Ordnung, die sich in breiter Mulde durch das Gebiet schlängeln. 1991 standen als einzige Gehölze eine weitgehend abgestorbene Weide sowie ein stark verbissenes Öhrchenweidengebüsch am Rand der Fließgewässer. Die Bellinger Viehweide wird traditionell beweidet, 1991 ganzjährig mit ca. 12 Galloways. Als Brutvögel wurden kartiert Bekassine (Rote Liste 2, 1 BP), Wiesenpieper (Rote Liste 3, 3 BP), Braunkehlchen (Rote Liste 3, 8 BP), Rohrammer (5 BP), Baumpieper (3 BP), Neuntöter (Rote Liste 3, 3 BP), Feldschwirl (3 BP) und Dorngrasmücke (5 BP). Der Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*, Rote Liste 3), typischer Bewohner von Kleinseggenriedern und kurzrasigen, extensiv genutzten Nasswiesen, besiedelte die kurzrasigen Nasswiesenbereiche dicht, zwei Moorlibellenarten (*Coenagrion hastulatum* und *Aeshna juncea*, beide Rote Liste 2) hatten ihr einziges Vorkommen hier.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde als landschaftspflegerische Maßnahme entlang des Schafbaches Uferrandstreifen eingerichtet (ca. 5 m beidseitig), um Viehtritt im Fließgewässer zu verhindern und die natürliche Lauf- und Gehölzentwicklung entlang des Baches zu fördern. Eine befestigte Furt dient der Passage von Vieh.

Im Jahre 2001 fand sich folgendes Bild vor:

Es hat sich ein fast durchgängiger Gehölzstreifen im Uferrandstreifen etabliert. Das Wiesenpiepervorkommen entlang des Bachlaufs war erloschen (bzw. verlagert in angrenzende Flächen, in denen eine Pflege/Nutzung wiederaufgenommen wurde). Die Bekassine, die sehr standorttreu ist, war noch da. Jedoch wurde in der Nachuntersuchung dar-

auf hingewiesen, dass es zu vermuten ist, dass das Vorkommen aufgrund der zunehmenden Verbuschung des Uferrandstreifen verschwinden wird. Tatsächlich hat der GNOR-Arbeitskreis Westerwald im Sommer 2002 und 2003 keinen Nachweis der Bekassine in der Bellinger Viehweide mehr erbringen können (mdl. Mitteilung). Das Rohrammervorkommen verringerte sich von 5 BP in 1991 auf 3 BP in 2001. Die gehölzbewohnenden Arten erhöhten ihr Brutvorkommen: Neuntöter von 3 auf 7 BP, Baumpieper von 1 auf 12 BP, Dorngrasmücke von 1 auf 4 BP. Die Anzahl der Braunkehlchen erhöhte sich auf 18 BP, dabei ist jedoch die Ausgangssituation 1991 zu berücksichtigen, in der ein überregional schlechtes Braunkehlchenjahr war. Der Sumpfgrashüpfer wurde 2001 nur noch vereinzelt festgestellt, die Flugdichte der Tagfalter war geringer als in 1991, das stark hygrophil mit Offenlandarten gekennzeichnete Laufkäferspektrum verschob sich hin zu einem Spektrum mit überwiegend mesophilen und ubiquitären Arten, die beiden Moorlibellenarten konnten nicht mehr nachgewiesen werden.

Die Einrichtung von Uferrandstreifen, die der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen bleiben, führt zu einer Verbuschung bzw. langfristig zur Bewaldung der Streifen (Bachuferwald). Diese Entwicklung kann in komplexen Feuchtwiesengebieten aus Artenschutzgründen unerwünscht sein. In den ausgedehnten Feuchtwiesenkomplexen des Verfahrensgebietes Bellingen, Stockum-Püschchen und Rotenhain führt die Verbuschung zu einem Rückgang der schutzwürdigen Wiesenbrüter. Darüberhinaus sind in dem Fall der Bellinger Viehweide auch noch weitere schutzwürdige Vorkommen von der Einrichtung des Ufergehölzstreifens betroffen.

Lokale Trittschäden im Gewässerbereich dienen zur Auflockerung der Vegetationsdecke und als wertvolle Habitatstruktur spezialisierten Arten und sind daher aus Artenschutzgründen durchaus erwünscht: In der Bellinger Viehweide beispielsweise sind die durch Viehtritt verursachten offenen, sumpfigen Stellen obligatorische Habitatelemente z.B. für die Bekassine (stocherfähige Stellen für die Nahrungsaufnahme), für Amphibien (Laichplatz), Tagfalter (Aufnahme von Wasser und Mineralien) und Libellen (Eiablage- und Sonnungsplatz, v.a. für Moorlibellen). Für die sumpfige Vegetation und für die Gewässerorganismen führt der Viehtritt bei extensiver Weidenutzung nicht zu nachhaltiger Beeinträchtigung, da er in dem nassen Milieu nur punktuell erfolgt und die Beschattung für das Gewässer durch die Hochstauden weitgehend gewährleistet ist. Für Kleinseggen, Moose und andere spezifische Pflanzenarten der Nasswiesen ist der Viehtritt ebenfalls förderlich. (Im Nachhinein wird die Beiseitigung der Weidezäune entlang des Schafba-

ches in der Bellinger Viehweide und in weiteren Feuchtwiesen des Verfahrensgebietes sowie die Wiedereinbindung der Uferstrandstreifen in die Weidenutzung vorgeschlagen.)

Im Verfahrensgebiet Bellingen, Stockum-Püschchen und Rotenhain wurde nachgewiesen, dass die Einrichtung von Ufergehölzstreifen zum Schutz des Gewässers in Feuchtwiesenkomplexen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen bzw. zum Verlust von Vorkommen spezialisierter, schutzwürdiger Tierarten, v.a. Wiesenbrüter, führt. Es gibt auch noch weitere Erkenntnisse, die die Anlage von Gehölzstreifen als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme für zumindest kleine Fließgewässern als nicht notwendig erachten.

Im Rahmen einer vergleichenden Studie der Besiedlung von Makrozoen in verschiedenen Bächen 3. Ordnung im Westerwald, Hunsrück und in der Eifel, die ich 1986 im Auftrag der Oberen Flurbereinigungsbehörde durchführte, wurden unterschiedliche Gewässerstrecken mit den verschiedensten Uferstrukturen untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass gehölzfreie Bäche, die mit Uferhochstauden gesäumt waren, eine gleichhohe oder gar höherwertige Besiedlung des Benthons aufwiesen als Waldbäche oder Bäche mit Uferwald. In diesen Abschnitten konnte sogar meist eine höhere Abundanz (Siedlungsdichte) der Makrozoen und

eine höhere Diversität an Arten festgestellt werden. Der Grund dafür ist in dem erhöhten Eintrag von Detritus und Pflanzenteilen durch die gewässerbegleitende Hochstaudenflur zu finden. Auch bleibt durch die Beschattung mit den Hochstauden im Ufer der typische kaltstenotherme Charakter des Quellbaches oder des Bachoberlaufes erhalten.

Dieses Ergebnis zeigt auch eine Untersuchung der Wiesenbäche im hohen Westerwald in den 80er Jahren durch die GNOR. Von Fischexperten wird ebenfalls bestätigt, dass die strukturreichen Wiesenbäche von der Bachforelle stark besiedelt werden.

Als Ergebnis der Nachuntersuchung im Verfahrensgebiet Bellingen, Stockum-Püschchen und Rotenhain wurde vorgeschlagen, im Rahmen der Landschaftsbewertung Zielarten sowie die funktionalen und regionalen Gesichtspunkte bei der Ableitung naturschutzfachlicher Ziele und Schwerpunktbereiche (gem. Zielartenkonzept) stärker zu berücksichtigen. Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen sollen nach Maßgabe der ermittelten Zielarten und in den ermittelten Schwerpunktbereichen durchgeführt werden. Zu berücksichtigen sei, dass die strikte Anwendung der Eingriffsregelung nicht immer zielführend ist, z.B. bei negativer Gehölzbilanz die Planung von Gehölzentwicklung im Wiesenbrüterhabitat.

Geotechnik in Bodenordnungsverfahren^{*)}

OGeolR U. Schroeder, Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

1. Einführung

Im Zuge von Flurbereinigungsverfahren in Hanglagen wird das Ziel der wirtschaftlichen Nutzung u. a. durch Anlage und Erweiterung der bestehenden Wegenetze sowie Abtrag bzw. Aufschüttung von Bodenmassen erreicht.

Diese Maßnahmen erfordern Eingriffe in die bestehende Hanggeometrie, deren Auswirkungen möglichst bereits im Vorfeld festgestellt werden sollten. Hier sind spezialisierte Kenntnisse gefragt, die im Land Rheinland-Pfalz gebündelt vorgehalten werden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau stellt als Fachbehörde des Landes Beratungsleistungen in allen Belangen der Bodenordnungsverfahren zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt im Bereich geologische Grundlagen/Ingenieurgeologie (Geotechnik) liegt.

Bereits im Planungsstadium können die vorhandenen Unterlagen (Archivrecherche, Kartenwerke) wertvolle Hinweise zu den allgemeinen Untergrundverhältnissen, früheren Schadensfällen oder Sanierungsmaßnahmen geben. Eine ergänzende Ortsbesichtigung ermöglicht erste Aussagen zur lokalen geotechnischen Ausgangslage und eventuellen Erkundungsmaßnahmen.

2. Hangstabilität

Bei Flurbereinigungsmaßnahmen in Hanglagen dürfte die Hangstabilität vor, während und langfristig nach Durchführung des Vorhabens von Interesse sein.

^{*)} Beitrag zur Fachtagung „Bautechnik“ vom 03.12.03 in Emmelshausen

Neben der Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist die Verkehrssicherheit im Hanggelände selbst, aber auch häufig „empfindlicher“ Infrastruktur (Straße, Schiene, Wohnbebauung) zu beachten.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen globaler (das ganze Hanggelände umfassende) und partieller Standsicherheit (z.B. An schnittsböschung). So können in fossilen (inaktiven) Rutschgebieten häufig problemlos Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden, während im „ungestörten“ Hang durch lokale Phänomene (punktuelle Wasseraustritte, Störungszonen) z.T. erhebliche Schwierigkeiten auftreten. Pauschale Aussagen zur Hangstabilität sind daher für den Planer wenig zielführend; es wird vielmehr eine an das Vorhaben angepasste Einzelfallbewertung benötigt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass natürliche bzw. nur wenig durch Eingriffe überprägte Hanglagen im Bereich Mosel/Rhein hinsichtlich der Standsicherheit einen labilen Gleichgewichtszustand einnehmen, der keinesfalls die Anforderungen der gängigen Regelwerke erreicht. Somit sind bei Baumaßnahmen im Regelfall die Vorgaben der gängigen Normen weder geotechnisch noch aus wirtschaftlichen Gründen einzuhalten. Bei statischen Nachweisen sind diese Ausgangsbedingungen etwa in der Einigung auf herabgesetzte Standsicherheitsbeiwerte zu berücksichtigen. Zur dauerhaften Herstellung von Stützbauwerken, haben sich die empirischen Ansätze aus dem Bau von Schwerkriegtsmauern bewährt.

Die Praxis zeigt, dass aus der Morphologie eines Hanggeländes häufig keine direkten Rückschlüsse auf die Aktivität eventueller Rutschmassen möglich sind. Lediglich Anzeichen akuter Verformungen (Riss- und Spaltenbildung, Wülste) lassen diesen Schluss zu. In eine Risikobewertung bzw. geotechnische Prognose für das Vorhaben sollten daher zusätzlich Ergebnisse aktueller Untergrunderkundungen, der Geländebegehungen oder einer Fernerkundung (Luftbild o.ä.) einfließen.

Aus den Ergebnissen der geologisch-geotechnischen Erkundung ergeben sich wichtige Hinweise für die Planung der im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen. Das Ziel ist eine optimale Kombination zwischen den Anforderungen des modernen Weinbaus in Verbindung mit den Eigenschaften des Untergrundes. So lässt sich die Wegetrassierung den örtlichen Verhältnissen durch Wahl der geotechnisch günstigen, und durch das Ausschließen von aufwändigen Sicherungsmaßnahmen auch wirtschaftlichen Variante anpassen. Konstruktive Stützbauwerke sind bei ausreichender Vorerkundung und Verfahrensbegleitender Beratung nur dort

anzusetzen, wo sie geotechnisch sinnvoll erscheinen. Als grundsätzliche Empfehlung ist auf das Herstellen kurzer freistehende Anschnitte mit umgehend nachgeführter Sicherung hinzuweisen.

Kommt es zu Schadensfällen, beispielsweise durch Rutschungen, steht die Verkehrssicherung auf der Baustelle, aber auch für mögliche Anlieger an erster Stelle. Eine Entscheidung über die erforderlichen Sofortmaßnahmen sollte in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau getroffen werden. Nach Feststellung der Schadensursachen sowie der gegenwärtigen Verformungsrate können erfahrungsgemäß sofort eingeleitete Gegenmaßnahmen den Umfang des Ereignisses begrenzen. Gerade Hangstabilitätsprobleme können sonst schnell Dimensionen erreichen, die in keinem Verhältnis zum Ergebnis des Vorhabens stehen.

3. Sicherungsverfahren

Da sich Schadensfälle wie Rutschungen bzw. Böschungsbrüche in Flurbereinigungsgebieten häufig auf die oberflächennahen Bodenhorizonte beschränken, ist der Massenabtrag als bewährte und wirtschaftliche Variante in die Überlegungen einzu beziehen. Hier werden die gestörten Bodenmassen ganz oder teilweise ausgebaut. Es verbleibt eine ausgerundete Geländemulde; alternativ kann die ursprüngliche Hangoberfläche durch den Einbau eines bodenmechanisch günstigeren Materials rekonstruiert werden. Dieses Verfahren setzt günstige Reliefbedingungen und die zuverlässige Kenntnis der tiefsten Gleitzone voraus. Bei Vorschüttung und Bodenaustausch handelt es sich um Varianten der klassischen Erdbaulösungen.

Als Standardbauwerke im Flurbereinigungsgebiet sind Stützbauwerke wie Schwerkriegtsmauern aus Naturstein oder Drahtschotterbehältern (Gabionen) zu nennen.

Entscheidend für die Wirksamkeit dieser Bauwerke ist die Gründung auf einem standsicheren Boden- oder Felshorizont und die korrekte Dimensionierung. Hinsichtlich der Drahtschotterbehälter ist besonderes Augenmerk auf Ausschreibung und Baustellenüberwachung zu legen.

Bei tiefgreifenden und komplexen Problemen im Untergrund sind Spezialtiefbaumaßnahmen wie Pfahlkonstruktionen und Erdbetonstützscheiben zur Sicherung einer Schadensstelle einzusetzen. Diese Verfahren sind an Erkundungsmaßnahmen und eine intensive fachliche Betreuung gebunden.

In exponierten Hanglagen (z.B. oberhalb von Felsrippen) stellt die Bodenvernagelung mit oder ohne Spritzbetonschale eine zuverlässige Methode zur Begrenzung schaliger Boden- oder Felsausbrüche dar. Als Problem hat sich die Wahl der geeigneten Ankerlänge erwiesen, die unbedingt baubegleitend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

Spezialkonstruktionen wie vorgespannte hochfeste Drahtgeflechte oder angeheftete Raumgitter können zur Sicherung steilstehender Lockergesteins- oder entfestigter Felsböschungen eingesetzt werden. Sie bieten zusätzlich einen gesteigerten Erosionsschutz sowie die Möglichkeit einer Begrünung.

4. Felssicherung

Neben den Eingriffen in die Lockergesteinsdecke sind in den Verfahrensgebieten häufig Arbeiten an Felsanschnitten notwendig. Entscheidend ist hier zu berücksichtigen, dass die geotechnischen Eigenschaften dieses Materials richtungsabhängig variieren. So wird die Verbandsfestigkeit u.a. von der Orientierung und Beschaffenheit des Trennflächensystems bestimmt. Hinzu kommen die Materialeigenschaften des jeweiligen geologischen Substrates, Verwitterungsprozesse und Auswirkungen tektonischer Prozesse. Auf der Basis einer fachlichen Bestandsaufnahme wird eine Risikoabschätzung vorgenommen, wobei die besonderen Bedingungen der vornehmlich landwirtschaftlichen Nutzung einbezogen werden. Sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, werden vor Ort die einzelnen Verfahren festgelegt und dimensioniert.

Den an Felsböschungen regelmäßig auftretenden Steinschlagereignissen kann konstruktiv durch eine Drahtnetzverhängung begegnet werden. Verschiedene technische Varianten erlauben eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. Sind absturzgefährdete Felspartien nicht durch Abtrag zu beseitigen, bieten sich Felsnägel oder eine Seilumgürtung an. Betonplomben (bewehrt und angeheftet) werden meist zur Unterfangung (Plombierung) von absturzgefährdeten Kluffkörpern eingesetzt. Liegt eine großflächige Steinschlag- oder Felssturzgefährdung vor, kann der Einsatz von Fangvorrichtungen (Fangzaun, Bohlenverbau u.ä.) wirtschaftlich sein.

5. Planierungen/Aufschüttungen

Planierungsmaßnahmen oder das Aufbringen von umfangreichen Bodenmassen führen zu einem Eingriff in die Hanggeometrie mit entsprechenden Laständerungen, was letztlich Auswirkungen auf das

Hanggleichgewicht hat. Da häufig die Standsicherheitsreserven nur näherungsweise abgeschätzt werden können, besteht zur Vermeidung kapitaler Schadensfälle der Bedarf einer fachlichen Klärung. Die Deponierung von Bodenmassen (Zwischenlagerung, Halden) sollte auf den unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden und nur in den Hanglagen vorgenommen werden, in denen keine Auswirkungen auf die Stabilität zu befürchten sind.

Bei dauerhaften Aufschüttungen von Bodenmassen in Hanglagen besteht insbesondere in den ersten Jahren nach Ablagerung die Gefahr von zum Teil großflächigen Erosionsschäden. Gerade weil die lagenweise Verdichtung häufig aus Gründen der optimalen Bodennutzung problematisch ist, sind besondere Erdbautechniken einzusetzen. Vorbeugend ist die Verzahnung der Schüttmassen mit dem Untergrund durch eine stufige (talseitiges Gefälle!) Ausbildung mit zu empfehlen. Werden Wasser- austritte angetroffen, sind Dränagemaßnahmen an der Basis der Schüttmassen erforderlich.

Besonderes Augenmerk ist auf die bodenmechanischen Eigenschaften des einzubauenden Materials zu richten. Eine weitgestufte Kornverteilung mit Tendenz zum Grobkorn, die eventuell durch Mischung des angelieferten Bodens erreicht werden kann, ist als günstig anzusehen.

6. Querterrassierung

Hinsichtlich der Querterrassierung liegen bisher in Rheinland-Pfalz nur geringe Erfahrungen vor. Eine vollständige wissenschaftliche Grundlagenerforschung der geologisch-geotechnischen Randbedingungen steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Ergebnisse aus anderen Ländern auf Grund der unterschiedlichen Untergrundverhältnisse nicht ohne weiteres zu übertragen sind. Vorgeschlagen wird die Anlage fachlich dokumentierter Testflächen, die eine große Bandbreite Rheinland-Pfälzischer Untergrundverhältnisse repräsentieren.

Als Ergebnis sind entscheidende Hinweise zur Ausführung, langfristigen Stabilität und letztlich auch der Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens zu erwarten.

Als grundsätzlicher fachlicher Rat ist zu beachten, dass Terrassierungen in aktiven Rutschgebieten auszuschließen sind. Hier ist mittelfristig der vollständige Verlust investierter Mittel zu erwarten. Zu erkunden ist ferner die Deckschichtenmächtigkeit, um das mögliche flächige Abgleiten der geböschten Bodenmassen auf einer als Gleitfläche wirksa-

men Felsoberkante abzuwenden. Die Neigung der Terrassenflächen ist aus geotechnischer Sicht zur Talseite herzustellen (Ableitung des Oberflächenwassers). Liegen ausreichend Erfahrungen vor, sind jedoch eventuelle auch abweichende Bauweisen zu begründen.

7. Grundwasser/Niederschlagswasser

Je nach den Untergrundverhältnissen im Verfahrensgebiet spielen die geotechnischen Auswirkungen von Versickerungs- oder Dränagemaßnahmen eine erhebliche Rolle. So hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gezeigt, dass mit umfangreichen Dränagemaßnahmen ausgestattete „kritische“ (rutschempfindliche) Hangareale deutliche Stabilisierungseffekte zeigen. In den letzten Jahren steht auch durch gesetzliche Vorgaben die Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers an erster Stelle. Im Rahmen der Fachberatung ist zu überprüfen, ob die Versickerung negative Auswirkungen auf die Hangstabilität haben kann.

Einer flächigen Versickerung ist dabei grundsätzlich der Vorzug zu geben. Punktuelle Versickerungsmaßnahmen bergen immer das Risiko, die Hangstabilität lokal stark herabzusetzen. Quellaustritte im Bereich der Wegeböschungen oder an Stützbauwerken bedürfen regelmäßig einer individuellen konstruktiven Lösung.

8. Beratung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau

Die projektbezogene Beratungstätigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird durch Aufträge der jeweiligen regionalen Dienstleistungszentren initiiert. Dabei können neben den geotechnischen Fragestellungen auch Themen der Bodenkunde oder Hydrogeologie bearbeitet werden.

Zusätzlich ist das Landesamt für Geologie und Bergbau bei den Bodenordnungsverfahren nach FlurbG als Träger öffentlicher Belange eingeschaltet.

Die neue VSG 2.5 für Weinbergsanlagen in der Anwendung bei Flurbereinigungsverfahren im Steillagenweinbau^{*)}

Joachim Heun, Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Seit 1.1.200 ist die neue VSG 2.5 für Weinbergsanlagen in Kraft.

Zur Umsetzung der Vorschriften wurde zwischen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz Vereinbarungen getroffen, hinsichtlich der Absturzsicherungen für Personen und Fahrzeuge in Weinbergsanlagen, die nach Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift zum 01. Januar 2000 angelegt, oder noch im Flurbereinigungsverfahren sind. Diese Beschlüsse wurden den Kulturämtern und den Verbänden der Teilnehmergeinschaften zur Umsetzung vor Ort mitgeteilt. Eine frühzeitige kostenlose Beratung durch den Technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft, während der Bauphase im Flurbereinigungsverfahren kann später, bei der Übergabe an die Teilnehmergeinschaft kostenintensive Mängelbeseitigungen ersparen.

Wirtschaftswege in Weinbergsanlagen müssen verkehrs- und unfallsicher gebaut sein und an beson-

ders gefährlichen Stellen talseitig Leitplanken, Geländer, Erdverwallungen oder Anfahrsockel haben. Aufgrund der Wasserführungen oder der Direktzugbewirtschaftung sind die Ausführungen der beabsichtigten Schutzmaßnahmen oft problematisch oder nicht möglich.

Neu ist, gemäß VSG 2.5 §2 Abs.6, dass Direktzuganlagen an Mauer - oder Steilböschungen ab 1m Höhe eine **Fahrzeugabsturzsicherung** haben müssen. In der Durchführungsanweisung sind Steilböschungen als Hanglagen mit über 45° Hangneigung definiert. Dies gilt nicht für Altanlagen.

An einer Steilböschung unter 45° Neigung ist für die Direktzugbearbeitung keine Absturzsicherung für Fahrzeuge erforderlich und der Weg kann als Vorgewende genutzt werden. Da auf Anfahrsockel oder Leitplanken verzichtet wurde, ist hier eine Bewirtschaftung der Rebzeilen im Direktzug möglich.

^{*)} Vortrag bei der ADD in Emmelshausen vom 03.12.2003

Der Unternehmer muß sicherstellen, dass **Wirtschaftswege** verkehrssicher gebaut sind. Die Durchführungsanweisungen in der VSG 2.5 § erläutern beispielhaft, wie dieses Schutzziel, einen Fahrzeugabsturz zu verhindern, erreicht werden kann. In Fällen, in denen aus topographischen, landespflegerischen oder finanziellen Gründen talseitig geneigte Wege mit 3,0 bis 3,5 m Breite ausgewiesen werden, müssen **Vorkehrungen gegen Abrutschen der Fahrzeuge** getroffen werden.

Dies ist auch durch eine ausreichende Befestigung des Weges mit geeignetem Befestigungsmaterial möglich.

- Mittels einer ausreichenden Befestigungsstärke (guter Unterbau) muss die Bildung von Spurrillen verhindert werden.
- Die Oberfläche muss eine genügende Rauigkeit gegen Abrutschen aufweisen und
- Die Durchlässigkeit der Befestigung muss ein Einsickern von Niederschlagswasser gewährleisten.
- Eine Vermischung mit humosen Oberboden ist zu unterbinden, da eine Vegetationsbildung eine möglichst schnelle Abtrocknung der Oberfläche verhindert.

Neben dem Schutz gegen Absturz von Fahrzeugen ist der Schutz gegen **Absturz von Personen in einer Steillage** ebenfalls unverzichtbar. Absturzgefahr besteht an Mauern, Treppenpodesten, Wendeplatten, Schrägrampen, Geländevorsprüngen und an Wasserführungen.

Grundsätzlich besteht eine Gefährdung durch Absturz bei einer Höhe von mehr als 1 m. Berücksichtigt man die besonderen Verhältnisse in Weinbergsanlagen, ist eine Gefährdung ab 2 Meter Absturzhöhe gegeben und ein **fest installiertes Geländer** von mindestens 1 m bis max. 1,30 m Höhe nötig.

Steht das Geländer an der Außenkante oder besteht eine Absturzhöhe über 5 m, so ist eine Mittelreileiste unverzichtbar. Sie kann entfallen, wenn das Geländer 20 cm entfernt von der Absturzkante angebracht ist.

Werden Parzellen für den Direktzug hergerichtet, beispielsweise durch das Entfernen von Mauern, so führen meist **Schrägrampen** zur Weinbergsanlage. Sie müssen mindestens 70 cm breit und mit einer rauhen Oberfläche und Handläufen versehen sein, nicht nach außen geneigt und eine Steigung von 14° (ca. 25%) nicht überschreiten.

Generelle Anforderungen zum sicheren Begehen der **Treppen** sind:

- eine mindestens 40 cm benutzbare Treppenaufbreite
- und einen Handlauf bei mehr als 4 Stufen oder über 10 Stufen an der freien Seite der Treppe.

Um Stolper- und Ausrutschunfälle zu vermeiden, ist es unverzichtbar, dass an Treppen die Steigungen und Auftritte in der Lauflinie gleichmäßig sind. Selbst die best ausgebaute Wege, Treppen, Schrägrampen oder Podeste nützen nichts, wenn sie mit Material zugestellt sind. Sie müssen frei und gut begehbar sein.

Einsturzgefährdete Mauern oder Treppen sind zu entfernen oder wiederherzustellen. Mauerkrone, die als Weg dienen, müssen öfters vom Besitzer von Geröll und Steinen frei geräumt werden.

Wasserführungen und Wassertreppen mit mehr als 1 m lotrechter Tiefe, müssen ein Geländer haben. Bei mehr als 21° Neigung, muß ein Querbügel als Haltemöglichkeit beim Abrutschen in der Rinne angebracht sein.

Wassereinflüsse werden häufig durch aufliegende **Roste** gesichert. Deren Stababstand muss weniger als 5 cm betragen und die Stäbe dürfen nicht parallel zur Wegführung angeordnet sein.

Roste müssen als Abdeckung betretbar, im Bedarfsfall auch befahrbar sein und unverschiebbar gegen Einkippen gesichert in ihrer Falz liegen.

Werden Weinberge nach dem 01.01.2000 angelegt, so darf die **Verankerung der ersten Rebzeile** oberhalb der Böschungskante einen Abstand von 1,50 m zur Absturzkante nicht unterschreiten. Der Raum zwischen Mauerumwehung oder Böschungskante und den Rebzeilen muß freigehalten werden. Einsturzgefährdende Mauern und Treppen sind zu entfernen oder wieder herzustellen.

Der Unternehmer muß sicherstellen, daß Personen durch fest installierte Transportanlagen, z.B. **Weinbergbahnen**, nicht gefährdet werden.

Gerade bei der mühevollen Arbeit im Steillagenweinbau gilt es mit allen Mitteln Unfälle zu vermeiden. Dazu dient insbesondere die Verordnung VSG 2.5 für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Weinbergsanlagen.

Denken Sie an ein Zitat von Schopenhauer: „Gesundheit ist nicht alles, aber alles ist ohne Gesundheit nichts.“

Mindeststandards an die Ausführungsplanung bautechnischer Anlagen^{*)}

Technischer Angestellter Kurt Bierbrauer, DLR Mosel, Trier

1. Allgemeines

Die Übergabe von Mindeststandards sind in der Aufgabenabgrenzung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Verband der Teilnehmergemeinschaften, bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen gem. Schreiben des Ministeriums vom 16.2.1998, festgehalten. Hierin heißt es, dass der Umfang der vom DLR zu übergebenden Unterlagen vergabe- u. ausführungsfähige Unterlagen sein sollen.

Als Ausführungsplanung wird gefordert:

- Ausführungspläne mit Vermerk: „Freigegeben für die Baustelle“.
- Die hydraulische Berechnung sollte „in der Regel“ nicht erforderlich sein, da alle Angaben in die Pläne eingearbeitet sein sollen.

Wie uns allen bekannt ist, geht man im Grundsatz in der Planung immer von Annahmen aus, die im Ausbau und bei erstmaliger Einsicht in den Untergrund gegebenenfalls zu ändern sind. Somit ist festzustellen, dass eine Eintragung in die Ausführungskarten, je nach Betrachtung, nicht immer einzuhalten ist. Diese Feststellung wird, wie vor erwähnt, aber erst beim Ausbau erkannt und muss demgemäß auch erst dann bestätigt, bzw. abgeändert und den wahren Verhältnissen angepasst werden.

Es ist weiter bekannt, dass auch nach Übergabe der erforderlichen Unterlagen an den VTG die Zusammenarbeit während der Ausbauphase zwingend erforderlich wird.

Ergeben sich Änderungen, die eine Änderung der Planfeststellung oder Genehmigung zur Folge haben können, ist unverzüglich die Planung einzuschalten. Das DLR prüft, ob eine Änderung der Planung erforderlich ist. Das gleiche versteht sich auch bei Änderungen, die nicht zur Änderung der Genehmigung führen. Hier sollten diese Entscheidungen nicht einseitig vollzogen werden.

Dies sollte nur zur Einleitung zum Thema gesagt werden, da es zum gemeinsamen Verständnis beitragen soll.

2. Mindeststandards an die Ausführungsplanung

Die Erstellung der einzelnen Finanzierungsarten ist nur in einzelnen Karten darstellbar. Somit ist eine Trennung von Verfahrensarten in einer Karte nicht möglich. Hier verstehe ich Verfahren wie z.B. Dorf Verfahren u. LN Verfahren.

2.1 Erstellung der Ausführungskarte

Als erstes setze ich voraus, dass die Karte in einem geeigneten Maßstab erstellt wird.

Folgende Merkmale sollen in der Ausführungskarte eingetragen werden:

- Evtl. Luftbildunterlegung zum besseren orientieren
- Verfahrensgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Eintragung von Baugebieten
- Die Abgrenzungen von Schutzgebieten
- Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn diese vorliegen
- Anlagen Dritter
- Kulturgeschichtliche Fundstellen
- Ausgleichflächen
- Landespflegerische Bestände
- Zuteilungsrichtungen

2.2 Standards zu den Ziffern des Finanzierungsplanes

Zu den einzelnen Ziffern des Finanzierungsplanes sollen folgende Standards angegeben werden.

2.2.1 Befestigte Wirtschaftswege mit - bzw. ohne Bindemittel sowie Auffahrten auf Straßen

Befestigungsart und Wegebeanspruchung gem. RLW bzw. HPF

- Befestigungsbreite (OK Fahrbahn)
- Wegequerneigung
- Ausbaulänge

*) Vortrag bei der ADD in Emmelshausen vom 03.12.2003

2.2.2 Unbefestigte Wirtschaftswege

- Ausbaubreite bei Neuanlage und Wegeverbreiterung gem. HPF
- Ausbaulänge - Wegequerneigung
- Befahrbarmachung u. Nachprofilierung

2.2.3 Wasserführungen an Wegen

- A) Wegeseitengraben
- Lage / Linienführung
 - Ausbaulänge
 - Querschnitt
 - Gewässersicherung (Befestigungsart)
 - Fließrichtung und Gefälle
- B) Bordsteine / Muldensteine / Beton - bzw. Asphaltkeile
- Lage
 - Ausbaulänge und die Ausbautart
- C) Sickerleitung / Sickerung bzw. Rigolen
- Lage und Ausbaulänge
 - Fließrichtung
 - Bei Rohren Nennweite und Rohrart
 - Gestaltung von Ein - u. Auslauf
 - Einleitungsart zur Weiterführung (Auslauf)
 - Abdeckungsart
- D) Durchlass:
- Sollte normalerweise im Gewässerausbau behandelt werden
 - Lediglich Maßnahmen zur Überführung eines Weges, die in der Planung nicht erkannt wurden und nicht den Tatbestand eines Gewässers darstellen, sollen im Wegebau verbleiben.

2.2.4 Weinbergsmauern (Neubau)

- Lage u. Länge
- Mauerhöhe, sofern anders als Geländehöhe
- Ausbautart u. Gesteinsart
- Abdeckung
- Geländer
- Lage u. Ausbildung von Treppen
- Entwässerungen
- Bodenablagerungsflächen mit Transportlängen von Bodenmassen

2.2.5 Weinbergsmauer (Instandsetzung)

- Lage u. Länge
- Ausbau und Gesteinsart sowie Abdeckung und Geländer

2.2.6 Räumung der Gewässer

- Lage u. Länge
- Bodenablagerungsflächen u. Transport von Aushubmaterial

2.2.7 Ausbau der Gewässer

- A) Durchlässe und Rohrleitungen
- Lage
 - Mindestüberdeckung und Einlauftiefe
 - Nennweite der Rohre
 - Länge (mit evtl. Anzahl von Schächten)
 - Gestaltung von Ein - u. Auslauf
 - Fließrichtung und Längsgefälle
- B) Furten
- Lage u. Ausbautart
 - Längs - bzw. Quergefälle mit Fließrichtung
- C) Offene Wasserführungen
Siehe hierzu Wegeseitengraben bei Wasserführungen an Wegen

2.2.8 Dränungen und Untergrundlockerung

- A) Systemdränung
- Ausbautart u. Nennweite der Dränrohre mit Gefällsrichtung
 - Lage u. Fließrichtung
 - Abstand der Sauger
 - Lage u. Ausbildung der Kontroll -, Drän - und Knickschächte
 - Sowie Reinigungsschächte
 - Ausbildung der Ausmündung
- B) Bedarfsdränung
Gleiche Anforderung wie bei Systemdränung
- C) Untergrundlockerung
- Lage u. Angabe der Lockerungsfläche
 - Lockerungsrichtung
 - Lage der Entwässerungsdränungen
 - Weitere Angaben wie bei Bedarfs - bzw. Systemdränung

2.2.9 Sonderbauten

Hier sind Detailzeichnungen anzufertigen mit Lage Volumen und Querschnitten sowie über die Ableitungsmaßnahmen.

Dies kann evtl. als auch Regelzeichnung dargestellt werden.

2.2.10 Planierungen / Rodungen und Kultivierungen

- Lage
- Flächenangabe
- Ablagerungsflächen
- Evtl. Auf - bzw. Abtragshöhen
- Ablagerungsstellen
- Evtl. Quer - bzw. Längsprofile
- Transporthinweise
- Bei Kultivierungen evtl. wegfallende Wege mit Nr. versehen

Sofern Details in Sonderzeichnungen dargestellt sind, ist in der Karte ein Hinweis anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Sonderkostenanschläge.

Soweit meine Auflistung der Mindeststandards.

Die von mir aufgeführten Mindeststandards sind in manchen Einzelheiten bestimmt zu ergänzen, um eine ordentliche Planung weiterzugeben. Aber genau so wichtig halte ich es, dass bei der Ausführung der Ausbaumaßnahmen, geänderte Details bzw. andere Ausführungen vorher mit den Ämtern besprochen werden. Nur in beidseitigem Einvernehmen lässt sich eine ordentliche Ausführung durchführen.

Bevor ich nun schließe, bitte ich Sie, dass andere Handhabungen hier im Anschluss besprochen werden um einen evtl. Vergleich mit den anderen Ämtern zu bekommen.

Gewährleistung einer dauerhaften Funktionspflege landespflegerischer Anlagen

- Ausgleichs- und Ersatzflächen - aus der praktischen Arbeit -

BA Heike Jacoby, DLR Westerwald-Osteifel, Mayen

1. Kapitalisierung des Pflegeaufwandes (Finanzierungsplan 1.5.1) für Ausgleichsmaßnahmen in Weinbergsflurbereinigungen

Folgende Schritte sind erforderlich:

- Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzflächenumfanges, die sich aus den Eingriffen durch die Flurbereinigung ergeben.
- Festlegung des Pflegeziels.
- Festlegung der Pflegemaßnahme.
- Ermittlung des Pflegeaufwandes über 10 Jahre (Kapitalisierung) und Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
- Zweckgebundene Hinterlegung des Geldes auf ein Festgeldkonto mit möglichst hohen Zinsgewinnen.
- Koordinierung der Pflege zwischen Unterhaltungspflichtigen, Biotopbetreuung und untere Landespflegebehörde. Mitzeichnung der Überweisungen durch die untere Landespflegebehörde.

Fragen und Probleme:

Im Einzelfall ist zu entscheiden wo das Geld angelegt werden kann und wie sichergestellt wird, dass die Mittel nur für die Pflege der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen verwendet werden.

1. Das Geld könnte zweckgebunden auf einem Festgeldkonto der Gemeinde hinterlegt werden. Eine Mitzeichnung und Kontrolle der Ausführung durch die untere Landespflegebehörde ist unbedingt erforderlich.

Nachteile:

Die Ortsgemeinde hat erhebliche Probleme mit der Zweckgebundenheit der Geldmittel. Zusätzlich werden nur die Flächen gepflegt, die mit Maschinen befahren werden können. Die Offenhaltung von Trockenmauern oder sonstige pflegeaufwendige Maßnahmen werden nicht durchgeführt. Gleichzeitig kann die untere Landespflegebehörde bedingt durch die personelle Besetzung ihrer Kontrollpflicht nicht nachkommen und kann durch die Mitzeichnungspflicht der Ortsgemeinde keine eigenen Pflegearbeiten auf Kosten der Gemeinde in Auftrag geben.

2. Als weitere Alternative ist denkbar, das Geld wiederum zweckgebunden auf ein Verwahrbuch bei der Kreisverwaltung (untere Landespflegebehörde) einzuzahlen.

Nachteil:

Hier stößt das Haushaltsrecht an seine Grenzen. Die Jährlichkeit lässt keine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr zu. Zusätzlich ist es nicht möglich die Mittel zweckgebunden für die Pflege genau dieser Anlagen an die Verwaltung zu geben.

Im September 1997 wurde das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau an die Kulturämter verschickt, in dem die Möglichkeit eröffnet wurde die Entwicklungspflege bis zur Funktionsfähigkeit (5 Jahre) als Ausführungskosten den Gemeinden zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der vorweg beschriebenen Probleme hat das ehemalige Kulturamt Mayen auf die Möglichkeit der Kapitalisierung des Pflegeaufwandes in o.a. Form verzichtet.

2. Kapitalisierung der gesamten Ausgleichs- und Ersatzpflicht (orientiert am Beispiel des Bau der Euro-Gasleitung)

Das bedeutet:

- Kapitalisierung der gesamten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens.
- Zahlung des Geldes an die untere Landespflegebehörde nach § 5 Abs. 3 Landespflegegesetz als Ersatzgeld zur Durchführung großräumiger und zusammenhängender Projekte innerhalb des Kreises.

Vorteil:

Es können große Projekte umgesetzt werden, das Flickenteppichsystem würde langfristig verschwinden.

Nachteil:

Der Ausgleich findet nicht mehr innerhalb des Flurbereinigungsgebietes statt. Der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich geht verloren.

Als weiteres Problem stellte sich die unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Kreisverwaltungen heraus, so dass das ehemalige Kulturamt Mayen auch von dieser Möglichkeit Abstand genommen hat.

3. Kapitalisierung des Pflegeaufwandes und Übertragung der Pflege an die Jagdgenossenschaft bis zur dauerhaften Funktionsfähigkeit der landespflegerischen Anlagen

Hier wird ebenfalls zweckgebunden ein Konto eingerichtet und die Pflege gemäß Pflege- und Entwicklungsplan an die Jagdgenossenschaft übertragen. Dieses Konzept steht und fällt mit der Tatkraft der Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Die landespflegerischen Anlagen müssen so angelegt werden, dass sie mit Maschinen gepflegt werden können und keine größeren Schnittmaßnahmen wie z.B. bei Obstbäumen bedürfen, da man hier sehr schnell an die Grenzen des Machbaren stößt.

In zwei Flurbereinigungsverfahren haben wir recht gute Erfahrungen mit diesem Konzept gemacht.

4. Verpachtung der landespflegerischen Anlagen an interessierte Privatpersonen

Das ehemalige Kulturamt und die unteren Landespflegebehörde haben gemeinsam einen Pachtvertrag erarbeitet, aus der ausdrücklich die Art der Nutzung der verpachteten Landespflegeflächen hervorgeht. So ist es z.B. zulässig, bei Weinbergverfahren die Flächen mit Weinbergspfirsichen zu bepflanzen, jedoch nicht mit Reben.

Ursprünglich sind diese Pachtverträge für Flurbereinigungsverfahren im Weinberg erarbeitet worden. Bedingt durch die erfolgreiche Verpachtung und Pflege sind diese Pachtverträge auch auf Acker-Grünlandverfahren übertragen worden.

Mit der Verpachtung der landespflegerischen Anlagen wurde eine Möglichkeit gefunden, dass sich zum einen die Anlieger mit den landespflegerischen Maßnahmen identifizieren und damit langfristig die Pflege garantieren.

5. Mehrzuteilung an Privatpersonen

In zwei Acker-Grünland-Zweitbereinigungen wurden die Ausgleichsflächen als Mehrzuteilung an Pri-

vatpersonen zugeteilt (Zuteilung ohne Anrechnung auf den Abfindungsanspruch, das heißt, die betroffenen Grundstückseigentümer erhielten die Ausgleichsflächen als Mehrzuteilung ohne Geldausgleich oder, wenn der Block zu klein war, eine Geldentschädigung für die Werteinheiten der zugeteilten Landespflegeflächen, Sicherung im Grundbuch).

Das bedeutet:

- Intensive Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern um die Frage zu klären, auf welchen Grundstücken landespflegerische Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Intensive Verhandlungen und Informationsgespräche darüber, wo gepflanzt werden kann, welche Gehölze sollen gepflanzt werden, wie passen die Maßnahmen in die Betriebsstruktur, wie groß darf der Pflegeaufwand sein?

Das größte Problem stellt die Freiwilligkeit dar. Der Eigentümer stellt sich zuerst die Frage „Werden die Bäume überhaupt gepflanzt?“ Wurde die Maßnahme umgesetzt, stehen sie bestimmt am falschen Platz und es beginnen die Verhandlungen von neuem. Nach der Übergabe werden die Maßnahmen nicht mehr kontrolliert und ein Teil der Maßnahmen verschwindet wieder.

Bedingt durch die vorweg beschriebenen Probleme macht das ehemalige Kulturredamt Mayen von dieser Möglichkeit der Sicherung von Ausgleichsflächen keinen Gebrauch mehr.

6. Integration der Ausgleichs- und Ersatzflächen in das Bewirtschaftungskonzept der ansässigen Betriebe (Naturschutz durch Nutzung) dargestellt an einigen Flurbereinigungsverfahren

Weinbergsflurbereinigungen:

Winningen, Moselweiß und Cochem-Cond:

Hier wurden im Rahmen der Quer-Terrassierung vorhandene alte Trockenmauern in das Böschungssystem integriert und saniert. So wird der wertvolle Lebensraum Trockenmauer langfristig durch die Nutzung der Winzer erhalten.

Acker- und Grünlandverfahren:

Lohrsdorf und Oppenheim-Herschwiesen:

Erhalt von wertvollem, artenreichen, extensiven Grünland und Orchideenwiesen durch Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes zur extensiven Beweidung mit Kühen.

Acker- und Grünlandverfahren:

Kürrenberg, Sosberg-Forst oder Panzweiler:

Baumpflanzungen in Ackerlagen in Furchenrichtung (Schattenwirkung beachten) mit Anlage eines Gras- und Krautstreifen als Wendemöglichkeit. Zusätzlich werden die Bäume in einem Abstand von 15 bis 20 m gepflanzt, so dass die Pflanzstreifen auch mit großen Maschinen gequert werden können.

Bei der Anlage von Windschutzhecken oder Feldgehölzen werden naturgeschälte Pfähle und unverzinkter Draht verwendet. Beides hat eine begrenzte Lebensdauer und muss nicht beseitigt werden.

Acker- und Grünlandverfahren:

Oppenheim-Herschwiesen, Buchholz:

Hier werden in Zusammenarbeit mit der Streuobstinitiative Bitz alte Streuobstwiesen an Interessierte zugeteilt und die Sanierung der alten Obstbäume über Haushaltsmittel aus der Ziffer 1.5.1 finanziert.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

In Verfahren mit Gewässern werden großzügige Gewässerrandstreifen ohne Maßnahmen ausgewiesen. Oder wie in den Flurbereinigungsverfahren Schalkenbach und Oberfell Gewässerrekultivierungen durchgeführt.

Ein Patentrezept zur langfristigen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Flurbereinigungen haben wir im ehemaligen Kulturredamt Mayen auch nicht. Jedes Verfahren verläuft anders und manchmal ergeben sich neue Ideen die es auszuprobieren gilt.

Bei allen Bemühungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen und dauerhaft als funktionsfähige Anlagen zu erhalten, darf nicht außer Acht geraten, dass der landespflegerische Erfolg der Bodenordnung ganz wesentlich auch davon abhängt, inwieweit Eingriffe minimiert werden können und ob es gelingt, durch geschickte Wegenetzplanungen und Zuteilungen eine standortgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Bodenordnung Boos: Ein Beispiel für eine integrale Bodenordnung

BAR Martin Tenfuß, DLR Westerwald-Osteifel, Mayen

1. Allgemeine Daten

Die Gemeinde Boos liegt inmitten der östlichen Hocheifel in der Nähe der Hohen Acht, des höchsten Berges der Eifel, zwischen dem Nürburgring und dem Laacher See.

Boos wurde um das Jahr 1900 zum ersten Mal flurbereinigt. Schlaglängen von unter 200 m und kleinstrukturierte Eigentumsparzellen machten aus landwirtschaftlicher Sicht eine Bodenordnung erforderlich, um Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen zu erhalten, die eine moderne und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Landbewirtschaftung ermöglicht. So wurde ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ende 1996 eingeleitet; die Genehmigung des Maßnahmenplanes erteilte die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 16.08.1998, der Besitzübergang fand im Herbst 2000 statt und der Flurbereinigungsplan wurde am 04.04.2001 vorgelegt.

2. Landwirtschaft und Bodenordnung

Die Zielsetzung in der Bodenordnung Boos bestand ursprünglich darin, durch Zusammenlegung von Bewirtschaftungsflächen und Ausdünnung des Wegenetzes u. a. Arbeitszeiterparnisse für Landwirte von über 30 % zu erreichen.



Durch zusätzliche Beschotterung bleibender landwirtschaftlicher Wege konnte die Erschließung der zusammengelegten Acker- und Grünlandeinheiten optimiert werden.



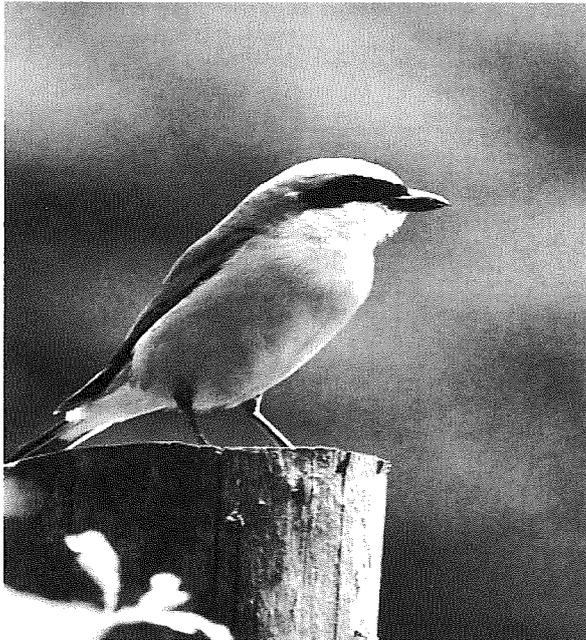
Auf den Karten ist einerseits der Zusammenlegungsvorteil für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu erkennen, andererseits ist im neuen Bestand die landespflegerische Planung dargestellt.

3. Naturschutz und Bodenordnung

Zeitgleich mit dem Bodenordnungsverfahren wurde im Jahre 2000 das 152 ha große Naturschutzgebiet Booser Maar ausgewiesen. Schutzziel ist der Erhalt und die Verbesserung von Flachwasserbereichen und Uferpartien, feuchte und wechselfeuchte Grünlandstandorte rund um das Maar, eine ehemalige Lavagrube und verschiedene Waldgesellschaften.

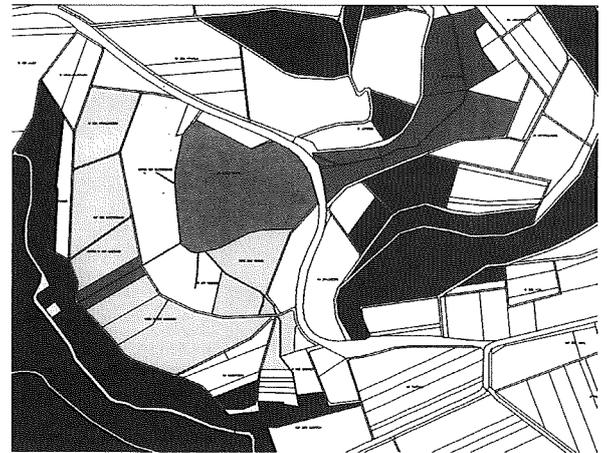
Aus der Vogelwelt sind die Feuchtland bewohnenden Arten Braunkelchen und Wiesenpieper zu erwähnen. Daneben brüten im Naturschutzgebiet der Neuntöter ebenso wie Rotmilan und Schwarzspecht.

Bemerkenswert sind die im Booser Weiher abblanchenden Amphibien, allen voran die Erdkröte, die hier einen Massenlaichplatz besitzt.



Beispiel für die artenreiche Tierwelt: Neuntöter mit Beute

Im Rahmen der Bodenordnung ist es gelungen, durch eine Kombination von Erwerb und Neuzuteilung den Kernbereich des Naturschutzgebietes dem Land Rheinland-Pfalz, der Gemeinde Boos und dem Nabu zu übereignen, so dass bedingt durch die unterschiedlichen Interessenlagen der Alteigentümer nunmehr Nutzungskonflikte (Weihnachtsbaumkultur, Nutzungsaufgabe, ackerbauliche Nutzung), die den Naturschutzzielen entgegenstehen, nicht mehr auftreten. Weihnachtsbaumkulturen konnten im Rahmen der Bodenordnung in Grünland umgewandelt werden und mit Hilfe der Bodenordnung wurde ein Landwirt gefunden, der entsprechend den Nutzungsvorgaben die Grünlandflächen mäht bzw. beweidet.



4. Tourismus und Bodenordnung

Booser Bürger, der Gemeinderat und auch der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hatten die Idee, das landschaftlich reizvolle Naturschutzgebiet mit den zwei Maarkesseln touristisch in Abstimmung zu erschließen. Als Dienstleister zur Umsetzung dieser Ideen wurde das ehemalige Kulturamt ausfindig gemacht. In enger Abstimmung mit der oberen Landespflegebehörde wurde entlang eines Rundweges (Besucherlenkung) Infotafeln mit den Themenschwerpunkten Landwirtschaft, Naturschutz, Wald und Vulkanismus entworfen und aufgestellt. Um den Infoweg zu einer besonderen Attraktion werden zu lassen, schlugen die Booser Bürger vor, einen rund 20 m hohen Aussichtsturm auf einer ehemaligen Vulkankuppe zu errichten.

Zusammen mit dem Fachwissen der Experten des Vulkanparks, der oberen Landespflegebehörde und der Forstverwaltung wurden die entsprechenden Infotafeln mit einem einheitlichen Layout und einer Erkennungsfarbe für jeden Themenschwerpunkt gestaltet. Entsprechende Hinweise auf die Leistungen und Vorteile der ländlichen Bodenordnung sind auf den Tafeln selbstverständlich aufgeführt.

Es kommt zusammen, was zusammen gehört!

Durch Erbschaft oder Erwerb befinden sich Eigentumsflächen vielfach verstreut in der ganzen Gemarkung. Durch Ländliche Bodenordnung können Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen mit modernem Flächenmanagement zusammengefasst werden. Bewirtschaftet und Eigentümer sind meistens zufrieden; denn es profitieren alle Beteiligten.

Die Bodenordnung in Boos ist ein Beispiel für ein gelungenes Flächenmanagement. Grundstücke wurden großzügig und sinnvoll zusammen gefasst; die landwirtschaftliche Nutzung konnte den standörtlichen Gegebenheiten angepasst werden, Hecken und Baumreihen wurden gepflanzt. Weitere Informationen können Sie im Kulturamt Mayen erhalten.

Jetzt können wir immer zusammen!

Die Wildkatze - seltenstes Säugetier unserer Wälder!

Ursprünglich erstreckte sich der Lebensraum der Wildkatze über weite Teile Mittel- und Osteuropas. Heute lebt sie nur noch in zehn Prozent ihres ursprünglichen Areals. Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts war sie fast überall durch Jagd und Fallenfang ausgerottet. Die Eifel gehört zu den letzten großen Rückzugsgebieten dieser Art in Europa.

Die Wildkatze hält sich überwiegend im Wald auf. Sie ist von ihrer domestizierten Verwandten, der Hauskatze, durch ihr längeres Fell, die verwachsen getigerte Zeichnung, den stumpfendigen Schwanz und den breiteren Schädel gekennzeichnet. Die Wildkatze mag unser kaltes mitteleuropäisches Klima, während die Vorfahren der Hauskatze aus Nordafrika stammen und mildes Klima bevorzugen. Kreuzungen zwischen Wildkatze und Hauskatze sind selten.

Die Krallen werden während des Laufens eingezogen, so bleiben sie scharf, um die Hauptbeute, die Mäuse "festzagneln" zu können. Zwischen den verschiedenen Jagdgebieten werden große Strecken zurückgelegt. In der Eifel wurden Streifgebiete von bis zu 3500 Hektar festgestellt. Besonders gefährdet sind Wildkatzen heute durch den Straßenverkehr und die Isolation ihrer Rückzugsgebiete.

Bomben aus Vulkanen: Eine Gefahr für Dinosaurier?

Für Dinosaurier bestand keine Gefahr durch aktive Vulkane in Boos. Denn die Vulkane sind geologisch viel jünger. Als die Vulkane hier aktiv waren, waren die Dinos längst ausgestorben.

Die schwarzen und roten Schichten in diesem Erdprofil sind durch die Booser Vulkanausbrüche entstanden. Sie bestehen aus vulkanischen Lockermaterial und anderen, nicht vulkanischen Gesteinen.

Vulkanisches Lockermaterial (Tephra) ist Magma, das bei einem Vulkanausbruch hinausgeschleudert und zerkleinert wird. Je nach Größe der Steine teilt man es in Bomben und Blöcke (größer als 64 mm), Lapilli (von 64 mm bis 2 mm) und Aschen (kleiner als 2 mm) ein. Die Aschen können sich im Laufe der Zeit verfestigen, dann nennt man sie Tuffe.

Bei den nichtvulkanischen Gesteinen handelt es sich um Bruchstücke des Grundgebirges, die zusammen mit der Tephra aus dem Vulkan geschleudert werden. Das Grundgebirge bildet den Untergrund. Es besteht in Boos aus devonischem Schiefer und Sandsteinen.

Gleichzeitig mit der vulkanischen Bombe ist ein großes Stück des Grundgebirges eingeschlagen.

Was sind Warzenbeißer und Blutstropfchen?

Der schwarz-weiß gefärbte Schachbrettfalter (oben) und der Randring-Perlmuttfalter (unten) fliegen im Juli über die blumenreichen Wiesen des Booster-Maeres.

Eine Besonderheit: Denn das Blutstropfchen ist ein tagaktiver Nachtfalter. Seine Flügel schillern metallisch blaugrün und haben ein rotes Fleckenmuster. Der träge und behäbige Flieger hält sich gerne auf Blüten auf.

Der Spätsommer ist die hohe Zeit der Heuschrecken. Der lockende Gesang des buntbäuchigen Grashüpfers ist überall zu hören. Seltener kommt in den Feuchtwiesen der Sumpf-Grashüpfer vor. Ein Juwel der Lavagraben ist der Warzenbeißer (links). Mit einer Spannweite von rund 10 cm gehört er zu den guten Fliegern seiner Gattung, denn er unterstützt wie andere Heuschrecken seinen Sprung durch kräftige Flügelschläge.

Mit dem Projekt konnten seit Fertigstellung eine Vielzahl von Gästen nach Boos gelockt werden (die örtliche Gastronomie bestätigt diese Aussage).

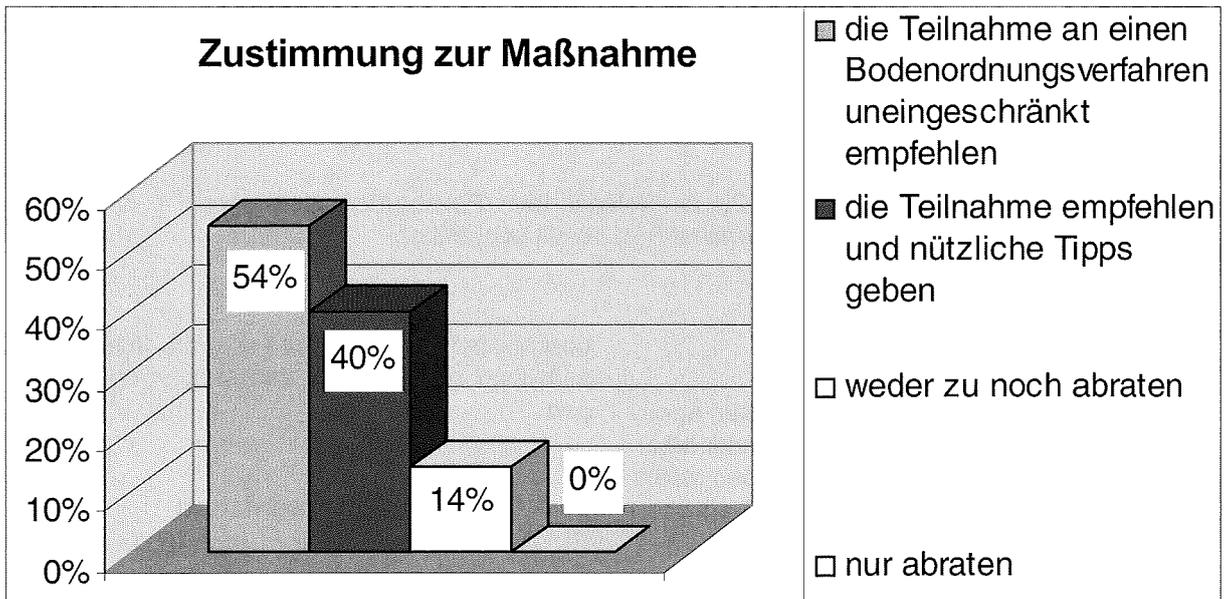
5. Akzeptanz und Bodenordnung

Mit dem Versenden des Flurbereinigungsplanes im Jahre 2001, also vor Errichtung der touristischen Anlagen, wurden eine Befragung der Beteiligten durchgeführt, um die Zustimmung zu dem Bodenordnungsverfahren zu ermitteln.

Zu unserer Freude war die Resonanz durchgängig sehr positiv.

Unter anderem wurde die Zustimmung zur Bodenordnung erfragt.

Nach Auswertung der Fragebögen ist festzustellen, dass 54 % der Beteiligten die Teilnahme an einer Bodenordnung uneingeschränkt empfehlen, 40 % die Teilnahme empfehlen und nützliche Tipps geben würden. Lediglich 14 % würden weder zu- noch abraten. Mehrfachnennungen waren möglich.



Die Arbeit in Boos von Wolfgang Wabnitz und seinen Mitarbeitern vom Kulturamt Mayen stößt selbst im fernen Berlin auf großes Interesse. Foto: Althausen

Flurbereiniger in Boos willkommen

Landentwicklung des Kulturamtes Mayen interessiert gar Ministerin in Berlin – Zeit von Brandwachen für Befürworter ist vorbei

Früher waren die Flurbereiniger gefürchtet, sogar verhasst. Heute werden sie als Segen angesehen. Grund: Das Mayener Kulturamt geht neue Wege. Weg vom bloßen Umverteilen des Grundbesitzes hin zur Landespflege und der Schaffung zukunftsfähiger Ortsstrukturen. Das Vorhaben wird

Amt in den Ort kommen, werden sie begrüßt wie gute alte Freunde. Vorbei die Jahre, in denen sie von Mietgabelschwingenden Bauern bedroht wurden. Landwirt Bernd Weber Stephan sagt heute im Rückblick: „Durch die Bodenordnung hat mein Betrieb wieder eine Zukunft bekommen.“

chen. Das kostet Geld. Etwa, wenn wie im vergangenen Jahr an alle Bürger des Ortes Bäume und Sträucher im Wert von 20 000 Euro kostenlos verteilt werden, damit Boos seinen ursprünglichen Charakter mit typischen Gewächsen aus der Region wiedererlangen kann. Oder, wenn das Kultur-

Zeit geführte Wege rund um die beiden ehemaligen Vulkankrater. Aufgaben, die bis jetzt keineswegs zum Standardrepertoire eines Kulturamtes zählen. Das wurde nur möglich, weil der in Mainz zuständige Minister Hans-Arthur Bauckhane, tatsthe schnell umzusetzen

ges Mayener Amt. Sie informierte sich jetzt im Kulturamt über das Booser Projekt. Ihr Kommentar: „Was da in Boos geschieht, ist Landentwicklung par excellence.“ Da sie stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion ist, hat sie ein gewichtiges Wort über die Zukunft des Mayener

Bedingt durch die Aktivitäten des ehemaligen Kulturamtes über den rein landwirtschaftlichen Auftrag hinaus konnte eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und ein positives Echo in der regionalen Presse bis hin zu entsprechenden Beiträgen im Regionalen Fernsehen und im Hörfunk (SWR4) erreicht werden.

6. Resumee

Ländliche Bodenordnung kann im Konsens mit örtlichen Landwirten über die landwirtschaftliche Zielsetzung hinaus Impulse für die ländliche Region

setzen und Konsens bei Nutzungskonflikten herstellen.

- Impulse setzen für den Tourismus (Wanderwege, Infotafeln, touristische Infrastruktur) und dadurch Stärkung der örtlichen Gastronomie.
- Moderator und Mediator sein bei entgegenstehenden Nutzungsinteressen durch Flächenmanagement.
- Gestaltungspläne entwickeln für eine ländliche Dorf- und Dorfrandentwicklung u.v.m..

Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die Internetpräsentation „Landentwicklung“ der Landeskulturverwaltung^{*)}

Sonja Traser, Prof. Dr. Claus - Heinrich Stier, Fachhochschule Bingen
Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

1. Problemstellung

Bisher gab es in der rheinland-pfälzischen Agrarverwaltung mehrere selektiv nebeneinander arbeitende Verwaltungen, die jedoch durch den rasanten Strukturwandel in der Landwirtschaft als überholt anzusehen sind.

Aus diesem Grund wurden die bisherigen Aufgaben der Kulturämter ab dem 01. September 2003 auf sechs neue Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) verteilt.

Dadurch wird deutlich weniger Aufwand erhofft, ohne das qualifizierte Dienstleistungsangebot für den ländlichen Raum einzuschränken und um weiterhin die landwirtschaftlichen Betriebe im Wettbewerb zu unterstützen und die Entwicklung der Regionen sichern zu können.

Da sich die Zahl der Betriebe allein von 1991 bis 2001 um rund 40 Prozent auf knapp 31.000 verringert hat und es mittlerweile andere Beratungstechniken und Kommunikationsmöglichkeiten als noch vor zehn Jahren gibt, war die Reform notwendig geworden. Gleichzeitig sind die Betriebe größer und spezialisierter geworden, die Betriebsleiter sind meist besser ausgebildet und stellen andere Anforderungen an die Beratung als früher.

Durch die Verwaltungsreform ist es notwendig geworden, das bestehende Internetangebot zu überprüfen und zu erneuern, da der Einstieg in weitere Themengebiete noch über die seit der Reform nicht mehr vorhandenen Kulturämter erfolgt. Weitere Gründe dafür ergeben sich aus der Tatsache, dass andere Bundesländer (vor allem Baden-Württemberg) wesentlich fortschrittlicher in ihrer Internetpräsenz sind und Rheinland-Pfalz dahingehend nachziehen sollte. Desweiteren erschien es ebenso nötig, die bereits vor vier Jahren entstandene Präsentation zu aktualisieren und auf den neuesten Stand der Technik zu bringen.

Nachfolgend erfolgt eine Bestandsaufnahme der Internetpräsentation www.landentwicklung.rlp.de. Daneben wird der Aufbau, die Verständlichkeit, die Darstellung und die Verfügbarkeit der Internetseite

beschrieben. Anschließend wird die Internetseite analysiert und daraus Schlussfolgerungen gezogen.

2. Die Internetpräsentation www.landentwicklung.rlp.de

2.1 Bestandsaufnahme

Die Internetpräsentation www.landentwicklung.rlp.de des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau stammt aus dem Jahre 1999 und ist seitdem mehrmals aktualisiert worden, ohne jedoch an der Grundkonzeption viel zu ändern. Zeitgleich liegt auch schon eine Grundkonzeption für die Präsentationen der neuen Dienstleistungszentren unter www.dlr.rlp.de vor.

2.2 Aufbau

Die Seite ist recht einfach bedienbar und der Nutzer kommt zu einem Thema entweder durch Klicken auf ein Thema auf der linken Seite des Bildschirms, oder über den direkten Einstieg mit den Themengebieten Leitlinien, Ansprechpartner, Infomaterial, Pressebereich, A bis Z, oder über die Volltextsuche oder über das Glossar (A bis Z). Ebenso kann der Einstieg über die Bilder mit den Themen Landwirtschaft, Weinbau, Eigentum und Pacht, Verkehr, Dorf und Erholung, Wasser und internationale Zusammenarbeit erfolgen, die um das Logo der Landentwicklung und Ländlichen Bodenordnung angeordnet sind (siehe Abb. 1).

Zusätzlich gibt es eine Verlinkung zur Hauptseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (durch Anklicken des weißen Schriftzuges „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“). So hat der Nutzer die Möglichkeit zu anderen Themen zu wechseln. Daneben gibt es aktuelle Nachrichten aus Rheinland-Pfalz über rlp-online.

^{*)} Auszug aus einer Projektarbeit im Rahmen des Praxissemesters im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

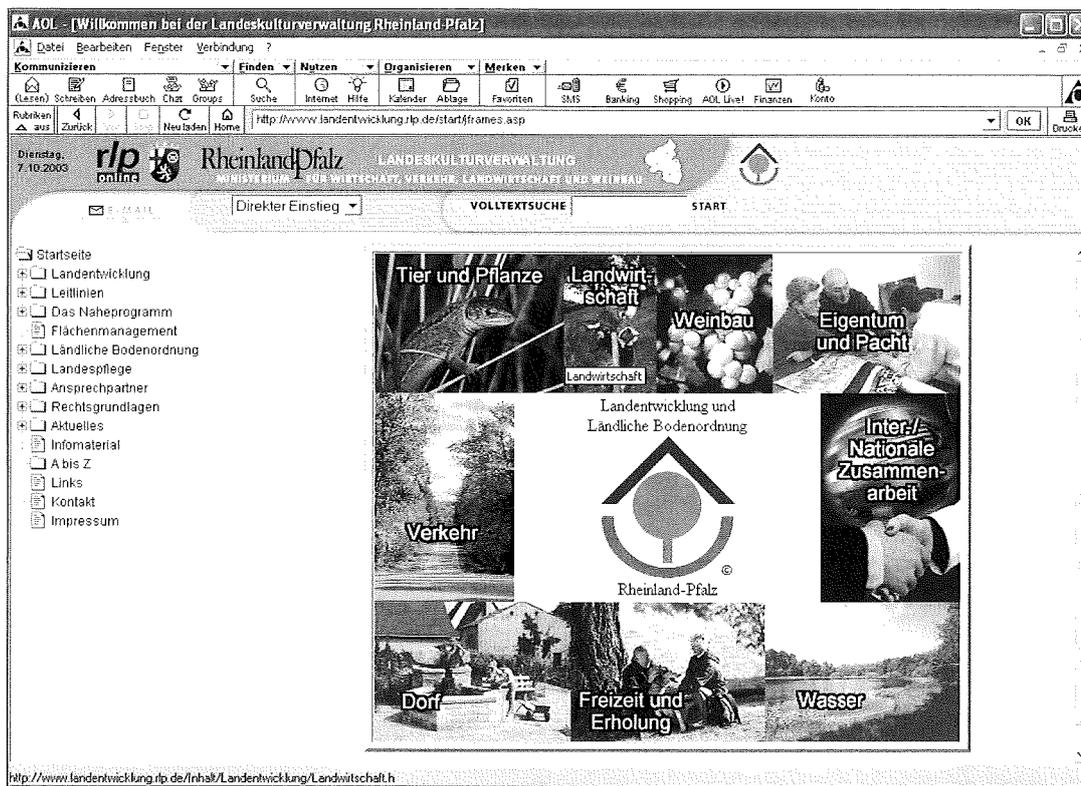


Abb. 1: Startseite der Seite www.landentwicklung.rlp.de¹⁾

Unter Landentwicklung findet man die gleichen Themen wie auf den Bildern der rechten Bildschirmhälfte (Landwirtschaft, Weinbau, Eigentum und Pacht, Verkehr, Dorf und Erholung, Wasser und internationale Zusammenarbeit).

Die einzelnen Leitlinien der ländlichen Bodenordnung sind in einer Aufzählung genannt und durch Anklicken der einzelnen Punkte werden weitere ausführliche Informationen angeboten. Unter den Leitlinien befinden sich die Kristallisationskerne „Räumliche Schwerpunkte“ in Form einer Karte.

Die Grundkonzeption hat den Aufbau einer Explorerleiste (Verzeichnisbaum) und hat folgende Darstellung (siehe Abb. 2).

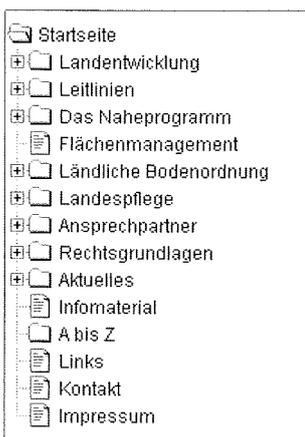


Abb. 2: Verzeichnisbaum der Seite www.landentwicklung.rlp.de²⁾

Das Naheprogramm enthält umfangreiche Informationen. Unter diesem Thema befindet sich auch das Flächenmanagement.

Unter der ländlichen Bodenordnung sind auf der rechten Seite des Bildschirms nochmals die Leitlinien anschaulich dargestellt, daneben die Verfahrensarten, die Finanzierung, die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, der Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens und der Ausbau. Die Themen Ausbau, Bodenordnungsverfahren, Finanzierung und Verfahrensarten wiederholen sich in der Explorerleiste, die anderen Themen (Leitlinien, Entwicklungsplanung) fehlen jedoch.

Unter „Landespflege“ erhält der Nutzer Informationen zur Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ in Form einer Druckschrift über dieses Thema, die an dieser Stelle auch bestellt werden können.

Zu den ehemaligen Kulturämtern gelangt der Nutzer der Seite über die Ansprechpartner.

¹⁾ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz: Landeskulturverwaltung [online]. <http://www.landentwicklung.rlp.de>

²⁾ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz: Landeskulturverwaltung [online]. <http://www.landentwicklung.rlp.de>

Unter diesem Punkt befindet sich eine Übersichtskarte mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), den Kulturämtern, dem Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) und der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung. Durch Anklicken der einzelnen Stellen gibt es dazu Kurzinformationen. Zu den Kulturämtern gibt es ausführliche Informationen, wobei der Aufbau unter „Wir über uns“ mit der Geschichte, den Kontakten, einer Lageskizze und einer Skizze über den Dienstbezirk immer gleich ist. Unter „Produkte“ werden Informationen zu der Arbeit der einzelnen Kulturämter angeboten.

Folgende Begriffe werden unter Produkte beispielsweise erklärt (je nach Aufgabenbereich des einzelnen Kulturamtes):

- Freiwilliger Landtausch
- Nutzungstausch
- Zweckflurbereinigung
- Dorfflurbereinigung
- Unternehmensflurbereinigung
- Weinbergsflurbereinigung
- Klassische Flurbereinigung
- Bodenordnungsverfahren
- Infrastrukturverfahren
- Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
- Integriertes Bodenordnungsverfahren
- Sonderverfahren
- Regionale Entwicklungsschwerpunkte
- Förderprogramme
- Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
- Ländliche Bodenordnung
- Gewässerentwicklung
- Gewässerrenaturierung
- Weinbergzweitbereinigung
- Ackerzweitbereinigung
- Ökokonto
- Ökopoolösungen
- Terrassenbauweise

Neben den Kulturämtern stellt sich auch die Luftbild- und Rechenstelle mit einem umfangreichen Angebot vor.

Unter „Rechtsgrundlagen“ gibt es Informationen zum Artikel 91 a des Grundgesetzes (Mitwirkung des Bundes bei Länderaufgaben), einen Auszug aus dem **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz)**, das Flurbereinigungsgesetz (als HTML- oder als Word-Dokument), die Zuständigkeitsverordnung und das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AG FlurbG).

Pressemeldungen, das Pressearchiv, ein Newsletter und die entsprechenden Ansprechpartner sind unter „Aktuelles“ im Pressebereich zu finden.

Umfangreiches Informationsmaterial der Landeskulturverwaltung zum direkten Download oder zum Bestellen ist unter „Infomaterial“ vorhanden.

Das Glossar (A-Z) bietet Begriffserklärungen.

Verlinkungen zu den Seiten der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung des Bundes und der Länder (ArgeLandentwicklung), zur Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz, zur Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und zum Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sind unter „Links“ vorhanden.

Anregungen, Meinungen und Kommentare zu der Internetseite kann der Besucher der Seite unter „Kontakt“ abgeben.

2.3 Verständlichkeit

Die verfassten Texte sind verständlich und bieten bei Fachbegriffen und verwandten Themen Verlinkungen zu deren Erklärung an. Ebenso wird versucht, durch Aufzählungen, den Inhalt kurz und prägnant, teilweise mit Schlagwörtern, wiederzugeben.

2.4 Darstellung

Die beste Darstellung ergibt sich bei einer Bildschirmauflösung von 1024x768 Bildpunkten. Ungünstig ist, dass sich bei einer kleinen Bildschirmgröße nicht das ganze Thema einsehen lässt. In diesem Fall muss die Seite mit Hilfe der unteren Scrollleiste verschoben werden, um weitere Teile der Seite einsehen zu können. Dies gilt auch für die Explorerleiste.

Die Darstellung erfolgt auf einem zweigeteilten Bildschirmbild. Auf der linken Seite befindet sich die Explorerleiste mit den zum Angebot stehenden Themen und auf der rechten Seite gibt es zu den angeklickten Themen Informationen.

Die Themen werden mit Bildern und Abbildungen zur Veranschaulichung und zum besseren Verständnis angeboten. Eine Beschriftung der Abbildungen und Bilder ist nur teilweise vorhanden. Ebenso wird versucht durch unterschiedliche Schriftgrößen- und Schriftfarbenwahl die Übersichtlichkeit zu verbessern. Durch Vorher-/ Nachherdarstellungen bei Flurbereinigungen wird die Vorgehensweise verständlich gemacht.

2.5 Verfügbarkeit

Die Ladezeiten sind mit ISDN / DSL kein Problem, jedoch mit einem analogen Telefonanschluss und einem 56K-Modem, dauert der Aufbau der Seite sehr lang. Besonders die Explorerleiste erfordert viel Ladezeit.

Der Zugang ist mit und ohne JAVA möglich. Erfolgt jedoch der Einstieg auf die Seite nicht direkt über die Adresse www.landentwicklung.rlp.de, sondern über die Seite www.landentwicklung.de, die einen Einstieg in die Landentwicklung aller Bundesländer ermöglicht, so ist der Aufbau aufgrund der Programmierung nur ohne JAVA möglich und wird dementsprechend in der linken Gliederungsleiste unübersichtlicher, da nun alle Unterthemen auf einmal erscheinen (siehe Abb. 3).

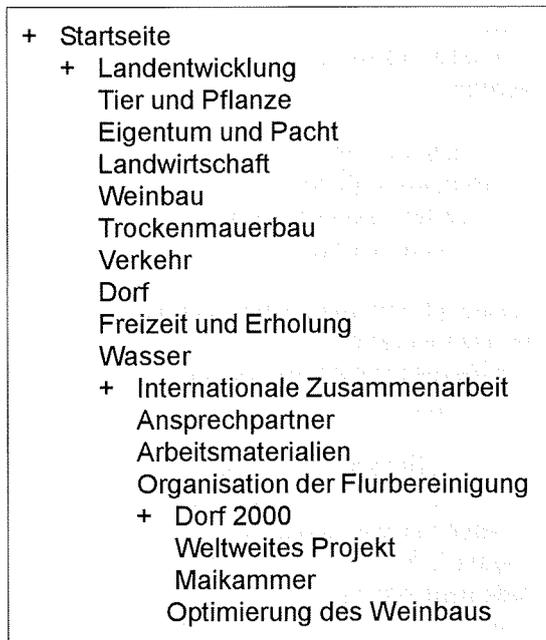


Abb. 3: Ausschnitt aus der Gliederungsleiste der Seite www.landentwicklung.rlp.de ohne JAVA ^{*)}

2.6 Analyse und Schlussfolgerungen

Die dargestellte Internetseite ist ein Übersichtsmodell über gesetzliche Vorgaben und Begrifflichkeiten. Es werden allgemeine und spezielle Informationen zur Landentwicklung gegeben, über aktuelle Themen informiert, Links zu anderen Seiten vermittelt und Kontakte und Informationsmaterial angeboten.

Folgende Dinge sind bei der Analyse aufgefallen, die zukünftig geändert werden sollten. Die Reihenfolge der nachfolgend aufgelisteten Themen richtet sich nach dem Aufbau des Verzeichnisbaumes.

1. Ein Unterpunkt des internationalen Zusammenspiels ist „Dorf 2000“, eines von über 300 weltweiten Projekten, die während der EXPO 2000 dezentral durchgeführt wurden. Dieses Projekt hat mittlerweile nicht mehr die Aktualität im Vergleich zu anderen laufenden Projekten.

Sinnvoll wäre, dem Projekt „Dorf 2000“ nicht mehr einen so hohen Stellenwert zuzuweisen. „Dorf 2000“ sollte dem zuständigen DLR Rheinland-Pfalz zugeteilt werden und ebenso unter „Aktionen“ zu finden sein.

2. Die Entwicklungsschwerpunkte des ländlichen Raumes sind unter den Leitlinien nicht hinreichend vorhanden und nicht aktuell.

Die Leitlinien sollten mit den aktuellen Entwicklungsschwerpunkten ergänzt werden, die in einer Broschüre abgedruckt sind.

3. Das Thema der Moderation, eine wichtige Zielvorgabe, deren Aufgabe es ist, koordinierend und vermittelnd auf ein einigungsfähiges Flächenmanagement hinzuwirken, ist ebenfalls nicht über einen direkten Link, sondern nur über die Suchfunktion zu finden. In diesem Zusammenhang ist auch die fehlende Verfahrensvorbereitung zu nennen.

Das Thema „Moderation“ sollte im Bereich Entwicklungsschwerpunkte angesprochen und erklärt werden.

4. Nicht mehr aktuell ist das Naheprogramm 1995-1999.

Das Naheprogramm könnte unter die Themen „Wasser“ und „Aktion Blau“ oder unter „Aktionen“ (neben „Dorf 2000“) gestellt werden.

5. Beiträge zum „Freiwilligen Nutzungstausch“ finden sich nur unter dem nicht korrekten Begriff „Nutzungstausch“.

Das Wort „freiwillig“ muss beim Nutzungstausch ergänzt werden.

6. Die Landespflege scheint nur eine untergeordnete Rolle zu spielen und bedarf der Erweiterung oder einer anderen Zuordnung.

Die Landespflege sollte durch weitere themenbezogene Beiträge ergänzt werden (z.B. Öko-konto, Öko-Pool).

^{*)} Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz: Landeskulturverwaltung [online]. <http://www.landentwicklung.rlp.de>

7. Die Kulturämter Bernkastel-Kues, Kaiserslautern, Mayen, Neustadt, Trier, Simmern, Westerbürg und Prüm sowie die Luftbild- und Rechenstelle stellen sich unter dem Unterpunkt „Ansprechpartner“ durch eigene Präsentationsebenen vor. Diese Strukturen sind jedoch seit dem 01.09.2003 durch die Verwaltungsreform, wie in der Problemstellung beschrieben, nicht mehr aktuell, bedürfen der Erneuerung und eventuell sofortiger Sperrung (was im Verlauf der Projektarbeit auch geschehen ist). Ebenso ist dann auch im Glossar (A bis Z) der Link „Kulturamt“ hinfällig.

Bisher ist auch keine direkte Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern möglich, sondern es besteht nur eine Email-Adresse an das jeweilige Kulturamt, deren Aktualität mittlerweile auch nicht mehr gegeben ist.

Es ist erforderlich die Seite dahingehend zu aktualisieren, dass die Präsentationen der ehemaligen Kulturämter erneuert werden. Hierbei wird es zu Zusammenlegungen von Präsentationen kommen, da z.B. das Aufgabengebiet des Kulturamtes Worms teilweise vom DLR Westpfalz und der Rest vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück übernommen wird. Jedoch sollte vermieden werden, dass einzelne Dienstleistungszentren durch die Zusammenlegung in ihrem Beispielsangebot überladen sind. Die Präsentationen selbst müssen ebenso der Verwaltungsreform angepasst werden.

Des Weiteren sollte der Kontaktbereich überarbeitet werden, damit eine Kontaktaufnahme mit den Dienstleistungszentren möglich ist. Jedoch sollte die Kontaktaufnahme sich nicht nur auf einen allgemeinen Kontakt beschränken, sondern es sollte versucht werden, diese so zu verändern, dass die einzelnen Mitarbeiter direkt kontaktiert werden können.

Dazu wäre es erforderlich, auch die einzelnen Flurbereinigungsverfahren ins Netz zu stellen. Über die Verfahren könnte dann auch ein Zugang zu den bearbeitenden Mitarbeitern geschaffen werden, um dem Endverbraucher die Möglichkeit zu geben, diese Personen zu kontaktieren.

8. Unter Rechtsgrundlagen wird momentan das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz neu bearbeitet und somit sind die vorhandenen Informationen nicht mehr auf dem neuesten Stand.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz sollte nach der Überarbeitung in seiner neuen Fassung ins Netz gestellt werden.

9. Im Bereich des Informationsmaterials lassen sich nicht alle Broschüren als Dokument auf den lokalen Rechner kopieren.

Es sollte dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, sich alle Broschüren auf den Rechner kopieren zu können, damit eine schnelle Informationsvermittlung ohne umständliches Bestellen des gewünschten Materials gewährleistet werden kann.

10. Das Glossar ist nicht vollständig und müsste noch umfassender werden.

Aus dem Glossar muss der Begriff „Kulturamt“ entfernt werden und mit Begriffen wie „Moderation“ und „freiwilliger Nutzungstausch“ ergänzt werden.

11. Die Links zu weiteren themenbezogenen Seiten könnten umfangreicher sein oder auch völlig entfallen, wenn man an anderer Stelle die Informationen erhält.

Zusätzliche Verlinkungen zu anderen verwandten Themenbereichen wie z.B. zu VTG (Verband der Teilnehmergeinschaften) sind wünschenswert.

Ebenso gibt es mit der Seite www.dlr.rlp.de noch eine weitere Seite, die sich, ebenso wie die Internetseite www.landentwicklung.rlp.de mit dem Thema der Landentwicklung beschäftigt. Die Seite liegt jedoch nur als Grundkonzept vor, sollte jedoch auch in die Linksammlung aufgenommen werden, da sie Informationen zur Agrarverwaltungsreform und zu den neuen Dienstleistungszentren ländlicher Raum und nach ihrer Vervollständigung auch weitere Themen der Landentwicklung enthält.

12. Unter „Kontakt“ können keine Mitarbeiter bzw. Verfahrensbearbeiter direkt kontaktiert werden, sondern nur Meinungen, Anregungen oder Kommentare allgemein zu der Internetseite abgegeben werden.

Der Kontaktbereich sollte völlig entfallen, da dieser mit zu wenig Resonanz angenommen wurde.

13. Ebenso fällt auf, dass sich keine Flurbereinigungsverfahren auf der Internetseite befinden, die die Arbeit der Landentwicklung skizzieren. Dadurch fehlt dem Endverbraucher der Zugang

zu den bearbeitenden Ämtern, zum Verfahrensstand und die Kontaktmöglichkeit zu den bearbeitenden Personen. Insgesamt sind die Kontaktmöglichkeiten unzureichend vorhanden. Außerdem sollten aktuelle Verfahren aufgenommen und versucht werden, diese so umfangreich wie möglich auf der Internetseite zu präsentieren.

14. Des Weiteren sind keine umfangreichen Informationen zur internationalen Zusammenarbeit vorhanden.

Auch eine Ergänzung der Seite mit Beiträgen zur internationalen Zusammenarbeit wäre sinnvoll (eventuell auch in englischer Sprache). Folgende Faltblätter sollten auch in englischer Version zur Verfügung stehen:

- Land schafft! Dorfentwicklung durch Ländliche Bodenordnung, Zukunft für das Dorf - Regionale Entwicklungsschwerpunkte, Oktober 2001; 15 Seiten; Broschüre.
- Ländliche Bodenordnung, Unterstützung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum, 1996; 6 Seiten; Faltblatt.
- Leitlinien Ländliche Bodenordnung. Zweite, überarbeitete Auflage, Juni 1997; 64 Seiten; Broschüre.
- ALBIG - Ganzheitliche Dorfentwicklung mit begleitender Bodenordnung Albig: Musterbeispiel für Dorfentwicklung mit Bodenordnung.
- Booser Maar - Ein Kooperationsprojekt von Landwirtschaft und Landespflege stellt sich vor!, Mai 2002; 8 Seiten; Broschüre.
- Freiwilliger Nutzungstausch - ein Instrument der Agrarstrukturverbesserung auf Pachtbasis ... Am Beispiel Rodenbach, Landkreis Kaiserslautern, April 2002; 6 Seiten; Faltblatt.

15. Ebenso werden Zahlen, Daten und Fakten zu der Arbeit der Landentwicklung in Form einer Bilanz oder einer anderen Darstellungsweise vermisst.

Kennzahlen zu den Verfahren könnten aufgenommen werden, wie z.B. ein Schaubild des Verfahrensstandes zum Jahresabschluss (in ha) oder über die Anzahl der Verfahren oder über die Finanzierung der Flurneuordnung.

Hierzu werden nachfolgend aus dem Geschäftsbericht 2000 von Baden-Württemberg Beispiele aufgezeigt:

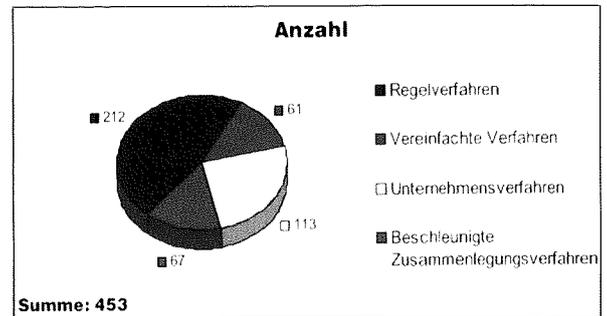


Abb. 4: Anzahl der Verfahren^{*)}

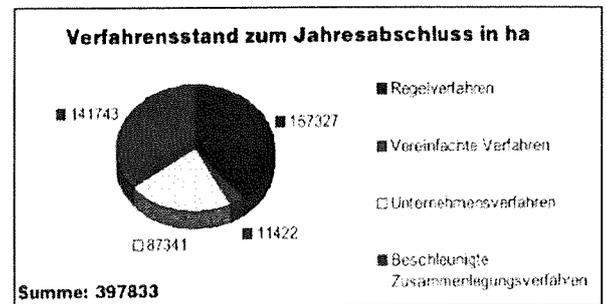


Abb. 5: Verfahrensstand zum Jahresabschluss in ha^{*)}

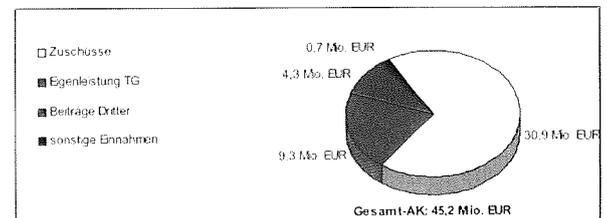


Abb. 6: Gesamtausführungskosten^{*)}

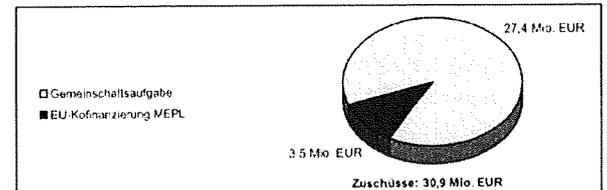


Abb. 7: Zuschüsse^{*)}

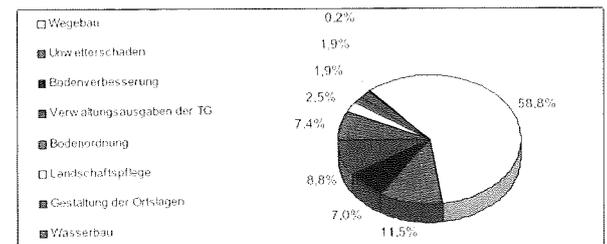


Abb. 8: Übersicht Ausführungskosten^{*)}

^{*)} Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2003): Geschäftsbericht 2002, S.35, 38

16. Die Darstellung der Seite sollte dahin verändert werden, dass man die Darstellung der Themengebiete ändert.
17. Des weiteren sollten mehr Grafiken und Bilder eingebunden werden, um die Präsentation ansprechender zu gestalten.

Nachfolgend befinden sich Vorschläge für die Neugliederung der Seite www.landentwicklung.rlp.de, eine neue Struktur der Seite www.dlr.rlp.de und ein Vorschlag für den Aufbau eines Verfahrensbeispiels.

3. Neukonzeptionierungen

3.1 Neugliederung der Seite www.landentwicklung.rlp.de

Die vorhandene Seite www.landentwicklung.rlp.de sollte mit verschiedenen Augenmerkern verändert werden. Zum einen sollte durch eine Angebotserweiterung der Kundenkreis erweitert werden. Es sollte versucht werden, die an der Landschaft Interessierten anzusprechen. Des weiteren sollte auch die internationale Kundschaft wie etwa EU-Beitrittsländer oder Dritte Welt Länder herangezogen werden. Diese haben Interesse an organisatorischen Lösungen zur Bodenordnung wie z.B. an Gesetzen, Bodenbewertung und Flurneuordnung, da Deutschland in diesem Bereich neben Schweden Vorreiter ist. Daneben sollte auch den Teilnehmergemeinschaften aktuelle Informationen zu Verfahren geboten werden. Hierzu muss die Präsentation ständig aktualisiert werden.

Aus diesen Gründen war es erforderlich den vorhandenen Aufbau der Themenleiste (vgl. Abb. 2) zu überarbeiten und neu zu strukturieren. In Zusammenarbeit mit Prof. Lorig und Frau Kaufmann wurden die vorhandenen Themen neu geordnet und durch andere ergänzt. Das Ergebnis ist in der Abbildung 9 zu finden.

Es ist jedoch zu überlegen, ob die klassische Explorerdarstellung beibehalten werden soll, oder ob sie durch eine modernere Darstellung wie sie z.B. im Internetangebot von Baden-Württemberg vorzufinden ist, ersetzt werden soll. Dafür sprechen würde, dass die bisherigen Kunden der Seite mit dieser Darstellung vertraut sind. Dagegen spricht die Tatsache, dass die vorhandene Darstellung nicht so übersichtlich ist und ohne die JAVA-Darstellung offen bleibt.

Das übergeordnete Thema „Landentwicklung“ wird über alle Themen gestellt.

Das Thema „Aktuelles“ kommt nach Rücksprache mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Herr Wagner) aufgrund der häufigen Nachfragen nach vorne. Darunter gibt es wie zuvor auch die Pressemeldungen, da auch diese häufig genutzt werden. Neu aufgenommen wurden unter diesem Bereich nach dem baden-württembergischen Vorbild Stellenausschreibungen und ein Veranstaltungskalender, um die Internetseite kundenfreundlicher zu gestalten.

Die Ansprechpartner befinden sich unter den jeweiligen Dienstleistungszentren ländlicher Raum (zuvor Kulturämter) mit einer Verlinkung zu den jeweiligen Seiten der Ämter. Daneben wurde als Ansprechpartner der VTG (Verband der Teilnehmergemeinschaften) neu aufgenommen. Die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Arge Landentwicklung wurden vom Bereich „Links“ in den Bereich der „Ansprechpartner“ übernommen, um ein komplettes Angebot der Ansprechpartner zu gewährleisten. „Links“ aus der alten Gliederung kann somit entfallen.

Das Infomaterial bekommt einen höheren Stellenwert zugewiesen, da es vermutlich vom Nutzer der Seite häufig genutzt wird, und wird in der Themenleiste weiter nach oben unter die Ansprechpartner gestellt.

Die Themenbereiche, die in der alten Gliederung unter „Landentwicklung“ standen, werden nun unter „Themen“ aufgeführt, um dem Nutzer den Zugriff zu vereinfachen.

Nachfolgend kommen, wie auch in der alten Struktur, die Leitlinien. Die „Leitlinien der ländlichen Bodenordnung“ wurden mit den „Leitlinien der Arge Landentwicklung“ und den „Antworten der Landentwicklung auf aktuelle Herausforderungen“ ergänzt, um ein umfassenderes Angebot zu erreichen.

Unter der ländlichen Bodenordnung sind die Verfahrensarten, der Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens, das Glossar, die Landespflege, der Ausbau, die Finanzierung und Aktionen zu finden. Somit ist das Glossar weiter nach oben gerutscht und die Landespflege ist zu einem untergeordneten Thema der ländlichen Bodenordnung geworden. Unter „Aktionen“ sind nun das Naheprogramm, das dadurch auch untergeordnet wurde, die Aktion Grün, die zuvor unter Landespflege stand, und das EXPO-Projekt Dorf 2000 angesiedelt. Dadurch konnten alle Aktionen übersichtlich zusammengefasst werden.

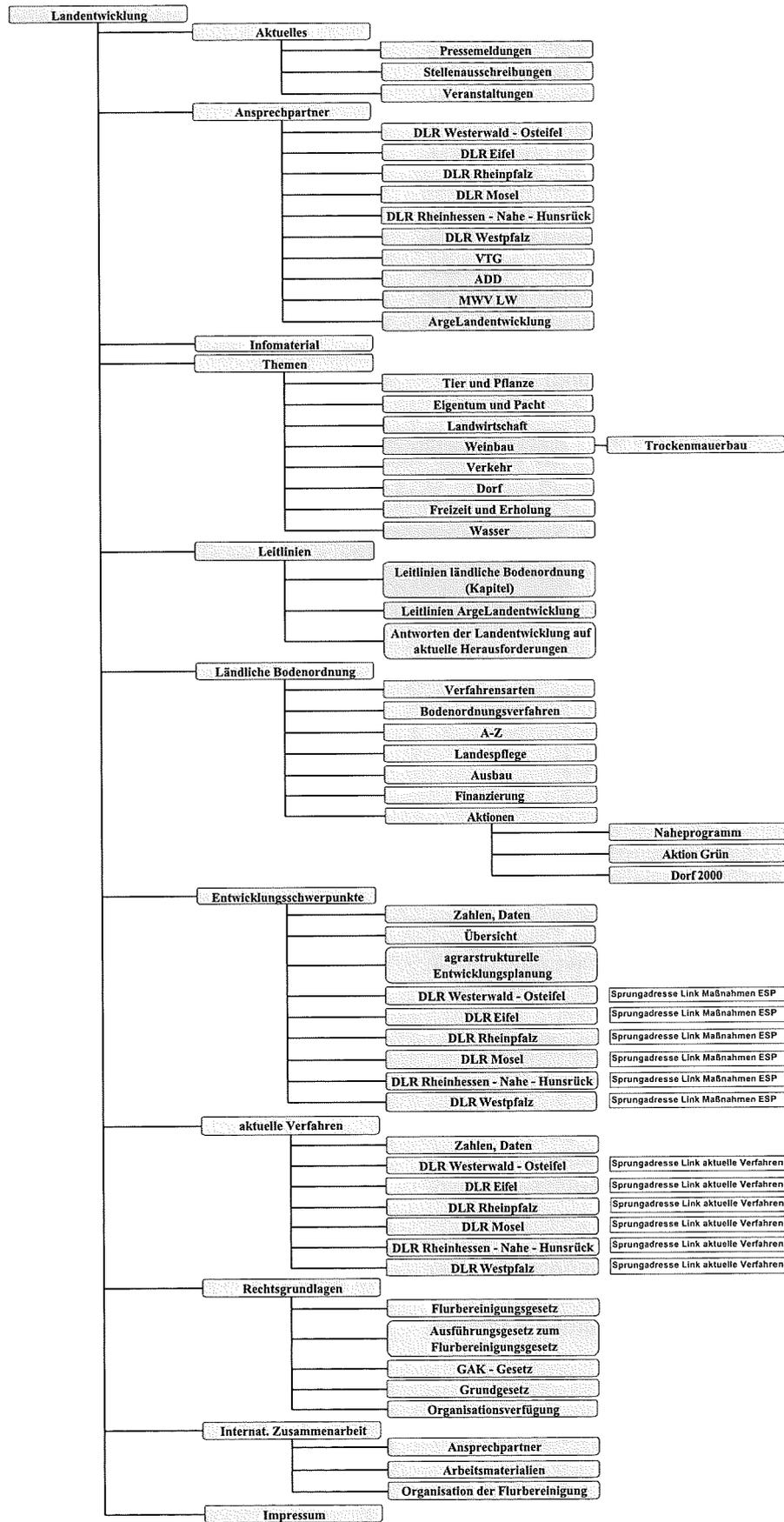


Abb. 9: Neue Struktur der Seite www.landentwicklung.rlp.de

Die Entwicklungsschwerpunkte, zuvor unter „Ansprechpartner“ unter dem zuständigen Kulturamt, werden hier als eigenständiges Thema geführt. Zahlen und Daten zu den Entwicklungsschwerpunkten wurden ergänzt, um einen Überblick zu erhalten und eine grafische Übersicht über die Entwicklungsschwerpunkte erleichtert den Einstieg zu den Entwicklungsschwerpunkten, der ebenso direkt über das zuständige DLR erfolgen kann. Dazu ist eine Sprungadresse zu den Entwicklungsschwerpunkten des jeweiligen DLR erforderlich. Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wird zum Thema der Entwicklungsschwerpunkte hinzugefügt (zuvor unter ländliche Bodenordnung).

Die aktuellen Flurbereinigungsverfahren werden ergänzt, um dem Nutzer hierzu umfassende Information zu geben. Zahlen und Daten zu Verfahren sind hier zu finden und der Nutzer der Seite kommt per Sprungadresse zu den Verfahren des jeweiligen DLR.

Die Rechtsgrundlagen werden durch das Flurbereinigungsgesetz ergänzt, um ein vollständiges Angebot zu gewährleisten.

Die Internationale Zusammenarbeit wird mit den Unterpunkten Ansprechpartner, Arbeitsmaterialien und Organisation der Flurbereinigung hinzugefügt, da diese Ebene einen immer höheren Stellenwert im Rahmen der EU erlangt.

Das Impressum bleibt am Ende der Themen stehen.

Der Kontakt entfällt, da er in den vergangenen Jahren kaum genutzt wurde. Viel wichtiger ist es, direkte Ansprechpartner mit Email-Adressen zu nennen.

Die neue Gliederung wirkt in sich geschlossener und den Ansprechpartnern und den aktuellen Flurbereinigungsverfahren wird eine größere Priorität zugemessen.

3.2 Neue Struktur der Seite www.dlr.rlp.de

Die vorangegangene Gliederung kann auch zum Teil mit vereinzelten Auslassungen und einer anderen Schwerpunktsetzung für die einzelnen DLR übernommen werden. Ziel ist, eine in der Darstellungsweise gleiche Präsentation für alle DLR zu

erlangen, die ausreichend Informationen bietet.

Ausgangspunkt hierfür ist die bereits vorhandene Seite des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (vgl. Abb. 10). Diese Seite ist momentan über die Seite des Ministeriums / Themen / Landwirtschaft / Agrarberatung / Dienststellen / Bad Kreuznach bzw. direkt über www.slva-bad-kreuznach.rlp.de auffindbar. Durch einen Klick auf die Landentwicklung, ist die Seite www.landentwicklung.rlp.de zu erreichen. Der Begriff der „Landentwicklung“ soll auf der rechten Seite in der Explorerleiste als Button aufgenommen werden, der zur Präsentation www.landentwicklung.rlp.de führt.

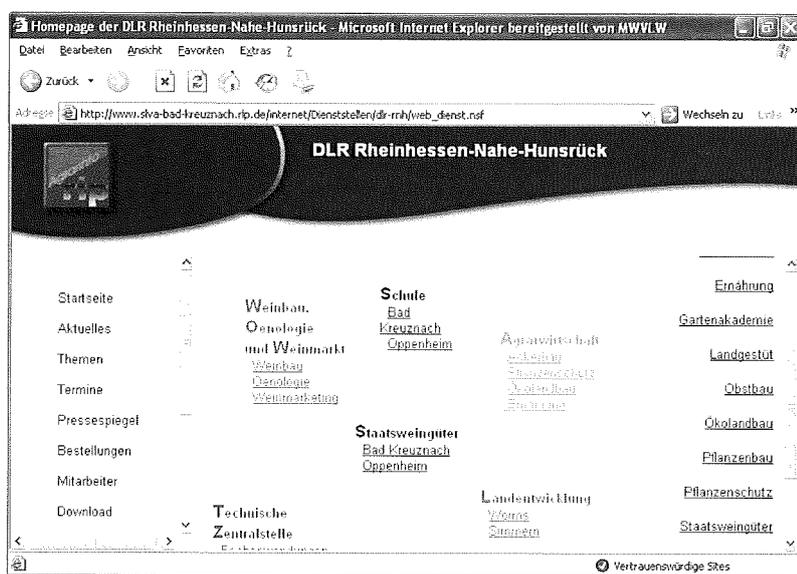


Abb. 10: Aufbau der Seite des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück⁷⁾

Basierend auf der Darstellung des Themas „Agrarwirtschaft“ (vgl. Abb. 11) der Internetseite des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück sollen die Themen der Landentwicklung in diese Struktur eingebaut werden.

Die vier Hauptthemen der Seite der DLR sind „Themen“, „ländliche Bodenordnung“, „Maßnahmen“ und „Sonstiges“. Das erste und zweite Thema ist statisch und für jedes DLR gleich. Die Themen sind die gleichen wie in der Präsentation www.landentwicklung.rlp.de (Tier und Pflanze, Eigentum und Pacht, Landwirtschaft, Weinbau, Verkehr, Dorf, Freizeit und Erholung, Wasser). Die „Maßnahmen“ und „Sonstiges“ sind dynamisch und in jedem DLR verschieden.

⁷⁾ Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz: DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.<http://www.slva-bad-kreuznach.rlp.de>

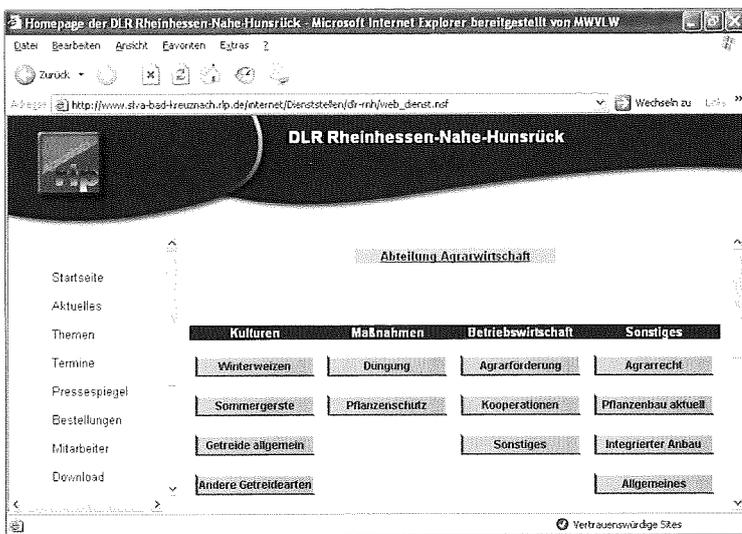


Abb. 11: Struktur des Themas „Agrarwirtschaft“ innerhalb der Präsentation des DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück

Eine Anfahrtsskizze und die Postanschrift sind unter „Sonstiges“ zu finden (siehe Abb. 11).

Die Abbildung 11 zeigt das mögliche Erscheinungsbild der Abteilungen Landentwicklung, basierend auf der bereits vorhandenen Struktur des DLR Rheinhesen-Nahe-Hunsrück.

Die entsprechenden Themen wurden in die vorhandene Struktur eingepasst.

Die Pflege der Einzelverfahren und der regionalen Entwicklungsschwerpunkte sowie das Einstellen von Beispielen soll unmittelbar von den Dienstleistungszentren übernommen werden.

Unter „Maßnahmen“ werden die Entwicklungsschwerpunkte des jeweiligen Dienstleistungszentrums, die jeweiligen aktuellen Flurbereinigungsverfahren und Beispiele angesiedelt.

3.3 Vorschlag für den Aufbau eines Verfahrensbeispiels

In der neuen Gliederung der Seite www.dlr.rlp.de und der Seite www.landentwicklung.rlp.de werden die aktuellen Flurbereinigungsverfahren ins Internet aufgenommen. Basierend auf der Darstellungsweise der aktuellen Verfahren von Baden-Württemberg soll auch für Rheinland-Pfalz eine Darstellungsweise für aktuelle Verfahren erarbeitet werden, die das Aussehen nachfolgender Darstellung haben könnte. Diese Darstellung könnte im pdf-Format ins Netz gestellt werden.

Abteilungen Landentwicklung			
Themen	Ländliche Bodenordnung	Maßnahmen	Sonstiges
Tier und Pflanze	Leitlinien	ESP	Anfahrtsskizze
Eigentum und Pacht	Verfahrensarten	aktuelle Verfahren	Postanschrift
Landwirtschaft	Bodenordnungsverfahren	Beispiele	
Weinbau	A-Z		
Verkehr	Landespflege		
Dorf	Ausbau		
Freizeit und Erholung	Finanzierung		
Wasser	Aktionen		

Abb. 12: Entwurf der neuen Struktur der Seite www.dlr.rlp.de

Unter „Verfahrensstand“ muss eine Farbschaltung gelegt werden, die verändert werden kann. Der Verfahrensstand muss flexibel veränderbar sein und wird zu diesem Zweck am besten in eine Datenbank und Word abgelegt.

Die Mitteilungen und Fragen dürfen nicht ins pdf-Format integriert werden, sondern müssen aktiv sein, da man ansonsten die Felder nicht ausfüllen kann.

Name des Verfahrens

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Namen

Verfahrensbeschreibung

Verfahrensart:

Fläche:

Anzahl der Teilnehmer:

Kosten:

Finanzierung und Zuschuss:

Verfahrensziele:

Bild

Karte (1:25 000)

Beteiligte Gemeinden

Namen

Verfahrensstand

Den konkreten Verfahrensstand dieser Flurneuordnung finden Sie hier im Anschluss.
grün = erledigt / rot = in Bearbeitung / grau = bevorstehend

einleitende Informationen
Zusammenlegungsbeschluss
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
Wertermittlung der Grundstücke
Ausbauplanung mit landschaftspflegerischem Begleitplan
Ausführung und Planung
Vermessung
Planwuschtermin
Vorläufige Besitzeinweisung
Zusammenlegungsplan
Ausführungsanordnung
Berichtigung der öffentlichen Bücher
Schlussfeststellung

Haben Sie eine Mitteilung oder Fragen zu diesem Verfahren?

Name *

Straße*

Hausnummer*

PLZ*

Wohnort*

Telefon

Email - Adresse

Verfahrensname

Mitteilung

Die Angaben in den Feldern mit * benötigen wir, um Ihre Anfrage bearbeiten zu können!
Für evtl. Rückfragen bitten wir um Angabe der Telefonnummer und der Email-Adresse.

4. Bewertende Zusammenfassung

Die überarbeitete Struktur der Seite www.landentwicklung.rlp.de erfüllt dahingehend das gesetzte Ziel, dass sie die neue Verwaltungsstruktur abbildet. Das Angebot wird durch die Aufnahme von aktuellen Flurbereinigungsverfahren, durch einen Veranstaltungskalender, durch Stellenausschreibungen und durch Zahlen und Daten erweitert. Der internationalen Zusammenarbeit wird mehr Inhalt zugeführt, da dies immer mehr verlangt wird. Die Aktualität soll durch aktuelle Pressemeldungen, aktuelle Veranstaltungen, Stellenausschreibungen und aktuelle Flurbereinigungsverfahren gewahrt werden. Gleichzeitig bleibt die Kommunikation mit der ArgeLandentwicklung erhalten. Die Übersicht über die Entwicklungsschwerpunkte ermöglicht dem Nutzer der Seite einen einfacheren Zugriff. Zahlen und Daten der Entwicklungsschwerpunkte verschaffen einen Überblick. Durch die Aufnahme von Flurneuordnungsverfahren wird die Arbeit der Landentwicklung skizziert und dem Nutzer transparenter gemacht.

Auf der Ebene der DLR werden Informationen, die das DLR betreffen angeboten und auf der Ebene der Landentwicklung werden allgemeinere Informationen wie z.B. allgemeine Pressemeldungen und internationale Zusammenarbeit angeboten.

Auf der Seite www.dlr.rlp.de wird ein einheitliches Erscheinungsbild aller DLR angeboten, das auch in allen DLR realisiert werden kann. Durch das Angebot werden die Aktivitäten der DLR sichtbar und es gibt eine gleichmäßige Gewichtung der einzelnen Verwaltungen. Das Angebot unter „Themen“ und unter „ländliche Bodenordnung“ entspricht dem Themenangebot der Internetseite www.landentwicklung.rlp.de.

Die Entwicklungsschwerpunkte und aktuellen Verfahren unter „Maßnahmen“ sind nur die des jeweiligen DLR, was einen besseren Überblick ermöglicht. Die einheitliche Struktur der aktuellen Verfahren und Entwicklungsschwerpunkte erleichtert dem Nutzer die Handhabung und Nutzung der Seiten.

Flurbereinigungsstatistik

Großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung 2003

Bearbeitung / Moderation

Dienstleistungs- zentrum	Verfahren	Zeitraum von/bis	Größe ha	Hauptzielrichtungen	Moderation	
					ja	nein
Westerwald -Osteifel Mayen	Grafschaft (Kreis Ahrweiler)	2002-2004	5770	Landwirtschaft, Sonderkulturen	X	
Westerburg	Nastätten	1997-1999	4050	Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Kommunalentwicklung, Landespflege		X
	Puderbach	1998-2003	9565	Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Kommunalentwicklung, Landespflege, Fremdenverkehr	X	
Eifel Prüm	AEP VG Neuerburg	01.01.- 31.12.2003	24530	Landwirtschaft, Tourismus, Landespflege	X	
Rheinpfalz Neustadt	Bad Bergzabern	1.01.-31.12.2003	16500	Standortmarketing zur Stärkung der örtl. Landwirtschaft Diversifizierung der Einkommens- grundlagen Anstoss eines eigenständigen Entwicklungsprozesses auf der Basis eines breit abgestimmten Konzeptes	X	
Rheinhessen -Nahe -Hunsrück	AEP Meisenheim	12.2001 - 03.2004	10.024	Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Kommunalentwicklung, Landespflege, Fremdenverkehr	X	
	Simmern	AEP Mittelrhein	03.2002 - 2007	40.000	Erhaltung der Kulturlandschaft	X
Worms	Nördlich Worms bis Oppenheim	2001 - 2004	7942	Agrarstruktur, Naturschutz u. Landschaftspflege		X
Westpfalz Kaiserslautern	AEP Westrich	01. bis 12.2003	8274	Agrarstruktur, Ländlicher Tourismus, Naturschutz u. Landschaftspflege, Komm.entw. u. Dorferneuerung, Ökokonto		X

2003 angeordnete Bodenordnungsverfahren

- Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz -

Dienstleistungszentrum	Prodkt.-Nr.	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Verfahrensziele
Westerwald Osteifel Mayen	31014	Ahrmündung	§103	320	Verbesserung der Agrarstruktur
	31036	Alflen	§86	669	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege
	31040	Grenderich	§86	440	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege
	31058	Güls Bienengarten	§86	3	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft)
	31035	Lutzerath	§86	660	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege
	31041	Pomster	§86	240	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege; überörtlicher Verkehr
	31011	Trierscheid -Dankerath -Senscheid	§86	470	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege; überörtlicher Verkehr
	31022	Wimbach	§86	250	Verbesserung der Agrarstruktur (Land- u. Forstwirtschaft); Naturschutz, Landschaftspflege; Umweltschutz, Ver- u. Entsorgung, Gemeinbedarf
	31060	Wollmerath	§103	8	Verbesserung der Agrarstruktur
Westerburg	81023	Oberdreis -Rodenbach	§ 86	1001	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung Aktion Blau
Rheinpfalz	41014	Bornheim (WG)	§ 1/37	27	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
Neustadt	35	Freinsheim IV	§ 1/37	97	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur, Aktion Blau, Ökokonto der Stadt, Biotopsicherung und großräumige Vernetzung
	41055	Fuchsbach (West) - Weisenheim a. S.	§ 86	56	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur, Aktion Blau, Ökokonto der Gemeinde
	41023	Gleiszellen -Gleishorbach I	§1/37	25	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
	41088	Hirtenbach / Niederhorbach	§ 86	8	Landespflegerische Zwecke, Gewässerrandstreifen
	718	Hochstadt	§ 1/37	40	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
	505	Kallstadt II	§ 1/37	62	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
	41033	Luststadt-Süd	§ 86	425	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur Gewässerentwicklung und Landespflege, Nutzungsentflechtung
	41042	Neustadt-Diedesfeld VI	§ 1/37	27	Neuordnung von Weinbergsflächen im Zusammenhang mit einem planmäßigen Wiederaufbau

Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Verfahrensziele
Rheinpfalz Neustadt	41063	Rödersheim-Gronau	§ 86	37	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur Gewässerrandstreifen und Retentionsraum
	898	Ungstein VI	§ 1/37	59	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
	41057	Weisenheim a. S. /Lambsheim	§ 1/37	850	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur, Nutzungsentflechtung
Mosel Trier	71003	Fisch	§ 86	688	Verbesserung der Agrarstruktur; Dorfentwicklung
	71071	Beuren/Hochwald	§ 86	824	Verbesserung der Agrarstruktur durch Bildung rationeller Bewirtschaftseinheiten und Neukonzeption des landwirtschaftlichen Wegenetzes, Flächenerwerb zur Ausweisung von Uferrandstreifen im Rahmen der " Aktion Blau "
	71076	Zerf	§ 86	2077	Verbesserung der Agrarstruktur, Beseitigung von Erschließungsdefiziten, Flächenerwerb und -bereitstellung zur Ausweisung von Uferrandstreifen im Zuge des "Ruwer - Randstreifen-Programm", Dorfentwicklung
Bernkastel	11006	Rapperath	§ 91	324	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
Rheinhausen -Nahe -Hunsrück Simmern	61077	Oberwesel-Oelsberg	§ 86	74	Agrarstrukturverb. und Landschaftsentwicklung
	61006	Laufersweiler	§ 91	410	Bodenordnung zur Verbesserung der Agrarstruktur
Worms	91175	Bingen-Gaulsheim	86	230	Verbesserung der Agrarstruktur, Wasserwirtschaft, Verkehr
	91188	Bubenheim	86	9	Weinbergsflurbereinigung
Westpfalz Kaiserslautern	21041	Lauterecken	§ 86	260	Verbesserung der Agrarstruktur
	21035	Ramstein-Miesenbach (Mohrbach)	§ 86	47	Verb. d. Agrarstruktur u. Naturhaushalt, Verkehr (Airbase Ramstein)
	21064	L700 Hornbach	§ 86	300	Verkehr, Verbesserung der Agrarstruktur
	21031	Hütschenhausen (Schwarzbach, Glan)	§ 86	645	Verb. d. Agrarstruktur u. Naturhaushalt, Verkehr (Airbase Ramstein)
	21063	Hornbach	§ 86	1130	Verbesserung der Agrarstruktur

Bodenordnungsverfahren

2002 und 2003 erstellte Vermessungskonzepte

Jahr 2002	Fläche insges. Ha	Länge der Gebiets- grenze km	vermessungs- technischer Raumbezug ja / nein	neu -vermessende Bereiche Fläche (ha)	besondere vermessungstechnische Maßnahmen
Mayen	3482	153	ja	3482	
	9789	170	nein	3890	
Westerburg	345	entfällt	nein	345	Koordinierung aller neuen Grenzpunkte auf Grundlage der alten Katasterdaten
	212	13,8	ja	103	Koordinierung aller neuen Grenzpunkte auf Grundlage der alten Katasterdaten
	318	20,7	ja	248	Koordinierung aller neuen Grenzpunkte auf Grundlage der alten Katasterdaten
	549	13,0	ja	456	Ortsregulierung
	274	12,8	nein	287	Koordinierung aller neuen Grenzpunkte auf Grundlage der alten Katasterdaten
	261	entfällt	ja	261	Blockw. Neueinteilung
	358	18,1	nein	358	Koordinierung aller neuen Grenzpunkte auf Grundlage der alten Katasterdaten
	560	12,0	ja	558	Ortsregulierung
	739	entfällt	entfällt	entfällt	Blockw. Neueinteilung
	431	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	359	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	746	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	236	8,2	ja	236	Netzverdichtung/Polygonierung
	368	13,3	ja	368	Netzverdichtung/Polygonierung
	218	6,0	ja	218	entfällt
Prüm	16097	149	ja, bei der neuvermessenen Fläche	13175	Mithilfe der Katasterverwaltung bei der Ortslagenaufmessung
Neustadt	6774	442,5	ja (100%) der Flächen	6680	entfällt
Trier	6456	36	ja	6023	in bz-Verfahren tlw. Neuvermessung durch Fortführungsvermessungen
Bernkastel	8421	13,2 km	9 Verf. ja, 11 Verf. nein; 1 Verf. tlw.	2710	
Simmern	4557	47,8	ja	1014	keine
Worms	7030	360,2	ja	7030	keine
Kaiserslautern	1327	0	nein	165	blockweise Neueinteilung Abmarkungsverzicht in der Feldlage, Vermessung der Ortslage, Verzicht auf Grenzfeststellung durch entspr. Abgrenzung des Verf.gebietes
	6634	266	ja	6587	

Jahr 2003	Fläche insges. Ha	Länge der Gebietsgrenze km	vermessungstechnischer Raumbezug ja / nein	neu-vermessende Bereiche Fläche (ha)	besondere vermessungstechnische Maßnahmen
Mayen	2885	118	ja	2875	
	1116	43	nein	1116	
Westerburg	620	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	174	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	968	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	393	18,5	ja	393	entfällt
Neustadt	286	26,6	ja	323	entfällt
Trier	1994	59	ja	1513	in bz-Verfahren tlw. Neuvermessung durch Fortführungsvermessungen
Bernkastel	2714	---	5 Verfahren: ja	1342	
Simmern	2133	13,1	ja	858	keine
Worms	392	50,1	ja	392	keine
Kaiserslautern	813	50	ja	812	Verzicht auf Grenzfeststellung durch entspr. Abgrenzung des Verfahrensgebietes, Vermessung der Ortslage Abmarkungsverzicht in der Feldlage

Bodenordnungsverfahren 2003 abgeschlossene Anlagenpläne

Dienstleistungs- zentrum	Prodkt. -nr.	Verfahren	Art des Anlageplanes	Größe ha	Beschreibung ausgewählter Maßnahmen
Westerwald -Osteifel Mayen	648	Wollmerath §86	Ausbauplan	325	Großzügige Gewässerrandstreifen am Übbach im Vorgriff auf die neue Wasserrahmenrichtlinie. Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Straßenverwaltung
	559	Winnigen III §91	Ausbauplan	50	Querterrassierung
	617	Lonnig § 86	Ausbauplan	674	Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben des ausgewiesenen
	595	Wassenach § 1	WuG - Plan § 41(3)	544	Vogelschutzgebietes, Entsiegelung von Wegeflächen
	841	Wassenach (D) § 86	WuG - Plan § 41(4)	56	Sicherung der Wassenacher Sauerwiesen
Westerburg	81012	Hanroth	Maßnahmenplan	174	Befestigung von bituminösen Wegen, Schotterwegen, Gemarkungsverbindungsweg von Hanroth nach Raubach, Neuanlage von Grabenmulden, Ausweisung von Gras- und Krautstreifen, Neuanlage von Gehölzpflanzungen Sukzessionsflächen-Ausweisung
	81845	Holler	Maßnahmenplan	549	Befestigung von bituminösen Wegen, Spurbahnwegen, Schotterwegen, Herstellung von Rohrdurchlässen und Quersickerungen, Ausweisung von Gras- und Krautstreifen
Eifel	51745	Rengen	Ausbauplan	574	Beseitigung landeskultureller Nachteile durch Autobahnbaubau A1
	51030	Hargarten/ Lascheid	WuG - Plan § 41(4)	547	Unterstützung des Konzepts zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte im Rahmen der "Aktion Blau"
	51003	Gönnersdorf / Lissendorf	WuG - Plan § 41(4)	107	Unterstützung des naturgebundenen Tourismus (Anlage von Fußwegen)
Rheinpfalz Neustadt	56	Bad Dürkheim V	Planfeststellung	43	Erschließung, Regelung d. Wasserwirtschaft, Biotopvernetzung
	970	Geinsheim I	Planfeststellung	27	Erschließung, Regelung d. Wasserwirtschaft, Biotopvernetzung
	955	Kirrweiler (Ortslage) I	Ausbauplan	16	Regulierung der Ortslage, Verlegung d. Riedgrabens
	41032	Landgraben Grünstadt/Obersülzen	Ausbauplan	120	Erschließung, Biotopvernetzung, Gewässerrenaturierung
	879	Obrigheim	Ausbauplan	293	Erschließung, Regelung d. Wasserwirtschaft, Biotopvernetzung
	67	Maikammer VIII	Planfeststellung	38	Erschließung, Regelung d. Wasserwirtschaft, Biotopvernetzung, Ausweisung der K 32 neu
	772	Marlach -Stechgraben	Planfeststellung	156	Erschließung, Biotopvernetzung, Gewässerrenaturierung
	41037	Mörschbach -Frankenthal	Ausbauplan	75	Erschließung, Biotopvernetzung, Flächenausweisung für Retentionsraum
Mosel Trier	71669	Irrel	Genehmigung der Einzelmaßnahmen	716	Gewässerrandstreifen, Flächenbereitstellung für Hochwasserschutz
	71069	Spangdahlem	Genehmigung der Einzelmaßnahmen	980	Uferrandstreifen an ausgräumten Gewässern
Bernkastel	11411	Bergweiler-Dreis	Plangenehmigung	795	Infrastruktur (Unternehmensflurbereinigung)
	11412	Salmrohr (A60)	Plangenehmigung	635	Infrastruktur (Unternehmensflurbereinigung)
	11973	Platten (Klosterberg)	Plangenehmigung	25	Kompensationsflächenmanagement B 50 neu
Rheinhessen -Nahe-Hunsrück Simmern	61750	Abtweiler - Dorf	Finanzierungspl. m. Ausbaupl.	49	Unterstützung Straßenausbau
	61886	Becherbach-Gangloff	Finanzierungspl. m. Ausbaupl.	22	Ortsbegrünung
Worms	91721	Sprendlingen (Wißberg Nord)	Planfeststellung	60	Gewässerrenaturierung
Westpfalz Kaiserslautern	21747	Mackenbach L369	Maßnahmenplan	253	Anlage eines Biotopes (Einzelgehölze, Strauch-Baumgruppen, Muldenartige Ausweitung des Gewässers mit Sohlenverliefungen)
	21773	Mackenbach L356	Maßnahmenplan	61	Anlage einer Betonplattenbrücke über den Preßbach
	21681	Ginsweiler	Maßnahmenplan	133	Radwirtschaftsweg als überörtliche Radwegeverbindung

Bodenordnungsverfahren mit Besitzübergang 2003

Dienstleistungszentrum	Produkt.-nr.	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Zahl der Teilnehmer	umgesetzte Verfahrensziele
Westerwald-Osteifel Mayen	713	Münk	§86	330	246	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz u. Landschaftspflege
	450	Buchholz	§1	474	439	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz u. Landschaftspflege; Freizeit u. Erholung; Städtebau
	648	Wollmerath	§86	325	213	Agrarstrukturverbesserung; Städtebau
	497	Pommern	§1	164	584	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz u. Landschaftspflege; Freizeit u. Erholung; Städtebau
	605	Wershofen	§91	533	340	Agrarstrukturverbesserung
	561	Bremm IV	§86	78	663	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz u. Landschaftspflege
Westerburg	81917	Bogel	§ 86	345	302	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
	81932	Endlichhofen	§ 86	212	163	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
	81046	Himmighofen	§ 86	318	148	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
	81845	Holler	§ 86	549	1527	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
	81924	Kasdorf	§ 86	288	276	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
	81918	Ruppertshofen	§ 86	358	304	Dorf- und Landschaftsentwicklung, Argrarstrukturverbesserung
Eifel Prüm	51003	Gönnersdorf/ Lissendorf	§ 86	107	79	FFH - Flächenmanagement zur Nutzungsentflechtung
	51652	Üttfeld (nur FN)	§ 86	157	180	Agrarstrukturverbesserung
	51745	Rengen	§ 86	574	117	Autobahnverfahren
	51787	Neroth	§ 86	510	249	Landespflegeverfahren
Rheinpfalz Neustadt	780	Dirnstein	§ 86	952	536	Agrarstrukturverbesserung
	836	Freinsheim III	§ 1/37	122	311	Agrarstrukturverbesserung, Flächenerwerb und -ausweisung für Westumgehung Freinsheim, Ökokonto der Stadt
	783	Fuchsbach-Freinsheim	§ 86	24	82	Biotopvernetzung u. Gewässerschutz, Umsetzung des Gewässerpflegeplans Fuchsbach, Ökokonto der Stadt
	10	Lamsheim Nord	§ 86	44	88	Agrarstrukturverbesserung
	840	Lingenfeld-Mechtersheim	§ 86	252	295	Agrarstrukturverbesserung, Schaffung großräumiger Vernetzungsachsen, Ökokonto der Gemeinde
	944	Modenbach-Freimersheim	§ 86	104	162	Agrarstrukturverbesserung, Ausweisung Gewässerrandstreifen entsprechend Gewässerpflegeplan Modenbach, Ökokonto der VG Edenkoben.
	779	Nackterhof Neuleiningen	§ 86	26		Biotopvernetzung u. Gewässerschutz
	852	Neustadt-Dutweiler I	§ 1/37	40	157	Agrarstrukturverbesserung
	879	Obrigheim	§ 86	293	183	Agrarstrukturverbesserung
	41032	Landgraben Grünstadt /Obersülzen	§ 86	120	84	Gewässerrandstreifen, Ökokonten der Gemeinde Obersülzen, Stadt Grünstadt, Landesstraßenverw.
41037	Mörschbach-Frankenthal	§ 86	75	74	Biotopvernetzung u. Gewässerschutz	
Mosel Trier	71006	BU-Riveris	BU	3	25	Baulanderschließung
	71882	Eisenach	§ 91	684	131	Agrarstrukturverbesserung und Landschaftsentwicklung
	71776	Holzerath (Ort)	§ 86	22	144	Dorferneuerung
	71844	Naurath / Eifel	§ 86	518	352	Agrarstrukturverbesserung sowie Dorf - u. Landschaftsentwicklung
	71989	Züsch (Auss. H.)	§ 86	111	22	Verbesserung der Agrarstruktur
Bernkastel	11973	Platten (Klosterberg)	§ 86	25	23	Kompensationsflächenmanagement B 50 neu
	11616	Gefell	§ 91	137	40	Agrarstrukturverbesserung
	11611	Utzerath	§ 91	326	113	Agrarstrukturverbesserung
	11691	Merscheid	§ 91	505	144	Agrarstrukturverbesserung
	11692	Eizerath/Heinzerath	§ 91	392	105	Agrarstrukturverbesserung
Rheinhesen-Nahe-Hunsrück Simmern	61761	Daubach-Dorf	§ 86	25	78	Dorfentwicklung
	61575	Heimbach	§ 86	535	637	Dorfentwicklung und Agrarstrukturverbesserung
	61937	Hahn	§ 91	338	63	Agrarstrukturverbesserung
	61872	Reckershausen-Heinzenbach	§ 91	532	111	Agrarstrukturverbesserung
Worms	61862	Sabershausen	§ 91	383	123	Agrarstrukturverbesserung
	91585	Gaugrehweiler (Ortslage)	§86	46	232	Dorferneuerung
	91850	Morschheim (Acker)	§91	306	330	rationelle Bewirtschaftungseinheiten, Biotopvernetzung
91866	Wachenheim-Harxheim-Niefenheim	§91	521	200	rationelle Bewirtschaftungseinheiten, Biotopvernetzung	
Westpfalz Kaiserslautern	21828	Oberstauenbach	§ 86	65	103	Dorf- und Landschaftsentwicklung
	21747	Mackenbach L369	§87	253	123	Agrarstrukturverbesserung, Verkehr
	21773	Mackenbach L356	§87	61	65	Agrarstrukturverbesserung, Verkehr
	21749	Horbach (Ort)	§ 86	127	312	Dorf- und Landschaftsentwicklung

Bodenordnungsverfahren

Berichtigung der öffentlichen Bücher in den Jahren 2002 und 2003

Jahr 2002	Fläche insgesamt in ha	Anzahl der Grundbuchblätter	Anzahl der Ordnungsnummern
Mayen	1066	1071	1312
Westerburg	1149	950	867
Prüm	1555	671	617
Neustadt	402	1683	1502
Trier	2866	2403	1691
Bernkastel-Kues	5	42	46
Simmern	4582	4212	3975
Worms	1768	1448	1280
Kaiserslautern	671	1620	1431

Jahr 2003	Fläche insgesamt in ha	Anzahl der Grundbuchblätter	Anzahl der Ordnungsnummern
Mayen	1260	1052	1224
Westerburg	368	417	338
Neustadt	912	2044	1903
Trier	478	459	404
Bernkastel-Kues	1409	771	746
Simmern	2507	845	810
Worms	166	301	299
Kaiserslautern	552	335	316

Bodenordnungsverfahren

Katasterberichtigung in den Jahren 2002 und 2003

Es wurden 35 Verfahren an die Katasterverwaltung zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters abgegeben.

Jahr 2002	Fläche insgesamt ha	davon Neuvermessung ha	Buchnachweis für (Anzahl der) Teilnehmer	Kartennachweis neue Flurkarten analog/digital (Anzahl/ha)	Zahlennachweis (Anzahl der neu koordinierten Vermessungspunkte)
Westerburg	298	0	414	digital 1 CD 298	0
Prüm	4119	2191	2112	digital 2191 ha analog 140 Karten	26542
Neustadt	417	393	1046	393 ha / digital	5117
Trier	1510	1510	704	- / 4 / 1510	9855
Bernkastel-Kues	111	111	602	digit. 111 ha	3155
Simmern	3369	1871	2313	0 / 3369	26120
Worms	2928	2928	1520	- / 2928	14745
Kaiserslautern	1773	1071	1431	1071 ha	10000

Jahr 2003	Fläche insgesamt ha	davon Neuvermessung ha	Buchnachweis für (Anzahl der) Teilnehmer	Kartennachweis neue Flurkarten analog/digital (Anzahl/ha)	Zahlennachweis (Anzahl der neu koordinierten Vermessungspunkte)
Mayen	2299	2299	1367	0,14	842
Westerburg	236	236	501	digital 1 CD 236	1900
Prüm	2137	2137	1014	digital 2137 ha	15497
Neustadt	1059	1043	3908	958 ha / digital	23937
Trier	1823	1615	1362	- / 4 / 1615	19820
Bernkastel-Kues	1409	551	746	analog u. digital 84 Karten 1409 ha	1909
Simmern	3347	401	1229	0 / 3347	33650
Worms	5	5	32	- / 5	300
Kaiserslautern	552	521	316	438 ha	4950

Bodenordnungsverfahren

Abschluss der Verfahren im Jahr 2003

Dienstleistungszentrum	Produkt-nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Zahl der Teilnehmer	Verfahrensziele
Westerwald-Osteifel Mayen	132	Hatzenport	§ 1	85	348	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz, Landschaftspflege; überörtliche Wasserwirtschaft; Städtebau
	543	Briedel III	§ 1	89	390	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz, Landschaftspflege
	547	Ediger-Eller IV	§ 1	43	290	Agrarstrukturverbesserung; Naturschutz, Landschaftspflege
Westerburg	81433	Höchstenbach-Dorf	§ 1	39	248	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
	81429	Merkelbach	§ 91	103	579	Argrarstrukturverbesserung
	81685	Oberölfen	§ 91	141	120	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
	81438	Orfgen	§ 91	685	750	gesamte Umsetzung der Leitlinien plus Defizitbewältigung der Bahn AG
	81211	Rotenhain	§ 1	419	739	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
	81538	Sainerholz	§ 86	168	334	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
	81430	Wied	§ 91	264	911	Argrarstrukturverbesserung
	81432	Winkelbach	§ 91	97	631	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
	81625	Wölmersen	§ 91	186	200	Dorf- und Landschaftsentwicklung Agrarstrukturverbesserung
Eifel Prüm	51087	Gentingen	§ 1	418	159	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
	51271	Kruchten	§ 1	559	273	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
	51266	Biesdorf	§ 1	537	163	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
	51573	Berndorf	§ 86	545	338	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
	51398	Boxberg	§ 91	251	169	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
	51553	Waldkönigen	§ 91	317	254	Verbesserung der agrarstrukturellen und ökologischen Verhältnisse, Unterstützung der Dorfentwicklung, Nutzungsentflechtung, Hochwasserschutz, Ausweisung landespflegerischer Bedarfsflächen
Rheinpfalz Neustadt	504	Almengraben-Studernheim	§ 86	170	282	Vernetztes Biotopsystem, Agrarstrukturverbesserung; Ökokonto Stadt Frankenthal
	467	Edenkoben V	§ 1/37	46	250	Agrarstrukturverbesserung, Ökokonto Stadt Edenkoben, naturnahe Entwicklung v. Gewässern
	325	Lachen-Speyerdorf IV	§ 1/37	40	290	Agrarstrukturverbesserung (Neuordnung von Weingbergsflächen im Zusammenhang mit einem planmäßigen Wiederaufbau)
	464	Neustadt-Diedesfeld IV	§ 1/37	50	291	Agrarstrukturverbesserung (Neuordnung von Weingbergsflächen im Zusammenhang mit einem planmäßigen Wiederaufbau)
	672	Schwabenbach-Gönnheim	§ 86	18	20	Agrarstrukturverbesserung, naturnahe Entwicklung des Schwabenbachs.

Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Art des Verfahrens	Größe ha	Zahl der Teilnehmer	Verfahrensziele
Mosel Trier	71422	Fließem A 60	§ 87	377	101	Verbesserung Infrastruktur
	71567	Trassem (Ort) I	§ 86	21	108	Dorfentwicklung
	71568	Trassem (Ort) II	§ 86	26	138	Dorfentwicklung
	71544	Waldrach (Ort) I	§ 86	35	272	Dorfentwicklung
	71545	Waldrach (Ort) II	§ 86	21	148	Dorfentwicklung
	71679	Wasserliesch I	§ 86	11	29	Hochwasserschutz
	71414	Gransdorf (LN)	§ 86	839	335	Verbesserung der Agrar- u. Infrastruktur
	71474	Badem (Ort)	§ 86	119	368	Dorf - u. Landschaftsentwicklung
Bernkastel	71179	Wiltingen	§ 1	1331	978	Agrarstrukturverbesserung u. Dorfentwicklung
	11040	Horath	§ 1	1092	437	Agrarstrukturverbesserung, Verbesserung der Infrastruktur
	11442	Talling	§ 86	369	155	Infrastruktur und Agrarstrukturverbesserung
	11953	Greimerath	§ 91	66	39	Agrarstrukturverbesserung
	11935	Reil -Falklay	§ 91	4		(Verfahren wurde eingestellt)
Rheinhesen -Nahe -Hunsrück Simmern	11934	Reil -Goldlay	§ 91	7		(Verfahren wurde eingestellt)
	61337	Zell I	§ 1	168	566	Dorfentwicklung und Agrarstrukturverbesserung
	61576	Weiler bei Monzingen	§ 86	14	162	Dorfentwicklung
	61633	Asbach	§ 91	217	95	Agrarstrukturverbesserung
	61549	Bubach -Riegenroth	§ 91	583	108	Agrarstrukturverbesserung
	61632	Weiden	§ 91	120	66	Agrarstrukturverbesserung
	91034	Alsenz	§ 1	978	640	agrарstrukturelle Verbesserungen
Worms	91481	Uelversheim (Graunsberg)	§ 1	40	101	agrарstrukturelle Verbesserungen
	91601	Albig Rest	§ 1	59	114	agrарstrukturelle Verbesserungen
	91604	Spiesheim Rest	§ 1	30	102	agrарstrukturelle Verbesserungen
	91637	Mörrstadt -Pfeddersheim -Monsheim -Kriegsheim	§ 91	961	538	agrарstrukturelle Verbesserungen
Westpfalz Kaiserslautern	21759	Brücken Projekt I	§ 86	29	261	Dorf- und Landschaftsentwicklung

Bodenordnungsverfahren Freiwilliger Landtausch 2003

Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Tauschfläche ha	Anzahl der Teilnehmer
Westerwald- Osteifel Mayen	37	Plankenwieschen	28,7	35
	31050	Dernau	0,1	2
	31016	Mesenich	0,3	4
	31074	Niederdürenbach	5,6	2
	31043	Echendorf 2	1,7	2
	31048	Masburg I	6,1	2
	31043	Eckendorf 1	3,3	3
	31043	Eckendorf 3	2,8	6
	31046	Kettig	0,7	3
Westerburg	81033	Borod	1,5	2
	81001	Bornich	18,0	12
	81014	Krautscheid	2,0	2
	81010	Gehlert	1,0	3
	81011	Obersteinebach	6,0	6
Eifel Prüm	51035	Großkampenberg	15	7
	51021	Rodershausen	20	10

Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Tauschflächen ha	Anzahl der Teilnehmer
Rheinpfalz	41022	Bobenheim	0,3	2
	41967	Deutschhof	2,2	4
	41087	Erpolzheim	0,3	2
	41984	Friedelsheim	0,6	4
	41094	Hanhofen	0,4	4
	41126	Herxheim a. Bg./Freinsheim	1,3	4
	41080	Herxheim b.Landau II	1,3	4
	41995	Herxheim b. Landau III	0,6	2
	41044	Ilbesheim	5,5	7
	41956	Kleinfischlingen	8,3	7
	41122	Klingenmünster	0,2	2
	41085	Laumersheim	0,4	2
	41990	Laumersheim/Weisenheim	0,3	2
	41095	Weisenheim am Sand II	0,2	2
Mosel	M. 7530-06	Mehring II	29	266
	E. 7531-06	Echternacherbrück	55	16
	F. 7531-06	Franzenheim	17	9
Rheinhessen-Nahe- Hunsrück	61057	Rheinböllen	114,4	2
	61017	Heyweiler	5,1	3
	61058	Wallhausen	0,7	6
	61016	Biebelsheim 3	0,4	4
	61018	Biebelsheim 1	4,9	6
	61056	Guldental	1,1	3
	61014	Rümmelsheim	0,4	2
Worms	91069	Hillesheim	1,4	16
		Rommersheim	1,2	2
	91103	Albig	2,4	5
		Uffhofen	2,6	6
	91108	Siefersheim	0,6	2
	91109	Ockenheim	1,3	4
	91126	Ingelheim	0,6	2
	91113	Selzen	0,2	2
	91114	Aspisheim u.a.	3,6	3
	91115	Rheindürkheim	2,8	5
	91116	Ober-Flörsheim	2,9	2
	91117	Bubenheim	0,7	8
	91121	Wörrstadt	1,5	7
	91123	Aspisheim u.a.	1,7	2
	91125	Bubenheim	0,2	2
	91127	Jugenheim	2	2
	91128	Ober-Flörsheim	3,2	4
	91129	Mölsheim	3,7	3
	91130	Gundheim	1,5	3
	91131	Bechtheim	0,4	4
91141	Ober-Ingelheim	1,9	6	
91132	Gundersheim	0,1	2	

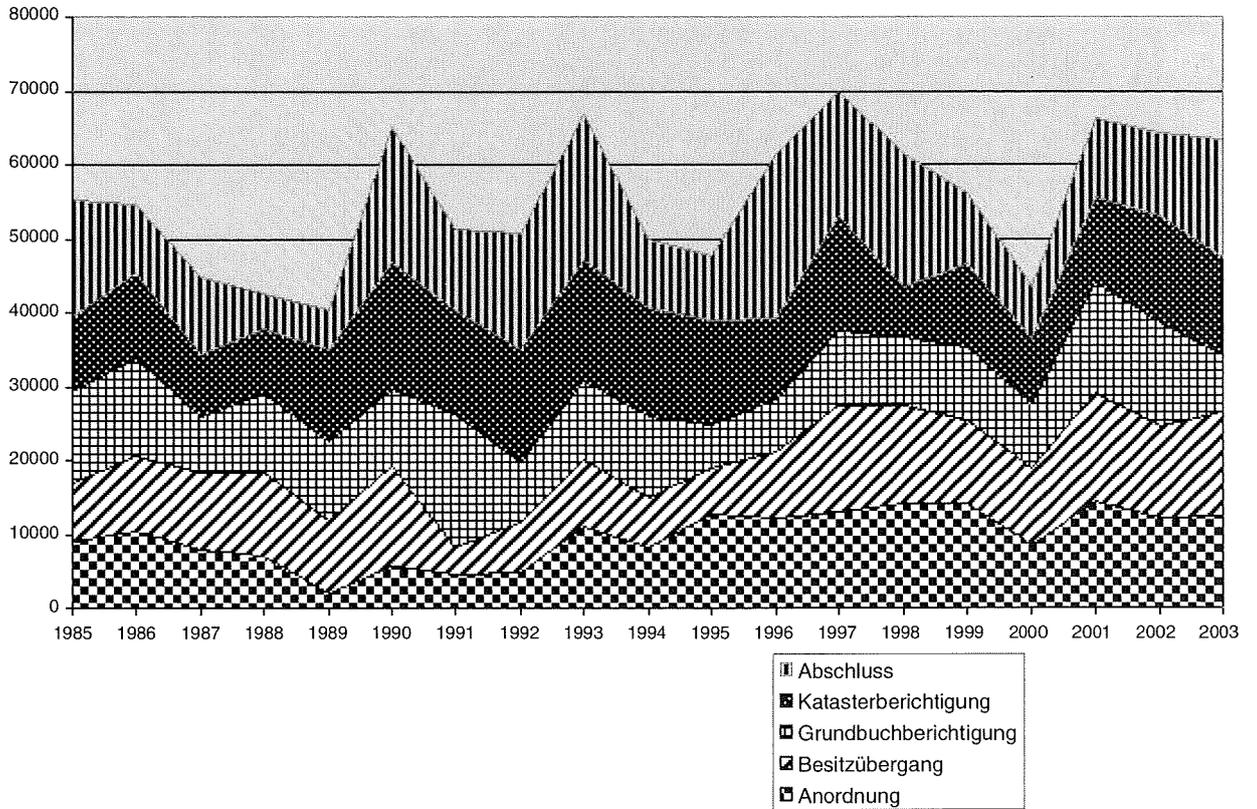
Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Tauschfläche ha	Anzahl der Teilnehmer
Worms	91133	Nieder-Ingelheim	0,5	2
	91134	Dromersheim	1,2	2
	91135	Wackernheim	0,4	2
	91136	Obermoschel	27,1	3
	91137	Ibersheim	18,7	5
	91138	Aspisheim	0,3	2
	91139	Dalsheim	0,7	2
	91140	Nd.-Ingelheim u.a.	2	4
	91144	Lonsheim	2,2	2
	91146	Herrnsheim	0,3	2
	91147	Ober-Ingelheim u.a.	0,7	4
	91148	Gau-Heppenheim	1	3
	91149	Stadecken u.a.	1,4	3
	91150	Udenheim	0,5	2
	91151	Groß-Winternheim	4,4	4
	91152	Westhofen	0,3	3
	91153	Ober-Ingelheim u.a.	0,3	2
	91154	Gundheim	0,9	3
	91156	Lörzweiler	3,6	2
	91157	Dorn-Dürkheim	1,5	2
	91158	Wörrstadt	9,0	27
	91162	Uelversheim	0,4	2
	91163	Dalsheim u.a.	3,2	3
	91164	Jugenheim u.a.	2,7	2
	91165	Nierstein	0,4	3
	91166	Stadecken	0,5	3
	91167	Lörzweiler	0,3	2
	91168	Dittelsheim	0,3	4
	91170	Uelversheim	2	3
	91171	Groß-Winternheim u.a.	0,7	4
	91173	Friesenheim	5,6	5
	91174	Groß-Winternheim	0,1	3
	91179	Monsheim u.a.	4	4
	91180	Dalheim	0,1	2
	91182	Alsheim u.a.	1,3	2
	91183	Gau-Heppenheim	1,9	2
	91184	Köngernheim	1,7	3
	91185	Gau-Odernheim	0,5	2
	91186	Udenheim	0,2	2
	91187	Guntersblum	6,5	2
91191	Wörrstadt	8,5	23	
91194	Selzen	0,8	4	
91196	Gundheim	1	5	
91197	Bechthelm	0,2	3	
91198	Wo.-Heppenheim	1,3	2	
91200	Partenheim	1,3	2	
91204	Zornheim	2	2	

Bodenordnungsverfahren

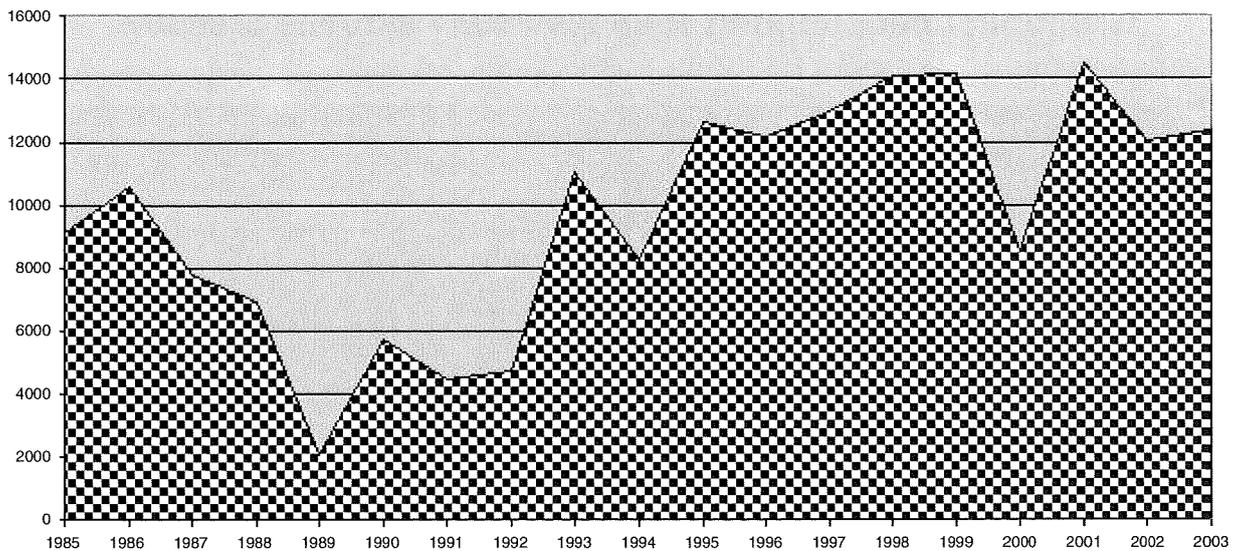
Freiwilliger Nutzungstausch 2003

Dienstleistungs- zentrum	Produkt- nummer	Verfahren	Nutzungstauschfläche ha
Westerwald-Osteifel			
Mayen	32073	Kruft	44
Westerburg	100	Wahlrod	205,3
	entfällt	Eichen	8,6
	entfällt	Dieperzen	10,0
	432	Winkelbach	5,6
	entfällt	Borod	13,9
	82004	Oberirsen	58,6
	869	Hasselbach	37,6
	686	Birnbach-Hemmelzen	83,7
	624	Beulskopf-Süd	15,4
	687	Weyerbusch	19,7
	536	Hahn am See	16,5
	689	Gieleroth-Oberwambach	230,9
	entfällt	Hahn b. Bad Marienberg	3,9
Eifel			
Prüm	52033	Kleinlangenfeld	9
Mosel			
Trier	71945	Igel-Liersberg	18,5
	72010	Riveris	4,4
	71080	Wintersdorf	105,4
Rheinhessen-Nahe- Hunsrück			
Simmern		Gebroth	12,3
		Raumbach	44,4
		Alterkülz-Spesenroth	11
Worms	92083	Waldgrehweiler	5,3
	92075	Obermoschel	5,6
	92081	Bayerfeld-Steckweiler	9,6
	92077	Seelen	7,4
	92089	Dörrmoschel	8,5
Westpfalz			
Kaiserslautern	22005	Mölschbach	5
	22039	Waldleiningen	5
	22030	Aschbachtal	11
	22051	Imweiler	27
	22012	Offenbach-Hundheim	67
	22010	Vinningen	5
	22042	Nünschweiler	50
	22055	Dahn	8
	22018	Schindhard-Busenberg	31
	22054	Bayerfeld-Steckweiler	51

Langzeitauswertung 85 - 03 aktuelle Statistik

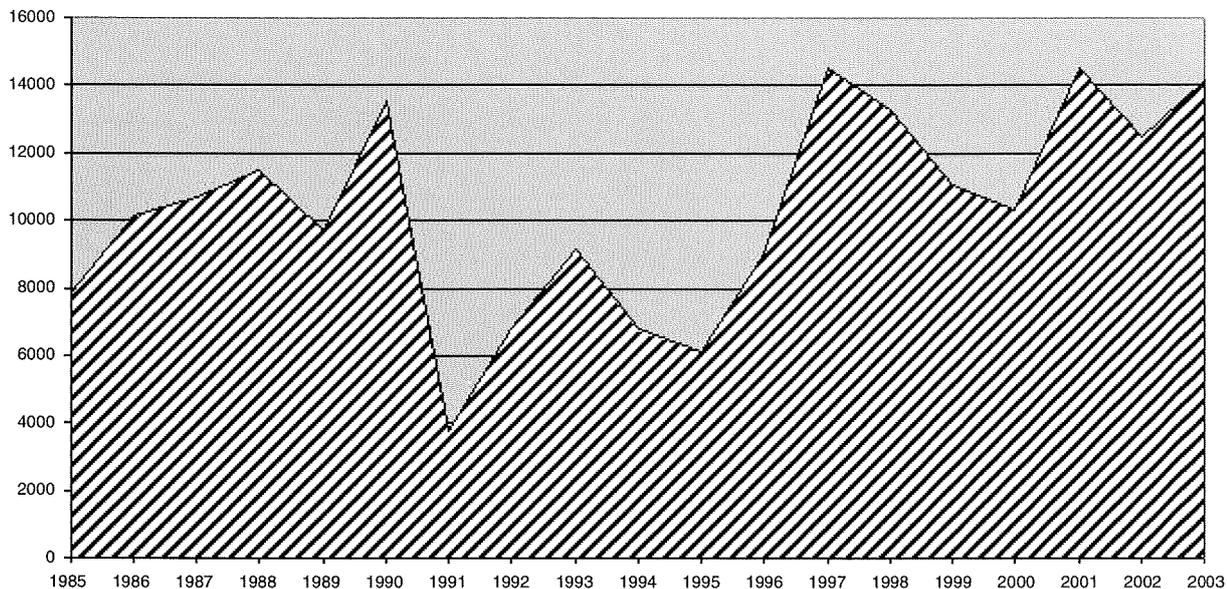


Anordnung 1985 - 2003 aktuelle Statistik



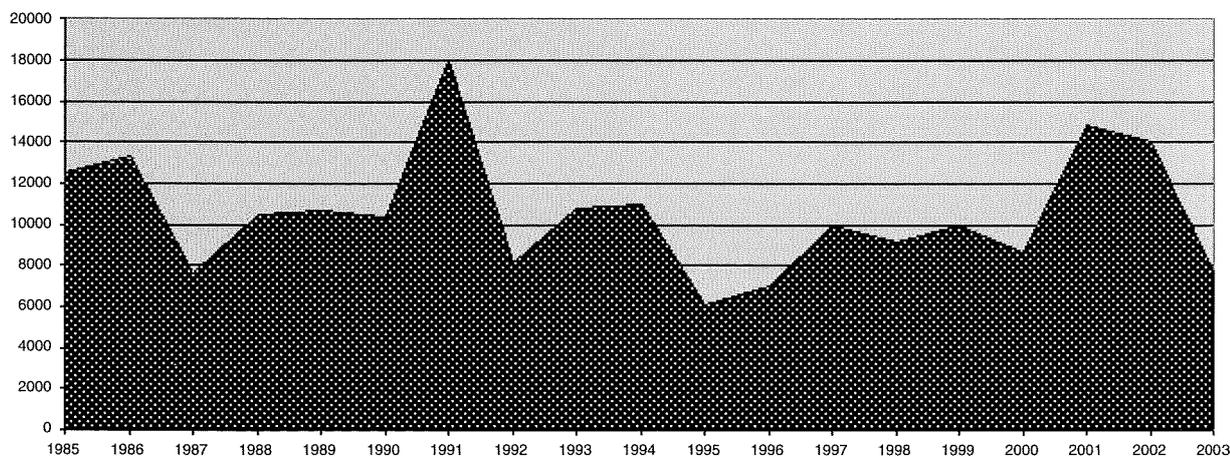
 **Anordnung**

Besitzübergang 1985 bis 2003 - aktuelle Statistik



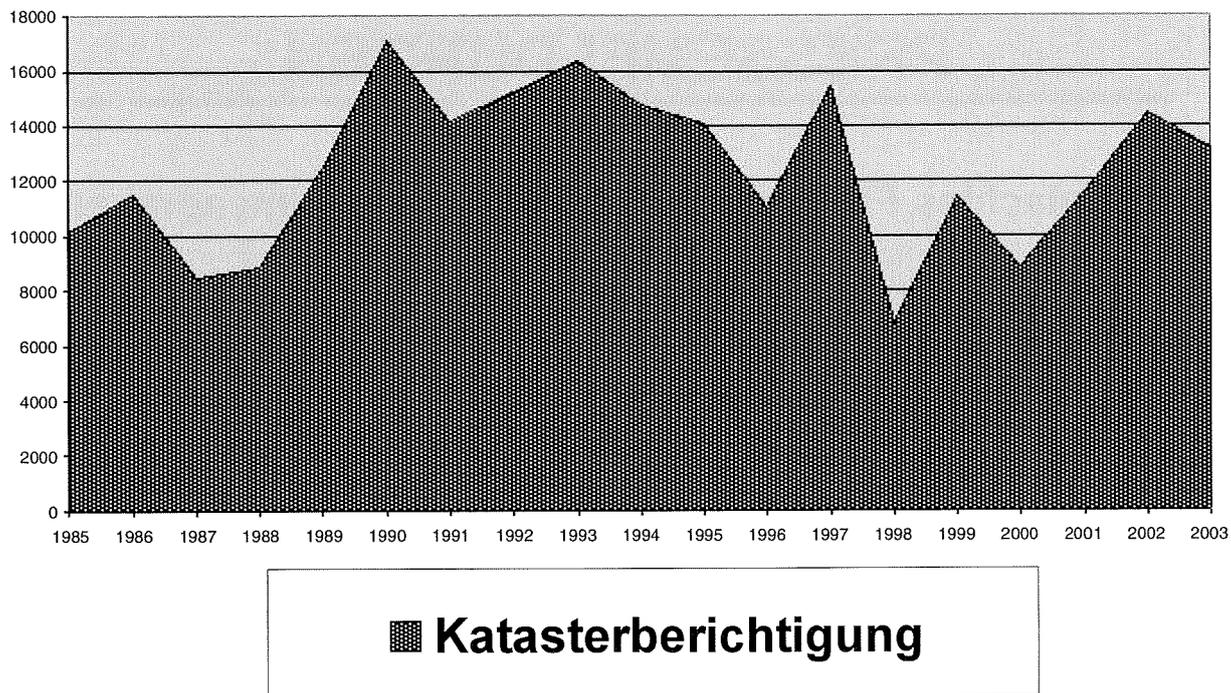
▨ Besitzübergang

Grundbuchberichtigung 1985 bis 2003 - aktuelle Statistik

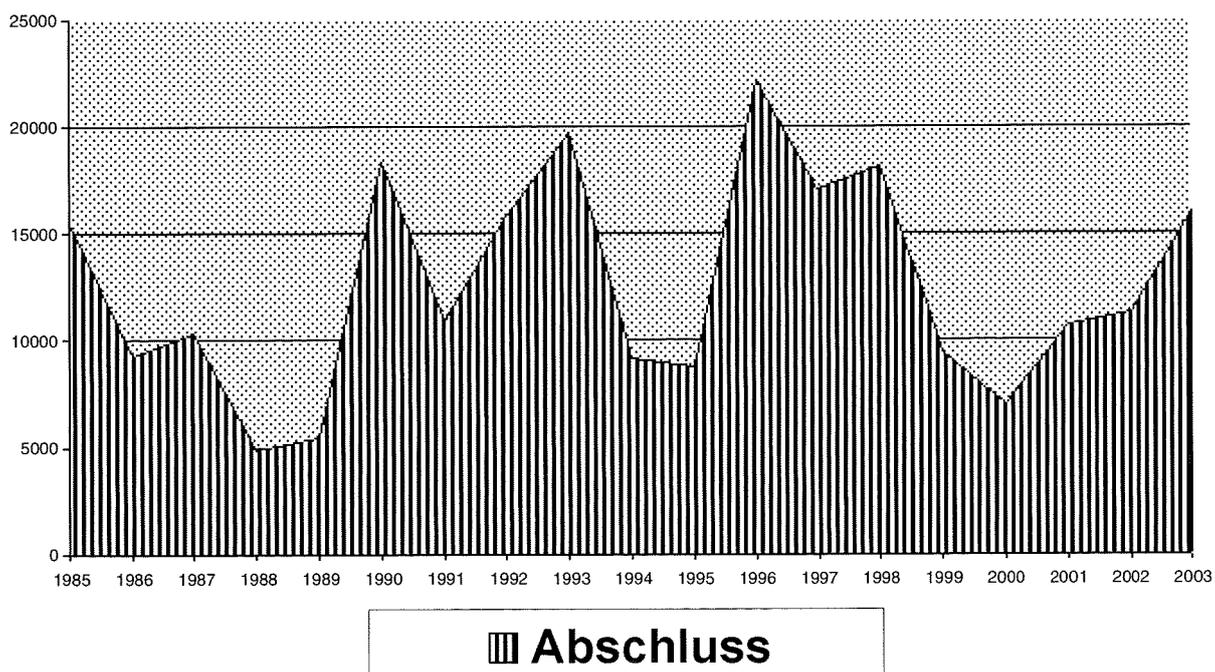


■ Grundbuchberichtigung

Katasterberichtigung 1985 bis 2003 - aktuelle Statistik



Abschluss 1985 bis 2003 - aktuelle Statistik



NACHRICHTEN UND PRESSEMELDUNGEN

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Almengraben-Studernheim“

Eymael: Beispielhafte Nutzungsentflechtung

Jörg Wagner, Mainz

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Almengraben-Studernheim“ ist nach Ansicht des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, ein Musterbeispiel für eine gelungene Nutzungsentflechtung. „In diesem Verfahren sind die Interessensgegensätze von Landespflege und Landwirtschaft in beispielhafter Weise zum Ausgleich gebracht worden“, sagte Eymael auf einer Veranstaltung zum Abschluss des vom Kulturamt Neustadt/Weinstraße moderierten Verfahrens und zur Vorstellung des Faltblattes „Eine Bodenordnung zur Nutzungsentflechtung“ in Frankenthal-Studernheim.

Der Staatssekretär skizzierte die besonders komplexen Anforderungen bei diesem Verfahren: Die Stadt verfügte in dem Planungsgebiet über 15 Hektar eigenes Land, die entsprechend den Festlegungen des Flächennutzungsplanes für die Erstellung eines Biotopverbundes verwendet werden sollten. Von Seiten der Landwirtschaft bestanden Bedenken gegen die Umwandlung der städtischen Flächen in Biotopflächen. Der Entzug der bisher verpachteten und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen schien zu groß, wenn er kurzfristig umgesetzt werden sollte. Es mussten die Zielvorstellungen der Stadt Frankenthal mit der Interessenslage der Landwirtschaft in Einklang gebracht werden.

„Hier zeigten sich die Stärken der Landentwicklung, die mit dem fachkundigen Personal der Landeskulturverwaltung und dessen geschicktem Flächenmanagement, begleitet von der notwendigen Moderation, praxisnahe Lösungen erzielen konnte“, sagte Eymael. Im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) sei in mehreren Schritten eine Kompromisslinie gefunden worden, die allen Seiten gerecht wurde.

Für die Landwirte konnten so die Nutzflächen nach den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen neu geordnet und erschlossen werden und das ohne besondere kostenmäßige Belastung. Durch die Gestaltung längerfristiger Pachtverträge für verschiedene Flächen konnte der Flächenentzug zeitlich gestreckt werden. Gleichzeitig wurde der Biotopverbund planmäßig aufgebaut und die Attraktivität der Landschaft für die Naherholung der hier lebenden Menschen deutlich gesteigert.

Die Verfahrensfläche betrug 170 Hektar, rund 170 Teilnehmer waren beteiligt. An Ausführungskosten entstanden 241 500 Euro. Wegen der besonderen landespflegerischen Zielsetzung des Verfahrens hat das Land den Löwenanteil mit 220 000 Euro übernommen, die noch verbliebenen Eigenleistungen in Höhe von 21 500 Euro trug die Stadt Frankenthal.

Strukturuntersuchung über Weinbau / Bereich Südliche Weinstraße

Eymael: Mit neuen Strategien den Markt für sich gewinnen

Jörg Wagner, Mainz

„Um die Produktionsbedingungen im Weinbau zu optimieren, müssen die Rationalisierung durch Bodenordnung, Mechanisierung und betriebliche Kooperationen zügig vorangetrieben werden“, sagte Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Weinbauministerium in Ilbesheim (Pfalz). Von daher begrüßte der Staatssekretär es außerordentlich, dass die Pfalz in Eigeninitiative die Probleme zur Entwicklung des Weinbaus in der Region aufgegriffen und mit der Broschüre *Weinbau am Beginn des 21. Jahrhunderts, Strukturuntersuchung für den Bereich der Südlichen Weinstraße* thematisiert habe. „Viele Winzer sehen in dem eingeleiteten Strukturwandel eine Chance und wollen diese entschlossen nutzen, erklärte Eymael. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und die Förderung von Mechanisierungssystemen seien vor diesem Hintergrund umso notwendiger. „Deshalb werden die Förderinstrumentarien des Weinbauministeriums konsequent und konzentriert an diesen Eckpunkten ausgerichtet“, betonte der Staatssekretär.

Aber auch das Land verfolge konkrete Vorstellungen der zukünftigen Weinbaupolitik. „Zentrale Handlungsfelder für die Zukunft sind die Gründung neuer und der Ausbau bestehender Kooperationen, ein konsequenter Qualitätskurs und die Nutzung des technischen Fortschritts“, skizzierte Eymael. Mit wettbewerbsfähigen Produktstrategien solle der Absatz rheinland-pfälzischer Weine im In- und Ausland gesteigert werden - so lautet die Qualitätsoffensive der Landesregierung. Mit horizontalen und vertikalen Kooperationen in der Weinwirtschaft lassen sich strukturelle Nachteile ausgleichen und Kosten sparen. Darüber hinaus können ganzheitliche Qualitätsregeln im Sinne von Qualitätssicherungskonzepten entwickelt und realisiert werden, indem beispielsweise Kellereien verstärkt Zugriff auf Trauben und nicht erst auf fertige Fassweine erhalten. Die staatlichen Beratungsstellen flankieren und moderieren diese Entwicklung. So haben Eymael zufolge die Winzer die Chance, sich zu entscheiden, welches Marktsegment sie künftig bedienen wollen. „Gute Ausgangsqualitäten können nur mit reduzierten Erträgen im Weinberg erreicht werden“, betonte der Staatssekretär. Deshalb werde zur Gewährleistung der Qualitätssicherungskette zwischen Traubenerzeuger und Handel überwiegend Vertragsweinbau stattfinden. Im Premiumsegment hingegen seien der Lebensmitteleinzelhandel, der Fachhandel und die Gastronomie die Einkaufsstätten der Verbraucher. „Von der Erzeugerseite her werden im Wesentlichen die Weingüter und Erzeugergemeinschaften dieses Segment bedienen können“, so der Staatssekretär. Im Superpremiumsegment, einem Marktsegment mit einem Anteil von etwa drei bis fünf Prozent, werden ausschließlich Topqualitäten vertreten sein. „Höchste Qualitätsstandards bei gleichzeitig sehr niedrigen Erträgen sind in diesem Segment die weinbaulichen Voraussetzungen, die in erster Linie von großen Weingütern besetzt und ausschließlich im Gastronomie- und Fachhandel geführt werden“, sagte der Staatssekretär.

Ein weiteres Handlungsfeld sieht Eymael in der Nutzung des technischen Fortschritts. So konnte der Arbeitszeitaufwand im Weinbau in den vergangenen Jahren mit technischer Hilfe erheblich gesenkt werden. Pionierbetriebe realisieren heute weniger als 200 Arbeitstunden pro Hektar im Direktzug. „Wird der technische Fortschritt konsequent umgesetzt, so sind in absehbarer Zeit in Flachlagen weniger als 150 Stunden je Hektar und Jahr durchaus möglich“, so der Staatssekretär. Solch ein niedriger Arbeitsaufwand lasse sich aber nur realisieren, wenn wichtige Rahmenbedingungen wie ausreichend große und vernünftig geschnittene Parzellen geschaffen werden und optimale Zeilenbreiten und Stockabstände zur Anwendung kommen. Moderne leistungsfähige Technik biete vielfach Kapazitäten, die ein einzelner Betrieb nur selten ausschöpfen könne. „An dieser Stelle ermöglichen die rheinland-pfälzischen Maschinenringe einen sinnvollen überbetrieblichen Einsatz. Ich unterstütze die Maschinenringe gerne, denn nur sie bieten oft erst die Möglichkeit, kostengünstige und rationelle Arbeitserledigung auch in kleineren Betrieben einzuführen“, sagte Eymael. Damit lasse sich teure Arbeitszeit einsparen und gleichzeitig die Schlagkraft erhöhen.

Bodenordnung schafft neue Wege

Jörg Wagner, Mainz

Bei der offiziellen Freigabe eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges in Boppard, Stadtteil Oppenheim (Rhein-Hunsrück-Kreis), hob der rheinland-pfälzische Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, die Bedeutung der Landentwicklung für das Flächenmanagement hervor.

„Mit der Bodenordnung schaffen wir buchstäblich neue Wege“, sagte der Minister. Bewusst habe man den Beginn mehrerer Festtage in Buchholz, Oppenheim, Kröpplingen und Hübingen gewählt, um den Weg einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen, so Bauckhage.

Der Radweg ist ein Stück der Verbindung zwischen Rhein und Mosel, die Finanzierung im Rahmen der Bodenordnung konnte mit Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds und der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden, wobei der Grund und Boden teilweise durch die Kommunen bereit gestellt wurde.

„Wir konnten damit ein weiteres Bindeglied in unserem Radwegenetz knüpfen und haben gleichzeitig die Ehrenburg für den Radverkehr erschlossen“, so der Minister. Er appellierte ausdrücklich an alle Nutzer dieses multifunktionalen Weges. „Radfahrer, Skater und Wanderer bewegen sich in ihrer Freizeit quasi in der Werkstatt der Landwirte, die hier mit zum Teil schweren Schleppern und technischen Geräten arbeiten. Das erfordert ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme. Dann brauchen wir auch keinen zusätzlichen Schilderwald mit Hinweisen und Verboten“, sagte der Minister.

Besitzübergang im Bodenordnungsverfahren Hahn

Jörg Wagner, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage erfolgte in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hahn (Rhein-Hunsrück-Kreis) in weniger als drei Jahren nach der Anordnung des Verfahrens bereits der Besitzübergang in die neuen Ackerflächen. Für die Grünlandflächen sei der Besitzübergang im Spätherbst 2003 vorgesehen.

„Die Ergebnisse dieses Flurbereinigungsverfahrens können sich sehen lassen“, sagte Bauckhage. So konnten durch die Zusammenfassung von jeweils drei bis vier Gewannen in verschiedenen Bereichen teilweise Schlaglängen von über 600 Metern erreicht werden. Im Ackerbau gäbe es nun Besitzstücke in der Größenordnung von zehn bis zwölf Hektar und Bewirtschaftungsblöcke mit beiliegenden Pachtflächen bis zu 17 Hektar.

„Damit liegen die Vorteile des Zusammenlegungsverfahrens klar auf der Hand“, sagte der Minister. Da sich die Besitzstücksgröße im Durchschnitt fast um das Fünffache erhöht hat, wird eine erhebliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen mit zweckmäßigen Flurstücksgrößen und -formen erreicht. Die Neueinteilung konnte mit den Eigentümern einvernehmlich mittels Planvereinbarung geregelt werden, sodass bereits ein Jahr nach dem Planwuschtermin die Einweisung in die neuen Flächen möglich war.

Wie Bauckhage weiter mitteilte, werden auch landespflegerische Erhaltungs-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt, indem Landschaftsstrukturen in den Ackerlagen neu angelegt werden, um somit eine Biotopvernetzung zu schaffen.

Abschließend erklärte der Minister, dass in dem Zusammenlegungsverfahren auch für den expandierenden Flughafen Hahn eine Flächenzusammenfassung im Grünlandbereich am Flugvorfeld von insgesamt 22 Hektar realisiert werden konnte und die für die Erweiterung des Flughafens erforderlichen Ausgleichsflächen von insgesamt 15 Hektar geschaffen wurden, um diese in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der Ortsgemeinde Hahn aufzuforsten.

Zuteilung der neuen Flurstücke im Verfahren Ürzig abgeschlossen

Jörg Wagner, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage ist die Zuteilung der neuen Flurstücke im Verfahren Ürzig jetzt abgeschlossen. „Die Ergebnisse dieses Weinbergsflurbereinigungsverfahrens von insgesamt 143 Hektar, davon 69 Hektar Rebfläche und 43 Hektar Forstfläche, können sich sehen lassen“, so Bauckhage.

Die wichtigsten Zielsetzungen des Verfahrens waren die Erhaltung des Steillagenweinbaus und Umstellung auf die Bewirtschaftung im Direktzug, die Unterstützung des Einsatzes von Mechanisierungssystemen in der Steillage, die Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes, die flächenmäßige Umsetzung der Planung zur B 50neu (Hochmoselübergang) und der Verlagerung der B 53 mit Anlegung eines kombinierten Radweges.

„Die Planung zum Hochmoselübergang, der das Verfahrensgebiet tangiert, bot die Chance, im Rahmen eines umfassenden Flächenmanagements Ausgleichsflächen für die Bundesstraßenverwaltung zu erwerben und die verbleibenden Rebflächen in einer kompakten Kernlage neu zu ordnen“, sagte der Minister.

In dieser Kernlage sind bis Frühjahr 2003 nach entsprechender Vorbereitung der Flächen im ersten Jahr der Neupflanzung bereits circa 15 Hektar neu angepflanzt worden. Ein Anteil von 90 Prozent der Rebflächen ist auf moderne Erziehung im Drahrahmen umgestellt worden. Damit wurde ein wesentliches Ziel der Bodenordnung erreicht.

Wie Minister Bauckhage erläuterte, wurde als Ergebnis des Flurbereinigungsverfahrens Richtig-Ürzig ein Zusammenlegungsverhältnis von 5:1 erreicht. Die Besitzstücke vergrößerten sich von durchschnittlich circa 0,05 Hektar auf circa 0,22 Hektar. Die Zahl der Teilnehmer verringerte sich, insbesondere durch den Ankauf für die Bundesstraßenverwaltung, von 642 auf nunmehr 167 Teilnehmer. Die Katasterflurstücke verringerten sich von 3 978 auf 397.

Auf der Grundlage einer projektbezogenen agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurde im Dezember 1995 das Flurbereinigungsverfahren Richtig-Ürzig angeordnet.

Das Verfahren umfasste die Weinbergsflächen links der Mosel vom Kloster Machern bis zur Ortslage Ürzig und enthält Teile der Gemarkungen Ürzig, Zeltingen-Richtig und Wehlen. Gemäß Finanzplan wurde das Flurbereinigungsverfahren am 4. Februar 1999 mit rund 5,4 Millionen Euro zuwendungsfähigen Ausführungskosten genehmigt. Diese Summe wird mit 90 Prozent Zuschüssen gefördert. Die für die Beteiligten verbleibende Eigenleistung beträgt zehn Prozent.

Bauckhage weiht erste Monorackbahn am Mittelrhein ein

Jörg Wagner, Mainz

„Eine Weiterentwicklung des Steillagenweinbaus im Mittelrheintal wird auch in Zukunft mit Unterstützung der Landesregierung möglich sein“, sagte Wirtschafts- und Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage bei der Einweihung der ersten Monorackbahn im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Oberwesel-Oelsberg. Monorackbahnen sind eingleisige, fest installierte Transporthilfen, mit denen Betriebsmittel und Personen in die steilen Weinberge bzw. die gelesenen Trauben nach unten befördert werden können.

Im Rahmen des „Regionalen Entwicklungsschwerpunktes Mittelrhein“ wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oberwesel-Oelsberg realisiert, um eine rationellere Bewirtschaftung der Steillagen und damit höhere Einkommen für die Winzer zu ermöglichen. „Wir wollen keinen Museumsweinbau, sondern einen zukunftsorientierten Weinbau mit Perspektiven“, so Bauckhages Credo.

Gerade an dieser zentralen Stelle des Weltkulturerbes Mittelrhein werde deutlich, wie moderne Mechanisierungshilfen landschaftsverträglich geschaffen werden könnten, so der Minister. In den europäischen Steillagenregionen, zum Beispiel in der Schweiz, in Italien oder Frankreich, aber auch an der Mosel, seien die Zahnradbähnchen bereits weit verbreitet. Mit diesen Regionen stünden die Winzer im Anbaugbiet Mittelrhein im Wettbewerb. „Ohne eine intakte Weinwirtschaft ist die einzigartige Kulturlandschaft am Mittelrhein nicht denkbar, der Tourismus würde seine Hauptattraktion verlieren“, betonte Bauckhage.

Die Erhaltung des Weinbaus gehöre deshalb zu den Hauptaufgaben des neuen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Die Bodenordnung, ein wichtiges Aufgabengebiet des Zentrums, unterstütze aber nicht nur die Winzer, sondern auch andere Beteiligte. „Die vorgesehene Anlage von Wanderwegen, der Bau eines Klettersteiges, landespflegerische Maßnahmen wie zum Beispiel die Anlage von Streuobstwiesen oder die Anlage eines Schulweinberges zeigen das breite Spektrum des Verfahrens“, erläuterte der Minister.

Das Bodenordnungsverfahren Oberwesel-Oelsberg sei noch nicht abgeschlossen, aber schon jetzt ein Modell für weitere Verfahren am Mittelrhein. Zukünftig sollen in diesem Gebiet zehn Weinbaubetriebe einen Teil ihres Weines auf etwa sechs Hektar Rebfläche erzeugen können. Die Verbesserung der Wegeinfrastruktur ist Voraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Weinbergflächen. Auf der Agenda steht ferner die Sicherung und Entwicklung wertvoller Fels- und Trockenmauerbiotope im Umfang von rund 15 Hektar. Die geplanten Kosten des Verfahrens belaufen sich nach derzeitigem Stand auf circa 750 000 Euro. „Wegen der großen Bedeutung des Projektes beteiligt sich das Land trotz knapper Kassen mit rund 500 000 Euro“, so der Minister abschließend.

Landentwicklung lebt von Initiative der Einwohner

Jörg Wagner, Mainz

„Setzen Sie die erfolgreiche Arbeit für die Zukunft Ihrer Heimat fort - wir unterstützen Sie dabei“, sagte Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, in Lutzerath in der Verbandsgemeinde Ulmen (Kreis Cochem-Zell). Dann könne Landentwicklung erfolgreich betrieben werden. In Lutzerath wurden nach Abschluss einer umfassenden Moderationsphase die wichtigsten Ergebnisse des Landentwicklungsprozesses vorgestellt, die man in der Verbandsgemeinde Ulmen als regionaler Entwicklungsschwerpunkt erarbeitet hat.

Ländliche Räume bilden das Herzstück von Rheinland-Pfalz, fast die Hälfte aller Menschen leben in ländlich strukturierten Gebieten. „Der ländliche Raum ist als Arbeits-, Wohn-, Lebens- und Erholungsraum für die Gesamtbevölkerung unverzichtbar. Deshalb gilt es diesen Raum mit einer aktiven Strukturpolitik zu unterstützen“, sagte der Minister. In seinem Haus seien die wichtigsten Instrumente für eine aktive regionale Strukturpolitik gebündelt. Dazu gehörten die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Verkehrspolitik und die Infrastrukturverbesserung, die Technologieförderung sowie die Tourismusförderung. Die Landesregierung habe in den letzten Jahren die ländlichen Räume mit einem Bündel von Maßnahmen und einem Finanzmitteleinsatz von über 500 Millionen Euro nachhaltig gestärkt, stellte Bauckhage fest.

Die Moderationsphase folgte im Anschluss an die Durchführung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP), die Minister Bauckhage der Verbandsgemeinde Ulmen 2001 überreicht hat. AEP bedeutet eine umsetzungsorientierte Planung, die umfassende Entwicklungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des ländlichen Raumes aufzeigt. Zentrales Element für diese vielfältige Aufgabe ist die Bildung von Entwicklungsschwerpunkten: Rund 30 Entwicklungsschwerpunkte, wie Ulmen, sind landesweit in Vorbereitung oder bestehen bereits. „Im Kern geht es darum, alle Politikbereiche für den ländlichen Raum besser aufeinander abzustimmen, um ein Servicepaket aus einem Guss zu entwickeln“, unterstrich der Minister.

Mit einer Einwohnerdichte von 127 Einwohnern pro Quadratkilometer gehört die Verbandsgemeinde Ulmen mit 16 Ortsgemeinden zu den dünn besiedelten Gebieten in Rheinland-Pfalz. Ausgangspunkt für eine besonders förderungswürdige Entwicklung dieser Region im Rahmen einer AEP bildeten unter an-

derem die Probleme vor Ort, beispielsweise im Bereich Konversion. Das Gebiet des Entwicklungsschwerpunktes umfasst eine Fläche von rund 15 000 Hektar.

Es gelte nun, die lokalen Kräfte zu nutzen, zu bündeln und mit den vorhandenen Förderinstrumenten Hilfestellung bei der Realisierung von Projekten anzubieten, so Bauckhage. Dabei stehe das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald/Osteifel mit der Außenstelle Mayen als Partner zur Verfügung. Abschließend wies der Minister noch einmal auf die von ihm ins Leben gerufene Initiative „Land schafft“ hin, die mit integrierten Konzepten Potenziale in den Regionen aktiviere: „Ich bin überzeugt, dass der ländliche Raum mit seinen Potenzialen Motor für eine positive Gesamtentwicklung unseres Landes sein kann.“

Die wichtigsten Ergebnisse der Moderation:

Bodenordnung/Agrarstrukturverbesserung: Durch Optimierung der Flurstruktur sollen verbesserte Arbeits- und Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Unternehmen erreicht werden.

Landwirtschaftliche Dienstleistungen: Erstellung einer Bedarfsübersicht für Dienstleistungen, die von Landwirten ausgeführt werden, beispielsweise Pflege von Biotopflächen.

Zusammenarbeit von Gastronomie und Landwirtschaft: Verschiedene regionale Akteure haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

Lückenschluss Radwegebau: Ausbau des Vulkanradweges zwischen Bad Bertrich und Alf.

Ökokonto: In Bebauungsplänen sollen bereits vor dem geplanten Eingriff festgesetzte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Das ermöglicht der Verbandsgemeinde einen kostengünstigen Erwerb der benötigten Ausgleichsflächen.

Unternehmensforum und Qualifizierungsmaßnahmen: Ein Informationstransfer in und zwischen den regionalen Unternehmen soll auf den Weg gebracht und das Standortmarketing verbessert werden. Eine Leistungsschau „Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung“ wurde im April 2003 mit großem Erfolg durchgeführt.

Vorstand beim Weinbergflurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach geschäftsfähig

Jörg Wagner, Mainz

Nach Mitteilung des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage hat im Weinbergflurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach (Landkreis Südliche Weinstraße) vor kurzem die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft stattgefunden, zu der das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR) als Flurbereinigungsbehörde eingeladen hat. „Die Teilnehmergeinschaft, die sich durch den Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Kulturamtes Neustadt vom Dezember 2002 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet hat, ist somit geschäftsfähig“, so Bauckhage.

„Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft gehören die Mitwirkung bei der Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes einschließlich der landespflegerischen Anlagen und die Sicherstellung der Finanzierung der Bodenordnung“, erklärte der Minister. Darüber hinaus sei der Vorstand von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortgang der Flurbereinigungsarbeiten ständig zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen.

Abschließend teilte der Minister mit, dass als nächste wichtige Verfahrensabschnitte die Erfassung der grundbuchamtlichen Eigentümer der dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sowie die Ermittlung des Wertes des Grund und Bodens auf der Grundlage der natürlichen Ertragsfähigkeit anstehen. Damit würden unverzichtbare Basisdaten für die nächsten Verfahrensschritte aufgebaut.

Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren Lingenfeld-Mechtersheim

Jörg Wagner, Mainz

„In diesen Tagen ist im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lingenfeld-Mechtersheim (Landkreis Germersheim), die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet worden. Damit können ab sofort die als Ergebnis der Bodenordnung neu gestalteten Grundstücke in Besitz und Nutzung genommen werden. Bei der Herbstbewirtschaftung können somit die Bewirtschafter zum ersten Mal die Vorteile der Neuordnung genießen“. Das teilte der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage heute in Mainz mit.

Bauckhage zufolge können sich die Ergebnisse dieses Flurbereinigungsverfahrens von insgesamt 253 Hektar sehen lassen. Das Verfahren wurde im Jahr 1999 eingeleitet, die Wertermittlung im Jahr 2000 durchgeführt und das Baurecht durch die Planfeststellung vom 1. Oktober 2002 bewirkt. Es wurde auch ein guter Zusammenlegungseffekt erreicht, indem die Flurstücksgröße von 0,3 Hektar auf 0,7 Hektar wuchs und die Bewirtschaftungsflächen (Eigenland und Pachtland) konnten von 1,6 Hektar auf 6,3 Hektar gesteigert werden, so der Minister. Ferner sei das Wegeraster grundlegend überarbeitet worden, so dass nun neue großzügigere Bewirtschaftungsblöcke entstanden sind. Bei der Befestigung der Wege sei auch berücksichtigt worden, dass alle Feldstücke, die überwiegend für Zuckerrüben, Marktfrucht und Gemüseanbau genutzt werden, gut erreichbar seien.

Auch die Zielsetzungen des Landschaftsplanes sind in dem Verfahren umgesetzt worden, indem von Seiten der Kommune und des Landkreises Germersheim entsprechende Flächen erworben und als Vernetzungsachsen ausgewiesen wurden. Somit sei sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung in geschlossenen Einheiten, ohne weitere Unterbrechungen durch Ökoflächen, gewährleistet sei. Der Minister teilte abschließend mit, dass im kommenden Jahr als nächster wichtiger Verfahrensschritt der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, in dem die Ergebnisse der Bodenordnung in rechtlich verbindlicher Art und Weise zusammengefasst werden.

Flurbereinigungsverfahren Südumgehung Weingarten bald abgeschlossen / Erstmals Ökokontobevorratung

Jörg Wagner, Mainz

„Durch den Erlass der Schlussfeststellung wird die Zweckflurbereinigung B 272 Südumgehung Weingarten Ende 2003 rechtskräftig abgeschlossen. Das Verfahren wurde 1989 eingeleitet, um die durch den Bau der Südumgehung Weingarten im Zuge der B 272 verursachten landeskulturellen Nachteile in Form von Landverbrauch und Durchschneidungen auszugleichen“. Das teilte der rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Verkehrsminister Hans-Artur Bauckhage heute in Mainz mit.

Ziel war es, den Landverlust auf einen größeren Teilnehmerkreis zu verteilen. Gleichzeitig sollte das Erschließungskonzept planerisch dem Trassenverlauf angepasst und entsprechend den betriebstechnischen Erfordernissen neu gestaltet werden. „Die Ergebnisse des Verfahrens von insgesamt 489 Hektar, davon circa 450 Hektar intensiv genutztes Ackerland mit Sonderkulturen, fünf Hektar Weinland und zwei Hektar Obstflächen können sich sehen lassen“, resümierte der Minister. Das Verfahren habe sich entsprechend der Festlegung der Gebietsgrenzen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer auf Teile der Gemarkungen Lustadt, Schwegenheim, Westheim und Weingarten erstreckt. Die in der Einleitungsphase von Seiten der Bauern- und Winzerschaft von Westheim geäußerten Befürchtungen gegen eine Zwangsabtretung von Flächen zugunsten des Straßenbaus hätten sich aber nicht bestätigt, da sämtliche für den Straßenbau benötigten Flächen über die zuständige Flurbereinigungsbehörde freihändig erworben werden konnten.

Erstmals wurde in einem Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz auch eine Ökokontobevorratung von insgesamt 5,26 Hektar vorgenommen. „Mit der Ausweisung von Ökoland kann die Landwirtschaft auf ein Verfahren zurückblicken, in dem die agrarstrukturellen Verhältnisse deutlich verbessert und die straßenbedingten Nachteile weitgehend ausgeglichen werden konnten“, betonte Bauckhage. Die Gesamtkosten des Verfahrens belaufen sich auf rund 1,36 Millionen Euro, von denen das Land rund 533 000 Euro und die Straßenverwaltung 576 000 Euro übernommen hat. Lediglich 252 000 Euro blieben als Eigenleistung übrig und sind von den Grundstückseigentümern aufgebracht worden. Der Landabzug für das neu gestaltete Wege- und Gewässernetzes einschließlich der landespflegerischen Anlagen außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereiches der Straße betrug 2,8 Prozent.

Ein Plus für Landwirtschaft und Naturschutz

Jörg Wagner, Mainz

„Die beiden Flurbereinigungsverfahren Kruchten und Biesdorf mit einer Größe von insgesamt 1 096 Hektar sind erfolgreich abgeschlossen. Nach etwa fünfjähriger Vorarbeit mit Wertermittlung, Planung der neuen Wege, Gewässer sowie landschaftspflegerischen Anlagen, nach örtlichen Vermessungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen konnten die Grundstückseigentümer die neu geordneten Grundstücke nun in Besitz nehmen und neu bewirtschaften“. Das teilte der rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Verkehrsminister Hans-Artur Bauckhage heute in Mainz mit.

Das von der Flurbereinigung vorhandene Kataster beruhte auf einem Vermessungswerk aus dem Jahre 1862. Die ländlichen Grundstücke waren in Folge der Erbsitte der Realteilung sehr stark zersplittert und unwirtschaftlich geformt. „Durch die Bodenordnung sind große, gut bewirtschaftbare Grundstücke entstanden, die den Landwirten eine ökonomische Bewirtschaftung ermöglichen und somit die Wettbewerbsfähigkeit stärken“, erklärte der Minister. Bauckhage betonte, dass gerade die Entzerrung der Besitzverhältnisse eine Besonderheit dargestellt habe. „Viele Grundstücke auf der Gemarkung Biesdorf gehörten Eigentümern aus Kruchten und wurden von dort aus bewirtschaftet. Ähnlich war es in umgekehrter Weise. Durch die Bodenordnung konnte hier ein sinnvoller gemarkungsübergreifender Austausch durchgeführt werden, was zu einem guten Zusammenlegungsverhältnis von etwa 7:1 und zu einer deutlichen Reduzierung der Hof - Feld - Entfernung geführt hat“, betonte der Minister. Zudem sei ein gut befahrbares Wegenetz von rund 25 Kilometer mit einem Kostenaufwand von 812 800 Euro wieder hergestellt worden.

Die beiden Gemarkungen gehören zum Landschaftsschutzgebiet *Naturpark Südeifel*, der wiederum Teil des Deutsch-Luxemburgischen Naturparks ist. Zur Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild seien circa 21 Hektar Landespflegeflächen ausgewiesen und insgesamt 11 863 Sträucher und Bäume gepflanzt worden, davon rund 1 000 Obstbäume, so der Minister. Zudem sei ein Teil der stark erosionsgefährdeten Ackerflächen aus der Nutzung genommen und breitflächig als Hecken- und Krautstreifen der Landespflege zur Wasserrückhaltung ausgewiesen worden.

„Auch für den Ausbau von Kreisstraßen und der dafür benötigten Kompensationsmaßnahmen sind die notwendigen Flächen bereitgestellt worden“, sagte Bauckhage. Hierzu sei in beiden Ortsgemeinden je ein Bebauungsplan für den örtlichen Bedarf bodenordnerisch umgesetzt und so insgesamt 26 Baustellen parzelliert worden. Für die Versorgung des Weideviehs seien zudem zwei gemeinschaftliche Wasserzapfstellen mit je 30 000 Liter Fassungsvermögen mit Trinkwasser installiert, die aus dem Überlauf vorhandener Brunnen gespeist werden.

Die Gesamtkosten der beiden Verfahren beliefen sich auf rund 1,6 Millionen Euro und sind vom Land mit 85,5 Prozent gefördert worden. Den Restbetrag von rund 230 000 Euro haben die Grundstückseigentümer in Eigenleistung aufgebracht.

Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlvw.rlp.de
- Gestaltung: Kirsten Kaufmann
- Ständige Mitarbeiter: Hubert Müllen
Rolf Greib
Reinhard Lichtenthal
Johannes Pick
Gerd Kohlhaas
Gerd Hausmann
Gottfried Neumann
Klaus Wagner
Kirsten Kaufmann
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier